DIE BURG

VIERTELJAHRESSCHRIFT DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

HEFT 2 / KRAKAU APRIL 1941 / 2. JAHRGANG

BURGVERLAG / KRAKAU / G. M. B. H. / VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

DIE BURG

THE POLISH INSTITUTE AND
SIKORSKI MUSEUM.
3661/I

VIERTELJAHRESSCHRIFT DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

HEFT 2 / KRAKAU APRIL 1941 / 2. JAHRGANG

BURGVERLAG KRAKAU G. M. B. H. VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

Dostarczyła
PLACÓWKA
M. I. i D.
w Lizbonie.

NIKOLAUS KOPERNIKUS, DER GROSSE DEUTSCHE. 1473—1543. GEMÄLDE IM BESITZ DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU. NACH EINEM STICH DES J. VAN MEURS

ERRICHTUNG DES NIKOLAUS KOPERNIKUS-PREISES DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank hat aus Anlass des ersten Jahrestages der Gründung des Instituts für Deutsche Ostarbeit den „Nikolaus Kopernikus-Preis des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau" errichtet. Der Gründungserlass hat folgenden Wortlaut:

1.

Am 20. April 1941, dem Geburtstag des Führers und dem ersten Jahrestag der Gründung des Instituts für Deutsche Ostarbeit, errichte ich zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Problemen aus dem Aufgabenbereich des Instituts für Deutsche Ostarbeit hiermit den

„NIKOLAUS KOPERNIKUS-PREIS
DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU".

2.

Der Preis beträgt jährlich 50.000,— Zloty.

3.

Der Preis kann im ganzen oder geteilt durch den Präsidenten des Instituts zuerkannt werden.
Die Preisrichter schlagen dem Präsidenten des Instituts die Preisträger und die Preisverteilung vor.
Die Preisrichter sind:

1) der stellvertretende Präsident des Instituts für Deutsche Ostarbeit,
2) der Direktor des Instituts für Deutsche Ostarbeit,
3) der Vertreter desjenigen Faches am Institut für Deutsche Ostarbeit, aus dessen Aufgabenbereich die wissenschaftliche Leistung erbracht wird.

4.

Der Preis kann zuerkannt werden:

1) für die Bearbeitung eines durch ein Preisausschreiben des Instituts gestellten Forschungsthemas,

2) für andere nicht durch Preisausschreiben des Instituts veranlasste wissenschaftliche Arbeiten aus dem Arbeitsbereich des Instituts für Deutsche Ostarbeit. Der Preis kann ausserdem zur Verleihung von Forschungsstipendien verwendet werden.

5.

Die Verleihung des Nikolaus Kopernikus-Preises des Instituts für Deutsche Ostarbeit findet alljährlich am 20. April in Krakau statt.

6.

Die Verleihung des Preises erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges nach freiem Ermessen des Präsidenten des Instituts für Deutsche Ostarbeit.

Generalgouverneur
Präsident des Instituts für Deutsche Ostarbeit

Burg Krakau, den 20. April 1941.

NIKOLAUS KOPERNIKUS

DAS LEBEN, SCHAFFEN UND WELTGEBÄUDE DES GROSSEN DEUTSCHEN NATURFORSCHERS UND DIE HEUTIGE AUFGABE DER KOPERNIKUSFORSCHUNG

VON DR. PHIL. NAT. FRITZ KUBACH, MÜNCHEN

Das astronomische Weltbild vor Kopernikus

Die Beschäftigung mit den Erscheinungen am Himmel, mit dem Lauf von Sonne, Mond und den Gestirnen ist uralt, wohl so alt, als Menschen auf der Erde leben. Aussergewöhnliche Ereignisse, wie sie die Sonnen- und Mondfinsternisse darstellen, sowie die Anschauung von der Einwirkung der Himmelskörper und der Vorgänge am Himmel auf das irdische Geschehen führten dazu, dass man über sie nachdachte und sich ein Bild von ihrem Ablauf zu machen versuchte. So entstand die Himmelskunde, die Astronomie, mit als erste aller Wissenschaften. Sie hat bereits in frühester Zeit beachtliche Leistungen aufzuweisen. Ein Blick in ihre Entwicklung lässt vor uns eine Fülle verschiedenartiger Anschauungen entstehen, die einmal im Laufe der Zeiten das „astronomische Weltbild" dargestellt haben. Die Forschungen der neueren Zeit, vor allem das verdienstvolle Werk von O. S. Reuter („Germanische Himmelskunde" Untersuchungen zur Geschichte des Geistes. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1934), haben erwiesen, dass nicht nur, wie man zuvor stets meinte, die Völker im Mittelmeerraum die Träger und Vermehrer dieser astronomischen Kenntnisse waren, sondern dass auch die germanischen Völker im Norden Europas, trotz der für sie ungünstigeren Bedingungen für Himmelsbeobachtungen, einen hohen Stand himmelskundlichen Wissens ihr eigen nannten.

Auf die ersten Entwicklungsstufen der himmelskundlichen Kenntnisse und die darauf aufgebauten astronomischen Weltbilder der Frühzeit und des Altertums soll im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Wer sich dafür interessiert, sei auf das zahlreich vorhandene Schrifttum zur Geschichte der Astronomie in der Antike verwiesen, in dem er die Namen und Leistungen eines Thales (um 600 v. ZW.), Anaximander (um 350 v. ZW.), Pythagoras (570—496 v. ZW.), Platon (427—347 v. ZW.), Eudoxos (409—356 v. ZW.) und Aristoteles (384—322 v. ZW.) erfahren wird.

Die Kommentatoren des zuletzt genannten Aristoteles haben sein die Erde als Mittelpunkt enthaltendes, aus konzentrischen Kreisbahnen aufgebautes Weltsystem gegen ein geozentrisches System anderer Art, nämlich mit exzentrischen Kreisen, wie sie von Hipparch (160—125 v. ZW.), dem frühesten grossen messenden Himmelsbeobachter, und Claudius Ptolomäus (70—147 n. ZW.) eingeführt worden waren, verteidigt.

Der Sieg war dem System des Ptolomäus beschieden, das dieser im 2. Jahrhundert n. ZW. in seinem unter dem Titel der arabischen Übersetzung „Almagest" bekannten Hauptwerk niedergelegt hat.

Nach dem geozentrischen Weltbild ruht die kugelförmige Erde im Mittelpunkt des Weltalls und um sie bewegen sich im täglichen Umlauf Sonne, Mond und Sterne. Sonne, Mond und Planeten bewegen sich dabei auf eigenen Bahnen in kristallenen Sphären, um die herum die Fixsternsphäre gelegt ist, auf die abschliessend die Sphäre der Urkraft der himmlischen Bewegungen, das Weltrad oder Primum mobile folgt. Bei der endgültigen Darstellung des geozentrischen Weltbildes im ptolomäischen System führten viele uns heute selbstverständliche Gesetze und Eigentümlichkeiten im Laufe von Sonne, Mond, Planeten und Fixsternen zur Annahme exzentrischer Sphären (d. h. von Sphären, deren Mittelpunkt ausserhalb der Erde liegt) sowie epizyklischer Bewegungen (d. h. von Bewegungen auf Kreisen, deren Mittelpunkte gleichzeitig Kreisbahnen beschreiben). Mit diesen

exzentrischen und epiziklischen Bewegungen gelang Ptolomäus die Darstellung der Himmelsvorgänge in Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Beobachtungsresultaten.

Trotz seines komplizierten Aufbaues und der mit der Zeit sich häufenden Zweifel an seiner Richtigkeit blieb diesem System eine Lebensdauer von über einem Jahrtausend beschieden. Der äussere Grund hierfür lag einmal in der Tatsache beschlossen, dass die katholische Kirche das ptolomäische Weltbild zu ihrem eigenen machte und jeden Angriff auf dasselbe mit ihrer Macht deckte und zurückwies; zum andern Mal aber darin, dass etwa von Zeitwende an eine über tausend Jahre lange für die Naturforschung so gut wie tote Zeit währte und erst danach — und zwar in germanischen Menschen — der Drang zu eigentlicher Naturforschung, wie sie in der Astronomie zuletzt der obengenannte Hipparch getrieben hatte, neu erwachte. Es war wohl als erster der Deutsche Johannes Müller aus Königsberg in Franken, genannt Regiomontan (1436—1476), der erkannte, dass es auf Grund der fehlenden Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen des ptolomäischen Systems und der auf seiner Grundlage berechneten Planetentafeln mit der Wirklichkeit galt, erst einmal neue Beobachtungen zu machen und auf Grund derselben dann neu an die Erklärung der Himmelsvorgänge heranzugehen und die beste Darstellungsart für sie zu finden.

In dieser Auffassung verkündete sich ein Wesenskern arisch-germanischer Naturforschung, für welche die Beobachtung der Natur selbst das Primäre und Entscheidende ist, und für die es keinen Halt vor Dogmen gibt, die der Natur widersprechen, seien es Kirche, Bibel oder sonst wer, der sie vertritt. Der entscheidende Neuaufbruch dieses arisch-germanischen Naturforschertums hat sich um die Wende des 15.—16. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Astronomie durch den grossen Deutschen Nikolaus Kopernikus aus Thorn und sein Werk vollzogen. Nikolaus Kopernikus setzte die schon bei dem Deutschen Regiomontan vorhandene Erkenntnis in die Tat um und leitete im Zeichen germanischen Geistes aus deutschem Blute eine neue Epoche menschlichen Denkens und Forschens ein, deren Ergebnis auf dem Gebiet der Astronomie das heute geltende kopernikanische Weltbild ist.

Heimat und Volkstum des Kopernikus

Nikolaus Kopernikus wurde am 19. Februar 1473 als Sohn des Niklas Koppernig und seiner Ehefrau Barbara geb. Watzenrode zu Thorn, der angesehenen Handels- und Hansestadt des alten Preussenlandes, die damals für einige Zeit staatspolitisch zu Polen gehörte und heute im Gau Danzig-Westpreussen des Grossdeutschen Reiches liegt, geboren. Seine nächsten Vorfahren väterlicherseits stammten aus Krakau, einer zu jener Zeit überwiegend deutschen Stadt. Des grossen Astronomen Vater, Niklas Koppernig, verlegte vor dem Jahre 1458 seinen Wohnsitz aus der damaligen polnischen Hauptstadt nach Thorn, wo er schnell heimisch wurde, nachdem er etwa 1462 die Tochter des altstädtischen Schöppenmeisters Lukas Watzenrode geheiratet hatte und bereits 1465 selbst zum Schöppenmeister gewählt worden war.

Es ist bekannt, dass die Polen aus ihrer im wesentlichen von berechtigten Minderwertigkeitsgefühlen genährten nationalen Überheblichkeit heraus Nikolaus Kopernikus als Polen beanspruchten und dies vor allem in den letzten Jahrzehnten bis 1939 durch umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen und ausgedehnte kulturpropagandistische Massnahmen zu „beweisen“ und zu vertreten suchten. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit des Nikolaus Kopernikus zum deutschen Volkstum in jeder Hinsicht einwandfrei erwiesen ist. Auf Grund aller uns verfügbaren zuverlässigen Nachrichten steht fest, dass die beiden Familien Koppernig und Watzenrode der Eltern des Kopernikus deutsch waren. Nikolaus Kopernikus selbst war sich dieser Abstammung und seines Deutschtums Zeit seines Lebens voll

bewusst. Als er nach seinem Studium in Krakau im Herbst 1496 die Universität Bologna bezog, trat er dort der deutschen Landsmannschaft bei (in die nach den Satzungen nur Rechtsstudenten deutscher Muttersprache Aufnahme fanden, und der nach den Feststellungen auf Grund des Matrikelbuches bis zum Jahre 1500 nicht ein einziger Pole angehörte) und nahm im deutschen Viertel von Bologna Wohnung. Das Gleiche gilt von seinem älteren Bruder Andreas, der schon in Krakau sein Studiengenosse gewesen war und ihm 1498 nach Bologna folgte.

Nach seiner Rückkehr aus Italien hat Nikolaus Kopernikus die ganze folgende Zeit seines Lebens, also rund 40 Jahre, dauernd im deutschen Ermland geweilt. Die meisten seiner Werke, amtlichen Schriftstücke und Briefe hat er dort, seiner Zeit und seinem Stand als Domherr entsprechend, in lateinischer Sprache verfasst. Daneben hat sich Kopernikus jedoch des Deutschen, das seine Umgangssprache war, auch in der Schrift bedient. So sind uns von Kopernikus Werke und Schriftstücke in deutscher und lateinischer Sprache erhalten geblieben und trotz aller Ansprüche, die die Polen stellten und ihrer gewiss umfangreichen Nachforschungen, kein einziges Wort in polnischer Sprache. Das gesamte Beweismaterial zum Deutschtum des Nikolaus Kopernikus hat H. Schmauch in seiner Arbeit „Nikolaus Coppernicus — ein Deutscher“ und ergänzend dazu in seinem Beitrag „Nicolaus Coppernicus und der deutsche Ritterorden“ zusammengetragen. Auf sie, die umfangreiches Material enthalten, und auch auf die Methoden und Versuche des in Zusammenhang mit den polnischen Ansprüchen am meisten hervorgetretenen polnischen Kopernikus-Forschers L. A. Birkenmajer eingehen, sei daher in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.

Noch ein Wort zur Herkunft des Namens Kopernikus. Es darf als erwiesen gelten, dass er sich von dem Kirchdorf Köppernig bei Neisse im heutigen Ostoberschlesien herleitet. Ein Vorfahre des grossen Astronomen — wahrscheinlich der Steinmetz Niklos Koppernig (nach Schmauch a. a. O.) — ist gegen Ende des 14. Jhdts. aus diesem nach Feststellungen damals dem deutschen Volkstum zugehörigen Dorf nach Krakau ausgewandert.

Sowohl die unterschiedliche eigene Schreibweise seines Namens als auch die durch die Auseinandersetzung mit den polnischen Ansprüchen auf Kopernikus bedingten Gründe führten im deutschen wissenschaftlichen Schrifttum der Kopernikusforschung zur wiederholten Befassung mit der Festlegung einer einheitlichen Schreibweise des Namens des grossen Astronomen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Auseinandersetzungen und ihre Begründungen im einzelnen einzugehen. Fest steht, dass die Schreibweise nach wie vor uneinheitlich ist. Die Hauptformen, die vorkommen, sind Kopernikus, Koppernikus, Coppernicus und seit neuestem auch Koppernick. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass uns die Schreibweise Kopernikus (mit zweimal K und einem p) aus berechtigten Gründen als die in Zukunft einheitlich in Anwendung zu bringende erscheint und daher im vorliegenden Beitrag auch verwendet wird.

Studium in Krakau

Über die Kindheit und Schulzeit des Kopernikus ist uns sehr wenig bekannt.Er dürfte zuerst zusammen mit seinem Bruder Andreas die Sankt-Johannes-Schule zu Thorn und dann vielleicht die Schule in Kulm besucht haben. Seit dem Tode seines Vaters im Jahre 1483 nahm sich sein Onkel, der Bruder seiner Mutter, Lukas Watzenrode, seiner und seines Bruders an. Nach ihrer Schulzeit kamen die beiden Brüder im Herbst 1491 zusammen zum Studium an der Jagellonischen Universität nach Krakau.

Zum Verständnis der Umgebung, in die Nikolaus Kopernikus damit kam, sei darauf hingewiesen, dass damals in Krakau, als einem Mittelpunkt deutscher Kultur, das Deutschtum in der führenden

Bürgerschicht vorherrschte und die deutschen Studenten der Jagellonischen Universität mit etwa 50% die stärkste Landsmannschaft bildeten. Auch geistig gesehen nahm die deutsche Art damals an der Universität Krakau den ersten Platz ein. Es wäre — nicht nur im Hinblick auf die Kopernikusforschung — sehr erwünscht, wenn zu dieser Gesamtfrage recht bald umfangreiche, auf dem heutigen Stand der Forschung stehende neue Darstellungen gegeben werden würden.

Die Wahl der Universität Krakau zur Aufnahme seines Studiums dürfte für Kopernikus im wesentlichen durch seinen Onkel beeinflusst, sowie durch verwandtschaftliche Beziehungen (seine Vorfahren väterlicherseits waren ja aus Krakau nach Thorn gekommen) bestimmt worden sein. Kopernikus gehörte in Krakau der Artisten-Fakultät an, die damals in besonderer Blüte stand. Ihr besonders reges geistiges Leben war vielleicht noch bestimmt durch das Ringen der überkommenen scholastischen Denkweise mit den neuen Kräften des Humanismus, dem sich auch Kopernikus zuwandte. Doch nicht die humanistischen Studien, die ihm für sein späteres Leben viel mitgaben, und durch die er den Grund legte zu seiner Sicherheit in der lateinischen Sprache und seine tiefe Kenntnis des römischen Altertums standen im Mittelpunkt seines geistigen Strebens während seines Studiums in Krakau, sondern jene Gebiete, auf denen er später seine grössten Leistungen vollbringen sollte: die Mathematik und die Astronomie.

Beide Wissenschaften standen damals aus den verschiedensten Gründen in hohem Ansehen und waren an der Universität Krakau besonders gut vertreten. Als „Lehrer des Kopernikus" — wofür schlüssige Beweise allerdings nicht vorliegen — gilt der neben Johann von Glogau und Michael von Breslau als Mathematiker und Astronom an der Universität Krakau lehrende berühmte Albert Blarer aus Brudzewo (Grosspolen), seinem Namen nach deutscher Herkunft und wahrscheinlich der bekannten deutschen Gelehrtenfamilie gleichen Namens zugehörig.

Durch seine mathematischen und astronomischen Studien dürfte Kopernikus in Krakau auf jeden Fall mit der herrschenden astronomischen Schullehre bekannt geworden sein, wie er im besonderen auch die Möglichkeit hatte, die Werke von Peurbach (1423—1461) und die seines Schülers Regiomontan (1436—1476) zu hören. Eingehender Untersuchung bedarf die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang Kopernikus während seines Studiums in Krakau entscheidende Zweifel an der Richtigkeit des überkommenen astronomischen Weltbildes kamen.

Fest steht die Tatsache, dass Kopernikus in Krakau in astronomische Beobachtungen eingeführt wurde. Die öfters erwähnte und Kopernikus zugeschriebene Mondbeobachtung im Frühjahr 1493 ist jedoch nicht erwiesen.

Nikolaus Kopernikus hat in Krakau ein Studium von 4 Jahren absolviert. Er verliess die Universität, ohne einen akademischen Grad erworben zu haben und war im Spätherbst 1495 wieder in seiner Heimat. Hier erhielt er spätestens im Oktober 1495 eine Domherrnstelle am Frauenburger Domstift, die er seinem Onkel, dem Bischof von Ermland, Lukas Watzenrode, zu verdanken hatte. Da sich jedoch noch einige, und zwar offensichtlich erhebliche, Schwierigkeiten einstellten, konnte Kopernikus, wie sich aus einem wiederaufgefundenen Dokument aus Bologna ergibt, erst zwei Jahre später, als er bereits zum Studium in Italien weilte, von dort aus durch einen hierzu bestellten Vertreter von seinem Kanonikat Besitz ergreifen. Aus dem gleichen Dokument, in welchem Kopernikus „presbiter" genannt wird, ergibt sich im übrigen, dass er inzwischen die Priesterweihe empfangen haben muss, möglicherweise vor seiner Abreise nach Italien, d. h. vor dem Herbst 1496.

Die Beleihung mit einem Kanonikat und seine Aufnahme als Domherr in das Frauenburger Domkapitel im Anschluss an sein Studium in Krakau sind für Kopernikus' Lebensweg und damit auch für seine wissenschaftliche Arbeit von entscheidender Bedeutung. Denn das Einkommen aus diesen Pfründen bot dem grossen Astronomen die wirtschaftliche Grundlage für sein ganzes späteres Leben und schuf jene enge Verbindung zu Frauenburg und zum Bistum Ermland, die zu seiner rund 40jährigen Wirksamkeit und Tätigkeit dort, vor allem seinem Ruhe erfordernden astronomischen Schaffen, die Grundlage und Voraussetzung bot.

Studium und Aufenthalt in Italien

Mit dem Beschluss, dass Nikolaus Kopernikus in den Dienst der Kirche treten sollte, und der durch seinen Onkel Lukas Watzenrode erwirkten Beleihung mit einem Kanonikat in Frauenburg war die Notwendigkeit der Weiterführung des in Krakau begonnenen Universitätstudiums gegeben. Diese erfolgte in Italien, wo der grosse Deutsche fast 7 Jahre zugebracht hat und zwar die Zeit zwischen seinem 24. und seinem 31. Lebensjahr. Der Aufenthalt in Italien zerfällt in zwei grosse Abschnitte: den ersten in Bologna, auf den ein Aufenthalt in Rom und eine Reise in die Heimat folgte, und den zweiten in Padua. Neben der Fortsetzung seiner mathematisch-astronomischen und seiner philosophischen Studien betrieb Kopernikus in Italien das Studium zweier neuer Fachwissenschaften: in Bologna, der damals berühmtesten Rechtsschule des Abendlandes, oblag er dem Studium des geistlichen Rechts, das er zu Padua fortsetzte und zu Ferrara mit der Promotion abschloss; in Padua studierte er ausserdem Medizin.

Über für uns heute wichtige Gesichtspunkte des Studiums des Kopernikus in Bologna wurde oben schon einiges gesagt. Im Folgenden soll nur das ausgesprochen werden, was für sein späteres eigentliches Lebenswerk von Bedeutung ist.

Das wichtigste Ereignis seines Bologneser Studiums war zunächst sein Zusammentreffen und seine Zusammenarbeit mit dem Astronomen Dominicus Maria Novara, einem Schüler und Kenner der Gedanken Regiomontans. In den Bannkreis der gleichen Ideen geriet Kopernikus auch durch seine Bekanntschaft mit dem 1498 zu Bologna erschienenen Werke Alexander Achillinis „Über die Bahnbewegungen", das von den Gedankengängen Regiomontans stark beeinflusst war. Gemeinsam mit seinem Lehrer Novara stellte Kopernikus im März 1497 seine erste Himmelsbeobachtung in Italien (eine Sternbedeckung (Aldebaran) durch den Mond) an, der weitere an Sonne, Mond und Fixsternen folgten. Wenn diese Beobachtungen auch nicht entscheidend werden konnten, da sie zu selten und nicht planmässig angestellt wurden, so waren es doch gute Vorarbeiten. Von grosser Bedeutung aber sind sie deshalb, weil sie zeigen, dass sich Kopernikus des Weges bewusst war, der Voraussetzung zur Lösung der bestehenden Unstimmigkeiten in der Erklärung der Himmelsvorgänge war: dem Aufbau nämlich auf genauen und exakten Beobachtungen.

Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass der vertrauliche Verkehr zwischen Kopernikus und Novara, der selbst begründete Zweifel an der Richtigkeit des ptolomäischen Systems äusserte, seine weiteren Auswirkungen hatte. Im einzelnen kann Bindendes allerdings erst nach Auffindung der bisher noch verschollenen Schriften des Novara gesagt werden.

Kopernikus hat im übrigen während seines Studiums in Bologna in der dortigen Artisten-Fakultät den akademischen Grad eines „magister liberalium artium" erworben (zwischen Oktober 1497 und Juni 1499). Er hat darüber hinaus die griechische Sprache erlernt und ist auch tiefer in das griechische Geistesleben eingedrungen.

Von Bologna aus reiste Kopernikus im Frühjahr des Jahres 1500 gemeinsam mit seinem Bruder nach Rom, wo er etwa ein Jahr verweilte. Über diese Zeit ist uns nur wenig bekannt. Kopernikus hat in Rom mathematische und astronomische Vorträge gehalten und — wie er selbst berichtet — am 6. November des Jahres 1500 dort eine Mondfinsternis beobachtet.

Da der ihm für sein Studium bewilligte Aufenthalt in Italien ablief, musste Kopernikus anschliessend in seine Heimat zurückkehren. Nach kurzem Aufenthalt in Frauenburg, wo er am 27. Juli 1501 vom Domkapitel für zwei weitere Jahre Studienurlaub erhielt, reiste er erneut nach Italien und bezog die Universität Padua, um sich dort, dem Wunsch des Domkapitels entsprechend, vor allem auch dem Studium der Heilkunde zu widmen, damit er nach seiner Rückkehr dem Bischof und den Domherren mit ärztlicher Hilfe zur Seite stehen konnte. Dieser Entschluss des Kopernikus, sich ärztlich auszubilden, war dem Domkapitel sehr willkommen, da studierte Ärzte sehr selten waren. Die Ausübung des ärztlichen Berufes durch Geistliche hatte im übrigen nichts Befremdliches an sich, besagen doch schon Ende des 15. Jahrhunderts erlassene Bestimmungen des Frauenburger Domkapitels, dass die Promotion in den kirchlichen Wissenszweigen und in der Medizin gleich gewertet werden. Für die Befassung des Kopernikus mit der Medizin sprach im übrigen auch die damals durch die Astrologie und ihre Anschauung vom Einfluss der Konstellation der Gestirne auf das Leben der Menschen bedingte Auffassung der engen Verbindung zwischen Mathematik-Astronomie und Medizin.

In die Zeit seines Studiums in Padua fällt der Abschluss seines Rechtsstudiums durch die am 31. Mai 1503 an der Universität Ferrara, wohin Kopernikus sich wahrscheinlich der geringeren Kosten und der leichteren Bedingungen des Examens wegen begeben hatte, erfolgte feierliche Promotion zum Doktor des kanonischen Rechts.

Im Spätherbst des Jahres 1503 kehrte Kopernikus dann in seine Heimat zurück, ohne sein Medizinstudium mit der Promotion abgeschlossen zu haben.

Damit haben die Jahre des Studiums und der Ausbildung sowie der inneren und äusseren Vorbereitung auf seine künftige administrative Tätigkeit, vor allem aber auch auf sein wissenschaftliches Schaffen in Frauenburg und im Ermland ihren Abschluss gefunden.

Wirksamkeit in Frauenburg und im Ermland

Nach seiner Rückkehr aus Italien wurde Nikolaus Kopernikus zunächst von seinem Onkel, dem Bischof von Ermland, Lukas Watzenrode, in dessen Dienst berufen. In dem Kapitel-Beschluss, der Kopernikus, nachdem er seiner Residenzpflicht beim Dom zu Frauenburg nachgekommen war, die Erlaubnis zur Übersiedlung nach dem nahegelegenen Bischofssitz Heilsberg gab, werden besonders seine Kenntnisse und Erfahrungen in der Heilkunde und die Notwendigkeit seines Aufenthaltes in Heilsberg wegen der schwankenden Gesundheit des Bischofs betont. Kopernikus war in den folgenden Jahren auch in der Regel am Bischofssitz in Heilsberg anwesend, wo er an den politischen und verwaltungsmässigen Aufgaben seines Onkels Anteil nahm und von wo aus er den Bischof auf vielen seiner Reisen, insbesondere auf denen zu den preussischen Landtagen und zu den polnischen Reichstagen, begleitete.

Eine Anwesenheit in Krakau im Jahre 1509 benützte er, um eine Frucht seiner hellenistischen Studien, die er auf dem Schlosse zu Heilsberg vollendet hatte, und zwar die lateinische Übersetzung der Episteln des Theophylactus Simocatta, dem Druck zu übergeben, die so das erste Buch wurde, das die griechische Literatur im deutschen Osten vertrat.

Noch vor dem 1512 erfolgten Tode des Bischofs Lukas Watzenrode siedelte Nikolaus Kopernikus als Kanzler des Domkapitels wieder nach Frauenburg über, wo er spätestens Ende des Jahres 1510 anwesend ist. Er bezog den nordwestlichen Eckturm der Wehrmauer als seine Wohnung, die ihm einen sehr guten Blick zum Sternenhimmel bot und zugleich als seine „Sternwarte" bezeichnet werden kann.

Zweimal noch hat Kopernikus in der Folgezeit Frauenburg für längere Dauer verlassen; vom November 1516 bis zum November 1519 war er als Landpropst des Domkapitels (oberster Verwaltungsbeamter des landesherrlichen Gutes) in Allenstein tätig und auf der dortigen Burg des Frauenburger Domkapitels ansässig. Kaum nach Frauenburg zurückgekehrt, musste er des inzwischen ausgebrochenen „Reiterkrieges" wegen mit den meisten Domherren nach Allenstein zurück, um dort in der festen Burg Zuflucht und Sicherheit zu suchen. Vom November 1520 bis zum Juni 1521 war er dann nochmals als Landpropst in Allenstein tätig. Während beider Aufenthalte in Allenstein hat sich Nikolaus Kopernikus neben der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten in gleicher Weise seinen astronomischen Studien gewidmet.

Nachdem Kopernikus dann endgültig nach Frauenburg zurückgekehrt war, führten ihn auch dann noch mehrfach Reisen nach auswärts, insbesondere zur Teilnahme an den preussischen Landtagen, auf denen er als Vertreter des Domkapitels oder für den Bischof anwesend war. Seine Beanspruchung für Dienste des Domkapitels reichte bis in sein hohes Alter, was durch die uns bekannt gewordenen Tatsachen, dass er noch 1541 die Verwaltung der Dombaukasse innehatte und in Landesangelegenheiten tätig war, bezeugt wird.

Die enge, durch seine langjährige Anwesenheit und vor allem durch seine administrative Tätigkeit bedingte Verbundenheit mit dem Bistum Ermland und seinen politischen Verhältnissen erfordert einen kurzen Überblick über dieselben. Zurzeit des Eintretens von Nikolaus Kopernikus in das Frauenburger Domkapitel waren der Bischof und alle Domherren wie die gesamte Bevölkerung des Bistums Deutsche. Dies blieb auch zunächst so, obwohl bereits 1464, also 9 Jahre vor der Geburt von Kopernikus, der politische Anschluss an Polen in der Weise vollzogen worden war, dass die Schirmvogtei über das Bistum, die bisher dem Hochmeister des Deutschordens zugekommen, auf den Polenkönig übergegangen war. In der Folgezeit wurden die Auseinandersetzungen jedoch stärker. Polnischerseits versuchte man auf den verschiedensten Wegen Polen als Domherren oder gar als Bischöfe durchzusetzen, während das Frauenburger Domkapitel mit allen Kräften für die Erhaltung seines Deutschtums kämpfte. Über den Papst gelang es dem Polenkönig schliesslich, einzelne Polen in das Frauenburger Domkapitel hineinzubringen, sodass zur Zeit des Todes von Kopernikus vier bzw. sechs der sechzehn Frauenburger Domherren dem polnischen Volkstum angehörten. Die Stellungnahme, die Nikolaus Kopernikus in diesen Fragen einnahm, war stets klar und eindeutig deutsch.

Diese Verhältnisse beeinflussten auch die Nachfolgeschaften des Bischofs Lukas Watzenrode, dem zu Lebzeiten des Kopernikus die Deutschen Fabian von Lossainen (1512—1523), Maritius Ferber (1523—1537) und Johannes Dantiscus (1537—1548) nachfolgten. Mit Ausnahme von Dantiscus, der als Domherr ein ausschweifendes Leben geführt hatte und als Bischof sich plötzlich ganz gegenteilig gebärdete und dem die Denkungsart der Frauenburger Domherren in den kirchlichen Auseinandersetzungen seiner Zeit mit Luther und seinen Anhängern zu milde und tolerant war, der einige Schwierigkeiten bereitete, kam Kopernikus mit den seinem Onkel nachfolgenden Bischöfen recht gut aus.

Neben seiner administrativen und politischen Wirksamkeit war Kopernikus während seiner Frauenburger Zeit wiederholt auch als Arzt tätig. Alle Biographen berichten, dass er keinem

Armen seine ärztliche Hilfe verweigert habe. Aus den uns heute bekannten Unterlagen wissen wir jedoch nur von den bedeutenden Zeitgenossen, denen er ärztliche Hilfe zuteil werden liess. Oben war schon von seiner Anwesenheit als Arzt am Hofe seines Onkels, des Bischofs Lukas Watzenrode, berichtet worden. Auch den nachfolgenden Bischöfen, vor allem dem häufig kränkelnden Ferber, sowie seinem Freunde Tiedemann Giese, der als früherer Frauenburger Domherr Bischof von Kulm (und nach Kopernikus' Tode als Nachfolger von Dantiscus Bischof von Ermland) wurde, hat Kopernikus ärztlichen Beistand geleistet. Bekannt ist die Tatsache, dass der grosse Astronom, fast 70jährig, einer Bitte des Herzogs Albrecht von Preussen Folge leistete und ungeachtet der verschiedenen Konfession, was ein bezeichnendes Licht auf seine kirchliche Stellungnahme wirft, als Arzt an das Krankenlager des herzoglichen Freundes Georg von Kulenheim nach Königsberg eilte, wo er sich längere Zeit aufgehalten hat. Manche der von Kopernikus benützten medizinischen Bücher, die fast durchweg in Schweden lagern, geben mit seinen eigenhändig hinterlassenen Notizen näheren Aufschluss über sein ärztliches und medizinisches Denken.

Ein weiterer Wirkungsbereich des Kopernikus während seiner Frauenburger und seiner ermländischen Zeit war seine Befassung mit der neuen Preussischen Münz-Ordnung. Die Neuordnung des preussischen Münzwesens war ein dringendes Erfordernis und Gegenstand mehrerer Sitzungen des Preussischen Landtages. Sein erstes Gutachten aus dem Jahre 1519 in deutscher Sprache hat Kopernikus nach nochmaliger Überarbeitung 1522 auf dem Landtage selbst vorgetragen. Später erstellte er eine erweiterte Denkschrift in lateinischer Sprache. Die Vorschläge des Kopernikus wurden als geeignete Grundlage der erforderlichen Neuordnung empfunden. Sie wurden jedoch, da es zu keiner endgültigen Einigung kam, nicht verwirklicht.

Tragender Mittelpunkt all der vielfältigen, verantwortungsvollen und bedeutsamen Wirksamkeit des Kopernikus in Frauenburg und im Ermland aber war sein astronomisches Schaffen, über das der folgende Abschnitt ausführlich berichtet.

Astronomisches Schaffen und kopernikanisches Weltgebäude

Aufbauend auf den Kenntnissen und Erkenntnissen, die er aus Krakau und vor allem aus Italien mitgebracht hatte, widmete sich Kopernikus in den rund 40 Jahren seiner Frauenburger und ermländischen Tätigkeit mit Ernst und Hingabe seinem astronomischen Studium und Schaffen. Seine ihm als Domherr und in den anderen von ihm zeitweise versehenen Stellungen obliegenden dienstlichen Verpflichtungen liessen ihm hierzu an allen Orten, an denen er tätig war, die erforderliche Zeit.

Ihr Ergebnis war jene revolutionäre Wendung, wie sie für alle Zeiten mit der Persönlichkeit und dem Werk des Kopernikus verbunden ist, der aus dem uralten germanischen Sucher- und Forscherdrang heraus sein neues Weltbild schuf und mit ihm eine neue Epoche der Naturerkenntnis und des Geisteslebens überhaupt einleitete.

Im gesamten Denken und Schaffen des grossen Nikolaus Kopernikus sind folgende Wesenszüge besonders offenbar, die bei allen späteren grossen arisch-germanischen Naturforschern in gleicher Weise wieder zu finden sind:

1. Das Herangehen an die Erforschung und Erklärung der Natur mit einer bestimmten Idee.
2. Die gleichzeitige Begründung der neuen Erkenntnis durch Beobachtungen.
3. Der Grundsatz, dass alles, was an Ergebnissen erzielt wird, erst vielfältigen Nachprüfungen standhalten und jede nur mögliche Verbesserung und Begründung erfahren muss, ehe es an die Öffentlichkeit gebracht wird.

Mit diesen Wesenszügen wird Kopernikus für die heutige Zeit, in der wir wieder mitten in den Auseinandersetzungen über die Grundsätze echter Naturforschung leben, ein leuchtendes Vorbild für alle diejenigen, denen echte, auf der Beobachtung beruhende und die Wahrheit suchende Naturforschung höchstes Ziel und eigenes inneres Anliegen ist.

Leider hat uns Kopernikus nicht in so offener Weise Einblick in sein Schaffen und in die Gedankengänge, die ihn bewegten, gegeben, wie dies später sein grosser Nachfolger Johannes Kepler (1571—1630) tat. Dieser Sachverhalt brachte es mit sich, dass im Laufe der Zeiten ein umfangreiches wissenschaftliches Schrifttum entstand, das sich vor allem mit der Frage befasste, wie und auf welche Weise Kopernikus zu dem Grundgedanken seines neuen Weltbildes gekommen war, dass entgegen der überlieferten ptolomäischen Anschauung und entgegen dem Sinnenschein nicht die Erde ruht und Sonne und Planeten um sie kreisen, sondern dass die Sonne ruht und Erde und Planeten sich um sie bewegen. Das besondere Augenmerk all dieser Erörterungen galt vor allem der Entscheidung der Frage der Abhängigkeit des grossen deutschen Astronomen von der Antike, in der bei pythagoräischen Mathematikern im 4. Jahrhundert v. ZW. der Gedanke der Bewegung der Erde nachweisbar vorhanden war. Einer derselben, Aristarch von Samos (ca. 310—230 v. ZW.) liess die Erde gleich allen anderen Planeten um die Sonne als Mittelpunkt kreisen und war so der erste, in der Folgezeit aber fast nicht mehr beachtete Vertreter eines heliozentrischen Weltsystems. Die neueste, alle bisherigen Forschungsergebnisse und vorhandenen Quellenmaterialien zusammenfassende und auf umfangreichen eigenen Untersuchungen beruhende Arbeit von Eugen Brachvogel: „Nikolaus Koppernikus und Aristarch von Samos" hat abschliessend den klaren Nachweis erbracht, dass die kopernikanische Erkenntnis selbständig und unabhängig von Aristarch entstanden ist. Sie zeigte darüber hinaus auf, welcher Unterschied zwischen dem heliozentrischen Weltsystem des Aristarch und dem des Kopernikus besteht und wie weit Kopernikus über Aristarch hinausführte: denn was bei letzterem ein Gedanke und eine Vorstellung war, wurde bei Kopernikus durch Forschung gewonnene festgegründete Erkenntnis der Wirklichkeit. Es war wirkliche Schöpfung, die ja nicht da vorliegt, wo ein neuer originaler Gedanke einmal aufleuchtet, sondern vielmehr dort, wo dieser Gedanke zum herrschenden Prinzip erhoben wird und in der Gestaltung und Durcharbeitung seine Kraft und seine Fruchtbarkeit erweist.

Der Frage der Verwurzelung des Kopernikus in den Gedankengängen deutscher und europäischer Denker und Naturforscher, die in den Jahrhunderten unmittelbar vor ihm und zu seiner Zeit selbst lebten und wirkten, ist kein so grosser Raum im vorliegenden Schrifttum gewidmet. Dennoch ist ihre Behandlung zumindest ebenso bedeutungsvoll, wie die der Abhängigkeit des Kopernikus von Aristarch — vermittelt sie doch Einblick in die Einordnung des Kopernikus in die Gesamtentwicklung des europäischen und deutschen Geisteslebens, vor allem aber in die Linie der deutschen Naturforschung, zu deren ersten Vertretern Kopernikus selbst gehört. Wir werden daher später gerade hierauf noch einmal besonders zu sprechen kommen.

Über die astronomische Arbeitsweise des Kopernikus sind wir besser unterrichtet. Über sie berichtet uns der Schüler des Kopernikus, Rhaetikus, der sich im Frühjahr 1539 aus eigenem Antrieb von Wittenberg, wo er Professor der Mathematik war, nach Frauenburg begeben hatte, folgendes: „Mein Herr Lehrer hat die Beobachtungen aller Zeiten mit den seinigen in eine Ordnung gebracht und in Verzeichnisse zusammengetragen, die er immer zum Einblick bereitliegen hatte. Wenn nun etwas festzustellen oder in die Wissenschaft und angenommene Lehre aufzunehmen ist, schreitet er von jenen ersten Beobachtungen ausgehend bis zu seinen eigenen fort und erwägt sorgfältig, nach welchem Gesetze sie miteinander in Einklang zu bringen sind. Was er nun hierbei durch richtige Schlussfolgerung aufgefunden hat, das vergleicht er mit den Lehren der Alten und des Ptolomäus. Wenn er dann, nachdem er alles mit der grössten Sorgfalt erwogen,

erkannt hat, dass unter dem Zwang der Astronomie die bisherigen Hypothesen aufgegeben werden müssen, dann stellt er endlich die neuen Gesetze für die Astronomie auf und begründet mit Hilfe der Mathematik in streng geometrischer Beweisführung, was aus seiner Lehre durch richtige Schlüsse hergeleitet werden kann. Schliesslich untersucht er, wie die Beobachtungen der Alten und die seinigen zu der neuen Lehre passen. Dann erst, nachdem er soviel Mühe und Arbeit überwunden, bestimmt er das neue Gesetz für die Astronomie."

Die meisten seiner eigenen Beobachtungen und fast alle 27, die er in seinem Hauptwerk erwähnte, hat Kopernikus im übrigen in Frauenburg angestellt. Was er dort an Beobachtungsinstrumenten besass, war überaus bescheiden und fast durchweg in der einfachsten Form von ihm selbst hergestellt. Gegenstand der Beobachtungen waren meist Verfinsterungen der Sonne und des Mondes, Sonnenhöhen sowie die Planeten. Insgesamt haben wir heute Kenntnis von 63 Beobachtungen, die Kopernikus angestellt hat, woraus sich ergibt, dass in seinem Hauptwerke nur der kleinere Teil derselben offen zutage liegt.

An dieser Stelle muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass Kopernikus nicht nur selbst Beobachtungen anstellte, sondern sich auch eigenständig das mathematische Rüstzeug bereitete, das er zu ihrer Auswertung und zur Feststellung seines neuen Gesetzes der Astronomie benötigte.

Es ist hier nicht der Ort und steht auch nicht der Raum zur Verfügung, auf die astronomische Seite der kopernikanischen Arbeit und die Entwicklung seines Weltbildes im einzelnen einzugehen. Sorgfältige Nachforschungen haben ergeben, dass das kopernikanische System, wie es uns endgültig aus dem Hauptwerk des Kopernikus bekannt ist, nicht auf einmal und nicht von Anfang an in dieser Form geschaffen wurde. Vielmehr hat ihr Schöpfer, allerdings stets auf der Grundlage der ruhenden Sonne und der um sie sich bewegenden Erde und Planeten, seine Anschauung im einzelnen laufend verändert und verbessert und sein System insgesamt dreimal völlig neu bearbeitet. Die erste Form liegt uns in der als „Commentariolus" bekannten kleinen Schrift des Kopernikus vor, in der er etwa um 1510 die Grundgedanken seines Weltbildes für befreundete Persönlichkeiten in handschriftlicher Form niedergelegt hat. Nach dieser erst 1878 wieder aufgefundenen Schrift mit dem vollständigen Titel: „Nicolai Copernici de hypothesibus motuum coelestium a se constitutis commentariolus" bewegen sich alle Planeten in kreisförmigen Bahnen um die Sonne, die im Mittelpunkt steht, während die Erde sich ausserdem täglich um ihre eigene Achse dreht und dabei selbst wieder vom Mond umkreist wird. Der Fixsternhimmel ruht und ist so weit von der Sonne entfernt, dass die Bewegung der Erde um die Sonne seinen Anblick von der Erde aus nicht ändert. Die durch die Antike bestimmte Annahme der Gleichförmigkeit aller Kreisbewegungen erforderte die Zuhilfenahme doppelt-epizyklischer Bewegungen zur Erklärung des Laufes der Planeten. Kopernikus rühmte sich im „Commentariolus", dass er auf diese Weise mit nur 34 Bewegungen die Himmelsvorgänge darzustellen und zu erklären in der Lage sei.

Während dem „Commentariolus", den wir als ersten Entwurf des kopernikanischen Weltsystems bezeichnen können, also ein zwei-epizyklisches konzentrisches System zu Grunde lag, stellt das im kopernikanischen Hauptwerk niedergelegte endgültige Weltbild ein ein-epizyklisches exzentrisches System dar, bei dem die Sonne also nicht mehr genau den Mittelpunkt der Erdbewegung bildet, sondern etwas ausserhalb desselben ihren Ort hat. Die Arbeit langer Jahre, vor allem sorgfältigste Prüfung seiner Annahmen und Vergleich ihrer Ergebnisse mit den Beobachtungsresultaten, führte Kopernikus zu diesem seinem Weltbild, dessen erste Fassung er zwischen 1515 und 1519 nochmals umgearbeitet und erst zwischen 1523 und 1532 in seine endgültige Form gebracht hat.

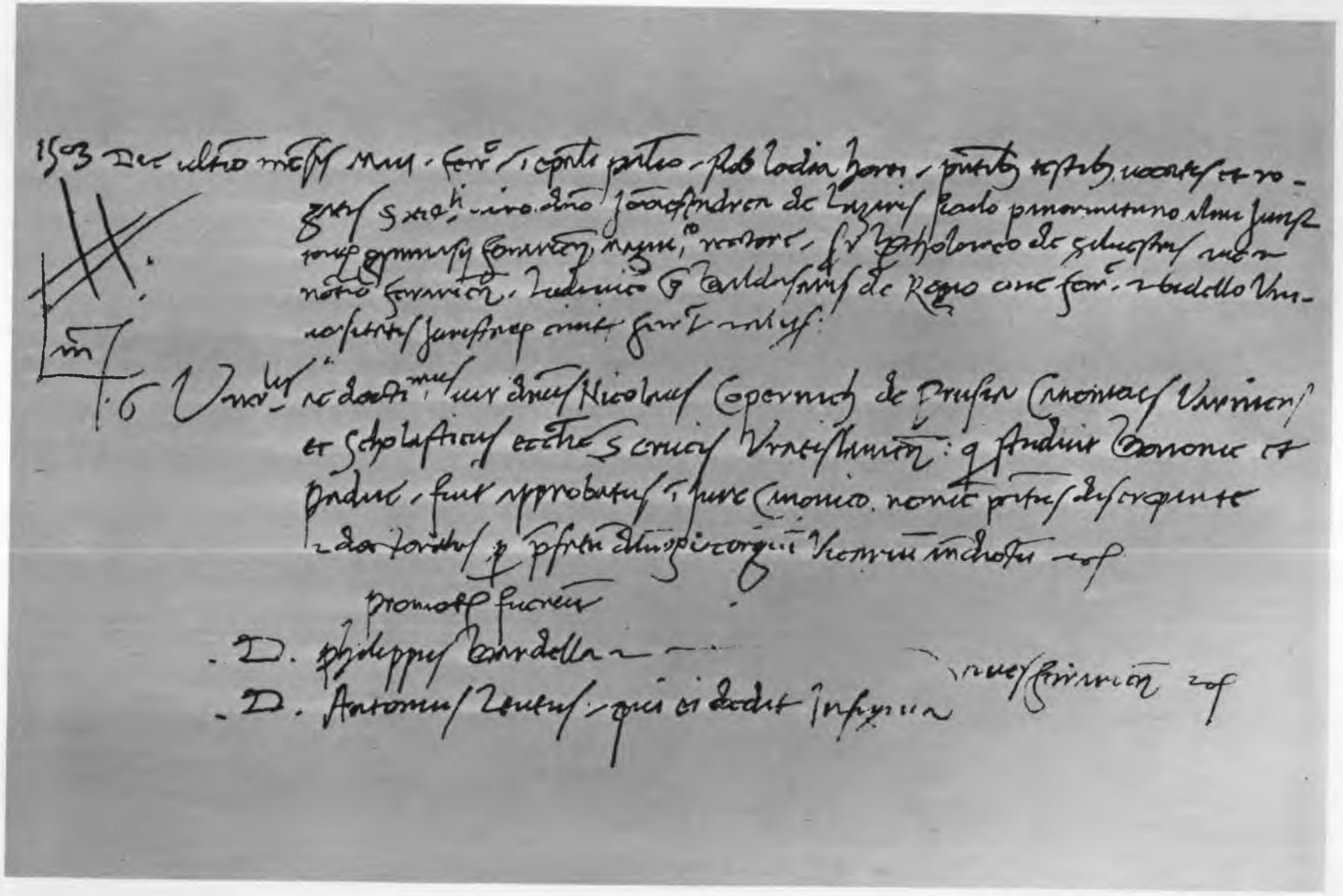

DAS DOKTOR-DIPLOM DES NIKOLAUS KOPERNIKUS VON DER UNIVERSITÄT FERRARA AUS DEM JAHRE 1503

NICOLAI CO-
PERNICI TORINENSIS
DE REVOLVTIONIBVS ORBI-
um coeleſtium, Libri VI.

Habes in hoc opere iam recens nato, & æditó, ſtudioſe lector, Motus ſtellarum, tam fixarum, quàm erraticarum, cum ex ueteribus, tum etiam ex recentibus obſeruationibus reſtitutos: & nouis inſuper ac admirabilibus hypotheſibus ornatos. Habes etiam Tabulas expeditiſsimas, ex quibus coſdem ad quoduis rempus quàm facilli me calculare poteris. Igitur eme, lege, fruere.

Ἀγεωμέτρητος μηδεὶς εἰσίτω.

Norimbergæ apud Ioh. Petreium,
Anno M. D. XLIII.

TITELBLATT DER ERSTAUSGABE DES KOPERNIKANISCHEN HAUPTWERKES „DE REVOLUTIONIBUS ORBIUM COELESTIUM“ AUS DEM JAHRE 1543

Diese Form lag also bereits lange Jahre vor, als Rhaetikus in Frauenburg eintraf. Doch Kopernikus zögerte trotz seines und seiner Freunde Drängen mit der Veröffentlichung. Er wies oft auf die Sitte der Pythagoräer hin, die ihre Philosophie nicht veröffentlichten, sondern stets nur mündlich im eigenen Kreise weitergaben. Seine Zurückhaltung war sicher nicht in der Scheu vor dem Widerspruch, den seine Forschungsergebnisse erwecken mussten, begründet, sondern vielmehr in der Scheu vor dem lärmenden Sich-Einmischen Nichtverstehender, wie Philipp Lenard in seinen „Grossen Naturforschern" mit Recht festgestellt hat.

Mit Genehmigung seines Lehrers hatte Rhaetikus noch im Jahre seiner Ankunft in Form eines Sendschreibens einen Vorbericht über das kopernikanische System verfasst, der unter dem Titel „Narratio prima de libris Revolutionum Nicolai Copernici" 1540 auch im Druck erschien. Zwei Jahre später — nachdem Kopernikus dem Drängen seiner Freunde nachgegeben hatte — konnte Rhaetikus dann in Nürnberg die Drucklegung des Hauptwerkes von Nikolaus Kopernikus selbst in die Wege leiten. Es erschien 1543 mit dem Titel

„Nicolai Copernici Torinensis de revolutionibus orbium coelestium Libri VI".

Der im hohen Alter stehende Schöpfer dieses epochalen Werkes aber war während der Drucklegung schwer erkrankt. Es wird berichtet, dass der greise Forscher, kurz bevor er starb, noch das erste Exemplar seines gedruckten Werkes erhielt.

Am 24. Mai 1543 verschied Nikolaus Kopernikus — über 70jährig — und wurde als Domherr im Dome zu Frauenburg zur letzten Ruhe gebettet. Die Kenntnis der Grabstätte ging in der Folgezeit verloren — vielleicht führen neu angestellte Nachforschungen, die im Herbst 1939 durch den Krieg unterbrochen wurden, nach ihrer Beendigung zur Klarheit. Sein Werk aber, das zunächst von der Mitwelt nur gleichgültig aufgenommen worden war, wurde bald als Fanal einer neuen Zeit bekannt. Es setzte sich allen Verfolgungen, die ihm die Hüter des Dogmas und der geistigen Unfreiheit bereiteten, zum Trotz in langen Jahren und nach harten Kämpfen durch und erstritt so — und das ist das grösste und bleibende Verdienst des Kopernikus — einer neuen Epoche des Denkens und Forschens in der Geschichte der Menschheit den Sieg.

Kampf und Durchsetzung der Lehre des Kopernikus

Das Werk des Kopernikus war in der Zeit grosser Entdeckungen und grosser geistiger Entscheidungen entstanden und herausgekommen. Es sei nur an den anderen grossen Deutschen jener Zeit, an Martin Luther, erinnert, der 1517 seine 95 Thesen in Wittenberg angeschlagen und damit offen seinen Kampf gegen die geistige Zwangsherrschaft und den Dogmatismus der römischen Kirche aufgenommen hatte. Beide, Kopernikus und Luther, sind, auch wenn sie sich in noch so vielem unterscheiden, als Glieder der ewigen Kette des gleichen germanischen Kampfes um Geistesfreiheit zu werten. Sie kämpften beide auf verschiedenen Ebenen. Wir wissen aus Überlieferungen, dass Kopernikus den Kampf Luthers mit Anteilnahme verfolgte, und zusammen mit seinem Freund, dem nachmaligen Bischof Tiedemann Giese, die Misstände der römischen Kirche offen sah. Kopernikus, der seine eigene Lebensaufgabe darin erblickte, sein neues Weltbild zu schaffen und zur Geltung zu bringen, glaubte jedoch, dass durch Massnahmen der Erneuerung, die er allerdings für dringend notwendig hielt, der Bestand der alten Kirche noch erhalten werden könnte. So ist es zu verstehen, dass der Mann, der als Revolutionär des Geistes einem neuen Weltbild die Bahn brach, in dieser Hinsicht noch in der alten Welt verhaftet blieb.

Das Werk des Kopernikus aber hatte den Kampf mit beiden Kirchen zu bestehen. Die ersten Angriffe kamen von der evangelischen Seite — und zwar von Luther und von Melanchthon.

Von Luther stammt der Ausspruch: „Der Narr will die ganze Kunst Astronomiae umkehren! Aber wie die heilige Schrift anzeigt, so hiess Josua die Sonne still stehen und nicht das Erdreich!“ Und Melanchthon schrieb im Herbst 1541: „Manche halten es für eine hervorragende Leistung, eine so verrückte Sache zu machen, wie dieser preussische Sternforscher, der die Erde bewegt und die Sonne anheftet. Wahrlich, weise Herrscher sollten die Zügellosigkeit der Geister zähmen!“ Ein lutherischer Geistlicher, Osiander, war es auch, der, nachdem ihm 1442 von Rhaetikus die Aufsicht über die Drucklegung des kopernikanischen Hauptwerkes in Nürnberg übertragen worden war, eine grobe Irreführung bewirkte, indem er ohne Namensnennung — sodass man glauben konnte, dass Kopernikus selbst ihr Verfasser sei — dem Werke eine Vorrede einfügte, die die neue Lehre als blosse Hypothese hinstellte.

Katholischerseits hatte man sich zunächst nicht in den Streit der Meinungen eingemischt. Während der Arbeit an seinem Werke hatte Kopernikus sogar Förderung und Interesse an demselben durch einzelne Persönlichkeiten der katholischen Kirche erfahren. So hatte sich 1515 der Bischof Paul von Middelburg, der vom Papst mit Vorarbeiten zur Kalenderverbesserung betraut worden war, an Kopernikus gewandt mit der Bitte, ihm hierfür auf Grund seiner Arbeiten und Kenntnisse einen eigenen Vorschlag zu machen. Kopernikus hatte damals geantwortet, dass seine Untersuchungen noch nicht soweit gediehen seien, dass er einen Vorschlag oder seine Vorarbeiten einsenden könne. 1536 hatte der Kardinal Nikolaus von Schönberg aus Rom an Kopernikus geschrieben und die Bitte geäussert, dass Kopernikus sein Werk veröffentlichen möge. Als diese Veröffentlichung dann erfolgte, hat Kopernikus diesen Brief und eine eigene Vorrede mit Widmung seines Werkes an den damaligen Papst Paul III. als Einleitung der „Revolutiones“ drucken lassen. Trotz dieser Einleitung aber hat die katholische Kirche bald jenen scharfen Kampf gegen die Lehre des Kopernikus und ihre Verbreitung begonnen, der dazu führte, dass 1616 die „Revolutiones“ auf den Index gesetzt wurden, und fortan bis zum Jahre 1835 zu den für die Katholiken von Rom aus verbotenen Büchern gehörten. Äusserer Anlass für das Verbot des Werkes des Kopernikus war der Versuch von Galilei (1564—1642), der als einer der ersten für die kopernikanische Lehre eintrat, den Papst zu bestimmen, die Erdbewegung als mit der Bibel vereinbar zu erklären. Galilei zog sich dadurch die Vernehmung und Verfolgung durch die Inquisition zu, die ihn auch, nachdem er, von ihr dazu gezwungen, der Lehre des Kopernikus abgeschworen hatte, bis an sein Lebensende verfolgte. Die gleiche Inquisition hatte Giordano Bruno (1548—1600), der das kopernikanische Werk als erlösende Tat begrüsst und zur Anschauung von der Unendlichkeit des Weltalls verallgemeinert hatte, im Jahre 1600 in Rom den Scheiterhaufen bereitet.

Es liegt auf der Hand, dass diese Versuche der Unterdrückung des kopernikanischen Weltbildes durch die Kirche von Rom viele Gegner schafften, die sonst nicht aufgetreten wären, und die den Kampf um die Durchsetzung der neuen Lehre zunächst erheblich erschwerten. Aber wie überall so hat sich auch hier nicht das Dogma behauptet, sondern der Geist der Wahrheit blieb siegreich.

Diesem Geiste entsprach es, dass die Lehre des Kopernikus in der Folgezeit genauesten Nachprüfungen an der Wirklichkeit standzuhalten hatte. Kopernikus selbst hatte hiermit den Anfang gemacht, indem er auf Grund seiner Lehre ein Jahrbuch über den künftigen Lauf der Planeten vorausberechnete, um die Ergebnisse dieser Vorausberechnungen mit der Wirklichkeit, d. h. mit Beobachtungen, vergleichen zu können. Dieses Vorhaben kam jedoch nicht zur eigentlichen Auswirkung. Als dann nach dem Erscheinen der „Revolutiones“ und nach dem Tode ihres Schöpfers andere die Prüfung seiner Lehre durch Beobachtungen fortsetzten, fiel das Urteil nicht immer zu ihren Gunsten aus. Die von Erasmus Reinhold (1511—1553) auf der Grundlage der kopernikanischen Lehre erstellten Vorausberechnungen in den sogen. „Prutenischen

Tafeln" ergaben in den meisten Fällen gute Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, oft allerdings auch ziemlich beträchtliche Abweichungen, die unbedingt auf Mängel in der neuen Lehre hindeuten mussten. Dies führte dazu, dass der Schwede Tycho Brahe (1546—1601), der beste beobachtende Astronom seiner Zeit, der zur Aufklärung des Sachverhaltes umfangreichste und genaueste Beobachtungen anstellte, zur Ablehnung des neuen Systems kam und eine eigene Theorie aufstellte, nach der zwar die Erde als fest angenommen wird, alle anderen Planeten aber um die Sonne kreisen, die sich selbst wieder um die Erde bewegt. Trotzdem hat Tycho Brahe mit seinem Lebenswerk entscheidend zum Sieg des kopernikanischen Weltbildes beigetragen: denn seine Beobachtungen gaben dem grossen Astronomen Johannes Kepler (1571—1630) die Möglichkeit, eine genaue Nachprüfung der kopernikanischen Lehre vorzunehmen. Ihr Ergebnis war die Feststellung Keplers, dass an die Stelle der Kreisbahnen des Kopernikus Bahnbewegungen in (allerdings nahezu kreisförmigen) Ellipsenbahnen zu treten hatten, für die er als Gesetzmässigkeiten die nach ihm bekannten 3 Kepler'schen Gesezte aufstellte. Mit diesem Ergebnis der Forschungsarbeit Keplers war dem Sieg der Lehre des Kopernikus die Bahn bereitet: denn nunmehr war die Übereinstimmung der Vorausberechnungen der Himmelsvorgänge, für die Kepler selbst seine „Rudolfinischen Tafeln" erstellte, mit der Wirklichkeit in bisher nie gekanntem Ausmass vorhanden.

Es darf uns Deutsche mit besonderem Stolz erfüllen, dass gerade der Deutsche Kepler es war, der dem Werke von Kopernikus entscheidend zum Durchbruch verhalf. Es muss an dieser Stelle jedoch auch ausgesprochen werden, dass die Feststellung dieser Tatsache als solcher uns heute nicht mehr genügen darf. Sie muss vielmehr darüber hinaus zur Untersuchung über das wesensmässige innere Verhältnis zwischen den beiden grossen deutschen Astronomen und Naturforschern der Zeitenwende des 16. Jahrhunderts anregen. Dabei wird sich dann trotz aller Verschiedenheit der beiden Persönlichkeiten und ihrer geistigen Veranlagungen ein dem deutschen Wesen zutiefst verwurzelter Gleichklang einer gleichartigen Denkweise und Naturanschauung zeigen, wie sie den grossen deutschen Naturforschern der Folgezeit ebenfalls eigen ist.

Die gleiche Untersuchung aber wird auch im Hinblick auf das innere Verhältnis zwischen Kopernikus und Newton anzustellen sein. Nach ihrem Ergebnis wird dann die in der Literatur immer wiederkehrende Feststellung, dass der Engländer Newton (1643—1727) durch seine Lehre und seine 3 Bewegungsgesetze das kopernikanische System gekrönt habe, sicherlich neu zu beantworten sein.

Anders steht es mit der Feststellung der Bedeutung, welche die erste Messung der Parallaxe eines Fixsterns durch den deutschen Astronomen F. W. Bessel (1784—1864) für die kopernikanische Lehre hatte: sie ergab den Nachweis der Wiederspiegelung der Bewegung der Erde um die Sonne am Fixsternhimmel und brachte damit tatsächlich die letzte voll gültige Bestätigung der kopernikanischen Weltanschauung.

Mit der Fragestellung Kopernikus—Kepler—Newton aber haben wir bereits mitten in den folgenden Abschnitt hineingegriffen, der den heutigen Aufgaben der Kopernikusforschung gewidmet sein soll und dem wir uns nun abschliessend zuwenden wollen.

Die Kopernikusforschung und ihre heutige Aufgabe

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir das Leben, Schaffen und Weltgebäude des Kopernikus in den wesentlichsten Punkten umrissen. Was an äusseren Angaben und Daten hierzu benötigt wurde, lag fast durchweg — dank umfangreicher, bis in die Gegenwart sich erstreckender Forschungsarbeiten — vor. Ein Eindringen in Einzelheiten hätte jedoch zu Lücken geführt,

die erst noch geschlossen werden müssen. Dies aber stellt keineswegs, wie man vielleicht meinen möchte, das Kernproblem der heutigen Aufgabe der Kopernikusforschung dar. Dasselbe weist vielmehr weit darüber hinaus und erfordert die Lösung wesentlich grösserer Aufgaben. Bevor wir zu diesem eigentlichen Kernproblem der heutigen Kopernikusforschung selbst vorstossen, sei eine kurze Umschau gestattet auf das, was die Kopernikusforschung bis heute geleistet hat.

Ein Blick in die Kartei des vorliegenden Kopernikus-Schrifttums überwältigt zunächst durch den ausserordentlichen Umfang, der aber bei näherem Überdenken der epochalen Bedeutung der Persönlichkeit und des Werkes von Kopernikus und des langen inzwischen verflossenen Zeitraumes von fast 4 Jahrhunderten naheliegend und selbstverständlich wird. Aus der Fülle des Kopernikus-Schrifttums ragen folgende Gruppen besonders hervor:

a) Die Ausgaben der Werke und Schriften des Kopernikus in der Ursprache wie in Übersetzungen:

Den Kern dieser Gruppe bilden naturgemäss die Ausgaben des kopernikanischen Hauptwerkes „De Revolutionibus". Hierzu sei nur kurz bemerkt, dass auf die erste Ausgabe, die 1543 in Nürnberg erschien, weitere lateinische Ausgaben folgten und zwar die von Basel im Jahre 1566, die von Amsterdam im Jahre 1617, die sog. Warschauer Ausgabe im Jahre 1554, die sog. Thorner Säkularausgabe auf der Grundlage des Originalmanuskripts des Kopernikus im Jahre 1873 und eine photographische Reproduktion der Nürnberger Erstausgabe in Paris im Jahre 1927.

Daneben erschienen zahlreiche Übersetzungen des gesamten wie ausgewählter Abschnitte des Textes, von denen uns vor allem die erste und bisher einzige vollständige deutsche Übersetzung interessiert, die von C. L. Menzzer erstellt wurde, 1879 in Thorn erschien und 1939 von J. Hopmann in unverändertem Nachdruck in Leipzig neu herausgebracht wurde. Diese Übersetzung hat bisher gute Dienste geleistet, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, dass sie viele Fehler und Mängel aufweist, die nur durch eine vollständig neue Übersetzung zu beseitigen sind. Daneben liegen die übrigen Schriften und die Briefe des Kopernikus — soweit sie lateinisch geschrieben sind, z. T. auch in deutscher Übersetzung — an verschiedenen Stellen verstreut vor.

b) Das Schrifttum über die Volkstumszugehörigkeit des Kopernikus:

Die hierhergehörigen Schriften stammen der Natur der Sache entsprechend im wesentlichen von deutschen und polnischen Verfassern. Dabei übertrifft der Umfang des polnischen Anteils den des deutschen — ein Beweis mehr dafür, wie der heute endgültig zerschlagene polnische Staat das Letzte versuchte, Kopernikus mit den umfangreichsten „Beweisführungen" für sich zu beanspruchen. Zur Charakterisierung der Sachlage darf jedoch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass nicht alles polnische Schrifttum den Anspruch der polnischen Volkstumszugehörigkeit des Kopernikus vertritt, sondern dass unter ihm Werke auch der neuesten Zeit zu finden sind, welche die Frage der Volkstumszugehörigkeit des Kopernikus offen lassen oder wahrheitsgemäss im deutschen Sinn beantworten.

Das Schrifttum über die Volkstumszugehörigkeit des Kopernikus ist heute im wesentlichen abgeschlossen, nicht nur, weil durch den deutschen Sieg des Jahres 1939 im Osten politisch eine neue und endgültige Ordnung geschaffen wurde, sondern vor allem deshalb, weil das deutsche Beweismaterial in jedem Punkte hieb- und stichfest vorliegt. Wir gebrauchen dasselbe heute nicht mehr in der Auseinandersetzung mit Polen, wir benötigen es auch in Europa wohl nur noch in wenigen Fällen, wir werden es aber gerne jenen Geistern jenseits des Ozeans auf den Tisch legen, die glauben, in Zukunft die Hypothese der polnischen Volkstumszugehörigkeit des Kopernikus von der „Neuen Welt" aus vertreten zu können.

DAS KOPERNIKANISCHE WELTSYSTEM. EIGENHÄNDIGE ZEICHNUNG VON NIKOLAUS KOPERNIKUS.
ENTNOMMEN AUS: H. SCHMAUCH: „NIKOLAUS COPPERNIKUS — EIN DEUTSCHER"

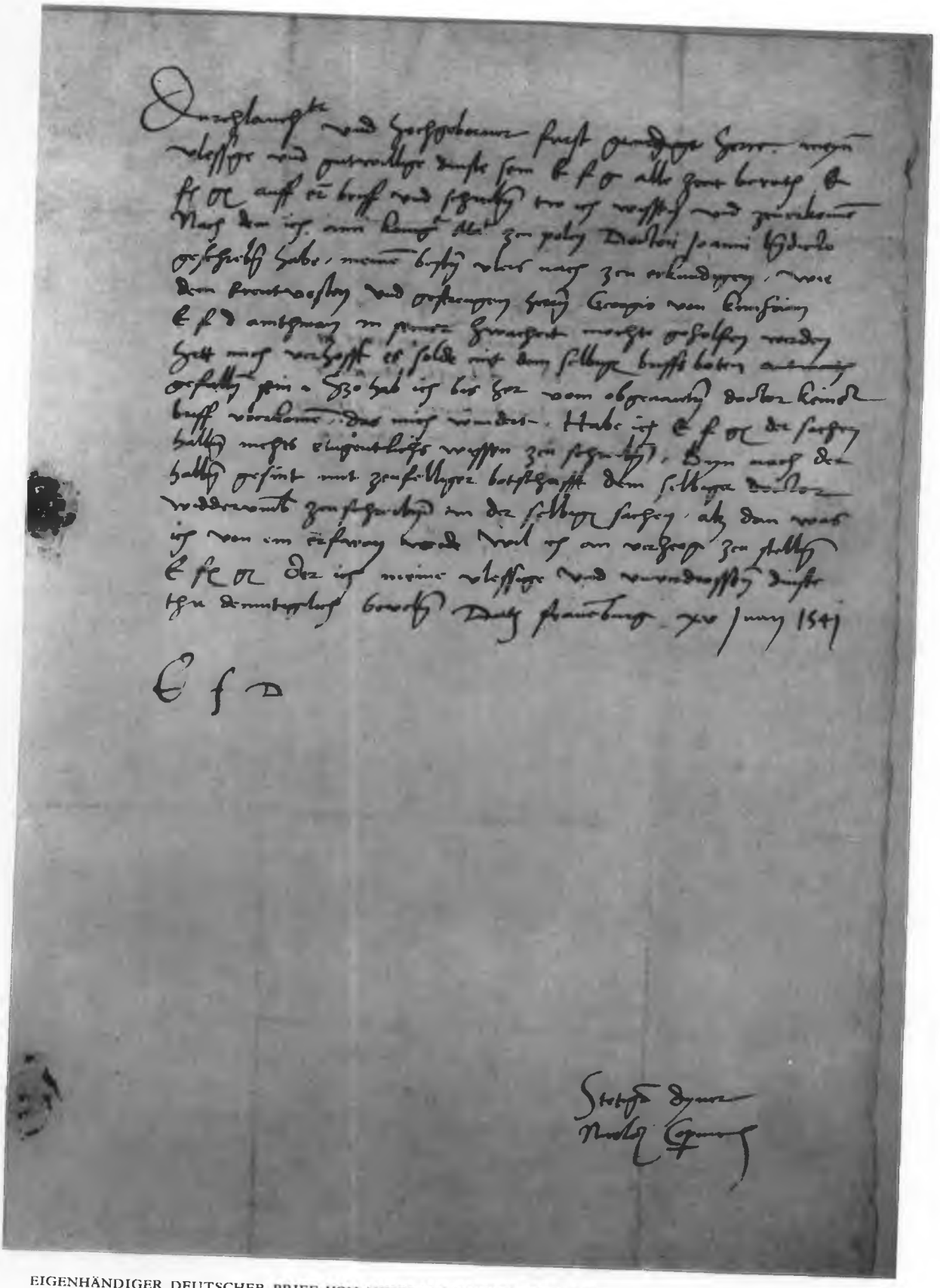

EIGENHÄNDIGER DEUTSCHER BRIEF VON NIKOLAUS KOPERNIKUS AUS FRAUENBURG VOM 15. JUNI 1541
AN HERZOG ALBRECHT VON PREUSSEN

3. Das sonstige Schrifttum über Persönlichkeit und Werk des Kopernikus: Es übertrifft an Umfang die beiden anderen Gruppen bei weitem. Es behandelt vor allem Biographien sowie Arbeiten über die vielfältigen Einzelfragen der Kopernikusforschung. Zu dieser Gruppe gehört an erster Stelle die einzige bisher vorliegende umfassende deutsche Kopernikus-Biographie, die Leopold Prowe in Thorn bearbeitet und in den Jahren 1883/84 — also vor nunmehr nahezu 60 Jahren — in zwei Bänden (Bd. 1 in 2 Teilen die Lebensbeschreibung und in Bd. 2 Urkunden enthaltend) veröffentlicht hat.

Besonders hervorzuheben aus dieser Gruppe sind weiter die wenigen Schriften, die sich an Einzelproblemen mit der Einordnung von Kopernikus in die europäische und deutsche Geistesgeschichte wie in die Entwicklung der europäischen und deutschen Naturanschauung befassen. Eine Sonderstellung nimmt das Schrifttum ein, das den Bildnissen von Kopernikus gewidmet ist, dem ebenfalls ein besonderes Interesse gilt.

Eine eingehende Betrachtung der vorliegenden Kopernikus-Literatur ergibt, dass von der Frage der Volkstumszugehörigkeit abgesehen, die in unserer Zeit endgültig und wissenschaftlich exakt im deutschen Sinne entschieden wurde, die wesentlichen und grossen Probleme der Kopernikusforschung entweder nur in Bearbeitungen aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts oder aber überhaupt noch nicht vorliegen. Das Letztere gilt insbesondere von einer Gesamtausgabe der Werke und Schriften des Kopernikus, die bis heute weder im Urtext noch in einer deutschen Gesamtausgabe vorhanden ist.

Hieraus resultieren die zwei grossen und zentralen Aufgaben der Kopernikusforschung von heute: 1. Die Erstellung einer neuen Kopernikus-Biographie, und 2. die Herausgabe einer deutschen Gesamtausgabe der Werke und Schriften des Kopernikus.

In weltanschaulicher, wissenschafts- und geistesgeschichtlicher Hinsicht kommt der Erstellung der umfassenden neuen Biographie des Kopernikus grosse Bedeutung zu. Sie hat die Aufgabe, vom heutigen Standpunkt aus eine neue Lebensdarstellung des grossen Deutschen zu geben und mit ihr eine Wertung seines Schaffens in Vergangenheit und Gegenwart zu verbinden. Wir wissen, dass schon die Lebensbeschreibung weit über Prowe hinausgehen wird, da dessen Biographie durch zahlreiche Einzelforschungen bis zum heutigen Tage an vielen Punkten überholt worden ist. Noch grundlegender aber wird die Neugestaltung des weltanschaulich, wissenschafts- und geistesgeschichtlich wertenden Teiles der neuen Biographie sein müssen, der bei Prowe weitgehend fehlt. In ihm werden vor allem jene Probleme in den Vordergrund zu rücken sein, die uns heute und in der Folgezeit besonders angehen. Diese sind:

1. Die Verwurzelung von Kopernikus in der europäischen und deutschen geistesgeschichtlichen Entwicklung. In diesem schon oben angeschnittenen Zusammenhang ist das Verhältnis des Kopernikus zur Antike und den geistigen Strömungen Italiens und Deutschlands bis zu seiner Zeit vom heutigen Standpunkt aus zu betrachten. Dabei ist sein Verhältnis zu den grossen Geistern, die vor und mit ihm lebten, wie zu einem Leonardo da Vinci, vor allem aber zu den grossen Deutschen, wie Nikolaus von Kues, Peurbach und Regiomontan zu behandeln.

2. Die Auswirkung von Kopernikus auf die geistesgeschichtliche Entwicklung Deutschlands, Europas und der Welt und ihre Naturforschung in der Folgezeit. Hierbei ist Kopernikus als entscheidendes Glied der Geistesgeschichte Europas und der Welt wie als befruchtender Träger der deutschen Naturforschung zugleich zu begreifen. Das besondere Augen-

merk muss der Einwirkung seines Geistes auf die grossen Naturforscher gelten und der Unterscheidung dessen, was von diesen an kopernikanischem Geistesgut weiter entwickelt und was an fremdem Denken hinzugenommen und an seine Stelle gesetzt wurde. Das Verhältnis von Kopernikus zu Männern wie Giordano Bruno, Kepler und Newton wird dabei im besonderen zu behandeln, und darüber hinaus das Urteil der grossen Deutschen der Folgezeit über Persönlichkeit und Werk des Kopernikus darzustellen sein. Auch die Betrachtung der Stellungnahme beider Kirchen zur kopernikanischen Lehre gehört hierher.

3. Die weltanschauliche Bedeutung und Auswirkung der kopernikanischen Lehre. Sie hat auszugehen von der Tatsache, dass der in dem Namen Kopernikus beschlossen liegende germanische Forscherdrang und Kampf um Geistesfreiheit die neue Epoche der Geistesgeschichte Europas und der Welt einleitete, in der wir heute leben, und zugleich eine der wesentlichsten Grundlagen der das Grossdeutsche Reich tragenden nationalsozialistischen Weltanschauung bildet.

Die neue Kopernikus-Biographie, die, nach diesen Gesichtspunkten erstellt, selbstverständlich eine eingehende wissenschaftliche Klarstellung der deutschen Volkstumszugehörigkeit von Kopernikus enthalten und zugleich alle noch offenen Fragen seines äusseren Lebensweges beantworten muss, bildet gleichzeitig einen Teil der zweiten zentralen Aufgabe der Kopernikusforschung von heute: der Herausgabe einer deutschen Gesamtausgabe der Werke und Schriften von Nikolaus Kopernikus. Diese muss neben der Biographie alle eigenen Werke und Schriften von Kopernikus sowie sämtliche auf ihn bezügliche Dokumente in deutscher Sprache enthalten. Ihre Erstellung erfordert daher neue deutsche Übersetzungen aller lateinisch geschriebenen Werke, Schriften und Briefe des Kopernikus, vorweg eine die Mängel der Menzzer'schen Übersetzung beseitigende neue deutsche Übersetzung der „Revolutiones". Sie verlangt weiter die Anstellung umfassender Nachforschungen an den hierfür in Frage kommenden Orten, insbesondere in Schweden und Italien, nach etwa noch vorhandenen und bisher noch unbekannten von Kopernikus stammenden oder auf ihn Bezug nehmenden Dokumenten. Nicht zuletzt erfordert sie die Erstellung einer möglichst vollständigen Kopernikus-Bibliographie.

Diese Herausgabe einer würdigen deutschen Gesamtausgabe von Nikolaus Kopernikus stellt die Erfüllung einer Ehrenpflicht der deutschen Nation einem ihrer grössten Söhne und einem der grössten Geisteshelden der Menschheit gegenüber dar. Sie ist eine Aufgabe des Reiches, das sie auch erfüllen wird, im Zusammenwirken mit den hierzu berufenen Kräften und im Verein mit all jenen landschaftlich gebundenen Einrichtungen, vor allem des deutschen Ostens, denen die Wahrung des Vermächtnisses des grossen Deutschen eigenes inneres Anliegen ist.

SCHRIFTTUM

Nachfolgend werden die wichtigsten der im Text genannten Werke von und über Kopernikus mit genauen Angaben nochmals zusammengestellt:

Nicolaus Coppernicus aus Thorn: „Über die Kreisbewegungen der Weltkörper". Übersetzung mit Anmerkungen von Dr. C. L. Menzzer. Thorn 1879. Unveränderter Neudruck der Originalausgabe mit einem neuen Vorwort von Prof. Dr. J. Hopmann, Leipzig 1939.

Leopold Prowe: Nicolaus Coppernicus. I. Band: Das Leben. 1. Teil 1473—1512. 2. Teil 1512—1543; II. Band: Urkunden. Berlin 1883/1884.

Eugen Brachvogel: „Nikolaus Koppernikus" (1473—1543) und Aristarch von Samos (ca. 310—230 v. Chr.). In: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Heft 78, S. 697—767. Braunsberg 1935.

Hans Schmauch: „Nikolaus Coppernicus — ein Deutscher". In: Jomsburg, Völker und Staaten im Osten und Norden Europas. Vierteljahresschrift, Jahrgang 1, Heft2, S. 164—191. Leipzig 1937.

* * *

Zur Bildbeigabe a nach S. 16:

WORTLAUT DES DOKTORDIPLOMS VON NIKOLAUS KOPERNIKUS AUSGESTELLT IN FERRARA AM 31. MAI 1503

(Original im Archivio Notarile di Ferrara)

1503 — Die ultimo mensis Maijs, Ferrarie in episcopali palatio, sub lodia horti, presentibus testibus vocatis et rogatis Spectabili viro domino Joanne Andrea de Lazaris, siculo panormitano almi Juristarum gymnasij Ferrariensis Magnifico Rectore, Ser. Bartholomeo de Siluestris, cive et notario Ferrariensi, Ludouico quondam Baldasaris de Regio, cive Ferrarie et bedello Universitatis Juristarum civitatis Ferrarie et aliis.

Venerabilis ac doctissimus vir dominus Nicolaus Copernich de Prusia, Canonicus Varmiensis et scholasticus ecclesie S. Crucis Vratislauiensis: qui studuit Bononie et Padue, fuit approbatus in Jure Canonico nemine penitus discrepante, et doctoratus per prefatum Dominum Georgium Vicarium antedictum etc.
Promotores fuerunt

D. Philippus Bardella et
D. Antonius Leutus qui ei dedit insignia cives Ferrarienses etc.

* * *

Zur Bildbeigabe b nach S. 20:

WORTLAUT DES EIGENHÄNDIGEN BRIEFES DES NIKOLAUS KOPERNIKUS AUS FRAUENBURG VOM 15. JUNI 1541 AN HERZOG ALBRECHT VON PREUSSEN

(Original im Staatsarchiv zu Königsberg)

„Durchlauchter und hochgeborner Furst, genediger Herre!
Meyne vlessige und gutwillige Dinste sein Euer fürstlichen Gnaden alle Zeit bereith. Euer fürstlichen Gnaden, auf euer Bref und Schreiben tu ich wissen und zu erkennen: Nach dem ich an koniglicher Maiestät zu Polen Doctori Joanni Benedicto geschreben habe, meinen besten Vleis nach zu erkundigen, wie dem erentvesten und gestrengen Herren Georgio von Kunhaim, Euer fürstlichen Durchlaucht Amtman, in seiner Swacheit mochte geholfen werden, hett mich verhofft, es solde mit dem selbigen Brifsboten Antwort gefallen sein. So hab ich bisher vom obgenanten Doctor keinen Brif uborkomen. Das mich wundert. Habe ich Euer fürstlichen Gnaden der Sachen halben nichts eigentlichs wissen zu schreiben. Byn nach derhalben gesint, mit zufelliger Botschaft dem selbiger Doctor widderumb zu schreiben in der selbigen Sachen, alz dan was ich von em erfaren werde, wil ich an Verzog zustellen Euer fürstlichen Gnaden, der ich meine vlessige und unverdrossene Dinste tu demutiglich bevolen. Datum Frauenburg XV. Junii 1541.

Euer furstlichen Durchlaucht
stetiger Dyner Nicolaus Copernicus".

Auf der Rückseite: „Dem durchlautigen und hochgebornen von Gots Genoden Albrechten Margraven zu Brandenburg, in Preussen und Wenden Herzog, Burggrofen zu Norenberg und Fursten zu Rugen, meinem gnedigisten Herren."

SCHINKELS SCHLOSSENTWÜRFE FÜR DEN OSTEN

VON DR. CARL VON LORCK, SEEHOF IN OSTPR.

Carl Friedrich Schinkel, dessen hundertjährigen Todestag wir in diesem Jahre am 13. Oktober begehen werden, hat seit 1815 von Berlin aus nicht nur in Preussen, sondern weit über Preussen hinaus die Baukunst seines Zeitalters mitbestimmt. Die Wirkung, die er ausübte, war überraschend universal. Er verdankte sie in erster Linie der werbenden Kraft seiner Kunst, welche von der Kulturrevolution seiner Zeit getragen wurde. Mit umwälzender Wucht hatte sein Lehrer und Freund Friedrich Gilly, der 1800 in blühender Jugend starb, die Baumeister aus den Fesseln des Spätbarock befreit. Was jener begann, vollendete Schinkel in den dreissig Jahren seiner weitwirkenden Führerschaft. Mit unvergleichlicher Folgerichtigkeit hat er den neuen Stil, den jungen preussischen Stil in allen Zweigen der Baukunst, der Raumkunst und des Handwerks durchgeführt.

Aber Schinkel hätte nicht den heute wieder neu vorbildlichen Stil schaffen können ohne die bestechende Eigenart seines Künstlertums. Er hat ein eignes persönliches Element hinzugefügt. Es war ein nach ihm nicht wieder erreichtes Können, das ihm seinen Rang sichert und dem er seinen europäischen Erfolg verdankte, jene kostbare, im späteren 19. Jahrhundert ganz verloren gegangene Kunst, mit höchstem Feinsinn sehr einfach zu bauen.

Wir können es überall beobachten, dass er das Eigenste und Beste seiner Persönlichkeit gab. Während seiner Hauptschaffenszeit erschloss sich ihm im Osten ein gewaltiges Neuland. Das Gesicht Preussens war damals wirtschaftlich und kulturell wieder neu nach dem Osten gewendet. Der ausgedehnte Ostraum öffnete sich spontan der deutschen Kultur wie so oft in der Geschichte Mitteleuropas. Schönstes Beispiel dafür sind Schinkels Bauentwürfe für die Aufgaben, die ihm im Osten gestellt wurden. Für West- und Ostpreussen, für den Warthegau und für das heutige Generalgouvernement ist denn auch, schon rein zahlenmässig, eine Fülle von Arbeiten Schinkels entstanden, Regierungsbauwerke, Militärbauten, Kirchen und Schulen. Der künstlerisch grosszügigste und persönlichste Anteil unter ihnen entfällt jedoch auf die Schlösserentwürfe.

Im dünnbesiedelten, städtearmen Ostraum ist das Land in ganz anderem Masse als in West- und Mitteleuropa vorherrschend. Osteuropa ist ein Land der Gutshäuser. Kulturträger sind dort neben den Städten und Klöstern die Herrenhäuser des flachen Landes. Dazu kommt, dass der Grundbesitz dort jahrhundertelang in gleichen Händen lag. Ein Schloss aber war für die Geisteshaltung in der Romantik überdies ein Lieblingsgegenstand, Inbegriff von historischen Erinnerungen oder Assoziationen und Kulturdenkmal in besonders ausgeprägtem Sinne.

So traf vieles zusammen, um die Schlossbaukunst Schinkels zu einem Höhepunkt hinzuführen. An einigen der bedeutendsten Planungen möchte ich den Charakter untersuchen, welchen Schinkel für die Auftraggeber seiner Kunst im Osten gefunden hat.

Zunächst eine Übersichtsliste. Schon in der ersten frühen Schaffenszeit eröffnet die Reihe das Gutshaus Owinsk an der Warthe für Herrn von Treskow 1805 bis 1806. Nach den Befreiungskriegen folgte ein grosszügiger Entwurf, Uhlkau im Danziger Werder, 1815 für den Danziger Senator Muhl geschaffen. Eine mächtige Säulenhalle vor der Hauptfront, erster Vorgedanke für das Alte Museum in Berlin, zeichnet die Anlage aus.

Im Jahre 1822 begann die Beschäftigung mit dem grossen Schloss des Grafen Arthur Potocki in Krzescowicze, (Kressendorf) bei Krakau. Gleichzeitig wurde von 1821 bis 1824 für den Für-

SCHLOSS OWINSK

SCHLOSS ANTONIN

SCHLOSS KRESSENDORF. EIGENHÄNDIGER ENTWURF SCHINKELS.
FOTOSAMMLUNG DES SCHINKEL-MUSEUMS NR. 2361

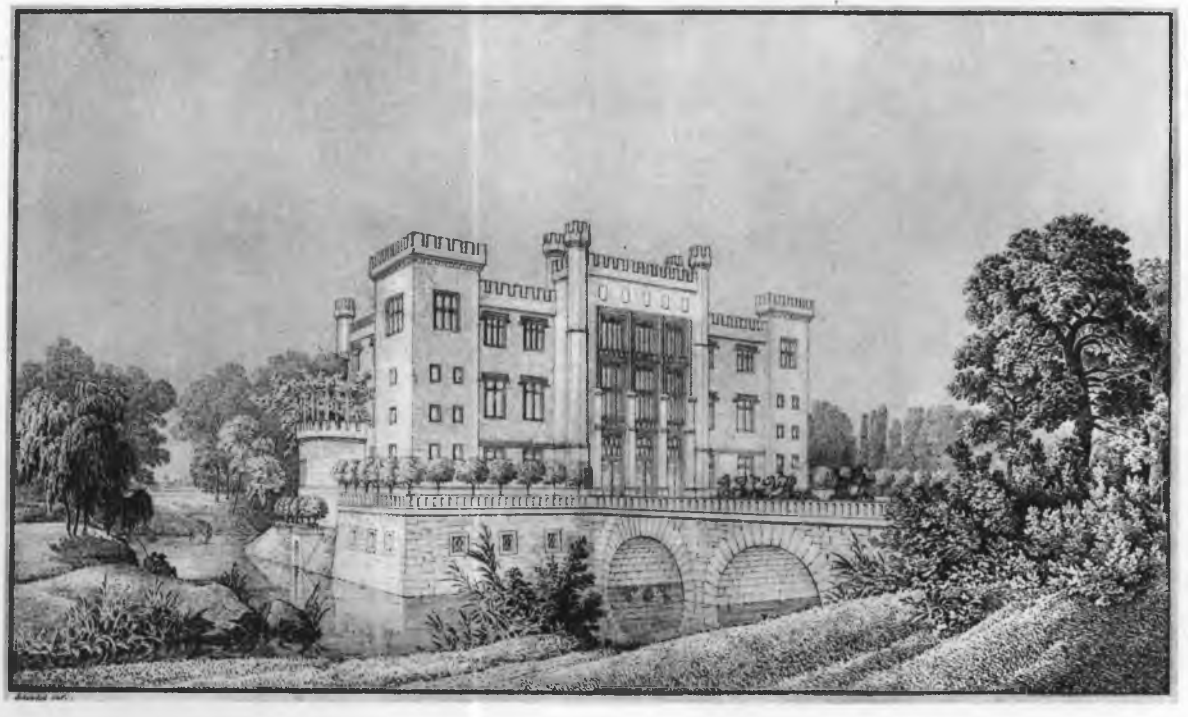

SCHLOSS KURNIK. EIGENHÄNDIGER ENTWURF SCHINKELS.
FOTOSAMMLUNG DES SCHINKEL-MUSEUMS NR. 1378

SCHLOSS KRESSENDORF VOR DEM 1940 ERFOLGTEN UMBAU

SCHLOSS KRESSENDORF. HEUTIGER ZUSTAND

sten Anton Radziwill das Jagdschloss Antonin bei Ostrowo gebaut. In den dreissiger Jahren schlossen sich noch mehrere umfangreiche Landschlösser des Ostens an. 1834 arbeitete Schinkel seine Entwürfe für Kurnik bei Posen für den Grafen Dzialinski als Umbau eines Barockschlosses. Schliesslich entstand 1837 die gewaltige Gesamtanlage Brody in Galizien für den Fürsten Wittgenstein und noch 1840 Umbaupläne für die Ruine Werky bei Wilna für den gleichen Bauherrn. In diesem Jahrzehnt liegen ja auch die weitbekannten Riesenpläne für Orianda auf der Krim am Schwarzen Meere als Lustschloss der Kaiserin von Russland und für das Königsschloss auf der Akropolis zu Athen für den König von Griechenland, letzte späte titanische Pläne, die unerfüllbare Wunschbilder bleiben sollten.

Ausgeführt sind von Ostschlössern vier. 1. Owinsk, gemeinsam mit L. Catel; 2. Antonin, genau nach dem Entwurf entstanden; 3. Kurnik in einer zwar nicht im Stil, doch im einzelnen von Schinkels Plan abweichender Gestalt; 4. schliesslich Kressendorf, das ein fesselndes Problem geworden ist. Die grossen ersten Entwürfe Schinkels sind nicht gebaut, aber das heutige Schloss und die Nachrichten über Schinkels Anwesenheit dortselbst lassen viele Fragen offen.

Unausgeführt blieben das frühe, ganz griechisch gehaltene Landhaus Uhlkau bei Danzig und das gewaltige, wahrhaft fürstlich gross entworfne Brody in Galizien. Sie waren unausführbar wie jene für den fernen Südosten Europas erträumten Werke der höheren Baukunst Orianda und Akropolis.

Owinsk

In Owinsk liess Sigismund Otto von Treskow von 1804 bis 1806 durch Ludwig Catel und Schinkel das grosse langgestreckte Gutshaus erbauen. Ich bilde die Fassade nach dem Zustand um 1860 ab, nach einer farbigen Lithographie aus dem Dunckerschen Schlösseralbum. Der Bau zeigt eine sehr eigenwillige Ordnung. Das Kellergeschoss hat kleine Rundfenster. Das Untergeschoss darüber ist niedrig und mit auffallend kleinen Fenstern versehen. Erst darüber erhebt sich das zweite Geschoss als ein in grossen Fenstern geöffnetes Hauptstockwerk. Die traditionelle Bauordnung des Barock scheint geradezu auf den Kopf gestellt zu sein. Wenn auch vermutlich der Bauherr oder der Bauzweck hier als Ursache mitgewirkt haben, so spricht doch deutlich die Baurevolution aus Schinkels frühster Epoche mit, welche unter Gillys Einfluss stand. Der Mittelrisalit hat im Obergeschoss drei gekuppelte Fenster, das mittlere ist mit einem Bogen überhöht, eine Form, wie sie der frühe Schinkel wiederholt angewendet hat, z. B. ähnlich in Bärwinkel und in Buckow. Die dicht bei dicht stehenden Fenster sind ein kennzeichnendes Merkmal, das wir später im Obergeschoss des Schauspielhauses zu Berlin und des Schlösschens in Tegel wiederfinden.

Vorzüglich schön ist die innere Ausmalung, welche Schinkel, der eben aus Italien zurückkehrte, mit besonderer Liebe entworfen hat, nicht unähnlich den altrömischen Wandmalereien, doch strenger und preussischer gewendet.

Zur Anlage gehören zwei symmetrische Torhäuser mit hoher Bogendurchfahrt, vorzüglich fein gegliederte Gebäude, die ich kein Bedenken trage, Schinkel zuzuschreiben.

Uhlkau

Uhlkau war das Landgut eines reichen Danziger Kaufherrn, des Senators Abraham Ludwig Muhl, der Uhlkau von dem Engländer Brewer 1809 für 70000 Taler und 40 Dukaten Schlüsselgeld gekauft hatte. 1815 liess er von dem damals im Beginn seiner künstlerischen Erfolge stehenden Schinkel die baureifen Entwürfe herstellen. Die Risse sind verschollen. Schultz und Bergau haben sie noch 1869 im Danziger Privatbesitz gesehen und ausführlich beschrieben. Schinkel

war damals von den Säulenhallen so eingenommen, dass er den Entwurf ganz von ihnen beherrschen lässt. Die gesamte Langseite des Hauses öffnet sich in einem mächtigen Portikus, eine eindrucksvolle Vorstufe der Säulenfront des Alten Museums in Berlin. Auch der Ehrenhof des U-förmigen Gebäudes ist an seinen drei Seiten mit Säulenhallen umgeben. Eine besondere Einrichtung, die im Spätwerk Orianda wiederkehren wird, sind die Glasfenster, welche im Winter zwischen die Säulen des Portikus eingesetzt werden können, um dem Klima des Ostens entgegenzuwirken. Für den Hauptsaal hatte Schinkel grosse Ölgemälde vorgesehen, deren Ausführung er selbst übernehmen wollte. Wir entsinnen uns, dass er eben die Epoche die dekorativen Wandmalereien, der riesigen Dioramen und Panoramen hinter sich hatte. Das Schinkelmuseum verwahrt aus dem Humbertschen Hause in Berlin ähnliche sehr schöne Wandbilder.

Uhlkau wurde nicht gebaut. In späten Jahren hat Schinkel diese frühen Entwürfe wiedergesehen, gerade als er sich mit Orianda beschäftigte. Seitdem sind sie nur noch einmal 1869 aufgetaucht; es ist sogar nach der perspektivischen Ansicht in Danzig eine Photographie damals hergestellt worden. Aber Zeichnungen und Photographie sind heute unauffindbar geworden.

Muhl war nicht imstande, den aufwendigen Bau durchzuführen. Die letzte Nachricht, die ich im Danziger Stadtarchiv ermitteln konnte, besagt in ihrer lapidaren Kürze: Die Firma A. L. Muhl e. C. in Danzig machte 1819 Konkurs.

Antonin

Gleichzeitig mit Kressendorf 1822 beschäftigte Schinkel ein anderer Schlossbau. In der kurzen Zeit von 1822 bis 1824 plante und baute Schinkel für den Fürsten Radziwill das Jagdschloss Antonin bei Ostrowo. Antonin wurde ein besonders eigenartiger und ungewöhnlicher Bau. Der Kern des Gebäudes ist achteckig, vier Pavillons sind darangesetzt, sodass ein kreuzförmiger Grundriss entsteht wie bei einer Kirche. Die Flügel sind drei Stock hoch, der Mittelteil hat vier Stockwerke und ist von einem hohen achtseitigen Zeltdach abgeschlossen, das von einer Aussichtsplattform und dem zinnenbekrönten Mittelschornstein überragt wird.

Wenn man eintritt, offenbart sich die in der Tat ungewöhnliche Lösung in ihrer ganzen Kühnheit. Der gesamte Mittelbau ist ein einziger offner Saalraum, um den rings in zwei Stockwerken Galerien laufen, welche die Verbindung mit den Wohnräumen der Flügel herstellen. Eine breite Mittelsäule trägt die achtstrahlige Decke. Sie ist von vier kolossalen Kaminen umgeben, welche für die erforderliche Beheizung sorgen. Der Jagdcharakter ist durch Jagdgemälde, Hirschgeweihe, Waffenschränke und dergl. betont hervorgehoben.

Antonin war von vornherein als Holzbau geplant und steht heute noch in vorzüglicher Erhaltung und behaglicher Bewohnbarkeit in den riesigen Forsten der Begüterung. Besondere Vorkehrungen für die Feuersicherheit und Regenfestigkeit waren vorgesehen. Schinkel hat für den holzreichen Osten mehrfach den Blockhausbau in verzahnten Balkenwänden entworfen, so z. B. eine kleine Kirche für das Dorf Willenberg und eine grössere evangelische Kirche für Heilsberg.

Der Bau hängt in seiner Sternstruktur mit den Zentralbaugedanken Schinkels zusammen, die ihn vielfach beschäftigt haben. Die Beziehung eines Ganzen auf einen Mittelpunkt kehrt in den Strukturen bei ihm häufig wieder, wie sie ja eine Grundstruktur des klassizistisch-romantischen Zeitalters ist, ungeachtet, ob es sich um gräzisierende Bauwerke handelte.

Kressendorf

Kressendorf bei Krakau ist hinsichtlich seiner Ausführung für die Forschung ein spannendes Problem geworden.

Der erste Entwurf für den Grafen Arthur Potocki, ein monumentaler klassischer Block mit zwei Höfen, ist seit 1823 bis ins Einzelne von Schinkel ausgearbeitet und 1826 veröffentlicht worden. Das Schloss ist danach jedoch nicht gebaut. Es steht gleichwohl als ein grosses und schönes Bauwerk vor uns. Doch sieht es völlig andersartig aus. Wer hat für den Grafen Arthur Potocki den Ausführungsentwurf geschaffen? Trägt der vor uns stehende Bau das Gepräge von Schinkels Kunst? Hat Schinkel an der heutigen Gestalt einen massgeblichen Anteil?

Das sind die Fragen, zu deren Lösung ich an Hand der bis heute auffindbaren Nachweise und Quellen beitragen möchte. Was wir wissen, sind diese Tatsachen:

Zur Jahreswende 1822 auf 1823 schrieb der Graf Arthur Potocki am 28. Dezember 1822 an Schinkel: Der Graf Raczynski habe ihm in Aussicht gestellt, dass Schinkel bereit wäre, ihm für den geplanten Bau eines Landhauses bei Krakau einen jungen Mann, seinen Schüler, zuzusenden. Als Zeitpunkt schlage Potocki Ende März oder Anfang April vor. Jener solle nach seinem Besuch an Ort und Stelle zu Schinkel zurückkehren, um ihm seine lokalen Untersuchungen mitzuteilen und nach Schinkels Ideen die Baupläne zu zeichnen. Potocki wünsche, Schinkels Bedingungen zu erfahren und hoffe, dass jener junge Mann schon einige praktische Erfahrungen habe und sich für einige Jahre ganz in den Dienst Potockis begeben würde, sofern er ihm zusage.

Am 7. Januar (1823) akzeptierte Potocki die Bedingungen Schinkels und gab als Zeitpunkt des Eintreffens von Persius oder eines anderen Schinkelschülers den 8. bis 10. April an, keinesfalls später.

Am 10. Juni (1823) dankte Potocki Schinkel für die freundliche Übersendung von Persius (er schreibt: Ms. Persicus), von dem er ausserordentlich zufriedengestellt sei.

Diese Briefe, französisch geschrieben, liegen in der Staatsbibliothek Berlin, wohin sie aus der leider nach Schinkels Tode in alle Welt zerstreuten Briefsammlung Schinkels gelangt sind.

Ludwig Persius ist danach in seinem zwanzigsten Lebensjahre als Schinkelschüler in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni 1823 bei Potocki gewesen, um sich über Lage und nähere Einzelheiten des geplanten Landhauses Kressendorf zu orientieren. Potocki hat auch den Auftrag an Schinkel gegeben, die Ideen für den Bau zu entwerfen, dessen rissmässige Ausarbeitung damals durch Persius erfolgen sollte.

Die frühe Tätigkeit von Persius für Schinkel bei der Vorbereitung der Planungen für Kressendorf war bisher völlig unbekannt. Der spätere Hofarchitekt zweier Könige wurde von Schinkel in den wichtigsten Arbeiten für den Kronprinzen in Charlottenhof und bei der grossen Nikolaikirche in Potsdam als besonders bevorzugter Mitarbeiter herangezogen.

Im Jahre 1826 erschien das 7. Heft von Schinkels Publikation seiner Bauentwürfe: Sammlung architektonischer Entwürfe, enthaltend teils Werke, welche ausgeführt sind, teils Gegenstände, deren Ausführung beabsicht wurde, Berlin 1819 bis 1840, 174 Tafeln in Kupferstich und Lithographie. Das Heft von 1826 enthielt auf den Tafeln 43 bis 48 der Gesamtreihe Ansichten, Grundrisse, Durchschnitte und Dekorationsentwürfe für Krzeszowice, wie Schinkel den Namen schrieb.

Im Begleittext gab Schinkel an, er sei z. Zt. ohne Kenntnis, ob der Bau ausgeführt worden sei. In den Jahren 1832 bis 1835 bereiste Schinkel in einem zusammenhängenden Zyklus von Dienstreisen die preussischen Provinzen. 1832 wurde zunächst Schlesien besucht. Von Neisse aus machte Schinkel einen Abstecher nach Krakau „in eigenen Angelegenheiten", wie er im amtlichen Dienstreisebericht schrieb. Mit eigenen Angelegenheiten pflegte er Privataufträge zu bezeichnen. Ich vermute, dass Schinkel damals bei Potocki in Kressendorf und Krakau war und dass es sich damals um Wiederaufnahme der Kressendorf-Arbeiten gehandelt haben kann.

Einige Zeit später taucht aus dem Dunkel, das über der Ausführung des ersten Kressendorf-Entwurfs liegt, eine weitere, nicht unwichtige Nachricht auf.

Graf Athanasius Raczynski veröffentlichte 1836 bis 1841 seine bedeutsame Geschichte der neueren deutschen Kunst in drei Bänden. Zuerst erschien unter diesem Datum in Berlin die deutsche Übersetzung von Friedrich Heinrich von der Hagen, etwas später in Paris 1838 bis 1842 unter dem Titel: „Histoire de l'art moderne en Allemagne" das Original. Athanasius Raczynski wie auch sein Bruder Eduard standen in engeren Beziehungen zu Schinkel, wie einer von ihnen ja auch den Auftrag Potockis vermittelt hatte. Nach Schinkels Wandbilder-Entwürfen für die Säulenhalle des Alten Museums in Berlin ist die Episode „Entstehung der Malerei" durch einen Stich von J. C. Thäter der Kunstgeschichte Raczynskis vorangestellt, und es existiert darüber ein Brief Raczynskis an Schinkel, aufbewahrt im Schinkel-Archiv zu Berlin.

Der dritte Band des Werkes ist „Friedrich Schinkel gewidmet von A. Raczynski". Auf Seite 153 bis 163 der deutschen Ausgabe ist eine wichtige Schinkelquelle enthalten: „Hier folgt das Verzeichnis der vornehmsten Werke Schinkels, wie er selber es mir mitgeteilt hat".

Unter Nr. 37 ist darin aufgeführt: „Desgleichen (d. h. Entwurf) zum Schloss und zur Kirche in Krzescowice bei Krakau, einem Landgute des Grafen Potocki".

Hier haben wir die von Schinkel selbst angegebene Bestätigung, dass er für Potocki und zwar für Kressendorf sowohl das Schloss, — was wir schon wussten —, wie auch die Kirche entworfen hat, was wir noch nicht wussten.

Schinkels Bemerkung über den Schlossentwurf kann sich auf den 1826 veröffentlichten Entwurf beziehen, kann jedoch auch eine weitere Tätigkeit, die 1832 erfolgt wäre, betreffen.

In der späteren Forschung ist durch Schinkels Schwiegersohn Alfred Freiherrn von Wolzogen ein misslicher Irrtum hervorgerufen. Er gab 1862 bis 1864 in drei Bänden Schinkels handschriftlichen Nachlass heraus und stellte im vierten Bande ein Verzeichnis der Schinkelsammlung des Schinkelmuseums auf. Darin setzte er Schinkels Entwürfe für Kressendorf bei Krakau nach Posen, indem er Krzesowice, Kreis Samter, Regierungsbezirk Posen, mit Krzeszowice bei Krakau verwechselte (Wolzogen, IV, 254 bis 256).

Vom ersten Entwurf bilde ich zur Gegenüberstellung die schöne Gesamtansicht nach Schinkels Handzeichnung im Schinkel-Museum Berlin ab. Sie ist eigenhändig gezeichnet und auch signiert, und es ist kein Zweifel, dass Schinkel auch die anderen Risse selbst ausgearbeitet hat und nicht Persius, wie es der Brief Potockis vom 28. 12. 1822 anfänglich als Arbeitsplan andeutete. Der Entwurf zeigt einen mächtigen zweistöckigen Baublock in Scheinquaderwerk mit einem kleinen Viertelsgeschoss, hoher Attika und nach innen gezogenen Dächern. In der Vorderseite ist der Mittelrisalit von 5 Achsen vorgezogen und vor ihm ist auf 6 dorischen Säulen ein Balkon vorgelegt. Die Gesamtfront hat 4 ÷ 5 ÷ 4 Achsen, die Seitenfassaden 12 Achsen.

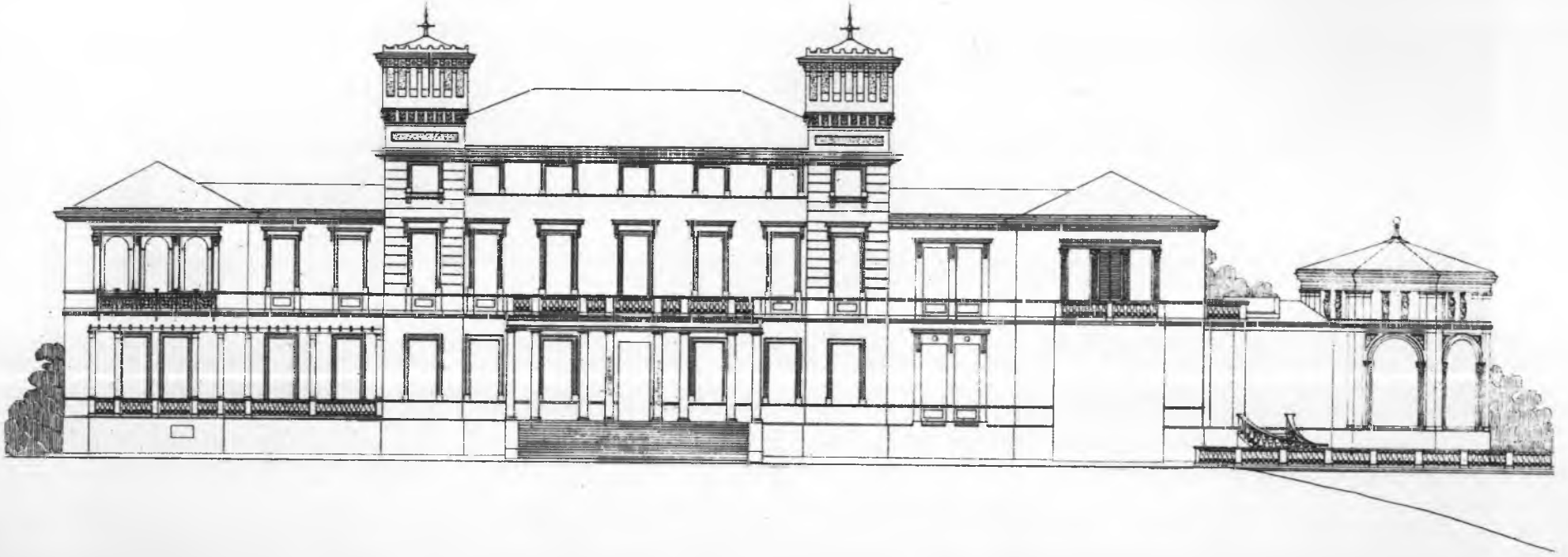

SCHLOSS KRESSENDORF. FRONTANSICHT. NACH EINER BESTANDSAUFNAHME DES ARCHITEKTEN ZYMUND HENDEL IN KRAKAU VON 1893

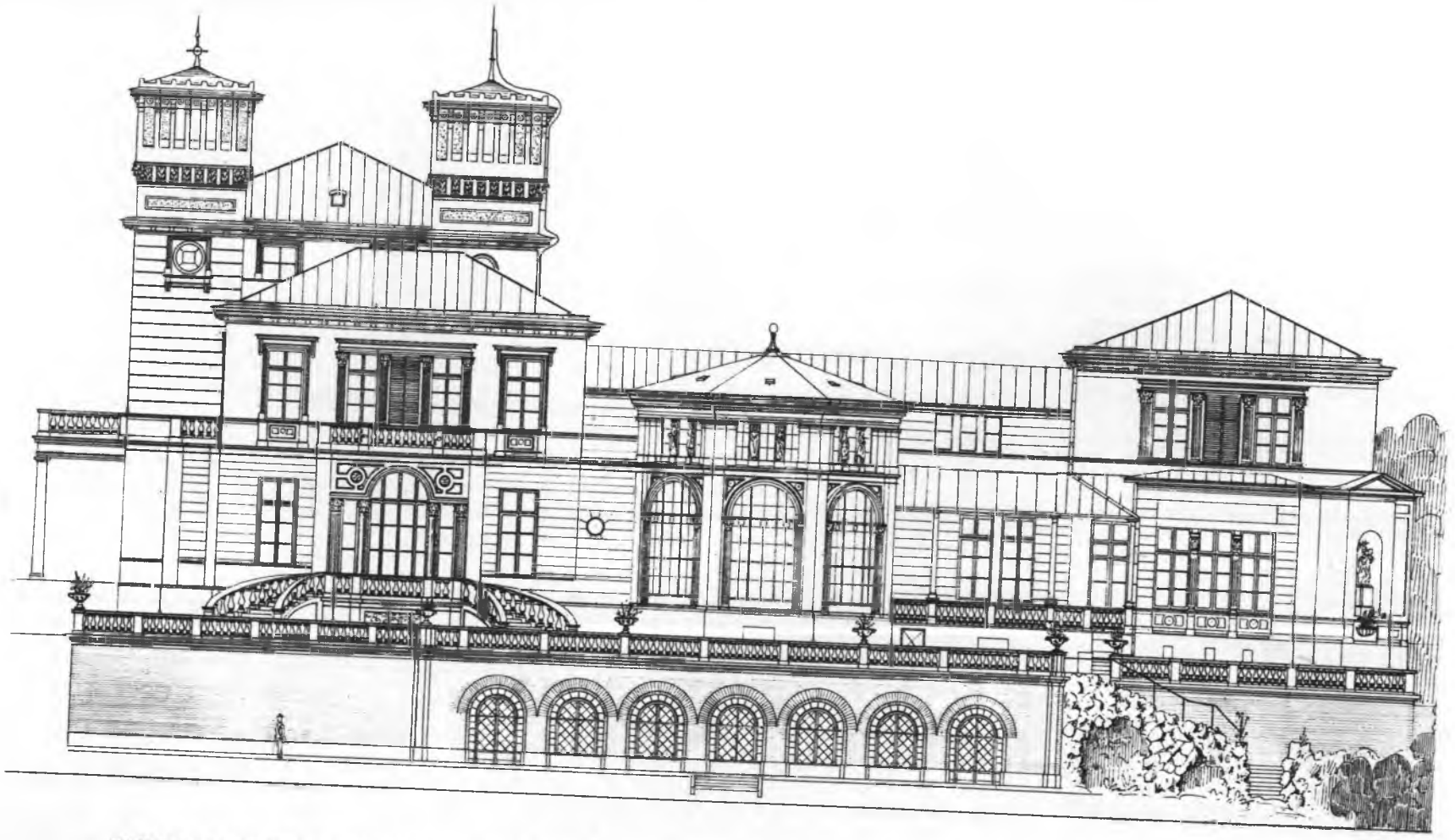

SCHLOSS KRESSENDORF. SEITENANSICHT. NACH EINER BESTANDSAUFNAHME DES ARCHITEKTEN ZYMUND HENDEL IN KRAKAU VON 1893

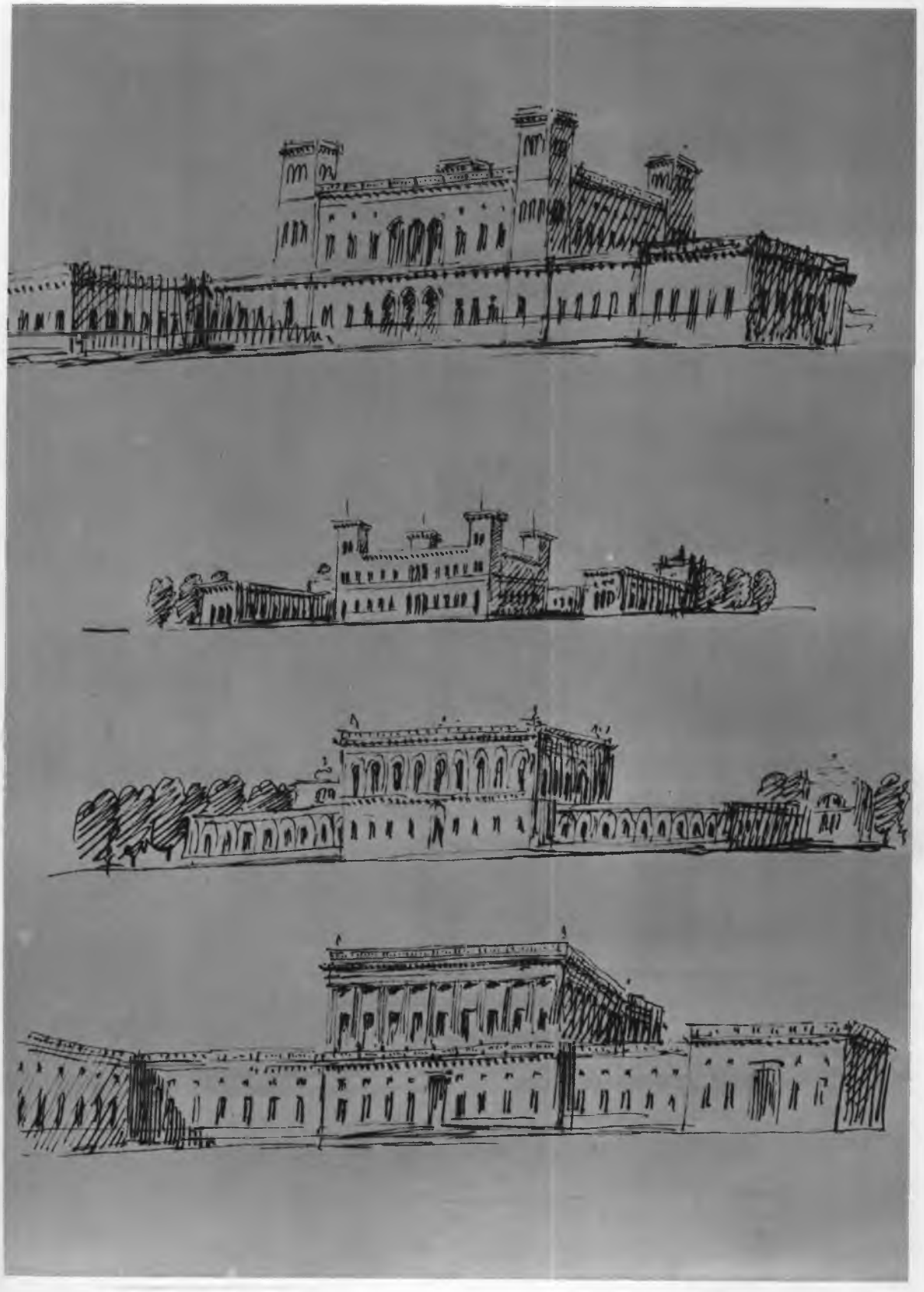

SCHINKEL-SKIZZENBLATT MIT VIER SCHLOSSENTWÜRFEN. ORIG. IM SCHINKEL-MUSEUM

FASSADE DER KIRCHE IN KRESSENDORF, ERBAUT NACH PLÄNEN VON SCHINKEL

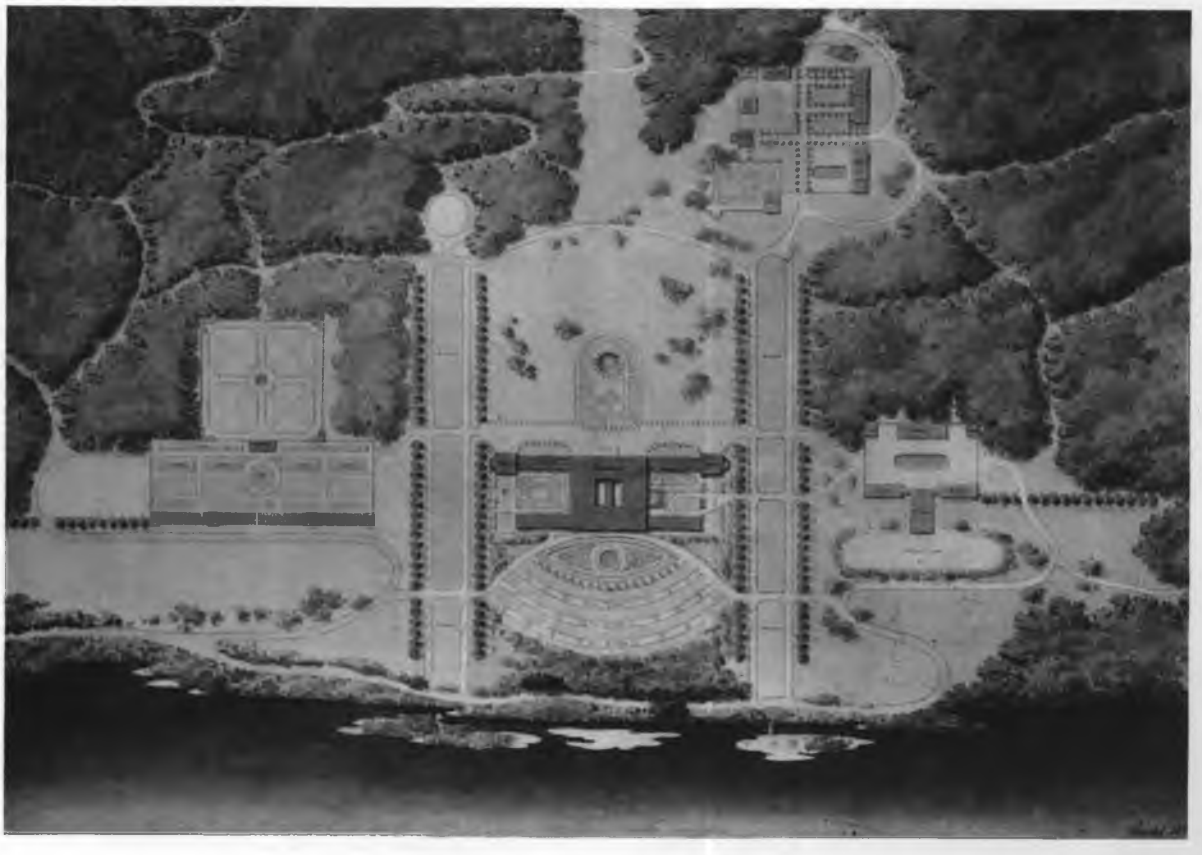

EIGENHÄNDIGE ENTWÜRFE SCHINKELS
OBEN: SCHLOSS BRODY IN GALIZIEN. FOTOSAMMLUNG DES SCHINKEL-MUSEUMS NR. 1087 a
UNTEN: LAGEPLAN VON SCHLOSS BRODY. ORIG. IM SCHINKEL-MUSEUM

Der Grundriss sah zwei Höfe vor und zwischen ihnen einen breiten Mitteltrakt. Mit grosser Sorgsamkeit und eingehenden Teilzeichnungen war die Innenausstattung angegeben.

Das heutige Schloss Kressendorf lässt von dem ersten Schinkelentwurf nichts erkennen und es ist für uns nun die spannende Frage, ob es auch vom Schinkelstil nichts erkennen lässt. Der Mittelteil mit 7 Achsen Breite ist zweistöckig mit einem oberen Viertelsgeschoss. Ihm ist ein Balkon vorgelagert, der auf 8 schlanken Holzsäulen steht. Beiderseits schliessen sich etwas zurückgesetzt Seitenflügel an, die in Eckpavillons enden, nicht ganz symmetrisch, mit 2 Achsen im Verbindungsteil, und 2 beziehungsweise 3 Achsen im Pavillon.

Das hervorstechendste Merkmal des schönen Gebäudes sind die vier an den Ecken des Mitteltraktes sich erhebenden Türmchen mit Aussichtsräumen. In ihnen begegnen wir einem von Schinkel selbst nicht selten angewendeten Baugedanken. Das 1822 von Schinkel umgebaute Schlösschen Tegel, das er für Humboldt entwarf, zeigt die gleichen vier Aussichtsloggien. Zwei wichtige Kirchenentwürfe für Berlin haben gleichfalls die Einfassung des Baubloks durch vier kleine Türme. Der erste nicht ausgeführte Plan der Friedrich-Werder-Kirche von 1824 wird von vier zweistöckigen Türmchen überragt. Ein Entwurf für die Kirche der Oranienburger Vorstadt von 1828 ist gleichfalls mit vier Türmen gezeichnet, deren erstes Geschoss durch eine zierliche kleine Konsolenreihe getragen wird.

Schinkel hat ferner auf einem unbenannten Skizzenblatt des Schinkels-Archivs, das ich hier abbilde, mehrere palastähnliche Gebäude entworfen, die auch jene Vierergruppe von Ecktürmchen an dem mittleren Hauptbaublock zeigen. Diese Gedankenskizzen zeigen weiterhin die wichtige Aufgliederung des Gesamtgebäudes in einen beherrschenden Mittelteil, von dem niedrigere Verbindungsglieder zu den Seitenflügeln führen. Auch dies sind Baugedanken, die in dem ausgeführten Kressendorf wiederkehren.

Gerade Persius war es, der die turmartigen Aussichtsloggien häufig verwendete und recht eigentlich in der Baukunst jener Zeit verbreitet hat. Das Winzerhaus und die eigne Wohnung von Persius in Potsdam, ferner das Römerbad im Charlottenhof-Bezirk sind Abteilungen von jenen ersten Ideen bei Schinkel. Schliesslich endete die Reihe bei der Orangerie im Park von Sanssouci und in dem Pfingstberg-Belvedere. Die Bauform aber stammt aus Italien. Ihr klassisches, jedem Italienfahrer als Wahrzeichen Roms bekanntes Urbild ist die Villa Medici auf dem Pincio, hoch über Rom. Jede in der romantischen Zeit im Norden gebaute Wiederholung soll ein italienisches Landhaus in Erinnerung rufen. Unmerklich ist der Klassizismus zum Nachbilden italienischer Bauformen übergegangen.

Bis dorthin können wir die kleinen Aussichtstürme auf dem Schloss Kressendorf verfolgen. Aber sagen sie, da die Urkunden schweigen, wirklich in ihrer besonders zierlichen Ausführung etwas über Schinkel aus? Ein Kenner Sehinkelscher Kunst wird in der Gliederung der vier Turmaufsätze, sowie in den Einzelformen der Fenster- und Türumrahmungen des Bauwerkes eine Schmuckfreudigkeit und eine feinteilige, etwas preziöse Detailausbildung entdecken, welche uns so lebhaft und unruhig bei Schinkel nicht bekannt ist. Diese an sich anmutigen Merkmale zeigen nicht die Meisterschaft Schinkels, mit höchstem Feinsinn sehr einfach zu bauen.

Besonders die Seitenansicht von Kressendorf bestätigt dieses Urteil. Ich bilde den Zustand von 1893 ab, den eine Bestandsaufnahme des Architekten Zymund Hendel in Krakau zeigt. Es wurden damals auch Umbaupläne von Hendel vorgelegt, welche jedoch nur Projekt blieben. Sie waren „mit aller Dekorationssucht jener Zeit behaftet und sind glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommen", wie mir Architekt Horstmann schreibt, welcher die jüngste Instand-

setzung geleitet hat. Der Aufriss Hendels zeigt die Seitenfassade von Kressendorf und bestätigt in dem unruhigen Vor und Zurück der Gebäudeteile, auch in dem sehr schönen achteckigen Pavillon, jene etwas preziöse Feinteiligkeit, welche nicht mehr Schinkel angehören kann.

Die Entscheidung aus alledem muß wie folgt dargestellt werden: Nachdem der erste grossartige Entwurf Schinkels von 1823 bis 1826 nicht zur Ausführung kam, ist Schinkel persönlich 1832 bei dem Bauherrn gewesen. Die sichtbare Frucht seines Besuches war die kleine Kirche von Kressendorf. Sie ist ein reiner und klarer Hausteinbau mit gotischen Formbestandteilen. Ich bilde ihre Hauptfassade ab, die in einfachster Form geradezu monumental Schinkels Wesensart zeigt.

Ein weiteres Ergebnis von Schinkels Besuch ist vielleicht in der Gesamtanlage des Hauptbaublocks des Schlosses zu erkennen. Es ist nicht völlig unwahrscheinlich, dass hier in der Ausführung Schinkelsche Ideen weiterleben. Die Unsymmetrie der Seitenteile, die Unruhe der Seitenflügel-Ansicht, die zierliche und besondere Ausschmückung von allen Baudetails sind künstlerisch später als Schinkel und können einem ausführenden Baumeister angehören, der in den vierziger oder fünfziger Jahren gearbeitet hat.

Soeben wird in der „Burg“ im ersten Heft des Jahrganges II, 1941, von Erich Randt eine Übersicht über die Archive des Generalgouvernements gegeben. Daraus geht hervor, dass sich das umfangreiche Familienarchiv aus dem Potocki-Palais in Krakau nunmehr im Staatsarchiv in Krakau befindet (Heft 1/1941 S. 49). Dort sind die weiteren abschliessenden Ergebnisse vermutlich zu erwarten. Dort müssen sich, wenn sie überhaupt erhalten sein sollten, die Briefe Schinkels an den Grafen Arthur Potocki befinden und vielleicht auch Skizzen oder Risse, die ihm Schinkel übersandt hat. Dort ist vielleicht der unbekannte Baumeister zu finden, der unter Nachwirkung von Baugedanken Schinkels den heutigen Bau von Kressendorf ausgeführt hat.

Kurnik

Kurnik liegt etwa zwanzig Kilometer südlich von Posen. Das alte, zuletzt im 17. Jahrhundert ausgebaute Wasserschloss des Grafen Dzialiński zeigte Barockgiebel und hohe Mansarddächer. Der Besitzer wünschte, wie Schinkel schreibt, das Schloss in „eine frühere Architektur des Mittelalters umzuändern“ und „für die landschaftliche Umgebung malerischer anzuordnen“. „Es ward dabei die Berücksichtigung vorgeschrieben, den grössten Teil der Mauern beizubehalten, dem Äussern sowohl als dem Innern mehr Grossartiges zu geben und doch die Kosten des Baues nicht ausser Verhältnis zu erhöhen.“

1834 legte Schinkel die Pläne der Öffentlichkeit vor. Sie nehmen in seiner Sammlung architektonischer Entwürfe die Tafeln 127 bis 130 ein, die Zeichnungen liegen im Schinkel-Museum, Mappe XXI c, Blatt 114 bis 117. Er hat unter geschickter Verwendung des stehenden Mauerwerks aus dem Barockschloss eine gotische Kastellburg gemacht. Durch das Vorziehen einer Aussenmauer gewann er ein geräumiges Vorhaus mit grosser doppelläufiger Treppe und durch Aufstocken ein ganzes Obergeschoss. Gotisierende Zinnenkränze, Türmchen und Türme wurden angefügt. Die Frontmitte ist durch vier Stockwerke in grossen Fenstern geöffnet. Grossen Wert hat Schinkel wie häufig in späteren Jahren auf die flachen, nach innen gezogenen Dächer gelegt, und auf die kunstvolle Entwässerung, die hier in zwei kleine Regenhöfe geleitet werden sollte, von wo der Abflusskanal unmittelbar in den Burggraben führte.

Der Bau ist in der Tat neugotisch ausgeführt, doch abweichend von dem Entwurf. Sein Hauptmerkmal ist ein grosser gotischer Bogen, der die Fassade beherrscht. Wie weit auch daran Schinkel selbst beteiligt ist, ist nicht quellenmässig zu belegen. Der Stil deutet auf seine Art und Weise hin.

Schinkel glaubte wie sein Zeitalter in einem Schlossbau durch gotisierende Einzelheiten die Stimmung des Mittelalters und „etwas mehr Grossartiges" hervorrufen zu können. Wir haben heute gelernt, dass jede Stil-Wiederholung vergangener Bauformen zu einer künstlerischen Unklarheit führt und dem Eigen-Charakter des Baumeisters wie seiner Zeit nicht gerecht werden kann. So mutet uns die gotisierende Verbrämung des alten Barockschlosses wie eine Kulissenmalerei an. Ich habe die tiefere Erklärung dieser Geisteshaltung Schinkels ausführlich in meinem Schinkel, Berlin 1939, im Kapitel „Altdeutscher Styl", S. 93 ff., herauszuarbeiten gesucht. Schinkel war es heiliger Ernst mit den mittelalterlichen Formbestandteilen, die er verwendete. Er hat es mehrmals ausgesprochen, dass er durchaus glaubte, ein neues, vollendeteres Werk ausführen zu können, dem die alten Bestandteile einen besonderen Reiz des Altertümlichen verliehen.

Wie grosses Interesse gerade dieser Schinkelentwurf seiner Zeit gefunden hat, geht aus einem feinausgearbeiteten Modell hervor, das Georg Gottfried Kallenbach am 30. November 1839 an die Königliche Kunstkammer in Berlin geschenkt hat. Von dort ist es ins Schinkel-Museum gekommen.

Brody und Werky

Im März 1837 teilte Schinkel dem Fürsten Ludwig Wittgenstein mit, dass die Pläne für das Schloss des Fürsten in Arbeit seien. Am 21. Mai 1837 konnte er ihm die Pläne und die Erläuterungen dazu überreichen. Am 13. September 1837 schickte Schinkel an den Fürsten nach Brody in Galizien weitere Erläuterungen für den Schlossbau.

Drei Jahre später ist eine neue Situation eingetreten. Fürst Wittgenstein schreibt an Schinkel, die Schlosspläne von 1837 seien noch nicht ausgeführt, er habe jetzt, 1840, ein altes Schloss bei Wilna an der Wilia gekauft, dessen Umbau er gern durch Schinkel vornehmen lassen wolle.

Es folgen zwei weitere Briefe Schinkels, in denen er sich bereit erklärt, den Umbau zu übernehmen. Er rät, von allzu weitgehenden Umbauten abzusehen, da die ihm überschickten Bestandsaufnahmen ein wohlerhaltenes Gebäude mit schönem klassischem Giebel zeigen. Er sendet schon, da ihm grosse Eile anempfohlen sei, Zeichnungen mit Angabe der geplanten Verbindungsflügel zwischen dem Hauptgebäude und den Seitengebäuden. Für den Giebel wie auch für Mauernischen empfiehlt er Zinkgussfiguren aus der Fabrik von Geiss in Berlin.

Der letzte Brief Schinkels ist vom 10. Juli 1840 datiert. Schinkel klagt darin über eine Behinderung seines rechten Armes. Kurze Zeit später erfolgte der geistige Zusammenbruch Schinkels, bis ihn der Tod nach einem Jahre am 13. Oktober 1841 erlöste.

Im Jahre 1933 gelangten aus Neuwied in das Schinkel-Museum die Originalzeichnungen Schinkels zu einer gewaltigen Schlossanlage, signiert und datiert 1837. Da Fürst Wittgenstein erst 1840 den Besitz Werky bei Wilna erworben hat, können die schönen aquarellierten Pläne nicht Werky zum Gegenstand haben, wie Wolzogen gemeint hat.

Sie sind vielmehr jene in Schinkels Briefen erwähnten Zeichnungen für das galizische Schloss, das ich mit Brody identifizieren möchte.

Es ist eine mächtige Gesamtanlage. Das Hauptschloss besteht aus einem grossen Baublock mit Bogenfenstern, zwei Innenhöfen, und an der Vorder- wie an der Rückfront angesetzten Seitenflügeln. Diese Flügel enden an der Hauptseite in zwei hohen flankierenden Türmen. Die Flügel der Rückseite enden in zwei kuppelgewölbten Kapellen.

Auf der rechten Seite des Hauptgebäudes liegt ein ausgedehnter Bau, welcher die Pferdeställe, Wagenremisse und eine hohe Reitbahn enthält. Auf der linken Seite ist eine Gärtnerei geplant, mit grossen langgestreckten Treibhäusern. Weiter zurück im ansteigenden Gelände liegt hinter den Stallungen eine Meierei mit Kuhställen.

Vor dem Schloss sind breite halbrunde Terrassen angelegt, die bis zu einem schiffbaren Gewässer herabführen, an dessen Ufer die weitausgedehnte Gesamtanlage malerisch im ansteigenden, bewaldeten Gelände liegt.

Der eigenwillige Gesamtplan wird beherrscht durch die gewaltigen Türme, welche das Schloss flankieren. Das Schloss selbst ist in beiden Stockwerken von hohen Bogenfenstern gegliedert, 11 an jeder Seite des quadratischen Blockes. Sie stehen sehr dicht gereiht und nehmen mit dem Prinzip der Reihe ein Kunstmittel wieder auf, das Schinkel in allen Epochen ausgesprochen bevorzugt. Der eigenartige Baublock ist ohne sichtbare Dachfläche mit nach innen gezogenen Dächern, auch dies ein Merkmal, das den Baumeister von seinen Anfängen an beschäftigt hat.

An Kühnheit und Eigenart sucht die Anlage ihresgleichen. Man wird an dem Ungewöhnlichen des Entwurfs die nächste Verwandtschaft zu den Riesenplänen von Orianda und der Akropolis verspüren. In Brody aber ist, wie ich meinen möchte, Schinkel noch um einige Grade näher an sein eigenstes Element herangekommen. Jene Gebäude arbeiten im grossen Gesamtbilde mit herkömmlichen Mitteln, wenn auch im kühnsten Masstabe. Brody aber wagt den letzten Schritt in ganz unbetretne Gebiete der Architektur. Vielleicht, dass diese gewagte Fremdartigkeit mit dazu beigetragen hat, den Bauherrn von der Ausführung abzuhalten, ebenso wie die grosse Kostspieligkeit der aufwendigen Anlage. So ist also auch dies Traumschloss des späten Schinkel ein unwirklicher Traum des Baumeisters geblieben.

Erst 1840 erwarb Wittgenstein Werky. Ob Schinkels Angaben für den Ausbau der Ruine, insbesondere für den Bau der Zwischenglieder zwischen dem Mitteltrakt und den Seitengebäuden durchgeführt wurden, bleibt noch festzustellen.

Auf dem Skizzenblatt, welches ich für Kressendorf abbildete, stehen die beiden unteren Einfälle in enger Verwandtschaft zu Brody. Wir können mit ihrer Hilfe immer enger den künstlerischen Charakter von Schinkels Ideen zu einem Schlossgebäude bestimmen. Er nähert sich wieder, nun jedoch ganz befreit von griechischen Zutaten, dem ersten Entwurf von Kressendorf. Ein Schloss hat für Schinkel die Struktur eines wuchtig aufragenden gleichsam kristallinischen Blockes, ohne jede Konzession an überlieferte Kleinverzierungen. Darin spricht denn aus dem tiefsten Wesen des Künstlers ein preussisches Merkmal, und es ist nicht zu übersehen, wie er in den hochfliegenden Spätwerken dem preussischen Stil seiner Anfänge und seiner reifen Meisterwerke noch einmal stärksten Ausdruck gegeben hat.

1. AUS DEM EMMERANER EVANGELIEN-KODEX (11. JAHRHUNDERT). KRAKAU, ARCHIV DES DOMKAPITELS

2. AUS DEM EVANGELIAR AUS PLOZK

KRAKAU, CZARTORYSKI-MUSEUM

3. MARIENKRÖNUNG VOM DOMINIKANERALTAR
KRAKAU, NATIONALMUSEUM

4. ÖLBERG VOM AUGUSTINERALTAR
KRAKAU, KATHARINENKIRCHE

5. VERKÜNDIGUNG VOM MATER-DOLOROSA-ALTAR. KRAKAU, KATHEDRALE

6. MARTIN KOBER, BILDNIS STEFAN BATORY'S. KRAKAU, MISSIONARSHAUS

DEUTSCHE MALEREI IN POLEN

VON DR. EWALD BEHRENS, KRAKAU

Das Problem der Neugestaltung Deutscher Kunst auf dem Gebiete der Malerei in Polen bedarf im Zuge der kunsthistorischen Forschung einer eingehenden Befassung mit den schöpferisch in diesem Raum tätigen, blutsmässig dem deutschen Volkstum angehörigen Meistern, ihren Schulen und Kunstrichtungen, der Mentalität ihrer Werke und Stil und Technik ihrer Arbeiten. Dem muss als logische Unterbauung ein zusammenfassender Überblick vorangestellt werden, der eine generelle Einführung in das Gesamtgebiet deutscher Malerei in Polen vermittelt.

Die enge Verbundenheit des Reiches der ersten Piasten mit dem Reich der deutschen Kaiser hat in einer Reihe wertvoller Handschriften Niederschlag gefunden, die teils im Reiche geschaffen wurden, teils in Polen unter unmittelbarem deutschem Einfluss entstanden. Eine Geschichte der deutschen Buchmalerei des 11. Jahrhunderts ist unvollständig, wenn sie nicht der drei prachtvollen Handschriften gedenkt, die damals in bzw. für Polen entstanden: das Evangeliar aus Plozk[1]), der Emmeraner Evangelien-Kodex im Archiv des Domkapitels in Krakau[2]) und das Sakramentarium aus Tinz[3]).

Ornamentfreudig, lebhaft und volkstümlich die Jugendgeschichte Christi erzählend, steht das Evangeliar aus Plock in engem Zusammenhang mit böhmischen Malereien, vor allem dem um 1085 entstandenen Krönungsevangeliar Wratislaws II. in der Prager Universitätsbibliothek, das seinerseits wieder einer grösseren süddeutschen Gruppe angehört[4]). Direkt aus Süddeutschland, und zwar aus Regensburg, stammt der berühmte Emmeraner Evangelien-Kodex, der ursprünglich für das Benediktinerkloster Tinz bei Krakau bestimmt war und den wohl die Gemahlin Wladislaus Hermanns und Tochter Kaiser Heinrichs III., Judith, um das Jahr 1099 als Geschenk für das von ihr begründete Kloster mitbrachte. In streng geschlossenen Formen sehen wir hier Christus in der Mandorla thronend, Evangelisten und Heiligengestalten. Von höchstem Interesse ist das Blatt, das unter säulengetragenen Rundbögen zwei Kaiser, Heinrich (den I. und III.?) und Kaiser Konrad II. zeigt, Reichsapfel und Szepter in den Händen haltend; in der unteren Reihe stehen unter ähnlichen Rundbögen drei Äbte. Es zeugt von dem Reichtum des künstlerischen Lebens unter Wladislaus Hermann, an dem seine deutsche Gemahlin wohl besonderen Anteil hatte, wenn sich aus seiner Regierungszeit noch ein dritter bedeutender Kodex erhalten hat. Es ist das ebenfalls für das Kloster Tinz gearbeitete Sakramentarium, das der majestätischen Ruhe des Emmeraner Evangelien-Kodex gegenüber eine bewegtere, dynamischere Formensprache zeigt und dessen künstlerische Herkunft wohl in Köln zu suchen ist.

Im 12. Jahrhundert kommen die Einflüsse vor allem aus dem Westen. Das Evangeliar aus Kruszwic im Gnesener Kapitelarchiv[5]) ist von Walicki[6]) wohl richtig mit der Schule von Helmarshausen (bei Paderborn) in Verbindung gebracht worden. Die dargestellten Szenen aus dem Leben Christi, je zwei auf einer Seite, zeigen die knappe, von strengen Konturen umrissene, energische Bildsprache, wie sie die niedersächsischen Handschriften des Kreises um Heinrich den Löwen auszeichnet. Historisch interessant ist das Widmungsbild, auf dem dem Papste Damasus die Handschrift überreicht wird. Eine andere Handschrift, das jetzt in Leningrad befindliche „Buch der acht Prophe-

---

[1]) Kopera: Dzieje malarstwa w Polsce I: Taf. 3—4, Abb. S. 15—16.
[2]) Walicki-Starzyński: Dzieje sztuki polskiej S. 21.
[3]) Kopera I: Taf. 1—2.
[4]) vgl. K. M. Swoboda: Zum deutschen Anteil an der Kunst der Sudetenländer, Brünn-Leipzig 1938, S. 13.
[5]) Kopera I: S. 6—10.
[6]) Walicki-Starzyński: S. 25.

ten“[7]), scheint ein Beleg für die Bedeutung zu sein, die die Zisterzienser nicht nur für die Baukultur, sondern auch für die darstellenden Künste im Osten gewannen. Von der malerischen Ausschmückung ihrer Kirchen haben sich leider (in Jędrzejów und Sulejów) nur geringe Reste erhalten. Die Beziehungen aber, die das „Buch der acht Propheten“ zu dem allerdings späteren Psalter aus dem Zisterzienserinnenkloster Trebnitz sowie zur thüringisch-sächsischen Malerschule aufweist (in Thüringen lag das bedeutende Zisterzienserkloster Schulpforta), machen eine Vermittlerrolle des Ordens wahrscheinlich. Mit ihren asketisch strengen, dabei leidenschaftlich bewegten Gestalten und Szenen, ihrer kühn stilisierten und doch von scharfer Naturbeobachtung zeugenden Tierornamentik ist diese Handschrift ein ausserordentlich fesselndes Werk hochromanischer Buchmalerei.

Die ebenfalls in Leningrad aufbewahrte, aus Polen stammende „Genesis“[8]) gehört schon dem 13. Jahrhundert an. Auf dem Hauptblatt sind in eine kunstvoll verschlungene Ornamentik feingezeichnete Rundbilder aus der Geschichte der Schöpfung und des ersten Menschenpaares eingefügt, deren lebendiger Realismus schon zur Frühgotik hinüberleitet.

Hatten die bisher aufgezeigten, sehr bedeutenden Werke deutscher Malerei in Polen im wesentlichen dynastischen oder kirchlichen Beziehungen ihre Entstehung verdankt, so musste die nach dem Mongolensturm von 1241 in grossem Masstab einsetzende deutsche Besiedlung des Ostraumes für das deutsche Kunstschaffen in Polen eine Verdichtung und grössere Bodenständigkeit bewirken. Es kommt hinzu, dass von nun an stets die lebhaftesten Wechselbeziehungen zu den ebenfalls deutsch besiedelten, südlich angrenzenden Karpatengebieten bestanden. Freilich haben sich aus dem eigentlichen 14. Jahrhundert kaum malerische Zeugnisse in Polen erhalten; diese Gründerzeit scheint ihre Kraft vor allem den grossen Bauten zugewandt zu haben. Ein vereinzeltes Kreuzigungsbild aus einem Krakauer Evangeliar um die Jahrhundertmitte[9]) steht österreichischer Buchmalerei nahe[10]). Gegen Ende des Jahrhunderts dagegen stehen wir plötzlich vor einer reichen Gruppe von Handschriften, die nun, den Vorgängen in Architektur und Plastik entsprechend, eng mit Böhmen zusammenhängen[11]).

Der „Isidorus Hispalensis“ der Warschauer Nationalbibliothek[12]) und das 1397 datierte Graduale der Karmeliter in Krakau[13]) schliessen sich unmittelbar den sogenannten Wenzelhandschriften an, jenen von dem unfähigen Nachfolger Karls IV. inspirierten Schöpfungen, in denen eine dekadente Hofkunst sich in üppiger Phantasie und unersättlicher Ornament- und Fabulierfreude auslebt, wobei zugleich in den Drolerien, nicht ohne Zusammenhang mit der französischen Buchmalerei, ein neuer frischer Wirklichkeitssinn sich Bahn bricht[14]). Eingehendere Untersuchung wird hier noch köstliche Funde machen können. Die Miniaturen der Gnesener Bibel von 1414[15]) schliessen sich einer etwas jüngeren, ebenfalls böhmischen Gruppe an, die vor allem durch das Hasenburger Missale von 1409 vertreten wird[16]).

---

[7]) Kopera I: S. 23—28; 32.
[8]) Kopera I: Taf. 6; Abb. S. 30.
[9]) Kopera I: S. 35.
[10]) vgl. das bei Stange, Deutsche Malerei der Gotik, Bd. I—II abgebildete Material.
[11]) In seinem Aufsatz „Die kunsthistorische Stellung der Marienkirche in Krakau“ („Die Burg“ II, 1, S. 81—88) hat H. G. Oliass auf den analogen Vorgang in der Architekturgeschichte hingewiesen.
[12]) Kopera I: S. 46—49.
[13]) Kopera I: S. 51—56.
[14]) vgl. Burger-Schmitz-Beth, Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance, S. 164—176.
[15]) Kopera I: S. 67.
[16]) vgl. H. Jerchel, Das Hasenburgische Missale von 1409, die Wenzelswerkstatt und die Mettener Malereien von 1414. In: Ztschr. des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 4 (1937), S. 218—241.

Auch im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts entstehen in Polen noch Handschriften wie das Graduale von Lęczyca (Lentschütz) 1467[17]) oder das für den Sohn Kasimirs IV., Wladislaus Warnenczyk, gemalte Gebetbuch[18]). Die Führung hat jedoch im 15. Jahrhundert die Tafelmalerei übernommen. Schon im 13. Jahrhundert sind Tafelbilder in Polen bezeugt[19]); erhalten ist davon nichts. Sehen wir von einigen problematischen Madonnenbildern ab, die vielleicht noch am Ende des 14. Jahrhunderts entstanden, so stehen wir zuerst auf festem Boden bei dem 1425 datierten Epitaph des Wierzbeta (Gregor?) von Branice im Krakauer Nationalmuseum[20]).

Ich habe an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, dass dieses kostbare Werk einem schlesischen Meister zuzuschreiben ist, demselben nämlich, der den schönen Marientod aus Langendorf im Breslauer Diözesanmuseum schuf[21]). Durch das ganze Jahrhundert hindurch bleibt das Schlesische das Grundelement der hauptsächlich in Krakau und im südlichen Polen blühenden Tafelmalerei. Im Anschluss an die Breslauer Hedwigstafel und verwandte schlesische Werke entsteht im „dunajecschlesischen", dem in die heutige Slowakei übergreifenden Siedlungsgebiet, eine Gruppe von Altarbildern, deren Hauptwerke der Altar von Matzdorf in der Zips und der Bartholomäusaltar von Niedzica sind[22]). In stärkstem Masse strahlt dann der 1447 in Breslau geschaffene Barbara-Altar nach Osten aus. In Polen begegnen wir seinem Einfluss bei dem Altar aus der Krakauer Dominikanerkirche[23]), in der schönen Beweinung aus Chomranice im Diözesanmuseum Tarnow[24]) und noch bei den Passionsszenen des um 1480 entstandenen Altars in Olkusch[25]). Hier freilich trifft er bereits mit einer späteren, lyrisch gefühlsbetonteren schlesischen Stilwelle zusammen, die in Schlesien wohl durch das Wartenberg-Epitaph von 1468[26]) eingeleitet und innerhalb des dezimierten Breslauer Bestandes vor allem noch durch die Bilder des Marienaltars der Elisabeth-Kirche[27]) vertreten wird. Im Karpatengebiet hat diese Stilwelle im Geburtsaltar der Ägidienkirche zu Bartfeld[28]) und der Elisabethlegende am Kaschauer Hochaltar[29]) sehr schöne Denkmäler hinterlassen, deren Beziehungen zu Olkusch und ähnlichen Werken in Polen noch zu erforschen sind[30]).

Eine besondere Gruppe bilden einige Krakauer Altäre der zweiten Jahrhunderthälfte. Der oberdeutsche, vor allem österreichisch gefärbte Stilcharakter, der den Dreieinigkeitsaltar von 1467 im Dom[31]), den Altar aus Mikuszowice[32]), den Augustineraltar im Nationalmuseum[33]), den Mater dolorosa-Altar (jetzt in der Marienkirche)[34]) kennzeichnet, hängt wohl einerseits mit jenem „ober-

---

[17]) Kopera I: S. 68—73.
[18]) Kopera I: Taf. 7, Abb. 60—62.
[19]) Kopera I: S. 31.
[20]) Walicki, Malarstwo polskie XV wieku, S. 59.
[21]) Spätgotische Malerei in Polen (Mitteilungen der Deutschen Akademie 1940), S. 271.
[22]) vgl. M. Csanky, A szepesi es sarosi tablakepfesteszet 1460-ig (Die Malerei in der Zips und im Komitat Saros bis 1460), Budapest 1938.
[23]) Walicki Taf. 16—23.
[24]) Walicki Taf. 27.
[25]) Walicki Taf. 57—63.
[26]) Braune-Wiese, Schlesische Malerei und Plastik des Mittelalters, Leipzig 1929, Taf. 200—201.
[27]) vgl. H. Lossow, Der Marienaltar in der Elisabeth-Kirche zu Breslau. In: Jahrbuch der Preuss. Kunstsammlungen 1939, S. 127—140.
[28]) K. Sourek, Kunst in der Slowakei, Prag 1939, Taf. 323—328.
[29]) Sourek Taf. 309—312.
[30]) vgl. T. Gerevich, Związki sztuki węgierskiej z Polską (Die Beziehungen der ungarischen Kunst zu Polen). In dem Sammelwerk „Polska a Węgry" (Polen und Ungarn), Budapest-Warschau 1936, S. 123—126.
[31]) Walicki Taf. 28—33.
[32]) Walicki Taf. 34—37.
[33]) Walicki Taf. 38—44.
[34]) Walicki Taf. 64—71.

deutschen Wanderzug" des Spätmittelalters zusammen[35]), andererseits aber sicher auch mit der Person der Königin Elisabeth, der Tochter Kaiser Albrechts II. und Gattin Kasimirs IV. Diese bedeutende Frau, die z. B. Veit Stoss den Auftrag zum Grabmal ihres verstorbenen Gatten erteilte, ist sicher auch bei den Aufträgen für diese grossen Altäre beteiligt gewesen. In der Art, wie in diesen Altären das oberdeutsche Stilgut zu einer etwas groben, kräftig untersetzten Formensprache bei leuchtend bunter Farbigkeit umgewandelt wird, prägt sich unverkennbar ein Krakauer Lokalstil aus. Namentlich der Krakauer Augustineraltar mit Szenen aus der Jugend und Passion Christi gehört in der Beziehung zu den eigenartigsten und packendsten Werken spätgotischer Malerei im deutschen Kunstbereich.

Der oberdeutsche Einstrom führt dann in der Dürerzeit in Krakau zu dem Auftreten bedeutender süddeutscher Künstler vor allem aus Nürnberg. Die Malwerke freilich, die der grösste von ihnen, Veit Stoss, in Krakau schuf, die gemalten Tafelbretter am Marienaltar, sind verloren[36]). Nur die wild bewegten Flügelbilder des Altars von Książnice Wielkie (1491)[37]), die den Tafeln des Meisters in Münnerstadt (Franken) merkwürdig verwandt sind, geben uns vielleicht eine Spiegelung dieser Malerei. In vollem Licht erscheint uns dagegen die Kunst des Dürer-Schülers Hans von Kulmbach, der im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts in Krakau tätig war. Auf dem Altar, den er 1511 für das Kloster Na Skalce fertigstellte, trägt der linke König die Züge Sigismunds; auch sonst ist in der Landschaft und bei manchen Typen des Reiterzuges Polnisches spürbar. Zu den schönsten Landschaftsschilderungen der deutschen Malerei gehören Kulmbachs versonnene Bilder aus der Katharinenlegende, die jetzt, wenig beachtet, an den Pfeilern der Marienkirche hängen. Auch bei dem Johannesaltar in der Floriani-Kirche überrascht die — hier dramatische — Landschaftsgestaltung; daneben sind diese Bilder durch die Stifterbildnisse wertvoll, die uns Krakauer Patrizier jener Zeit überliefern.

Weniger bedeutend, aber als Hofmaler in angesehener Stellung, hat Hans Dürer damals den Cebes-Fries in der Krakauer Burg ausgeführt und einige Tafelbilder hinterlassen, so ein lebensgrosses Bildnis König Sigismunds. Von anderen damals in Polen tätigen Malern sei noch des Lenz von Kitzingen gedacht und des Georg Pencz aus Nürnberg, der den von Peter Flötner geschaffenen Silberaltar in der Sigismundkapelle des Doms mit Bildern verzierte[38]).

Von der gleichzeitigen Buchmalerei ist im allgemeinen Bewusstsein nur der prachtvolle Behaim-Kodex lebendig, der das Leben der deutschen Handwerker in Krakau schildert[39]). Fast unbekannt ist in Deutschland noch die Fülle kostbarer Handschriften, mit der die Malerei des Mittelalters in Polen damals ausklingt. Auftraggeber ist in erster Linie der Hof, Johann Albrecht und der grosse Renaissancefürst Sigismund I. Auch hier machtvolles Einströmen süddeutscher Formsprache. Noch dem Geiste des 15. Jahrhunderts verhaftet das Graduale Johann Albrechts im Krakauer Dom (1496)[40]). Etwa gleichzeitig mit dem Behaim-Kodex (um 1505) entstanden das Pontifikale des Erasmus Ciolek[41]): prunkvolle Hof- und Kirchenversammlungen in überperspektivisch tiefen Räumen mit Säulen und gotischen Gewölben; ein Kreuzigungsbild, das hinter der symmetrisch

---

[35]) vgl. H. Aubin, Der oberdeutsche Wanderzug des Spätmittelalters. In: Jomsburg 2 (1938), S. 304—318.

[36]) vgl. E. Lutze, Veit Stoss, Berlin 1938.

[37]) Walicki Taf. 72—75.

[38]) vgl. T. X. Kruszyński, Jerzy Pencz z Norymbergi jako twórca malowideł tryptyku w kaplicy zygmuntowskiej (Georg Pencz aus Nürnberg als Schöpfer der Malereien des Triptychons in der Sigismund-Kapelle). In: Biuletin Historji Sztuki i Kultury 2. 1933/34.

[39]) Der Deutsche Verein für Kunstwissenschaft bereitet in Verbindung mit dem Institut für Deutsche Ostarbeit eine Veröffentlichung dieses Kodex mit originalgetreuen farbigen Wiedergaben vor.

[40]) Kopera II: Taf. 1—7; Abb. S. 4—5.

[41]) Kopera II: S. 6—13; Taf. 7.

7. HANS SÜSS VON KULMBACH, ANBETUNG DER KÖNIGE BERLIN, DEUTSCHES MUSEUM

8. JAKOB MERTENS, VERKÜNDIGUNG KRAKAU, MARIENKIRCHE

9. JOSEPH PILTZ, DECKENGEMÄLDE KRAKAU, KIRCHE DER BONIFRATRER

10. G. B. LAMPI D. Ä., BILDNIS DES GRAFEN GEORG AUGUST MNISZECH PRIVATBESITZ

aufgebauten Hauptgruppe eine reiche Landschaft mit Schlössern, Flüssen und Alpengipfeln eröffnet. Traditioneller sind die Initialen in dem Missale des Erasmus Ciolek[42]), Szenen aus der Kindheit und Passion Christi; renaissancehaft ist hier nur die Rahmung der Seiten durch phantastische Säulen und Girlanden. Das Gebetbuch Sigismunds I. im Britischen Museum[43]) überliefert uns u. a. ein Bild des alternden Königs, wie er kniend aus der Hand des Gekreuzigten die Hostie entgegennimmt. Der Gekreuzigte ist ganz im Geiste der gleichzeitigen Nürnberger Malerei (Dürer, Wolf Traut u. a.) gestaltet. Das Bildnis gewinnt in der damaligen Malerei immer mehr Raum. Reich an Bildnissen sind vor allem die für Sigismunds Kanzler Christoph Szydlowiecki geschaffenen Handschriften[44]). Stärksten Einfluss der Donauschule (Altdorfer, junger Cranach) zeigen die Miniaturen im Gebetbuch der Königin Bona (Oxford, Bodleiana)[45]).

Mit den genannten Werken ist diese Handschriftengruppe noch nicht erschöpft; sie bietet der deutschen Forschung ein besonders reiches und dankbares Feld. Eine reiche Produktion an Holzschnitt und Buchillustration steht ihr zur Seite, ebenfalls ganz oberdeutschen Charakters. So hat z. B. Hans Baldung Grien für ein Krakauer Missale ein ausdrucksvolles Kreuzigungsbild geschnitten[46]).

Wie in Deutschland folgt dieser mächtigen Blüte der Dürerzeit im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts Stille. Gegen Ende des Jahrhunderts ist der Schlesier Martin Kober als Hofmaler in Krakau tätig, der u. a. ein machtvolles Bildnis Stephan Bathorys in Lebensgrösse schafft[47]). Daneben treten flämische Künstler auf. Das bedeutendste Werk der Flächenkunst in der zweiten Jahrhunderthälfte sind die in Brüssel für König Sigismund August, nach Entwürfen hauptsächlich von Michael van Coxien angefertigten Bildteppiche in den Sälen der Krakauer Burg[48]). 1589 tritt der Maler Jakob Mertens aus Antwerpen in die Krakauer Zunft ein; von ihm stammt eine Verkündigung in der Marienkirche[49]).

Im 17. Jahrhundert wird ein Danziger Maler von hoher Bedeutung namentlich für die Bildnismalerei in Polen: Daniel Schultz[50]). Meister eines freien, selbstbewussten Bildnisstils, hat er die Könige Johann Kasimir und Johann Sobieski, ferner zahlreiche Adlige in bedeutenden Bildnissen festgehalten, die durch zwei Danziger Stecher, Wilhelm Hondius und Jeremias Falck, zu weiter Verbreitung gelangten. Daneben freilich sind niederländische, italienische und französische Künstler in Polen tätig.

Im 18. Jahrhundert erlangt die deutsche Kunst auch auf dem Felde der Malerei ihre volle Herrschaft in Polen zurück. Zwar sind ihre bedeutendsten Schöpfungen, die gewaltigen Fresken, die Decken und Wände der grossen Barockkirchen vor allem auch im östlichen Polen bedecken, noch so gut wie unerforscht. Das Kuppelfresko der Dominikanerkirche in Lublin (noch 17. Jahrhundert)[51]), die Fresken Joseph Meyers in der Lubliner Kathedrale (1755—58), die des Schlesiers

---

[42]) Kopera II: S. 20—26.
[43]) Kopera II: S. 27—29; Taf. 14.
[44]) So das Privileg für das Kloster Opatów (Kopera II, Taf. 13).
[45]) Kopera II: S. 32—33.
[46]) Kopera II: S. 56.
[47]) Kopera II: S. 159.
[48]) vgl. M. Gębarowicz und T. Mańkowski: Arasy Zygmunta Augusta (Die Bildteppiche Sigismund Augusts). In: Rocznik Krakowski 29 (1937).
[49]) Kopera II: S. 180.
[50]) vgl. W. Drost, Danziger Malerei, Berlin-Leipzig 1938.
[51]) Walicki-Starzyński: S. 173.

Karl Lukas Hübel in der Piaristen-Kirche zu Lubieszow (1762—65)[52]), die Deckenmalereien von Piltz in Krakau[53]) sind nur mehr oder minder zufällig herausgegriffene Beispiele aus der Fülle des noch zu Erforschenden. Unsere Darstellung muss sich deshalb im Folgenden auf die bescheidenere, aber doch würdig vertretene Tafelmalerei beschränken.

Unter den sächsischen Königen treten deutsche Tafelmaler noch nicht besonders hervor. Der Dresdener Hofmaler Louis de Silvestre kann ja nur indirekt der deutschen Kunst zugerechnet werden. In allen polnischen Schlössern begegnen dem Reisenden die prunkvoll repräsentativen Bildnisse Augusts des Starken und später seines Sohnes Augusts III. von der Hand dieses gebürtigen Franzosen. Auch Canaletto, der von Dresden aus Polen bereiste und reizvolle Veduten vor allem aus Warschau geschaffen hat[54]), ist ja nicht eigentlich ein deutscher Künstler. Eher schon darf der in Ungarn geborene, in Deutschland gebildete Adam Manyoki in den deutschen Kunstkreis einbezogen werden. Von 1717—23 und dann wieder von 1738—56 war er Dresdner Hofmaler. Das Bildniskabinett des Schlosses Lazienki in Warschau bewahrt von ihm eine Reihe reizvoller Bildnisse sächsisch-polnischer Fürsten und Fürstinnen[55]). Auch polnische Adlige hat er porträtiert; bekannt ist sein Kinderbildnis des jungen Grafen Sulkowski[56]).

Vor kurzem ist darauf hingewiesen worden, dass damals deutsche Malerei in beträchtlichem Umfang auch durch den Kunsthandel nach Polen eingeführt wurde[57]).

An der elegisch-schönen Blüte der Kunst unter Stanislaus August ist dann in der Malerei vor allem Wien beteiligt. Bacciarelli, der Hofmaler des Königs, ist zwar in Italien geboren, hat aber seine Schulung wesentlich in Dresden und Wien erhalten. Seine allegorischen Bilder im Warschauer Schloss und im Palais Lazienki[58]), seine in unzähligen Wiederholungen begegnenden Bildnisse des Königs dürfen deshalb durchaus in den Kreis der deutsch-mitteleuropäischen Malerei einbezogen werden. Von ähnlichen Schöpfungen in deutschen Patrizierhäusern seien hier die Wandbilder im Warschauer Fuggerhause genannt.

Von dem am Ende des 18. Jahrhunderts (neben Franzosen wie Norblin und Vigee-Lebrun) in Polen tätigen Deutschen sind am bedeutendsten zwei Wiener Bildnismaler: Joseph Grassi[59]) und Johann Christian Lampi[60]). Vertreter des vornehm gedämpften, spätes Rokoko und frühen Klassizismus duftig verschmelzenden Stiles der Wiener Füger-Schule, werden sie trotz der bewegten Zeiten von den polnischen Adeligen mit Aufträgen überhäuft. In polnischen Adelssammlungen wird noch manches reizvolle Werk dieser Spätkultur zu entdecken sein. Lampi ging später nach Petersburg, wo er geradezu den Ruf eines Malerfürsten genoss.

Aufschlussreich, aber den Rahmen dieses Überblicks sprengend wäre schliesslich eine Untersuchung darüber, wie sich auch noch in der national betonten polnischen Malerei des 19. Jahrhunderts deutsche Einflüsse geltend machen.

---

[52]) Walicki-Starzyński: S. 204.
[53]) Walicki-Starzyński: S. 203.
[54]) vgl. T. Sawicki, Warszawa w obrazach Bernarda Belotta-Canaletta (Warschau in den Bildern von Bernardo Belotto-Canaletto). Warschau 1927.
[55]) vgl. B. Lazar, Manyoky-Tanulmanyok (Manyoki-Studien) in: Magyar Müveszet 1926 (II), S. 91—101; 463—474.
[56]) Kopera II: S. 255.
[57]) vgl. N. v. Holst, Sammlertum und Kunstgutwanderung in Ostdeutschland und den benachbarten Ländern bis 1800. In: Jahrbuch der Preuss. Kunstsammlungen 60 (1939), S. 111—126.
[58]) Kopera II: S. 273—276.
[59]) Kopera II: S. 286—290; Taf. 45—46.
[60]) Kopera II: S. 284—285; Taf. 44.

WICHTIGSTES SCHRIFTTUM

M. Walicki, J. Starzyński: Dzieje sztuki polskiej (Geschichte der polnischen Kunst). Warschau 1936.

F. Kopera: Dzieje malarstwa w Polsce (Geschichte der Malerei in Polen). Bd. I—II, Krakau 1925—26. Obwohl völlig veraltet und lückenhaft (das grosse Gebiet der barocken Freskomalerei wird z. B. überhaupt nicht erwähnt), ist dieses Werk vorläufig als Materialsammlung noch unentbehrlich.

M. Walicki: Malarstwo polskie XV wieku (Die polnische Malerei des 15. Jahrhunderts), Warschau 1938. Eine kürzere französische Ausgabe erschien 1937 in Paris unter dem Titel „La peinture d'autels et de retables en Pologne au temps des Jagellons".

E. Behrens: Spätgotische Malerei in Polen. In: Mitteilungen der Deutschen Akademie 1940, S. 268—273.

E. Behrens: Deutsche Bildniskunst in Polen. Ebendort S. 265—267.

Tieme-Becker: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler. Leipzig 1907 ff.

M. Wallis: Sztuka obca w zbiorach polskich (Ausländische Kunst in polnischen Sammlungen), Warschau 1935. Enthält gerade die deutschen Bilder sehr unvollständig. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von K. E. Simon, „Ausländische Kunst in Polen" in Zeitschrift für Kunstgeschichte 1936, S. 140—150.

ENTWICKLUNG UND GLIEDERUNG DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG IN DER TUCHMACHERSTADT TOMASZOW-MAZ.

VON DR. HEINRICH GOTTONG, KRAKAU

Städte haben gewöhnlich einen Geburtenunterschuss und vergrössern ihre Einwohnerzahl nur durch den Zuzug aus ihrer näheren oder weiteren Umgebung. Eine günstige Entwicklung der Einwohnerzahl ist also bei Städten niemals ein Hinweis auf ein günstiges Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen, lässt auch keine Schlüsse zu auf ein höheres durchschnittliches Lebensalter oder auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung. In der Stadt hoffen viele, eine bessere und schnellere Aufstiegsmöglichkeit und vielseitige Berufsaussichten zu finden. Auch für körperlich Schwache und für einseitig Begabte findet sich in der Stadt leichter eine Verdienstmöglichkeit als in einer ländlichen Umgebung, und schliesslich hat die Stadt seit jeher schon Menschen aufgenommen, die wegen der Übervölkerung auf dem Lande keinen ausreichenden Lebenserwerb mehr finden konnten. Zur Vergrösserung der Einwohnerzahl der Städte liefern also alle Berufsschichten, alle sozialen Schichten und Angehörige der verschiedenen Rassen ihren Beitrag. Das gilt allgemein für alle Städte.

In einer Industriestadt liegen die Verhältnisse etwas anders. Die Bewegung der Einwohnerzahl ist nicht bedingt durch eine freiwillige Zu- oder Abwanderungsbewegung von Angehörigen aller Schichten, sondern ist bedingt durch den Menschenbedarf, den die Industrie, bzw. die Unternehmer haben. Damit ist aber gleichzeitig ausgedrückt, dass Fabrikstädte nicht wahllos Menschenmassen ansaugen, sondern dass sich nur jeweils nach der Art der Industrie eine bestimmte Auslese für den Aufenthalt und die Ansiedlung in der Stadt entschliessen wird.

Jeder Industriezweig verlangt ganz bestimmte Fähigkeiten körperlicher Art, besondere handwerkliche Geschicklichkeiten oder auch besondere geistige Veranlagungen. Grosstädte mit einer vielseitigen Industrie haben dementsprechend auch einen Bedarf an Menschen verschiedener Begabung und verschiedener geistiger und seelischer Beschaffenheit, Städte, in denen nur eine einzige Industrieart vertreten ist, werden auch nur ihren Bedarf an Menschen aus einer verhältnismässig begrenzten Schicht decken. Die Neuerrichtung oder Erweiterung einer neuen Grosserzeugungsstätte kann in kurzer Zeit ein erhebliches Ansteigen der Bevölkerungszahl nach sich ziehen; andererseits können wirtschaftliche Schwierigkeiten und damit Einschränkung der Erzeugung oder die Verwendung von Maschinen anstelle der menschlichen Arbeitskräfte ein plötzliches Abwandern grösserer Bevölkerungsteile zur Folge haben. Auch hierbei wird nur wieder eine Auslese bestimmter Berufe betroffen. Der Rassenkundler sieht aber in einer Bevölkerung solcher Industriestädte nicht nur Berufs- oder Wirtschaftsgruppen oder soziale Schichten, sondern die rassischen Verschiedenheiten innerhalb der Einwohnerschaft. Es muss auch hier wieder betont werden, dass es keineswegs Zufall ist, dass Menschen mit einem bestimmten Aussehen eine besondere Neigung zu bestimmten Berufen besitzen. Berufsgliederung, soziale Schichtung und rassische Beschaffenheit einer Bevölkerung stehen in enger Beziehung zueinander, wie auch die sichtbare Leistung und die Befähigung einer Bevölkerung eng mit der rassischen Beschaffenheit verknüpft sind.

Bereits die äusseren Umstände bei der Gründung einer neuen Ansiedlung schaffen eine rassische Auslese der Ansiedler und damit der ersten Bewohner. Wenn die ersten Siedler auf völliges Neuland gesetzt werden, in dem sie unter grösseren persönlichen Entbehrungen und schwierigsten Verhältnissen in den ersten Jahren noch nicht die Früchte ihrer Arbeit geniessen können, dann wird sich eine andere rassische Auslese einfinden als wenn die Siedlung bereits soweit vorbereitet

ist, daß ein wirtschaftlicher Aufstieg im voraus gesichert erscheint. Bei der Gewinnung neuen Lebensraumes durch kriegerische Handlungen wird stets die nordische Rasse einen entscheidenden Anteil haben; zur Sicherung des neuen Lebensraumes durch bäuerliche Kolonisation, die mit Zähigkeit und Ausdauer das neu Gewonnene erhält, werden sich vorwiegend Menschen fälischer Rasse bereitfinden. Sind aber bereits alle Gefahren und Schwierigkeiten beseitigt, die einem gesicherten Leben im Wege stehen können, sodass es nur der Übersiedlung bedarf, um in der neuen Umgebung ungestört die gewohnte Arbeit, das gewohnte Handwerk oder eine sonstige Tätigkeit wieder aufzunehmen, dann werden sich in solchen neuen Siedlungen auch zahlreiche Menschen finden, die lieber in ihrer angestammten Heimat weitere soziale Beschränkungen auf sich genommen hätten, als sich in der Fremde einem ungewissen Schicksal auszusetzen.

Die Stadt Tomaszow-Maz. entstand im Anfang des19. Jh. Sie ist eine Gründung des Grafen Anton von Ostrowski. Er war bestrebt, sein durch die Napoleonischen Feldzüge schwer heimgesuchtes Land durch Schaffung einer einheitlichen Industrie wirtschaftlich wieder gesunden zu lassen. Nachdem die ersten Versuche der Errichtung einer Eisenindustrie durch den Vater Graf Thomas von Ostrowski an der schlechten Beschaffenheit des dort gefundenen Erzes gescheitert waren, ging der Sohn, Graf Anton von Ostrowski, durch den Aufschwung der Webeindustrie im Reich dazu angeregt, daran, Tuchmacher aus Deutschland nach Polen kommen zu lassen. In den Städten Grünberg, Sagan, Görlitz usw. berief er in der folgenden Zeit Versammlungen von Tuchmachern ein, trug seine Absicht vor, auf seinen Gütern eine Fabrikstadt errichten zu wollen und versprach, Fabriken und Wohnhäuser nach Wunsch zu erbauen und den Einwanderern gegen billiges Entgelt in Erbpacht zu geben. Zu jedem Haus sollte ein Garten und ein Stück Ackerland gegeben werden. Im Laufe der Zeit gelang es dann einem Beauftragten des Grafen, einem Johann Mannigel, immer neue Ansiedler zu werben. Die ersten Ansiedler kamen im Jahre 1823 nach Tomaszow. Bereits nach einem Jahre zählte der junge Fabrikort 1200 Einwohner. Durch die besondere Fürsorge, die der Graf seiner jungen Gründung entgegenbrachte, wuchs die Einwohnerzahl von Jahr zu Jahr und zog Auswanderer von Brandenburg, Schlesien, Pommern und Posen an sich.

Die Einwohnerlisten der Stadt Tomaszow geben aber bis zum Jahre 1929 kein annähernd klares Bild von der Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse, da jeweils jährlich nur die Zahl der sog. „ständigen Einwohner“ verzeichnet ist. Die Stadtverwaltung konnte sich nur schwer dazu entschliessen, den Neuzugezogenen das volle Stadtrecht zu gewähren, weil sie damit gleichzeitig die Fürsorgepflicht für die betreffenden Einzelpersonen oder deren Familien mit übernahm. Als Einwohner verzeichnet sind daher in erster Linie Angehörige der wohlhabenderen Klassen, während kleine Handwerker, Arbeiter usw. nur in selteneren Fällen in der Einwohnerliste aufgenommen sind. Es ist dadurch möglich geworden, dass Angehörige dieser Berufe ihr ganzes Leben hindurch in Tomaszow gewohnt und gearbeitet haben, ohne dass man ihre Anwesenheit in den Stadtakten vermerkt hätte. Erst nach der Jahrhundertwende findet sich neben den nach Konfessionen getrennten „ständigen Einwohnern“ ein Hinweis auf die Zahl der „unständigen“ Einwohner, die jedoch eine weitere Gliederung nach Volkszugehörigkeit, Konfessionen oder Berufen nicht zulässt. Erst vom Jahre 1929 ab werden die Einwohnerlisten in Tomaszow in der allgemein üblichen Weise geführt. Aus der Zeit der Gründung und aus den ersten Jahren des Bestehens des Tuchmachergewerbes sind in dem Gründungsprotokoll der Stadt und in den Lehrlingsbüchern eine grosse Zahl von Namen der ersten Bewohner überliefert, welche die Stadt als eine ausschliesslich deutsche Gemeinde kennzeichnen. Wie die Lehrlingsbücher fernerhin ausweisen, wurden in den ersten Jahrzehnten nur immer wieder die Kinder deutscher Tuchmacher und Weber von den Meistern in die Lehre genommen und freigesprochen. Die Vergrösserung der Betriebe und das damit verbundene Aufblühen der Stadt zog auch Bewohner aus der Umgebung an. Es wurden Einzelhandelsgeschäfte der verschiedensten Art und Handwerksbetriebe eröffnet. So finden sich neben der ursprünglichen deutschen Bevölkerung frühzeitig auch zahlreiche Polen ein. Bereits 14 Jahre nach der Gründung leben

neben etwa 1200 Deutschen 1100 Polen als „ständige Einwohner“ in Tomaszow. Die Eigenschaft der deutschen Tuchmacher, ihre ganze Aufmerksamkeit der Erzeugung guter und preiswerter Stoffe und der Weiterentwicklung ihres Unternehmens zuzuwenden, hielt sie davon ab, die für sie vorteilhaftesten Geschäftsbeziehungen und Handelsmöglichkeiten ausfindig zu machen und für sich in Anspruch zu nehmen. Das beschwor eine Landplage herauf, durch welche die gesamte Industrie späterhin erschüttert werden sollte: die Juden. Welcher Mittel sich die Juden bedienten, sich eine solche ungeheure Machtstellung zu sichern, soll der Gegenstand einer späteren Untersuchung des Instituts für Deutsche Ostarbeit sein.

An dieser Stelle soll nur ihr zahlenmässiges Ansteigen in der Gemeinde erwähnt werden. Für das Jahr 1837 setzte sich die Einwohnerschaft zusammen aus 1220 Deutschen, 1126 Polen und 1044 Juden. Bereits 1865 gibt es 65% mehr Juden als Deutsche, um die Jahrhundertwende ist ihre Zahl bereits um 130% höher als diejenige der Deutschen und ist bis 1940 fast bis auf das Vierfache gestiegen.

Im einzelnen zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahl folgenden Verlauf (Abb. 1 u. 2):

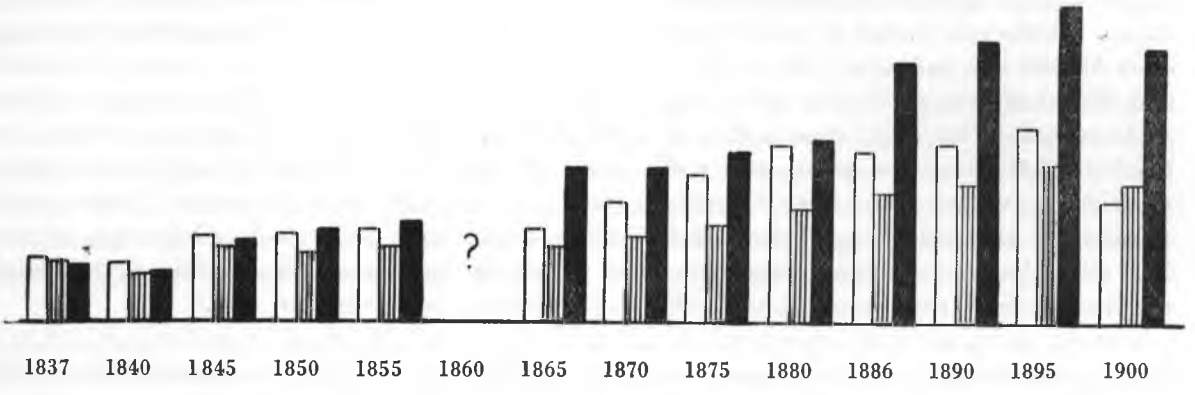

Abb. 1.

Abgesehen von der sprunghaften Entwicklung der Einwohnerzahl, die sich durch die verschiedenartige Behandlung von „ständigen“ und „unständigen“ Einwohnern ergibt, weist die Entwicklung Schwankungen auf, bei denen je ein gewaltiger Rückgang in den Jahren vor 1886, 1900, 1910 und 1932 besonders auffällig ist. Dieses Absinken ist jedoch nicht von einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit oder einem Geburtenunterschuss hervorgerufen, sondern durch eine erhöhte Abwanderung vorwiegend gelernter Arbeiter und Gesellen in die nahe gelegene grosse Tuchmacherstadt Lodz (jetzt Litzmannstadt). Diese Stadt ist mehr noch als Tomaszow aus dem Fleiss und der Tüchtigkeit deutscher Tuchmacher zur grössten und einzig dastehenden Industriestadt dieser Art im Osten hervorgewachsen. Lagen auch die natürlichen Verhältnisse für die Webeindustrie und der dazu notwendigen Ergänzungsbetriebe (Walke, Appretur usw.) in Tomaszow günstiger (Tomaszow liegt an drei Flüssen) als in Lodz, so standen auf der anderen Seite ministerielle Verfügungen einer Vergrösserung der Industrieanlagen hindernd im Wege, die in der Nachbarstadt nicht vorhanden waren. Junge, vorwärtsstrebende Menschen waren daher gezwungen, auszuwandern. (Eine weitere, bereits begonnene Arbeit über die Bevölkerung von Tomaszow wird auch näher auf diese Abwanderung und auf die Abwanderungsziele eingehen.) So ergab sich, dass bei einem ständigen Geburtenüberschuss der Anteil der deutschen Bevölkerung im Laufe der letzten 50 Jahre von 5500 auf 3500 zurückgegangen ist. Durch diese Abwanderung ist gleichzeitig eine weitere Auslese erfolgt, die dadurch zustande kam, dass die wagemutigsten Menschen, welche die Befähigung besassen, ein eigenes Unternehmen zu gründen, sich in der Nachbarstadt ansiedelten, weil sie für

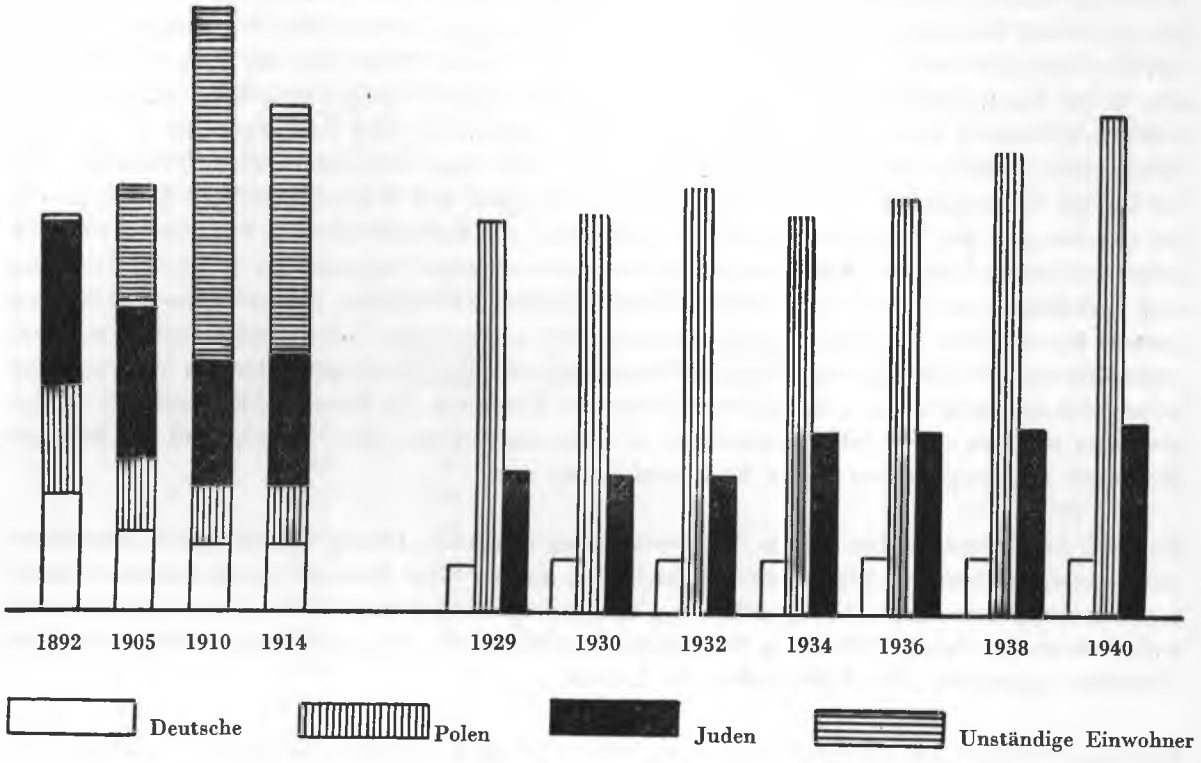

Abb. 2.

ihren Schaffensdrang kein Tätigkeitsfeld finden konnten. Der Rahmen für die Entfaltungsmöglichkeiten wertvoller Anlagen, die sowohl der einzelnen Familie wie der Gemeinde hätten zugute kommen können, war vorgezeichnet und beschränkt. Zurückgeblieben sind diejenigen, die sich dem engbegrenzten Rahmen einfügen konnten unter dem Verzicht auf weitere Aufstiegsmöglichkeiten, also die durchschnittlich Befähigten. Von den Tüchtigsten zurückgeblieben sind immer nur diejenigen, die als Erben oder sonstige Nachfolger die vorhandenen Betriebe übernehmen konnten. Ein grosser Teil der besten Erbmasse ist der deutschen Gemeinde Tomaszow damit verloren gegangen.

Das ständige Abfliessen wertvollen Erbgutes durch die Abwanderung von Menschen einer bestimmten rassischen Beschaffenheit macht sich auf vielen Gebieten bemerkbar: einerseits in dem rassischen Erscheinungsbild der Menschen, in welchem Vertreter bestimmter Rassen recht selten zu finden sind, und andererseits in der Lebensform dieser Gemeinschaft, die ebenfalls als Kennzeichen für das Überwiegen bestimmter Rasseneinschläge gelten kann, weil sie Zeugnis ablegt von den in dieser Gemeinschaft liegenden Fähigkeiten, ihrem Gestaltungswillen und ihrer Gestaltungskraft.

Als ein äusseres Kennzeichen der Lebensform kann die Form und die Ausgestaltung der Häuser und damit auch des Strassen- bzw. des Stadtbildes angesehen werden. Die ersten Häuser besonders in der Görlitzer- und Grünebergerstrasse wurden als Weberhäuser vom Gründer und Erbauer der Stadt, Graf v. Ostrowski, errichtet und stellten Zweckbauten dar, die den persönlichen Geschmack der Bewohner nicht besonders berücksichtigten. Mit dem wirtschaftlichen Aufblühen der Industrie wurde die Stadt erheblich erweitert und Deutsche sind Bauherrn und Bauunternehmer gewesen. Auch in dieser Zeit entstanden wenige Häuser, die über den Rahmen der reinen Zweckmässigkeit hinausgingen und sich aus dem eintönigen Stadtbild heraushoben. Bis zum

Weltkrieg war die Zahl der deutschen Einwohner grösser als die der polnischen; zudem gehörten die Deutschen vorwiegend den höheren sozialen Schichten an, wie sich aus den Bürgerakten und aus den Akten der verschiedensten städtischen Einrichtungen (Feuerwehr usw.) ergibt. Sie waren also in der Lage, der Stadt ein ihrem Wesen entsprechendes Gepräge zu geben. In den neuerstandenen Bauten, und zwar sowohl in den Bürgerhäusern, in den Fabrikanlagen wie auch in öffentlichen Gebäuden wie Rathaus, Kirche, Schule usw. zeigt sich immer wieder, dass der Sinn der Bürger vorwiegend auf Sparsamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gerichtet war. Ihr Streben galt der Verbesserung und Vergrösserung der Betriebe und der Fürsorge für die Arbeiter und deren Familien. Hierin taten sich besonders einzelne Unternehmer durch die Schaffung und Errichtung von Arbeiterwohnungen, Schaffung eines Alterheimes, Armenhauses und Kindergartens hervor. Ihre Leistungen liegen hauptsächlich auf sozialem Gebiet und treten daher nach aussenhin wenig in Erscheinung. Das sind Wesenszüge einer Bevölkerung, in der das Vorwärtsstürmende der nordischen Rasse mit ihrer unbewussten Betonung der Persönlichkeit auch in der Lebensform und das stolze Selbstbewusstsein mit dem angeborenen Sinn für Abstand des fälischen Menschen nur in geringem Masse noch vorhanden sind.

Rassisch betrachtet, finden sich in der Bevölkerung besonders häufig Menschen mit dinarischen und — etwas seltener — mit ostischen Einschlägen auf der allen Deutschen gemeinsamen Grundlage der nordischen Rasse. Die Bevölkerung Tomaszows erinnert an die Bewohner entsprechender Industrieorte im Reiche (Weber in der Lausitz, in Böhmen u. a.); gemeinsam ist ihnen auch das Verhalten gegenüber den Schicksalen des Lebens.

Seit dem Bestehen der Kirchenbücher vom Jahre 1835 sind in Abständen von je 10 Jahren Auszüge aus den Geburten- und Sterberegistern hergestellt worden. Mit Ausnahme der beiden Jahre 1855 und 1915 ist ständig ein Geburtenüberschuss festzustellen. In den beiden genannten Jahren ist eine besonders hohe Kindersterblichkeit zu beobachten; und zwar wirkt sie sich im Jahr 1915 besonders als Säuglingssterblichkeit aus, während 1855 besonders Kinder im vorschulpflichtigen Alter (1—6 Jahre) davon betroffen sind. Beide Jahre erbringen einen Geburtenunterschuss.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Lebensalters ist die Säuglingssterblichkeit (Kinder bis zu einem Jahr) nicht einbezogen worden. Für das Jahr 1915 ergibt sich also trotz der grossen Säuglingssterblichkeit ein durchschnittliches Lebensalter von 45,9 Jahren, während sich z. B. für das Jahr 1885 mit einem erheblichen Geburtenüberschuss nur ein durchschnittliches Lebensalter von 21,7 Jahren errechnen lässt, weil auch hier eine grosse Sterblichkeit der 1—6-Jährigen festzustellen ist.

Jahr	Geburten	Todesfälle			Geburtenüberschuss	durchschnittl. Alter o. Säuglingssterbl.
		Anzahl	davon unter 1 J.	1—6 Jahre		
1835	54	27	6	8	+27	26,3 Jahre
1845	72	38	14	4	+34	40,0 „
1855	62	80	14	24	—18	29,4 „
1865	94	58	25	11	+37	36,6 „
1875	143	52	19	1	+91	43,3 „
1885	200	128	54	32	+72	21,7 „
1895	184	141	74	8	+43	44,1 „
1905	161	123	51	12	+38	40,0 „
1915	105	131	33	24	—26	45,9 „
1925	87	71	19	6	+16	44,3 „
1935	83	54	10	1	+29	57,3 „

Den Sterbefällen entsprechend ist auch die Entwicklung der Eheschliessungen seit dem Bestehen der Kirchenbücher in Abständen von 10 zu 10 Jahren gezeigt worden. Von den auf diese Weise vom evangelischen Pfarramt erfassten 483 Ehen sind 49, also 10% evangelisch-katholische Mischehen, wobei in 26 Fällen die Frau und in 23 Fällen der Ehemann der evangelischen Konfession angehörte. In der Zeit von 1925 bis 1940 haben häufiger als früher evangelische Männer katholische Frauen geheiratet. Da diese Ehen in den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinde eingetragen sind, ist zu vermuten, dass der evangelische Einfluss in diesen Ehen überwiegt und die Kinder auf diese Weise auch in der deutschen Sprache erzogen werden.

Eheschliessungen in Tomaszow

Jahr	Eheschliessungen	ev.-kath. Mischehen	Männer evgl.	Frauen evgl.
1833	12	1	—	1
1834	10	1	—	1
1835	19	—	—	—
1845	10	1	1	—
1855	14	—	—	—
1865	23	3	—	3
1875	36	2	—	2
1885	42	6	1	5
1895	60	2	—	2
1905	24	—	—	—
1915	6	—	—	—
1925	33	3	2	1
1935	34	7	3	4
1936	41	6	6	—
1937	33	6	5	1
1938	35	4	1	3
1939	38	5	2	3
1940	13	2	2	—
	483	49	23	26

Nach den Heiratseintragungen des katholischen Pfarramtes in Tomaszow wurden in der Zeit von 1900 bis 1939 109 Ehen geschlossen, in denen die Ehepartner verschiedenen Konfessionen angehörten. In diese Zahl sind 9 Ehen zwischen griechisch-orthodoxen und röm.-kath. Ehepartnern einbegriffen. Es bleiben also 100 Ehen für die Zeit von 40 Jahren bei einer Bevölkerung, die im Jahre 1940 bereits den Stand von 47278 erreicht hatte. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass an dieser Zahl die Deutschen nur mit 3523 und die Polen mit 31620 Personen beteiligt sind. In 57 der genannten 100 Ehen war der Ehemann evangelischen, in 43 Fällen katholischen Bekenntnisses.

Welchen Irrtum man begeht, wenn man — wie es oftmals üblich ist — die Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche als Zeichen der polnischen Abstammung der Familien ansehen will, zeigt eine kurze Betrachtung der Familiennamen im Eheschliessungsregister; dort sind Namen wie Grunert, Kurtz, Husar, Kaufmann usw. als römisch-kath. verzeichnet, gelten also für viele als polnische Volkszugehörige. Es sind die gleichen Namen, welche die ersten deutschen Siedler vor drei oder vier Generationen trugen, als sie als Tuchmacher aus Görlitz, Grünberg und Sagan hierher gerufen wurden. Der Blutanteil und die in der Erbmasse ruhenden Fähigkeiten sind Kennzeichen für die deutsche Abstammung dieser Menschen. Für eine bereits weiter fortgeschrittene Blutvermischung

zwischen deutschen und polnischen Volkszugehörigen reicht der kurze Zeitabschnitt von drei bis vier Geschlechterfolgen nicht aus, sie ist auch durch die Tatsache unwahrscheinlich gemacht, dass erst seit den letzten wenigen Jahrzehnten häufiger Mischehen geschlossen worden sind.

Das durchschnittliche Heiratsalter für Männer und Frauen hat sich im Laufe von mehr als hundert Jahren nur unwesentlich geändert und ist im Vergleich zu ländlichen Bevölkerungen verhältnismässig hoch.

Durchschnittliches Heiratsalter beim evangelischen Bevölkerungsteil

Jahr	Zahl der geschl. Ehen	durchschnittliches Alter bei Männern	Frauen
1833	12	31,6 Jahre	24,0 Jahre
1834	10	31,4 „	25,1 „
1835	19	31,05 „	24,9 „
1845	10	33,2 „	26,1 „
1855	14	27,8 „	22,4 „
1865	23	30,4 „	24,8 „
1875	36	26,8 „	22,0 „
1885	42	26,9 „	23,4 „
1895	60	27,9 „	24,8 „
1905	24	34,2 „	29,2 „
1915	6	39,1 „	29,5 „
1925	33	28,1 „	23,6 „
1935	34	33,6 „	28,6 „
1936	41	29,2 „	26,9 „
1937	33	30,4 „	26,0 „
1938	35	30,4 „	27,7 „
1939	38	29,4 „	27,0 „

Aus der Bevölkerung von Friedersdorf (H. Göllner: Volks- und Rassenkunde der Bevölkerung von Friedersdorf Krs. Lauban, Schles.; Jena 32) stehen Vergleichszahlen für das durchschnittliche Heiratsalter zur Verfügung. Danach betrug das Heiratsalter des Mannes in der Zeit von 1886—95 durchschnittlich 26,4 Jahre, 1896—05 25,9 Jahre, 1906—15 25,2 und 1916—25 25,8 Jahre. Bei Frauen wurde das durchschnittliche Heiratsalter für die gleichen Zeitabschnitte mit 22,2, 22,6, 23,2 und 23,0 Jahren berechnet. Friedersdorf ist seit dem 18. Jahrhundert ein Weberdorf geworden. Nach einer Blüte im Anfang des 19. Jahrhunderts folgt durch die Industrialisierung ein Niedergang der Dorfweberei, der die soziale Lage der gesamten Bewohnerschaft verschlechtert. Durch das erhöhte durchschnittliche Heiratsalter in Tomaszow steht dieser Ort bevölkerungspolitisch noch ungünstiger da als Friedersdorf, denn ein erhöhtes Heiratsalter ist die Ursache für einen Ausfall an Geburten. In städtischen Bevölkerungen liegt das Heiratsalter im allgemeinen höher als in ländlichen Gemeinden, in diesem Falle geben aber die erschwerten Lebensbedingungen für die Bevölkerung in Tomaszow den Ausschlag.

Im Jahre 1823 kamen die ersten Ansiedler nach Tomaszow und nahmen sofort ihre Arbeiten auf. Die Stadtakten verzeichnen bereits im Jahre 1823 die Zahl von 38 Unternehmern, die 49 Arbeiter beschäftigen. Die Erzeugung belief sich auf 2107 Stück Tuch, 7000 Ellen Leinen und 1000000 Ellen Band. Im Jahre 1832 ist die Zahl der Unternehmer auf 74 und die Zahl der beschäftigten

Arbeiter auf 803 angestiegen. Die Erzeugung betrug 12060 Stück Tuch und 254000 Pfund Wolle. Die nächste Gesamtaufstellung findet sich 20 Jahre später für das Jahr 1852. In diesem Jahr sind jedoch die Unternehmungen nur namentlich angeführt, ohne Hinweis auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ohne Angabe der erzeugten Warenmenge; jedoch geht aus den jährlichen Berichten über neueingerichtete Betriebe hervor, dass sich die einzelnen Unternehmungen bedeutend vergrössert haben und durch die Inbetriebstellung von Maschinen noch leistungsfähiger geworden sind. Kennzeichnend für diese Zeit ist, dass der Jude bereits einen grossen Einfluss gewonnen hat. In 19 von 73 Unternehmungen ist bereits ein Jude als Besitzer genannt. Dass er in keinem Falle auf Grund von Fachkenntnissen zum Inhaber eines Tuchmacherunternehmens geworden ist geht daraus hervor, dass jüdische Betriebe die einzigen waren, die einen Werkmeister mit der Leitung der Erzeugung beauftragen mussten. Ergänzend lässt sich hierzu noch berichten, dass mehrmals Juden ihre Kinder deutschen Tuchmachern in die Lehre gegeben haben. Soweit aber die Lehrlingsbücher Auskunft geben, hat nicht ein einziger Jude die Lehrzeit beendet; er ist entweder vorzeitig von seinem Vater herausgenommen und in ein Geschäft gesteckt worden, ist aus der Lehre „entlaufen" oder hat auf Anraten des Meisters auf die weitere Ausbildung verzichtet. Jüdische Betriebe heben sich dadurch aus der Reihe der übrigen heraus, dass sie eine bedeutend grössere Zahl von Gesellen und Arbeitern beschäftigen und auffallend grosse Warenmengen erzeugen.

Bis zur Gegenwart fehlen Eintragungen und Akten, die ein umfassendes Bild von der beruflichen oder gesellschaftlichen Gliederung der Bevölkerung geben können. Erst nachdem grosse Teile Süd- und Mittelpolens als Generalgouvernement deutsches Hoheitsgebiet geworden waren, konnte eine bis ins einzelne gehende Erfassung aller Deutschen durchgeführt werden. Das SS-Umsiedlungskommando hat im Auftrage des Reichsführers SS seit dem Winter 1939/40 jede einzelne deutsche Familie aufgesucht und Erhebungen durchgeführt über die Familienangehörigen, ihre soziale und wirtschaftliche Stellung und ihre Berufszugehörigkeit[1]).

Nach diesen Aufstellungen gab es im Sommer 1940 in Tomaszow:

13 Unternehmer
13 Gewerbetreibende
17 gelernte Arbeiter
25 Pensionäre
39 Bauern
45 Kaufleute
46 Angehörige freier Berufe
150 Beamte und Angestellte
171 Rentner
527 ungelernte Arbeiter
612 Handwerker

---

[1]) Der Leiter der Umsiedlungskommission in Krakau, SS-Obersturmführer Dr. Matthäus hat in freundlichster Weise die Ergebnisse dieser Erhebung für diese Arbeit zur Verfügung gestellt. Der Verfasser ist ihm hierfür zu besonderem Dank verpflichtet.

Die 3889 gezählten Personen (1767 männl. und 2122 weibl.) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Altersstufen:

Jahre	Männer	Frauen	Jahre	Männer	Frauen
95—100	—	1	45—50	89	117
90—95	1	—	40—45	96	136
85—90	3	5	35—40	162	174
80—85	10	20	30—35	194	198
75—80	19	41	25—30	141	213
70—75	30	64	20—25	59	98
65—70	64	83	16—20	112	137
60—65	64	94	6—15	343	297
55—60	80	116	0— 6	204	201
50—55	96	127			

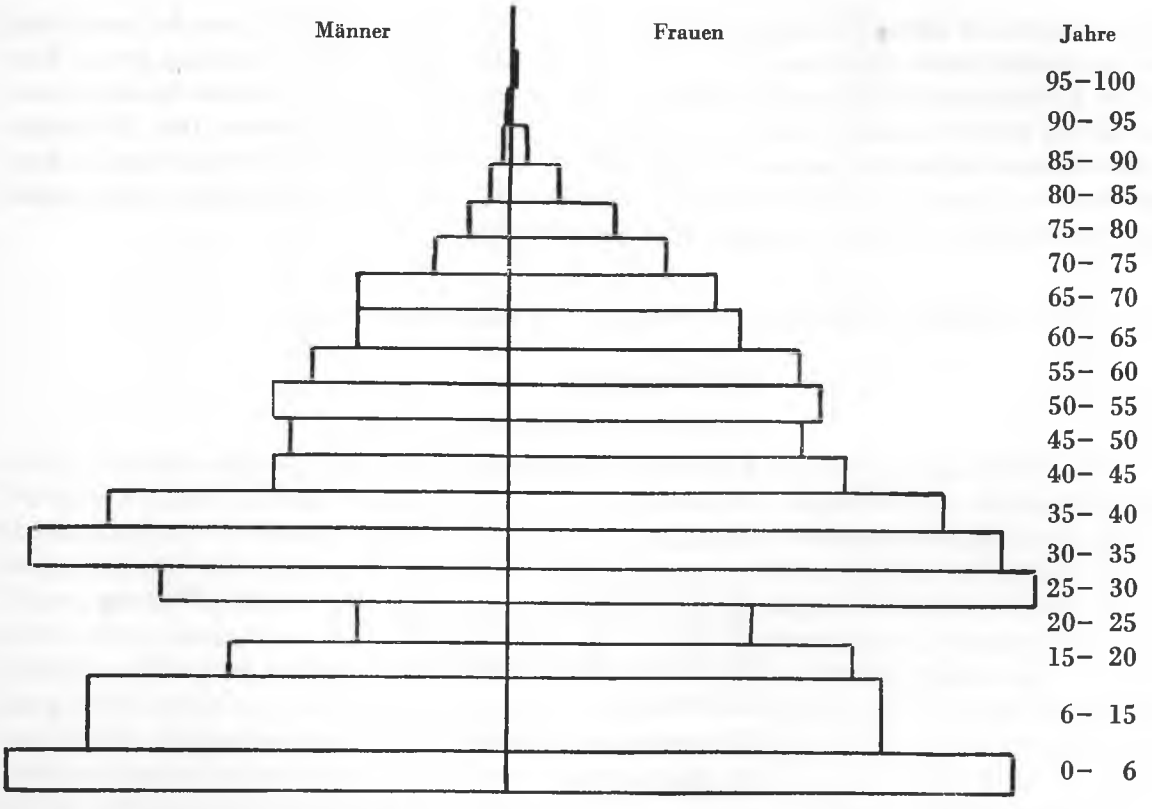

Abb. 3. Altersaufbau der deutschen Bevölkerung in Tomaszow-Maz.

Neben diesem Altersaufbau, welcher die Besetzung der einzelnen Altersstufen deutlich zeigt, geben auch die Zahlenverhältnisse zwischen Kindern und Greisen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung gute Anhaltspunkte für die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung. Nach einer Zählung standen in der Gesamtbevölkerung 547 (=30,9%) Knaben und 498 (=23,4%) Mädchen bis zu 15 Jahren nur der geringen Zahl von 127 (=7,18%) Männern und 214 (=10,08%) Frauen über 65 Jahren ge-

VOLKSDEUTSCHE AUS TOMASZOW-MAZ.

7 8 9

10 11 12

VOLKSDEUTSCHE AUS TOMASZOW-MAZ.

genüber; 8,76% Greisen stehen 26,87% Jugendliche unter 15 Jahren gegenüber, ein Zahlenverhältnis, das für eine jugendliche Bevölkerung mit den besten Zukunftsaussichten kennzeichnend ist.

Aus der ursprünglichen Tuchmacherstadt mit den vielen selbständigen kleinen Tuchmachermeistern ist im Laufe der letzten hundert Jahre und besonders durch die Einstellung von Maschinen eine Industriestadt mit ganz wenigen Unternehmern geworden. Mit dieser sozialen Umschichtung ist auch ein Gesinnungswandel vor sich gegangen. Ein bäuerliches Denken und eine bäuerliche Lebenshaltung ist den Lebensansichten einer industrialisierten Stadtbevölkerung gewichen. Die politischen und die wirtschaftlichen Umstände und der Einfluss der Juden, die ständig weitere Deutsche um ihr Eigentum und ihren Grundbesitz brachten, haben diesen Wandel noch beschleunigt.

Eine bäuerliche Lebensauffassung ist nicht auf eine landwirtschaftliche Bevölkerung beschränkt, sondern sollte in allen Berufsschichten und allen Gesellschaftsklassen anzutreffen sein. Bäuerliche Lebensform ist die Befriedigung der Lebensansprüche und deren Höherentwicklung durch weitestgehende Ausnützung der natürlichen Gegebenheiten mit der Ausrichtung auf die beiden Ziele der Erhaltung und Sicherung des eigenen Blutes in einer zahlreichen Familie und die Fortführung der in jeder Familie gepflegten Überlieferung. Beides steht in der Bevölkerung von Tomaszow nicht mehr im Vordergrund. Kennzeichnend dafür ist der verhältnismässig hohe Anteil von 15,9% berufstätigen Ledigen beiderlei Geschlechts. Ein grosser Teil von ihnen gehört bereits höheren Altersklassen an, so dass auch eine künftige Eheschliessung nicht mehr zu erwarten ist.

Der deutsche Mensch auf der Lebensgrundlage der nordischen Rasse ist kein Städtebewohner. Die Städte haben bisher alle verstädterten Geschlechter zugrunde gehen oder entarten lassen. Sie konnten ihre Einwohnerzahl nur durch die ständige Aufnahme von Menschen aus ländlichen Gemeinden erhalten und weiter ansteigen lassen. Die Entartungserscheinungen sind in Industriestädten am grössten, weil sich dort der Mensch am meisten von seinen natürlichen Lebensbedingungen entfernen musste. In ländlichen Gebieten und auch in Städten, die noch ein umfangreiches Ackerbürgertum beherbergen, werden vielseitige geistige und körperliche Fähigkeiten beansprucht und bleiben damit in der Bevölkerung in ständiger Entwicklung. Die Industrie verlangt aber bei der notwendigen Arbeitsteilung Sonderfähigkeiten auf wenigen Gebieten. So bilden sich langsam Gruppen heraus, in denen diese Fähigkeiten den Erfordernissen des Berufslebens und der Befriedigung der persönlichen Ansprüche genügen. Häufige Heiraten innerhalb dieser Gruppen werden die Auslese in der entsprechenden Richtung weiterhin fördern und auf diese Weise eine völlige Umbildung der Bevölkerung herbeiführen. Das Ergebnis einer solchen ständigen Anreicherung einiger weniger Fähigkeiten in einem fest begrenzten Kreis der Bevölkerung sind einerseits Menschen, die nur für diesen einen Beruf und für denselben Herstellungsvorgang brauchbar sind, und die bei einer möglichen plötzlichen Umstellung des Arbeitsganges vor ernste Schwierigkeiten geraten, und andererseits eine Gruppe, die den „Ausleserückstand" darstellen, in dem auch diese Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind, der Schicht eines Proletariats, das sich nur solange erhalten kann, solange der Unternehmer ihm eine Lebensgrundlage gibt.

Viele Beispiele aus dem Deutschland der Niedergangszeit haben gezeigt, wie schnell eine solche Proletarisierung vor sich gehen kann. Aus einer solchen Schicht gibt es nur schwer einen Aufstieg

---

Zu den Abbildungen:

VOLKSDEUTSCHE AUS TOMASZOW-MAZ.:

1. Textilarbeiter, Sohn eines Landwirts; 2. Zimmermann, Sohn eines Handwerkers; 3. Kaufmann und Büroangestellter, Sohn eines Magazineurs; 4. Appreturleiter, Sohn eines Bäckers; 5. Arbeiter, Sohn eines Webers; 6. Ofensetzer, Sohn eines Ofensetzmeisters; 7. Webmeister, Sohn eines Webmeisters; 8. Schlossermeister, Sohn eines Handwerkers; 9. Keramiker, Sohn eines Kaufmanns; 10. 37-jährige Ehefrau, Tochter eines Bürobeamten; 11. 37-jährige Ehefrau, Tochter eines Waldmeisters; 12. 33-jährige Ehefrau, Tochter eines Tuchmeisters.

weder zu einer persönlichen Leistungsfähigkeit noch im Sinne einer sozialen Höherentwicklung weil alle hierfür erforderlichen Anlagen und Entfaltungsmöglichkeiten aus dieser Gruppe herausgelesen waren.

Durch die Industrialisierung und durch die wirtschaftliche Versklavung durch das Judentum ist die Bevölkerung der Tuchmacherstadt Tomaszow auf diesen Weg geführt worden. Anzeichen einer einsetzenden Gegenauslese war neben der genannten hohen Zahl von Ledigen und für die Ehe Untauglichen eine verhältnismässig hohe Zahl von Fürsorgeempfängern im arbeits- und erwerbsfähigen Alter. Auf je 5 Personen im Alter von 20 bis 65 Jahren kommt ein Unterstützungsempfänger des städtischen Fürsorgeamtes, der entweder durch sein Alter, durch vorübergehende oder ererbte Krankheit oder durch beschränkte Arbeitsfähigkeit keinen ausreichenden Lebensunterhalt verdienen kann. Noch überwiegt die Zahl der gelernten Arbeiter, der Facharbeiter, der Handwerker und der Handwerksmeister beträchtlich die Zahl der ungelernten Arbeiter und auch unter diesen befindet sich ein Teil, der denselben Sippen entstammt, aus denen Facharbeiter und Meister hervorgegangen sind. Für diese ist auch bei der Besserung der durch Polenterror und Judenherrschaft geschaffenen Lage ein Aufstieg und eine Wiederhinaufzüchtung ihrer Familien durch entsprechende Eheschliessungen und Auswahl eines geeigneten Ehepartners zu erwarten.

THE POLISH INSTITUTE AND
SIKORSKI MUSEUM.
366/I

DIE ARCHIVE DES GENERALGOUVERNEMENTS*

VON STAATSARCHIVDIREKTOR DR. ERICH RANDT, KRAKAU

2. STADTARCHIVE

Krakau

Das bestgeordnete und an mittelalterlichen Quellen reichste Stadtarchiv des Generalgouvernements ist das der Stadt Krakau[127]), das seit 1887 in einem eigenen Gebäude (Marktgasse 16) untergebracht und seit 1890 zugleich ein selbstständiges wissenschaftliches Institut Krakaus ist. Die ehemals im Rathaus unter der Obhut des Stadtschreibers aufbewahrten Urkunden und Stadtbücher reichen mit der Lokationsurkunde vom Jahre 1257 bis in die Anfänge der deutschen, nach dem Breslauer Vorbild mit Magdeburger Recht bewidmeten Stadt Krakau zurück[128]). Die ältesten erhaltenen Schöffenbücher beginnen hier 1301, die ältesten erhaltenen Rats-, Bürger- und Rechnungsbücher gegen Ende des 14. Jahrhunderts[129]). Die verschiedenen Reihen dieser Schöffen-, Vogt-[130]) und Ratsbücher, Rechnungen, Innungsbücher und dergleichen zählen für das 14.—18. Jahrhundert etwa $3^1/_2$ Tausend Bände. Hierzu kamen im Jahre 1794 die entsprechenden Archivalien der Stadt Kleparz und anderer Vorstädte, sowie (1802) die der Stadt Kasimir (gegen 1 000 Bände); ferner die einer Reihe kleinpolnischer Städte und der Krakauer Innungen etc. Alle diese Bücher können hier natürlich nur ihren Hauptgruppen nach im Überblick genannt werden. Sie gliedern sich in Schöffen-, Vogt-, Rats-, Protokoll-, Protestations-, Konzeptbücher und dergleichen, von denen manche Gruppen sich wieder in eine Reihe von Untergruppen scheiden. Weitere Reihen bilden die „Plenipotentiae, decreta iuramentorum, salviconductus et fideiussoriae cautiones", die Testamentenbücher, die „Acta pupillaria et successionalia", die „Protocolla causarum criminalium", die „Relationes, Libri oblatorum" und „Transactiones officii consularis", die „Transactiones perpetuae magistratus", die „Transactiones temporaneae", die „Protocolla schaedularum", die „Regestra causarum vocandarum", die Bücher des Gerichts des Stadtpräsidenten (1779—94), die Bücher der „preussischen Kommission" (1794—96), die Protokollbücher der Magistratsbeschlüsse (bis 1802) usw.

---

*) Fortsetzung zu Teil I über die Staatsarchive im Heft 1/1941 dieser Zeitschrift S. 25—55.

[127]) Vgl. K. Kaczmarczyk, Das historische Archiv der Stadt Krakau. Seine Geschichte, Bestände und wissenschaftliche Ausforschung. Wien 1913. (S. A. aus Mitt. des k. k. Archivrates Bd. I.). — Sprawozdania archiwariusza dra Piekosińskiego, następnie dra St. Krzyżanowskiego, dyrektora Archiwum aktów dawnych m. Krakowa, za lata 1888—1913. Krakau 1891—1914 (20 Hefte). — W. Semkowicz, Życie naukowe współczesnego Krakowa. Nadbitka z tomu XXIII i XXIV „Nauki Polskiej" (1939) S. 127—129.

[128]) Vgl. den gedruckten Katalog des Krakauer Stadtarchivs: Katalog Archiwum aktów dawnych m. Krakowa. I. Katalog dyplomów pergaminowych. Krakau 1907. (Mit Nachträgen 1035 Nummern: 1105—1827). — II. Rękopisy Nr. 1—3568. Krakau 1915. (Die Handschriften (1301—1795) in sachlicher und innerhalb der Sachabteilungen chronologischer Ordnung). Das Krakauer Urkundenbuch ist für die Zeit von 1257—1506 in 4 Teilen von Fr. Piekosiński herausgegeben. Krakau 1879—1909.

[129]) Libri antiquissimi civitatis Cracoviensis (1300—1400); in 2 Teilen herausgegeben von Fr. Piekosiński und J. Szujski. Krakau 1878/79. (Vgl. besonders die Einleitung zu den älteren Krakauer Stadtbüchern von Szujski). Teil I: „Liber actorum, resignationum necnon ordinationum civitatis Cracoviae" (1300—1375), enthält das jetzt als Nr. 1 des Verzeichnisses gezählte Schöffenbuch. Teil II veröffentlicht den „Liber proscriptionum et gravaminum" 1361—1370 und die weitere Fortsetzung bis 1392. In diesem Jahre beginnt das älteste Buch der Krakauer Konsuln mit der Bürgerrechtsliste 1392—1400, den „Acta consularia necnon proscriptiones", sowie den „Registra perceptorum et distributorum civitatis Cracoviae annorum 1390—1393, 1395—1405, necnon 1407—1410". Ferner Willküren, Innungs- und Zunftverzeichnisse etc. — Teil III: die anderen älteren Dokumente und Urkunden, die nicht zu Teil I u. II gehören. Teil IV: Zinse auf Wiederkauf etc., die „proventus civitatis Cracoviensis".
Das vorgenannte Schöffenbuch vom Jahre 1301 ff. scheint das älteste zu sein; die Ratsbücher vor 1392 sind wahrscheinlich bereits im Mittelalter verloren gegangen.

[130]) Das Inventar der Vogtbücher vom Jahre 1550 zählte 63 Bücher aus den Jahren 1462—1549 auf (Advocatialia Crac. Nr. 145, S. 407). Die ältesten Vogtbücher gingen also verloren, da das Stadtarchiv diese Reihe jetzt erst seit 1476 besitzt. — Das älteste Krakauer Vogtbuch der Jahre 1442/43 befindet sich in der Biblioteka Baworowskich in Lemberg.

Die Häuserverzeichnisse (acta quartualiensium) von 1568—1805, die Bürgerrechtsbücher von 1392—1800, und die Eidbücher von 1671—1802 bieten eine Fundgrube für die Geschichte der Krakauer Bevölkerung allgemein, während die Verzeichnisse der Ratsherren von 1363—1802 und die der Schöffen von 1632—1794 geführt sind.

Die städtischen Rechnungsbücher mit ihren verschiedenen Reihen sind seit dem 16. Jahrhundert erhalten, die der Krakauer Zünfte schon seit dem 15. Jahrhundert. Viele dieser Bände, die bis in das 16. Jahrhundert hinein zugleich die Schriftdenkmäler der deutschen Stadt Krakau sind, bergen eine Fülle von Rechts-[131]), Handels-[132]) und Kulturbeziehungen[133]) mit Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Österreich, der Schweiz, Tirol, Bayern, den Rheinlanden usw., aber auch mit Italien, Frankreich, England, den Niederlanden usw. Die vorgenannten fast lückenlos erhaltenen Krakauer Bürgerrechtsbücher 1392—1800[134]) lassen die Zu- und Abwanderung genau verfolgen und sind — wie die Schöffenbücher (1301—1797) — für das Deutschtum allgemein bis in die neuere Zeit hinein vom höchstem Interesse.

Zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfuhr das Stadtarchiv — wie auch die Archive der meisten anderen Städte — eine Einbusse dadurch, dass eine Reihe von Gerichtsbüchern zum Gericht, später zum Hypothekenamt[135]) genommen und Teile der Verwaltungsbücher in die Registratur des Senats der Freien Stadt Krakau überführt wurden. Diese Verluste sind aber zum Teil noch im 19. Jahrhundert durch Rückgaben wieder ausgeglichen worden.

Die in Faszikeln im Stadtarchiv aufbewahrten Papierurkunden Krakaus (Orginale, Konzepte, Abschriften) belaufen sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf wenigstens 100000 Stück. Sie werden durch einen brauchbaren Zettelkatalog erschlossen.

Zum Teil weit über den Rahmen eines Stadtarchivs hinaus gehen die hier teils in Büchern, teils in Faszikeln gesammelten geschriebenen Zeitungen, die die Ratsherren von ihren Warschauer Residenten mehr oder minder regelmässig erhielten (1715—31 und 1773—1786), da sie neben Nachrichten über Handels-, Hof- und Reichstagsangelegenheiten usw. auch die Politik Polens und anderer Staaten beleuchten. Die hier vereinigten Aktenarchive aus den Jahren 1795—1815 und das Archiv der Freien Stadt Krakau 1815—1848 (gegen 2500 Bände) sind eigentlich Staatsarchive[136]), die von der österreichischen Regierung der Stadt überlassen wurden.

---

[131]) Die Krakauer Rechtsbücher 1365—1376 und 1390—1397 sind als „Acta scabinalia Cracoviensia" von St. Krzyżanowski (Krakau 1904) herausgegeben.

[132]) Nürnberger Akten zur Geschichte des Handels mit Polen von 1365—1502 veröffentlichte Jos. Ptaśnik unter dem Titel „Akta Norymberskie do dziejów handlu z Polską wieku XV (Krakau 1909—13) und Akten zu den Handelsbeziehungen Polens mit Ungarn im 14. und 15. Jahrhundert, die sehr viele deutsche Korrespondenzen enthalten, veröffentlichte St. Kutrzeba aus dem Archiv der Stadt Kaschau in Ungarn (Krakau 1922). Die in Breslau 1939 von M. Scholz-Babisch und H. Wendt veröffentlichten „Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte" (Lieferung I) weisen den hervorragenden Einfluss gerade Schlesiens auf das Krakauer Deutschtum für das 13. Jahrhundert nach.

[133]) Vgl. „Cracovia artificum" (1501—1550) herausgegeben von J. Ptaśnik und M. v. Friedberg. (Krakau 1936/37). — Die Krakauer Drucker, Buchdrucker und Buchbinder etc. von 1406—1600 behandelt das Werk von J. Ptaśnik „Cracovia impressorum 15. et 16. saeculi" (Lemberg 1922).

[134]) Die „Libri juris civilis Cracoviensis" wurden für die Zeit von 1392—1506 von K. Kaczmarczyk herausgegeben (Krakau 1913).

[135]) Vgl. Heft 1/1941 dieser Zeitschrift S. 52 f.

[136]) Das auch altes Senatsarchiv genannte ehemalige kaiserliche Hauptarchiv enthält die Akten der Verwaltungsbehörden von 1796—1853 mit deren Hauptbestand von 1815—46. Durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. 5. 1899 kam dies Archiv als Depositum der K. K. Regierung in das Stadtarchiv. Vgl. darüber im Einzelnen B. Dudik, Archive im Königreiche Galizien ..., Wien 1867. S. 14—18.

Von allgemein polnischer Bedeutung ist das hier befindliche Archiv des Obersten National-Komitees (Archiwum Naczelnego Komitetu Narodowego) aus den Jahren 1914—18[137]), das nicht ganz zutreffend auch „Archiv der Legionen und des Obersten Nationalkomitees" genannt wird[138]). Nach Auflösung der Krakauer Dienststellen, bei denen das Archiv erwachsen ist, wurde dieses der Stadt Krakau übergeben (1920), die es dem Stadtarchiv überwies. Es war bisher der Benutzung unzugänglich. Infolgedessen ist seine Ordnung — bis auf zwei provisorische Verzeichnisse — noch nicht durchgeführt[139]).

Auch die zahlreichen Deposita des Krakauer Stadtarchivs gehen zum Teil über die eigentliche Aufgabe dieses Institutes weit hinaus und sind nur durch den früheren Raummangel des Staatsarchivs (früheren Landesarchivs) und durch entsprechende Beziehungen der Leiter des Stadtarchivs erklärlich. Neben den hier deponierten Sammlungen, Nachlässen und dergleichen von Krakauer Familien (Sammlung Grabowski, Pinocci, Rusiecki usw.), den hinterlegten zahlreichen Krakauer Innungsarchivalien[140]), den Deposita von Kirchen und Klöstern Krakaus und seiner Vorstädte befinden sich hier 175 Bücher und Faszikel der zivilmilitärischen Ordnungskommission für die Wojewodschaft Krakau (1789—92), Teile der jetzt im Staatsarchiv verwahrten Archivalien des Obersten Gerichts deutschen Rechts auf der Krakauer Burg und des Gerichts der 6 Städte[141]), Bestände der Königl. Ökonomieverwaltung (1461—1794), von der ein anderer Teil sich im Staatsarchiv befindet, Akten und Bücher des Marktkommissariates (1806—38), die Sitzungsprotokolle der ökonomischen Kommission (1822—49), Akten und Bücher der K. K. Polizeidirektion in Krakau 1796—1808, die Einreichungsprotokolle und Indices der Polizeidirektion 1816—48, Akten über militärische Angelegenheiten (1794—1871), Akten des Krakauer Hypothekenamtes seit 1822, Volkszählungsbücher (1846—57) usw. usw.

Teils als Abgaben, teils als Deposita sind hierher Archivalien einer ganzen Reihe kleinpolnischer Städte und Dörfer gekommen, die an sich im Krakauer Staatsarchiv deponiert sein müssten (wie etwa die seit dem Jahre 1488 beginnenden 140 Bände der Stadt Neusandez) oder, soweit sie jetzt zu Schlesien gekommene Gebiete betreffen, wie das bis 1582 zurückreichende, etwa 100

---

[137]) Das Oberste National-Komitee wurde durch die polnischen Abgeordneten des österreichischen Landtages am 16. 8. 1914 ins Leben gerufen. Es sollte für die von J. Piłsudski geführten polnischen Legionen die finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen schaffen und für den Menschennachschub sorgen. Seine Dienststellen waren meist in Krakau tätig, doch gab es auch eine Abteilung in Lemberg und andere Nebenstellen im Lande, wie zum Beispiel das „Evidenzbüro" in Petrikau. Die Archivalien der Dienststellen ausserhalb Krakaus sind grösstenteils in das Heeresarchiv Warschau (Fort Legionów, ul. Zakroczymska) übergegangen. (Vgl. dazu den Katalog dieses Archivs: Spis polskich organizacyj wojskowych przedwojennych i formacyj z wojny światowej 1904—21. Warschau 1921. Teil I, Seite 105—113).

[138]) Zur Geschichte der Legionen vgl. W. Lipiński, Walka zbrojna o niepodległość Polski. 2. Auflage Warschau 1935 (Seite 486 reiche Literaturangaben). — J. Dąbrowski, Wielka wojna 1914—1918. Warschau 1937.

[139]) Notizen über das Archiv bei W. Lipiński, Z dziejów dawnych i najnowszych. Szkice i Studia historyczne. Warschau 1934. Seite 466.—Derselbe, Źródła do historii najnowszej wojskowości polskiej 1908—18. S. 127—160.—P. Pelczarski, Komisariaty wojskowe Rządu Narodowego w Królestwie Polskim 6. VIII. — 5. IX. 1914 (Geneza i działalność), gedr. als Band I der Rozprawy Instytutu Józ. Piłsudskiego, Warschau 1939. (Hierbei handelt es sich um die Polnische Nationale Organisation, die im ehemaligen Kongresspolen tätig war und sich am 22. 11. 1914 dem Obersten Nationalkomitee unterstellt hat. — Auf Grund der Bestände des Archivs des Obersten National-Komitees wurden gedruckt: (St. Zachorowski), Dokumenty Naczelnego Komitetu Narodowego 1914—17. Krakau 1917 (als Handschr.) — K. Srokowski, N. K. N. Zarys historii Naczelnego Komitetu Narodowego, Krakau 1923. (Verf. war Generalsekretär im Präsidium des N. K. N.). Nach den Dienstakten des Stadtarchivs.

[140]) Als Deposita befinden sich hier die Krakauer Innungsarchive der Wundärzte, Fischer, Kessler, Stellmacher, Küchler, Büchsenmacher und Schwertfeger, Rot- und Weissgerber, Töpfer, Schlosser, Maurer und Zimmerleute, Sattler, Drucker, Kürschner, Riemer, Zuckerbäcker und Pastetenmacher, Friseure, Uhrmacher, Krämer, Bäcker und Buchbinder.

[141]) Siehe Heft 1/1941 dieser Zeitschrift S. 45.

Bände und 50 Faszikel umfassende Archiv der Herrschaft Zator — die heute in das Staatsarchiv Kattowitz zu überführen sind.

Das mit einer guten Handbibliothek (etwa 10000 Bände) ausgestattete Krakauer Stadtarchiv besitzt auch eine sehr wertvolle, durch einen Zettelkatalog erschlossene Sammlung von Stadtplänen, Karten, Stichen, Ansichten usw. Die Stadt-, Bebauungs-, Regulierungs- und Häuserpläne stammen wie die Architekturzeichnungen aus der städtischen Bauabteilung. Der älteste Situationsplan der Stadt datiert vom Jahre 1595, der älteste Katasterplan vom Jahre 1667. Von den militärischen österreichischen und preussischen Stadtplänen des 18. und 19. Jahrhunderts sind Photokopien vorhanden; die Bebauungs-, Regulations- und Häuserpläne seit 1795 zählen etwa 1000 Stück. Sehr wichtig sind auch die Katastralpläne der Ortschaften der Freien Stadt Krakau 1816—48. Die älteste Stadtansicht von 1493 ist Hartmann Schedels Weltchronik entnommen[142]). Gleichfalls von Beamten des Stadtarchivs betreut werden die Kartenbestände der 1893/94 der Stadt Krakau übergebenen Sammlungen der gräflichen Familie v. Hutten-Czapski (jetzt Abteilung des städtischen Nationalmuseums), die mehrere 100 Landkarten und Atlanten deutscher und französischer Herkunft zählt. Neben allgemeinen Übersichtskarten ganzer Erdteile und Staaten finden sich dort Übersichts- und Spezialkarten von Polen und dessen Nachbarländern, deren älteste aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen. Interessant ist hier auch eine Sammlung von Städteansichten aus ganz Europa[143]).

Das Stadtarchiv, das wegen Raumschwierigkeiten seit längerer Zeit nicht mehr die erforderliche Verbindung mit den Stadtregistraturen aufrecht erhalten konnte, wird durch die Massnahmen des Stadthauptmanns Krakau demnächst durch Zuweisung des notwendigen Ergänzungsraumes nicht nur grosse archivreife Bestände der städtischen Verwaltung übernehmen, sondern auch durch eine Dauerausstellung seiner wichtigsten Quellen zur Stadtgeschichte einem seit langem bestehenden Wunsch der Öffentlichkeit entsprechen können.

Warschau

Das im sogenannten „Arsenal", einem denkmalpflegerisch wichtigen Bau aus dem 17. Jahrhundert, untergebrachte Warschauer Stadtarchiv ist erst im Aufbau begriffen. Es besitzt nur städtische Akten des 19. und 20. Jahrhunderts[144]), da — wie oben beim Warschauer Hauptarchiv bereits erwähnt — sich alle älteren Bestände in diesem staatlichen Zentralarchiv befinden[145]). Die Organisation des Archivs der Hauptstadt des ehemaligen Polens wurde in seiner heutigen Form erst im Jahre 1935 begonnen[146]), war aber materiell und rechtlich vor dem Kriege bereits gesichert. Aber die im Stadtarchiv zusammengebrachten etwa 300000 Bände und Bündel städtischer Akten, die der laufenden Verwaltung beste Dienste[147]) geleistet haben, entbehren zum grossen

---

[142]) Einen Überblick der Stadtansichten, -pläne usw. gibt St. Tomkowicz, Atlas planów, widoków i zdjęć architektonicznych z XVII, XVIII i XIX wieku. Krakau 1908. Seite 23—27.

[143]) Vgl. zu dieser Sammlung die Notizen bei E. Chwalewik, Zbiory polskie I, Seite 227; B. Olszewicz, Polskie zbiory kartograficzne, Warschau 1926, Seite 118; Sprawozdanie dyrekcji Muzeum Narodowego w Krakowie za rok 1910. Krakau 1911. Seite 9.

[144]) Auch die Akten der Stadtverwaltung von 1795—1815 sind im Staatsarchiv (Hauptarchiv) Warschau deponiert. Vgl. S. Ehrenkreuz, Archiwum Miejskie Warszawy. Kronika Warszawy. Heft 12 (Warschau 1925), Seite 7—12.

[145]) Die Warschauer Stadtprivilegien von 1376—1772 sind veröffentlicht von T. Wierzbowski, Przywileje królewskiego miasta stołecznego Starej Warszawy 1376—1772. Warschau 1913.

[146]) Seit 1816 bestand aber bereits neben der Zentralregistratur der Stadtverwaltung ein Archiv aus sogenannten Spezialakten und aus Akten allgemeiner Verordnungen. Im Jahre 1894 wurden aus den bis dahin ins Stadtarchiv gekommenen Akten 6 Abteilungen gebildet, die bis 1939 bestehen geblieben sind. Seit 1870 wurden hierzu russisch geschriebene Findbücher angelegt.

[147]) Insbesondere in Grundstücks- und Mietzinsangelegenheiten.

Teil noch jeder Ordnung, zumal hier vor der Übernahme grosser Bestände zunächst meist keine Kassationen nach archivalischen Grundsätzen stattgefunden hatten.

Nachdem seit Anfang 1940 die Archivaufgaben des ehemaligen Stadtpräsidenten dem Leiter des Archivamtes beim Distrikt Warschau übertragen sind und eine neue Personalbesetzung des Stadtarchivs veranlasst worden ist, wird der Auf- und Ausbau des Stadtarchivs auf Grund eines umfassenden Ordnungsplanes nunmehr durchgeführt. Während im Aktenspeicher durch Kassation gewisser für die Aufbewahrung nicht geeigneter Aktengruppen der erforderliche Raum geschaffen wird, erfolgt zugleich die planmässige Erfassung der bei den städtischen Ämtern in reicher Fülle befindlichen wesentlichen und archivreifen Akten.

Das Warschauer Stadtarchiv umfasst zur Zeit also eine sehr grosse Zahl von Akten, die seit 1816 in den städtischen Registraturen Warschaus und denen der eingemeindeten Vorstädte entstanden sind. Für volksdeutsche Forschungen kommt dieses Archiv, zumal sich auch die Standes- und Einbürgerungslisten Warschaus im staatlichen Hauptarchiv befinden[148]), nur sehr beschränkt in Betracht. Die zufliessende deutsche Bevölkerung Warschaus konnte zudem in den Warschauer Stadtakten, die seit 1870 überwiegend in russischer Sprache geführt wurden, nur verhältnismässig geringe Spuren hinterlassen, da die Industrie- und Volkstumsfragen von der Kommission des Innern und von den Polizeibehörden geregelt wurden, deren Akten im Staatsarchiv zu suchen sind.

Um so grösser muss aber das Interesse der Stadt Warschau und der Verwaltung des Generalgouvernements daran sein, dass in einem wohlgeordneten Warschauer Stadtarchiv ein Instrument erwächst, das in allen wesentlichen auf die Vergangenheit der Stadt zurückgreifenden Rechts-, Verwaltungs- und Kulturfragen zuverlässige und erschöpfende Auskunft zu geben vermag.

Lublin

Vom Stadtarchiv Lublin[149]) — soweit man von einem solchen als besonderer städtischer Anstalt sprechen kann — sind die mehr als 200 Pergamenturkunden im Tresor der Stadtkasse sicher und geordnet untergebracht[150]). Die städtischen Altregistraturen befinden sich dagegen aus Mangel an geeigneten geschlossenen Magazinräumen an 6 verschiedenen Stellen. Nur ein Teil dieser Archivalien ist bisher durch Findbücher erschlossen bzw. verkartet worden.

---

[148]) Die Bürgerbücher Warschaus im Hauptarchiv enthalten ab 1671 Angaben über Beruf und Herkunftsort der zum Bürgerrecht zugelassenen Personen. Eine wichtige Quelle für die Warschauer Einwanderung sind die dort ebenfalls befindlichen Akten der Marschälle. — Für die Geschichte des Handwerks sind die älteren Innungsakten im Hauptarchiv, die der 2. Hälfte des 18. und die des 19. Jahrhunderts bei den einzelnen Innungen selbst zu suchen. Die Satzungen der Bäcker, Böttcher, Fischer, Handschuhmacher, Hutmacher, Sattler, Nagelschmiede, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler und Stellmacher des 18. Jahrhunderts sind deutsch geschrieben. Vgl. H. Hopf, Quellen zur deutschen Ostwanderung in den Warschauer Archiven. (Jahrbuch der Hauptabteilung Wanderforschung und Sippenkunde des Deutschen Auslandinstituts in Stuttgart Bd 5: „Ruf des Ostens" (1940), S. 280 — 284. „Unter den neueren Akten sind die Akten der Städtischen Gaswerke 1856—1918 bemerkenswert. Sie sind ein hervorragendes Denkmal für die Stärke des deutschen industriellen Einflusses in Warschau. Die Akten setzen mit dem Jahre 1856 ein; sie sind bis in die polnische Zeit hinein deutsch geschrieben. Die Warschauer Verwaltung war nur eine Abteilung der Zentralverwaltung des Unternehmens, das sich in Dessau befand (521 Bände)". (Bericht des Archivamtes Warschau vom 3. 12. 40).

Von allgemeinerem Interesse sind die Volkszählungsakten vom Jahre 1829, die neben der Konfession auch die Volkszugehörigkeit berücksichtigen.

[149]) Vgl. J. Riabinin, Materiały do historii miasta Lublina 1317—1792. Lublin 1938. (Vorwort XXV—XXXI). — A. Wadowski, Kościoły Lubelskie (Krakau 1907) Bd. 1 (besonders Anm. 2 zu S. 4). — Nauka Polska VII (1927), S. 35.

[150]) Beginnend mit der Stadtgründungsurkunde Lublins zu Magdeburger Recht vom Jahre 1317. Vgl. die Reproduktion dieser Urkunde im Heft 1/1941 dieser Zeitschrift nach S. 40.

Deponierte Stadtarchive

Abgesehen vom ehemaligen Galizien sind die älteren städtischen Archivalien (Urkunden und Bücher) im Warschauer Hauptarchiv bzw. im Lubliner Staatsarchiv zentralisiert worden. Eigentliche Stadtarchive sind in diesem Gebiet also nicht vorhanden, wenn auch grössere Orte wie Kielce[151]), Radom, Petrikau, Sandomir[152]), Tomaschow, Tschenstochau[153]) usw. meist sehr mangelhaft geordnete, behelfsmässig untergebrachte und kaum weiter als bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts zurückreichende Altregistraturen besitzen. Durch Unachtsamkeit und durch die Kriegsereignisse schon während des Weltkrieges ist das ältere Aktenmaterial der meisten Städte in der Regel zugrunde gegangen, zumal die Rathäuser bzw. Magistratsgebäude häufig russische, polnische und deutsche Truppenquartiere waren.

Städtische Altregistraturen des Lubliner Distrikts

Auch die städtischen Altregistraturen des Lubliner Distrikts sind fast alle im Weltkriege, im russisch-polnischen Kriege vom Jahre 1920 oder im Herbstfeldzug 1939 stark zu Schaden gekommen, wenn nicht ganz vernichtet worden. Ein Aktenstück aus dem 19. Jahrhundert ist bei den meisten Städten eine Seltenheit. Pergamenturkunden wurden — mit Ausnahme von Lublin — nirgends festgestellt. Um so wichtiger war daher der bei der planmässigen Bereisung[154]) des Lubliner Distrikts gemachte Fund von 5 Stadtbüchern von Międzyrzec aus den Jahren 1558—1671 im dortigen Pfarrarchiv, die dem Staatsarchiv zugeführt wurden, das die Zentralsammelstelle aller erhaltenen Urkunden und älteren Akten und insbesondere der spätmittelalterlichen und neueren Stadtbücher des Lubliner Distrikts und damit fast ausschliesslich die Forschungsstelle für die Geschichte der Städte und Gemeinden dieses Gebietes ist.

Um wenigstens eine Vorstellung davon zu geben, wie dürftig die erhaltenen Bestände städtischer Altregistraturen auch im Lubliner Distrikt sind, seien hier einige Angaben über nennenswerte Archivalien in der Verwaltung von Stadtgemeinden dieses Gebietes gemacht: Bełz, Kr. Hrubieszow (5 lfde Meter Akten), Biala-Podlaska (52 lfde Meter Akten[154a]), die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgehen), Cholm (dessen ältere Akten auf Veranlassung des deutschen Stadtkommissars zwecks Sichtung und Ordnung aus einer Schmiede kürzlich in das Rathaus geschafft wurden[154b]), Hrubieszow (Bevölkerungsbücher aus der russischen Zeit), Kazimierz a. W. (237 Nummern deponierter Stadtakten 1820—1939)[154c]), Kraśnik, Kr. Janow-Lubelski (dessen völlig

---

[151]) Die Archivakten der Stadt Kielce sind jetzt in das Staatsarchiv Kielce überführt worden (siehe Heft 1/1941 dieser Zeitschrift. S. 42).

[152]) Die Altregistratur ist in einem Büroraum der Stadtverwaltung in Schränken in guter Ordnung nach einem vorliegenden Verzeichnis untergebracht. — In die Obhut der Stadtverwaltung Sandomir ist durch Eingreifen des Stadtkommissars auch das durch den Krieg zerstreute Archiv der ehemaligen polnischen Starostei genommen worden. Wichtige für die laufende Verwaltung erforderliche Akten (z. B. Grund- und Bauakten) sind von der Stadtverwaltung bereits ausgesondert und geordnet worden. Ein grosser Teil des Starosteiarchivs liegt noch ungeordnet im Rathauskeller.

[153]) Die ältesten Akten des Stadtarchivs in Tschenstochau beginnen 1825. Das Archiv zerfällt in 3 Hauptteile: Allgemeine Verwaltungsabteilung (darin u. a. Bausachen, Brücken u. Wegesachen), Finanzabteilung (darin sämtliche Kämmereisachen), Kriegspolizeiabteilung; ferner Einwohnermelderegister ab 1870. Diese Abteilungen sind z. Z. noch von einander getrennt aufgestellt. Die Ordnung des Stadtarchivs ist in die Wege geleitet.
Vgl. auch K. Kaczmarczyk, Dzialalność niemieckiego zarządu archiwalnego w Warszawie 1915—18.

[154]) Seit Februar 1940 hat Staatsarchivrat Dr. Seeberg-Elverfeldt die meisten Städte des Lubliner Distrikts aufgesucht und überall das noch Mögliche zur Rettung und Ordnung der noch erhaltenen Altregistraturen veranlasst.

[154a]) Stadt- und bevölkerungsgeschichtlich wichtig, zumal für den Nachweis der zahlreichen Juden.

[154b]) Die Akten (ca 70 lfde Meter) befinden sich völlig ungeordnet in einem besonderen Archivraum. Sie beginnen im wesentlichen 1919, nur wenige Akten reichen in die russische Zeit zurück. Wertvoll erscheinen die 1878 eingerichteten Bevölkerungsbücher. Bericht des Archivamts Lublin vom 20. 2. 1941.

[154c]) Zur Stadtgeschichte vgl. H. Wierciński, Ze starych szpargałów. Wisła Bd 10 (1896), Heft 1, S. 38—53.

ungeordnete Akten aus russischer und polnischer Zeit auf Veranlassung des Archivamtes Lublin jetzt in einem Findbuch verzeichnet werden; Bevölkerungsbücher seit 1880), Lubartow (25 lfde Meter Akten seit 1849[154d]), Lukow, Kr. Radzyn (1 Meter lfde Akten seit 1810), Pulawy (ca 40 lfde Meter Akten seit 1919; 7 Bände russische Bevölkerungsbücher seit 1895), Tomaszow-Lubelski, Kr. Zamosc (ca. 100 Fach Akten seit 1917; jüdische Zivilstandsregister 1826—1939; 35 Bände Bevölkerungsbücher 1893 ff.; Sitzungsprotokolle der Stadtverwaltung 1917—1939), Wlodawa, Kr. Cholm (Altregistratur seit 1918), Zamosc (Akten seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts mit einem Aktenverzeichnis von 1915).

Stadtarchive im ehemaligen Galizien

Anders verhält es sich in Galizien, dessen Archivgeschichte eine Sonderentwicklung seit den polnischen Teilungen nahm. Auch hier sind viele Stadt- und Gemeindearchivalien in die staatlichen Archive in Krakau und Lemberg gekommen, aber eine planmässige Zentralisierung der älteren und wichtigen städtischen Archivalien ist hier bisher nicht durchgeführt worden. Um so notwendiger war daher eine neue Bestandsaufnahme der in der Verwaltung der Städte des Krakauer Distrikts befindlichen Archivalien, die durch zahlreiche Bereisungen des Archivamtes Krakau und durch Umfragen der Archivverwaltung durchgeführt wurde.

In alphabetischer Folge seien nachstehend wichtigere Angaben über Stadtarchive im Krakauer Distrikt gegeben:

In Altsandez beginnt die — ungeordnete — zurückgelegte Registratur etwa 1880. Von wichtigeren Archivalien sind ein Ratsbuch (seit 1867) und ein Bürgerbuch (1827—1890) vorhanden. (Weiteres Material siehe unter Neu-Sandez).

In Biecz, dessen ältere Archivalien sich im Krakauer Staatsarchiv befinden, sind die Stadtakten teils verbrannt, teils durch Truppen im Rathaus vernichtet worden.

In Bochnia befinden sich in der Kanzlei des Stadtkommissars drei Pergamenturkunden (1 Urteil des Auschwitzer Kastellans Laurenz Myszkowski als königl. Kommissar in einem Streit der Stadt Bochnia mit Jakob Sudo betr. die Grenzen des Dorfes Krzyżanowice, dd. Krakau 1528 April 22, sowie je eine Bestätigung der Stadtrechte durch König Sig. August (Petrikau 1548 Dezember 13) und König August III. (Warschau 1749 Januar 1)[155]), 6 Papierurkunden[156]), 66 Rats-, Vogts- und Schöffenbücher 1486—1783[157]), Bürger- und Ehrenbürgerliste 1837—1859, ein Gedenkbuch der Bruderschaft der Heil. Maria 1896, etwa 20 Siegelstempel aus dem 19. Jahrhundert, rund 200 neuere Bücher (Kassenbücher seit 1810, Marktpreise seit 1812, Gestionsprotokolle 1831, 32 und 48, Registraturvermerkbuch 1867 u. a.) und etwa 100 Aktenfaszikel seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, deren Ordnung zur Zeit durchgeführt wird[158]).

[154d]) Über die Quellen zur Stadtgeschichte vgl. W. Śliwina, Lubartów, szkic monograficzny. Lublin 1926.

[155]) Die älteren Stadturkunden sind im Jahre 1786 an das galizische Gubernium in Lemberg zu Amtszwecken versandt worden. Vor dem Jahre 1914 befanden sie sich im Statthaltereiarchiv in Lemberg. Während der russischen Invasion 1914 wurden sie nach Charków verschleppt, wo sie von einem russischen Soldaten einem gewissen Toeplitz aus Warschau verkauft wurden, der während der russischen Revolution 1917/18 Charków unter Zurücklassung der Urkunden verlassen musste. Seit dieser Zeit fehlt jede Spur dieser Urkunden, von denen 18 im Bochniaer Gymnasialprogramm für das Jahr 1887 von H. Machnicki, Z przeszłości miasta Bochni, veröffentlicht sind (vgl. die Besprechung von Fr. Papee im Kwart. Historyczny 1888). Die ältesten Bochniaer Stadturkunden sind von Piekosiński in Cod. dipl. Min. Pol. gedruckt.

[156]) Lose Akten, Abschriften und Inhaltsangaben städtischer Urkunden.

[157]) Die Stadtbücher aus dem Ende des 18. und aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die früher im Grundbuchamt des Burggerichts aufbewahrt wurden, befinden sich jetzt im Krakauer Staatsarchiv.

[158]) Dienstakten des Staatsarchivs Krakau.

Beim Salzbergwerk Bochnia sind ältere Aktenbestände seit 1776 in ungenügender Ordnung mit neueren Aktenfaszikeln, Plänen und Büchern vermischt vorgefunden worden, deren Ordnung nach Überführung in geeignete Räume durch die Salzbergwerksverwaltung zugesichert ist.

Brzesko hat ausser laufenden Stadtakten nur ein Bürgerbuch (1910 ff.) und 7 Ratsbücher gemeldet.

Deutsch-Przemysl, das am 16. 7. 40 kreisfreie Stadt wurde, hat keine älteren Archivalien, da der grössere Stadtteil mit allen Verwaltungsinstitutionen auf heute russischem Gebiet verblieben ist.

Die Stadt Dobczyce hat (im Jahre 1908) 37 Urkunden aus den Jahren 1362—1778, 7 Schöffen- und Ratsbücher und 7 Innungsbücher[159]) aus den Jahren 1607—1772 im Staatsarchiv Krakau deponiert. Nach den Einbussen während der Kriegsereignisse besitzt die Stadt nur noch Akten seit 1935.

Die zurückgelegte Registratur in Dukla beginnt 1877; vorhanden sind hier ferner 6 Stadtbücher.

Gorlice besitzt nur zurückgelegte Stadtakten seit 1915.

In Grybów beginnen die zurückgelegten Akten um 1878, die Stadtratsbeschlüsse seit 1867. Die älteren Archivalien (Urkunden, Rats- und Schöffenbücher) sind im Jahre 1903 an das Krakauer Staatsarchiv abgegeben.

Das Archiv der Stadt Jaroslau ist in seinem älteren Teil durch einen gedruckten Katalog erschlossen[160]). Es hat im letzten Krieg bedauerliche Verluste[161]) erlitten und setzt sich jetzt aus 11 Pergamenturkunden (1518—1845), 16 Vogts- bezw. Schöffenbüchern (1559—1705), 7 Ratsbüchern (1618—1794), einem Testamentenbuch (1523—1575), einem Bürgerrechtsbuch (1795—1872), 10 Innungsbüchern (17.—19. Jahrhundert), einer Anzahl von Supplementen zu den Stadt- und Innungsbüchern aus dem 17. und 18. Jahrhundert sowie aus Stadtakten der Zeit von 1621-1850 zusammen.

Der neuere Teil des Jaroslauer Stadtarchivs, der jetzt auch durch Verzeichnisse erschlossen ist, enthält ausser Akten und Büchern des 19. und 20. Jahrhunderts auch eine Anzahl älterer für die Stadtgeschichte wichtiger Stücke, wie die handschriftliche Beschreibung von Jaroslau vom Jahre 1681, eine Beschreibung der Stadtgrenzen vom Jahre 1817, ein Inventar der Jaroslauer Grafschaft vom Jahre 1724, eine Beschreibung des Benediktinerinnenklosters vom Jahre 1748, ein Hauptprotokoll der k. k. galizischen Schulen 1790—1802, k. k. kreisärztliche Verordnungen für Schulen 1790—1802, ein Testamentenbuch von Jaroslau 1794—1852, 2 Besitzerbücher von Jaroslau 1804—46, Akten der Jaroslauer Apotheke 1816—77, ein Schülerverzeichnis der

---

[159]) Die in Dobczyce verbliebenen 7 Innungsbücher der Schneiderinnung sind einem durch einen Luftangriff verursachten Brand zum Opfer gefallen.

[160]) J. Smołka, Katalog archiwum aktów dawnych miasta Jarosławia. Jaroslau 1928. S. 1—40. — Vgl. auch St. Krzyżanowski und St. Estreicher, Bericht über die amtliche Reise des Korrespondenten der k. k. Zentralkommission, Wien 1897.

[161]) Im Kriege gingen während der Zeit der Aufbewahrung der älteren Archivalien aus der städtischen Bibliothek im Franziskanerkloster (September 1939 — Mai 1940) 4 Pergamenturkunden (1562—1836), ein Testamentenbuch (1590—1628), ein Ratsbuch (1793—1845), 3 Innungsbücher (1825—1864), Abschriften der Fleischerinnungsprivilegien vom Jahre 1717 und eine Jaroslauer Stadtbeschreibung vom Jahre 1789 verloren. Auch eine Anzahl älterer Akten kam zu Schaden.

Jaroslauer Trivialschule 1821—49, Gedenkbücher des Gymnasiums, Kataloge der städtischen Realschule 1850—68, eine Abschrift der Privilegien der Stadt Radymno, einen Nationalkataster der Stadt Jaroslau vom Jahre 1918 usw. Die Protokollbücher des Stadtrates, des Beirates usw. liegen in nahezu 100 Bänden seit 1867 fast vollzählig vor. — Beide Archivteile sind noch nicht systematisch geordnet und müssen miteinander verbunden werden[162]).

In Jordanów wurden 5 Papierurkunden (1576, 1606, 1635, 1697 und 1738), eine Pergamenturkunde Franz II. (Marktprivileg vom 31. I. 1805), eine stark zerstörte Pergamenturkunde der Fleischerinnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, eine Abschrift des Marktprivilegs vom 11. III. 1665, 5 Stadtbücher (1601—21, 1626—1683, 1756—1781, 1781—95, 1827—57), 2 Bruchstücke von Stadtbüchern (1727—79 und 1790—1810) festgestellt. Die zurückgelegten Akten reichen bis zum Jahre 1901 zurück, die Ratsbeschlussbücher (5 Bände) beginnen 1882. Einwohnermeldebücher sind von 1910 ab vorhanden; ferner wurde ein Beschlussbuch der eingemeindeten Ortschaft Malejowa (1867—1912) festgestellt.

Kressendorf hat zurückgelegte Stadtakten seit 1927 und 4 Ratsbücher (1867—1939) gemeldet.

Die Stadt Krosno verwahrt ausser neueren Akten im Dienstzimmer des Stadtkommissars 22 Bände Stadtbücher (Acta bannita, advocatialia und consularia) aus der Zeit von 1512—1762, sowie eine Truhe mit Stadt- und Innungsurkunden nebst weiterem Innungsschriftgut[163]). Daneben aber bieten die im Verlag der Stadt erst kürzlich erschienene mittelalterliche Stadtgeschichte[164]) sowie die ältere Beschreibung des Bezirkes Krosno[164a]) eine Reihe von Quellennachweisen an entlegenen, heute zum Teil nicht zugänglichen Stellen.

In Krynica beginen die Stadtakten um 1873. Vorhanden sind ferner ein Gemeindeangehörigenbuch seit 1889, Beschlussbücher der Stadtgemeinde seit 1873.

Die wenigen erhaltenen Archivalien der Stadt Landshut (einige Urkunden und Stadt- bezw. Innungsbücher) befinden sich zur Zeit im Gewahrsam des Ortskommandanten Hauptmann Prof. Dr. Häufler, der sie für historische Untersuchungen bearbeitet. Sie sollen zur dauernden Sicherstellung künftig im Krakauer Staatsarchiv deponiert werden.

Landskron, das bis vor einigen Jahren Stadt war, hat den grössten Teil seiner Akten im Staatsarchiv deponiert. Im Besitz der Gemeindeverwaltung befinden sich noch 3 Pergamenturkunden unter Glas (Privileg Franz II. von 1799: Bestätigung des Stadtrechts und des Wappens; 1799 betr. Besitzveränderungen; 1765: salvus conductus). Eine Katasterkarte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ältere Bände von Gesetzsammlungen wurden in das Krakauer Staatsarchiv überführt.

---

[162]) Vgl. auch im Przegląd archeologiczny II, und III (1883), über das „Archiwum WW. OO. Dominikanów w Jarosławiu".

[163]) Dies Stadtarchiv ist bei Chwalewik überhaupt nicht genannt.

[164]) Anna Lewicka, Krosno w wiekach średnich. Krosno (Nakładem gminy miasta Krosna) 1933. Die Darstellung reicht bis zum Jahre 1523, in dem die Stadt mit dem Erwerb der Vogtei auch rechtlich die volle Selbstständigkeit erwarb. Die hier (S. 115) und vorher durch A. Prohaska (Materiały archiwalne. Lemberg 1890) aus dem Originaltranssumpt v. J. 1393 veröffentlichte Stadtgründungsurkunde zu Magdeburger Recht betrifft nicht Krosno, sondern Krościenko a. Dunajec. Vgl. die gründliche Besprechung der Arbeit Lewickas von A. Kamiński im Kwartalnik historyczny XLVIII (1934), S. 645—54 und St. Brekiesz in Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych III (1934), S. 460—63. — Lewicka hat das Franziskaner-Archiv in Lemberg und das Bischöfliche Archiv lateinischen Ritus in Przemysl nicht benutzt.

[164a]) X. Wł. Sarna, Opis powiatu krośnieńskiego. Przemysl 1898. Sarna hat ausser dem Stadtarchiv eine Reihe geistlicher Archive benutzt (v. S. VII—IX).

In Leżajsk ist ausser zurückgelegten Stadtakten seit 1928 nur ein Einwohnerverzeichnis seit 1880 vorhanden.

Im Besitz der Stadtverwaltung Limanowa befinden sich die Stadtgründungsurkunden zu deutschem Recht vom Jahre 1565, Bestätigungen der Stadtrechte 1603, 1640, 1713, 1792, ein Verzeichnis der nach der Feuersbrunst vom 14. III. 1769 in Limanowa errichteten neuen Gebäude, ein Faszikel loser Akten aus dem 16.—18. Jahrhundert (Besitzurkunden, Rechnungssachen u. dgl.), Protokollbücher über Verordnungen und Kundmachungen 1777—1824 (mit Lücken), Ratssitzungsprotokolle 1884—1923 (mit Lücken). Aus dem Beginn der österreichischen Verwaltung sind einige Reste der neuangelegten Grundsteuerkataster erhalten.

In Miechów beginnt die zurückgelegte Registratur 1919, Die Beschlussbücher der Stadt gehen ebenfalls nur wenige Jahre vor den Beginn dieses Krieges zurück. — Der „Liber maleficorum" 1571—1741 von Miechów befindet sich in der Krakauer Staatsbibliothek (Hs 86).

In Myślenice wurden neben Akten der österreichischen Zeit (1788—1900) eine Pergamenturkunde Kaiser Franz II. vom Jahre 1797 (Wappenverleihung für Myślenice), eine Bestätigungsurkunde der Statuten der Schneiderzunft in Myślenice durch König Stanislaus August vom Jahre 1767 (Orginalpergament), Auszüge aus der Kronmatrikel und aus städtischen Akten des 18. Jahrhunderts, Urkundenabschriften 1578, 1697, 1754, 1763, 1766 und 1774, ferner 18 Stadtbücher (Acta consularia, scabinalia etc.) betr. die Zeit von 1549—1805 (mit Lücken) festgestellt[165]). Protokolle der Stadtratssitzungen sind von 1878—1939 vorhanden. Die reponierten Stadtakten beginnen 1920. Das im Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte Bürgerbuch ist bis zur Gegenwart fortgeführt. 2 Bücher betreffen die Volkszählungen in Myślenice von 1890 und 1910.

Das Archiv der Stadt Neumarkt-Dunajec ist durch den Krieg völlig in Unordnung geraten und wird zur Zeit durch den Neumarkter Stadthistoriker, Prof. Baran[166]), neu verzeichnet. Nach der Meldung der Stadtverwaltung sind 59 Urkunden (1252—1801), darunter Bestätigungen der Stadtgründung zu Magdeburger Recht, ein Protokollbuch des Vogtgerichts (1601—1699), ein Bürgerrechtsbuch bis zum Jahre 1848, 11 Stadtrats- und Magistratsbeschlussbücher seit 1894 und 21 starke Aktenbände, die das erhaltene ältere Material an Stadtakten jetzt vereinigen, in Abschriften bis zum Jahre 1346 zurückreichen, sonst aber im wesentlichen aus dem 19. und 20. Jh. stammen, vorhanden.

Das aus der Literatur bekannte Neu-Sandezer Stadtarchiv[167]) hat durch ungeeignete Lagerung in feuchten Schlossräumen grossen Schaden erlitten. Etwa 40% des Aktenbestandes, der durch die deutsche Stadtverwaltung nach dem neu eingerichteten Stadtarchiv im Haus der Deutschen Bücherei (ehemals poln. Stadtbibliothek, Hauptstrasse 35) überführt wurde, sind nahezu verdorben.

---

[165]) Andere ältere Archivalien (Pergamenturkunden, Stadtbücher usw.) sind nach Auskunft der Stadtverwaltung im Herbst 1939 auf Befehl der Bezirkshauptmannschaft in Kisten verpackt und mit 2 Karten von Myślenice von 1790 und 1818 nach Dąbrowa Tarnowska gesandt worden, wo sie anscheinend verloren gingen. Auf Materialien dieses Archivs sowie auf Innungsarchivalien fusst die Arbeit von W. Kutrzeba, Myślenice. Notatki do historii miasta. Krakau 1900.

[166]) Vgl. K. Baran, Statuta i przywileje cechów nowotarskich. Neumarkt 1909 (Abdruck aus Sprawozdanie dyrektora c. k. gimnazjum w Nowym Targu za rok szkolny 1908/09). — Bericht vom 1. 4. 1941.

[167]) Archiwum i Muzeum ziemi sądeckiej w Nowym Sączu („Nowa Reforma". Krakau 1920. Nr. 2). — W. Hejnosz Zabłąkana księga miejska Nowego Sącza (Archeion X (1922), S. 94—99. — A. Artymiak, Niektóre rękopisy z XVIII wieku biblioteki miejskiej w Nowym Sączu. Neu-Sandez 1930. — J. Opatrny, Okruszyny archiwalne w Nowym Sączu. Krakau 1913. — J. Sygański, Historia Nowego Sącza. 3 Bde Lemberg 1901/02. — Über die im Krakauer Stadtarchiv befindlichen Archivalien der Stadt Neusandez vergleiche oben S. 53.

Der gesamte Bestand wird zur Zeit durch Professor Dr. Kesselring sachverständig geordnet und verzeichnet. Besonders wertvoll sind darin 17 Bände „Acta advocatialia et scabinalia" der Stadt Alt-Sandez aus den Jahren 1642—1779, 6 Folianten „Libri instrumentorum" der Stadt Alt-Sandez (1665—1782), 26 Bände Innungsbücher der Stadt Neu-Sandez (1511—1873), sowie weitere 15 Bände Gerichtsbücher etc., die bedeutsames älteres Quellenmaterial zur Geschichte von Alt- und Neu-Sandez enthalten.

Auf Veranlassung des deutschen Stadtkommissars sind auch die erhaltenen älteren Geschäftsprotokolle, Kassenbücher usw. (über 100 Bände) aus dem Rathaus ins Stadtarchiv als für die Wirtschaftsgeschichte der Stadt Neu-Sandez vorwiegend zu österreichischer Zeit wichtiges Material überführt worden. Die ebenfalls durch den Stadtkommissar in das Stadtarchiv übernommenen Archive der evangelischen Pfarrgemeinde Alt- und Neu-Sandez bieten wesentliches Quellenmaterial zur Geschichte der deutschen Siedlungen der 1785/86 durch eingewanderte evangelische Pfälzer und Rheinländer gegründeten Siedlungen des Neu-Sandezer Ländchens.

Unter den zahlreichen Stadtakten befinden sich auch Teile der Registratur der k. k. Kameralbezirksämter in Alt- mit Neu-Sandez und Muszyna, eine gedruckte Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der österreichischen Regierung (ca. 100 Bände seit 1772) und unter den umfangreichen „Oeconomica" auch eine Anzahl von deutschen Ansiedlungsverträgen usw.

Wegen der ausgedehnten Staatsforsten in der Gegend von Alt- und Neu-Sandez und Muszyna behandelt ein grosser Teil der Akten die vorbildliche forstwissenschaftliche Arbeit, die von der österreichischen Regierung nach der Besetzung Galiziens (1772—1792) geleistet worden ist. Auch andere Aktenabteilungen wie die betr. Bewirtschaftung der Staats- und Fondsgüter, Sanitätsangelegenheiten, Bausachen, Schulwesen und dgl. geben Zeugnis von der in diesem Raum geleisteten deutschen Kulturarbeit seit dem Ende des 18. Jahrhunderts[167a]).

Nisko hat zurückgelegte Akten seit 1897 und 6 Ratsbücher gemeldet.

In Pilzno beginnen die zurückgelegten Akten im Jahre 1929, doch befanden sich hier noch eine Reihe älterer Archivalien, deren Hinterlegung wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes im Staatsarchiv Krakau durch die deutsche Archiverwaltung angeordnet wurde[167b]).

Die Stadtakten von Przeworsk beginnen erst 1918, da alle älteren Bestände während des Weltkrieges vernichtet wurden. Die Protokollbücher der Rats- und Stadtverordnetensitzungen sind seit 1918 lückenlos erhalten.

Bei der Stadtverwaltung Rzeszow sind an älteren Archivalien 9 Stadturkunden auf Pergament (1571, 1578, 1590, 1639, 1661, 1667, 1728, 1750 und 1830) sowie 15 Stadt- und Innungsbücher 1716—1912 erhalten. Die Stadtaken des 19. Jahrhunderts, die sich vor dem Kriege in guter Ordnung in einem Büro des Rathauses befanden, liegen jetzt auf dem Rathausboden und müssen neu geordnet und sicher aufgestellt werden. Darunter können sich auch Akten der Nach-

---

[167a]) Bericht über die von Prof. Dr. Kesselring geleistete Ordnungsarbeit im Neu-Sandezer Stadtarchiv vom 9. 1. 1941. — Die Veröffentlichung der von Stadtkommissar Dr. Schmidt angeregten und betreuten „Geschichte der Stadt Neu-Sandez und ihrer deutschen Vergangenheit 1292—1940 ist demnächst zu erwarten".

[167b]) Hinterlegt wurden: Acta scabinalia resignationum (bonorum immobilium) 1557—1598; Protocollon sessionum magistratus Pilsnensis 1807—1864; Bürgerbuch 1856—1911; Protokoll der vom Kreisamt Tarnow abgesandten Rundschreiben 1806—1807; dgl. 1823—24, 1832—33, 1845—47; Tagebuch der ausgesandten Niederschriften 1806—1807; Protocollon relationum, requisitionum et aliarum diversi generis expeditionum inceptarum 1812—1814; ein Bündel loser Akten 1789—1850 (darunter Revisionen der altpolnischen Privilegien durch die österreichische Regierung). — Das erstgenannte Buch ist das älteste bisher bekannt gewordene Schöffenbuch der Stadt Pilzno.

barstädte Czudec, Głogów, Kolbuszowa, Sokołów und Tyczyn befinden, da vor dem Weltkriege in Verbindung mit den Rzeszower Muzeum eine Art „Archiv des Rzeszower Landes" in der Bildung begriffen war. Von der Stadt Czudec wurden hier 8 Stadt- und Innungsbücher 1664—1935, von Głogów 19 Stadt- und Innungsbücher (1598—1930),von Kolbuszowa, dessen neuere Stadtakten verbrannt sind, 4 Innungsbücher (1837—1911), von Sokołów, dessen jüngere Stadtakten 1905 durch Feuer zerstört wurden, 5 Innungsbücher (1625—1897) und von Tyczyn[168]) 3 Innungsbücher (1679—1901), ferner 5 Gerichtsbücher umliegender Dörfer (1616—1880) festgestellt.

Die Stadt Rzeszow besass gegen Ende des 18. Jahrhunderts über 20 Stadtbücher, von denen sie 14 zur Anlegung einer eigenen Stadttafel (seit 1. 1. 1798) benutzte. Diese Stadttafel ging um 1855 mit den besonders geführten Urkundenbüchern und Hypothekenarchiven sowie den älteren Stadtbüchern an das Hypothekenamt beim Kreisgericht Rzeszow über,wo die Hypothekennachweise bis 1882 weitergeführt wurden. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Beschluss des Galizischen Sejm vom Jahre 1887, der den Landesausschuss zum Schutz der Gemeindearchive aufforderte, erhielt der Magistrat Rzeszow nach der inzwischen erfolgten Neueinrichtung der Hypothekenbücher (siehe Heft I/1941 dieser Ztschr., Seite 53) den grösseren Teil seiner älteren Stadtbücher vom Kreisgericht zurück, bei dem nur ein Vogt- und Schöffenbuch (1756—1789) und die Bücher der Stadttafel (1798—1882) zurückblieben. Diese Bücher (40 Stück) wurden 1907 bezw. 1932 an das Staatsarchiv in Krakau abgegeben, das also den neueren Bestand verwahrt, während in Rzeszow noch der ältere Teil verblieben ist[169]).

Die bis in die Zeit vor dem Weltkriege reichende zurückgelegte Registratur der Stadt Sanok (ca 68 m²) ist in Mappen geordnet und nach Jahren verzeichnet. Etwa 50 Urkunden und die Stadtbücher sind vor Jahren im Lemberger Staatsarchiv deponiert worden[169a]).

Skalmierz verwahrt neben der zurückgelegten Registratur seit 1927 noch 25 Stadtbücher.

Die erhaltenen Archivalien der Stadt Skawina befinden sich als Depositum im Krakauer Staatsarchiv. Die zurückgelegte städtische Registratur (seit 1930) ist in guter Ordnung. Erwähnt sei daraus ein Stadtplan vom Jahre 1663 und eine stark beschädigte Katasterkarte vom Jahre 1845. Die Protokolle der Stadtratsbeschlüsse beginnen 1876.

In Słomniki sind ausser Akten seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts russische Stammbücher über das Meldewesen 1895—1914 und polnische von 1915—1939 vorhanden.

Von Sokołów befinden sich 4 Pergamenturkunden (1586—1842) und 1 Schöffenbuch (1767—1777) im Krakauer Staatsarchiv.

In Strzyżów sind Pergamenturkunden und alte wichtige Dokumente vor dem Kriege an die Wojewodschaft in Lemberg abgegeben worden. Die zurückgelegte Stadtregistratur beginnt erst 1925. Vorhanden sind ein Bürgerbuch, 2 Ratsbücher und 2 Schöffenbücher.

---

[168]) Akten und Dokumente der Stadt Tyczyn wurden auf behördliche Anordnung am 1. 9. 1939 nach Kozłow bei Tarnopol (jetzt russisches Gebiet) gebracht, von wo sie bisher nicht zurückkehrten. Das Krakauer Staatsarchiv besitzt seit 1897 als Depositum fünf Urkunden der Stadt Tyczyn aus der Zeit von 1604—1772 (Dok. Dep. 147—151),

[169]) Vgl. Dienstakten des Staatsarchivs. — Der bei Chwalewik erwähnte Plan der Stadt Rzeszow von Wiedemann aus dem Jahre 1762 ist dort nur in einer Photokopie vorhanden; sein Original befindet sich in Lemberg. — Zur Geschichte des Deutschtums in Rzeszow vergleiche auch Emil Bielecki, Deutsche Grabinschriften auf dem katholischen Friedhof in Rzeszow-Galizien. (Mbll. d. Her. Ges. „Adler" Wien 1930 Nr. 58—60, S. 798 ff).

[169a]) Vgl. A. Borzemski, Archiwa w Sanoku, Sanok 1905.

Das verhältnismässig reichhaltige Stadtarchiv in Tarnow [170]) befindet sich im alten Rathaus. Es enthält einschliesslich der 40 Innungsdokumente aus dem 15.—18. Jahrhundert insgesamt 95 Pergamenturkunden (1419—1798)[171]) und über 40 Bände Stadtbücher 1513—1803 (Acta advocatialia, consularia, notarialia, scabinalia etc.), die — im Einzelnen sorgsam verzeichnet — in geeigneten Schränken gut untergebracht sind. Die reponierte Stadtregistratur liegt in Resten seit etwa 1918 ungeordnet auf dem Ratshausboden. Alle älteren Akten sind vernichtet, doch finden sich in den sachlich geordneten Abteilungen der laufenden Registratur noch ältere Bestände (wie zum Beispiel die Bauakten) vor.

In Tuchów sind mit Ausnahme von 5 Ratsbüchern sämtliche Akten und Bücher vor 1934 vernichtet. 1 Perg. Urk. (1640), 5 Schöffenbücher (1577—1734) und 1 Ratsbuch (1578—1817) als Depositum im Krakauer Staatsarchiv.

Das im Jahre 1612 durch den Krakauer Bischof P. Tylicki gegründete Städtchen Tylicz (6 km von Krynica) besitzt 2 Gerichtsbücher aus den Jahren 1755—1784 und 1789—1816.

Die Stadtverwaltung Wieliczka besitzt noch einige Pergamenturkunden (aus den Jahren 1393, 1427, 1755 und 1765), während andere Urkunden dieser Stadt sich in der Krakauer Staatsbibliothek befinden. Ein Faszikel loser Akten enthält Privilegienabschriften und 3 ältere Verzeichnisse der Stadturkunden. Nur ein Schöffenbuch (1555—1667) ist noch im Rathaus erhalten, ein weiteres Wieliczkaer Gerichtsbuch 1597—1619 ist im Staatsarchiv Krakau deponiert. Die nachweislich 1938 noch vorhandene Aktenregistratur aus österreichischer Zeit ist heute in Wieliczka nicht mehr vorhanden. Ein Rathausschrank enthält dort noch rund 20 Bände Sitzungsprotokolle des Stadtrates aus den Jahren 1867—1938 (mit Lücken), 11 Bände Sitzungsprotokolle des Magistrats 1888—1926, 7 Bände Sitzungsprotokolle der Stadtkommissionen für Bau- und Gesundheitswesen etc., eine Stadtchronik aus den Jahren 1927—29 und Volkszählungsnachweise 1870, 1880, 1890, 1900 und 1910. Beachtlich sind hier ferner ein Plan der Stadt und der Salzgruben aus dem Jahre 1766 und ein geometrischer Grundriss der Stadt und der Dörfer Dąbrówka und Grabówka aus dem Jahre 1784.

Bei der Bergwerksverwaltung Wieliczka sind sehr starke Archivverluste eingetreten. Die deutsche Bergwerksverwaltung ist indessen bemüht, die zum Teil unmöglich in feuchten Kellern in völliger Unordnung und an verschiedenen Stellen untergebrachten Registraturreste zusammenzubringen, in ihren erhaltungswichtigen Beständen[172]) zu ordnen und mit den 1938 von dem Ingenieur Cehak ausgesonderten wichtigen älteren Salinenakten, die sich jetzt in Bodenräumen des Verwaltungsgebäudes befinden, sicher und übersichtlich aufzustellen. Die von Cehak aus diesen Akten für eine Geschichte der Saline gemachten umfangreichen Auszüge, die Gästebücher der Saline (1774—1884), eine Übersicht über den Personalbestand des Bergwerks von 1772, sowie einige österreichische Bergwerksakten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts sind bereits im Schrank eines Dienstzimmers des Verwaltungsgebäudes vereinigt worden.

Zakopane, das in der älteren Registratur nur etwa 30 Jahre zurückreichende Bauakten besitzt, hat jetzt ein Fotoarchiv und eine Sammlung von Zeitungsauschnitten angelegt[173]).

---

[170]) Vergleiche B. Dudik, Archive im Königreich Galizien und Lodomerien. Wien 1867, Seite 100 ff. — J. Leniek, Przepisy Jana Tarnowskiego dla mieszczan tarnowskich. Tarnów 1887.

[171]) Die Tarnower Stadtgründungsurkunde (1330) zu deutschem Recht, wie es die Stadt Krakau hatte, ist abgedruckt im „Archiwum książąt Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie". Bd. II (Lemberg 1888), Seite 15 ff. — Von den Stadturkunden sind Nr. 6 vom Jahre 1444 (Die Ratmannen über die Rechte ihrer Stadt) und von den Innungsurkunden Nr.65 vom Jahre 1466 (Dep. der grossen Zeche) deutsch geschrieben.

[172]) Die Feuchtigkeit des Kellers hat einen grossen Teil der älteren Salinenakten bereits nahezu vernichtet. Es muss aber versucht werden, wenigstens die noch vorhandenen Geschäftsbücher, Beamtenübersichten und die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurückgehenden Protokollbücher zu retten.

[173]) Dienstakten der Archivverwaltung.

3. GEISTLICHE ARCHIVE

A.

Archiv des Krakauer Domkapitels

Das weitaus bedeutendste geistliche Archiv im Gebiet des Generalgouvernements ist das des Krakauer Domkapitels[174]) neben der Kathedralkirche auf der Burg. Seine — trotz aller im Laufe der langen Geschichte dieses Bistums[174a]) eingetretenen Archivalienverluste — auch heute noch erstaunlich reichen und geschlossenen Bestände reichen bis in das frühe Mittelalter zurück und gliedern sich in über 1300 Pergamenturkunden (seit 1166), die jetzt sämtlich durch handschriftliche Regesten verzeichnet sind[175]), in die Abteilung der archivalischen Bücher und die der handschriftlichen Codices.

Als archivalische Bücher sind katalogisiert; die Bücher der Kapitelstätigkeit („Acta actorum") und die Sitzungsprotokolle des Kapitels, die mit kleinen Lücken seit 1440 verhanden sind, ferner die Privilegienbücher (Libri privilegiorum), d. h. Kopiare von Pergamenturkunden und zahlreichen Dokumenten betr. die Ausstattung und Privilegien der Kathedrale, der Diözese und des Domkapitels Krakau, die Bücher des Archivs[176]) in vielen Unterabteilungen (Orginalbriefe von Königen, Fürsten, Bischöfen, Kapitelsmitgliedern und sonstigen bedeutenderen Persönlichkeiten an das Kapitel, Korrespondenzen mit dem apostolischen Stuhl, Besitztransaktionen, Prozesse, Verschreibungen, Testamente, Minüten wichtigerer vom Kapitel erlassener Akte), Besitzbücher über die bischöflichen und Kapitelsgüter mit zahlreichen Akten über Revisionen dieser Besitzungen zu den verschiedenen Jahren und Epochen, Kapitelsbücher und Synodalstatuten, Bücher der bischöflichen Visitationen, Fundationsbücher betr. die Ausstattung der Kathedrale und ihrer Kapellen usw., Bücher über die Einziehung des Peterspfennigs, von Kontributionen und Steuern, Bücher der Kapitelseinkünfte und jährlichen Ausgaben, sowie Miscellanea.

---

[174]) Vgl. J. Polkowski, Katalog rękop isówkapitulnychk atedry krakowskiej. Część pierwsza: Kodexy rękopiśmienne (1—228). Krakau 1884. — Derselbe, Sprawozdanie o drugim dziale ksiąg Archiwum kapituły katedralnej Krakowskiej. (Rozpr. Ak. Um. hist.-fil. Bd XVIII S. XXVIII—XLV.) Krakau 1885. — Vgl. auch B. Dudik, Archive im Königreiche Galizien und Lodomerien, Wien 1867, S. 6, 34—45. — Nauka Polska Bd. VII, S. 28. — Chwalewik, Zbiory Polskie I, S. 183—186.

[174a]) W. Kętrzyński, M. Gumowski und K. Buczek nehmen das Bestehen des Krakauer Bistums bereits vor dem Jahre 1000 an: Pierwsze biskupstwa polskie (Kwart. Hist. LII (1938), S. 191). Dort ist die ältere Literatur zusammengestellt. — W. Abraham, Początki biskupstwa i kapituły katedralnej w Krakowie (Rocznik Krakowski IV (1900), S. 177 f) nimmt das Jahr 1000 als Gründungsjahr an. Derselbe, Gniezno i Magdeburg. Krakau 1921, S. 14 f. — Vgl. auch Paul Kehr, das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Jg. 1920, philos.-hist. Kl. Nr. 1 Berlin 1920, S. 34 f). — Über die Anfänge der polnischen Bistümer ausführliche Literaturangaben bei H. F. Schmidt, die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters.. Teil II. Weimar 1928, S. 272—295.

[175]) Das von der deutschen Archivverwaltung vermisste, von Dr. Kaczmarczyk bearbeitete Regestenverzeichnis über die mittelalterlichen Domkapitelsurkunden, über dessen Verbleib auch bei den nächstinteressierten Stellen keine Auskunft zu erlangen war, ist inzwischen im Nachlass des ehemaligen Domkapitelsarchivars, Domherrn Fijałek, in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften aufgefunden worden. Bei der Neuordnung des Urkundenbestandes des Domkapitelsarchivs wurden rund 100 unverzeichnete Pergamenturkunden festgestellt, zu denen durch Dr. Buczek inzwischen die bisher fehlenden Regesten bearbeitet wurden.

Fast alle Urkunden der Zeit von 1166—1423 sind im Codex diplomaticus ecclesiae cathedralis s. Venceslai Cracoviensis (Bd. I u. II Krakau 1874 bzw. 1888) und die der folgenden Zeit bis 1450 teilweise im Codex diplomaticus Minoris Poloniae B. I—IV (Krakau 1876, 86, 87 u. 1905) von Fr. Piekosiński veröffentlicht worden. Rund 10 Pergamenturkunden des Domkapitels betr. die Domherrenhäuser befinden sich im Krakauer Stadtarchiv, einige andere Stücke sind in andere Sammlungen gekommen.

[176]) Die Kopialbücher der Bischöflichen Kurie enthalten viele Abschriften älterer Urkunden. Der letzte Band dieser Reihe hat abschriftlich fast alle Pergamenturkunden des Domkapitelarchivs verzeichnet.

ÄLTESTE BEKANNTE STADTSIEGEL VON KRAKAU (A), WARSCHAU (B), LUBLIN (C), RADOM (D). (ERLÄUTERUNGEN SIEHE S. 91)

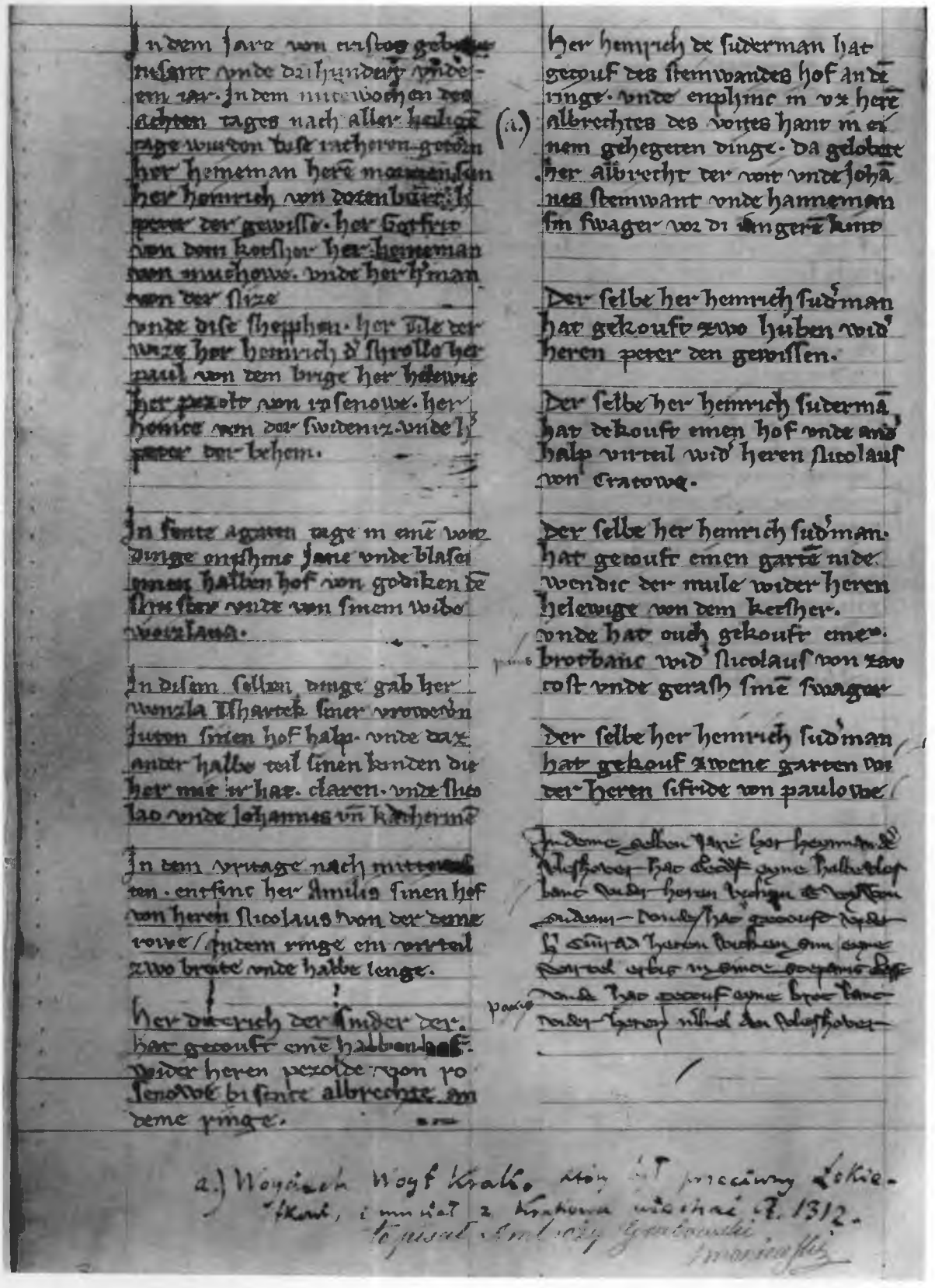

AUS DEM ÄLTESTEN SCHÖFFENBUCH DER STADT KRAKAU 1301 FF (S. 4).
ORIG. HS. IM KRAKAUER STADTARCHIV NR. 1

Die Kapitels-Codices auf Pergament und Papier sind von Polkowski[177]) in 8 Hauptabteilungen beschrieben: Die liturgischen Handschriften (Nr. 1—61) enthalten 10 Missale, 7 Pontifikale und 7 Ceremoniale, 4 Psalter, 4 liturgische Bücher, 20 Antiphonare, Graduale, Kancionale und Musikhandschriften[178]). Als Pergamentcodices von seltener Schönheit und grösserem wissenschaftlichen Wert sind 21 Bände (Nr. 62—83) verzeichnet. Die ehemals wesentlich reichhaltigere Abteilung „Kanonisches Recht" weist heute noch 20 Bücher (Nr. 84—104) auf. Unter „Theologie" sind 34 Bände (Nr. 105—138) beschrieben und als Homilien, Predigten, Heiligenleben 35 Volumina (Nr. 139—173) gezählt. An Büchern der „Kirchenväter" sind 17 Volumina (Nr. 174—189), an Długosz-Handschriften 17 Bände (Nr. 190—207) und an Miscellanea 23 Stücke (Nr. 208—231) nachgewiesen, zu denen u. a. der berühmte Emmeraner Kodex der Evangelien aus dem 11. Jh. gehört, der aus der 1803 aufgehobenen Benediktinerabtei St. Emmeran in Regensburg stammt (vgl. die beigegebene Abbildung daraus nach S. 80)[179]).

Die Kapitelsmatrikel („Acta Actorum") reicht — ohne Unterbrechung — von 1438 bis zur Gegenwart. Es sind darin nicht nur die Kapitelssitzungen, sondern auch alle Angelegenheiten verzeichnet, die sich auf die Domkirche, das Bistum, den bischöflichen und Kapitelsbesitz, die Tätigkeit der Bischöfe, Prälaten und Kanoniker sowie auf den Anteil beziehen, den die Kapitelsmitglieder in den Provinzial- und Diözesansynoden, in Angelegenheiten des Staates usw. nahmen. Für die allgemeine Geschichte wichtig sind hier auch die Eintragungen über die Königskrönungen und bedeutenderen historischen Ereignisse, ferner die Notizen, die sich auf die Sejme und Persönlichkeiten beziehen, die in der Verwaltung des Staates und in der Politik eine Rolle gespielt haben. Hervorgehoben seien auch die Kopiare der Kapitelskorrespondenzen mit Monarchen, Bischöfen, Kapiteln usw. in politischen und kirchlichen Angelegenheiten, die besonders im 16. Jahrhundert geführt wurden[180]).

Die nähere Beschreibung dieser und anderer Bestände sollte der (bisher nicht erschienene) 2. Teil des Katalogs des Kapitelarchivs bringen.

An Büchern bischöflicher Kirchenvisitationen[181]) in der ganzen Krakauer Diözese sind 68 vorhanden. Die älteste und interessanteste ist die des Bischofs Padniewski vom Jahre 1565—1570, die umfangreichste die des Bischofs Radziwiłł (17 Vol.), die 3 Jahre dauerte und die Kirchen der ganzen Krakauer Diözese behandelt. Auch die übrigen Kirchenvisitationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthalten ein ungemein reiches kirchliches Material über den Zustand der Krakauer Diözese. Weitere Bände der Kirchenvisitationen (rund 60 Volumina) befinden sich im bischöflichen Archiv im Konsistorium. Beide Reihen ergänzen sich natürlich.

Da die Krakauer Diözese sich auch vor dem Kriege auf reichsdeutsches Gebiet erstreckte (Kreise Pless und Beuthen) und naturgemäss den grössten Teil des jezt zum Regierungsbezirk Kattowitz gekommenen Gebietes der ehemaligen Wojewodschaft Krakau umfasst, ist dieses geistliche Archiv auch für die deutsche Forschung von grösster Bedeutung. Es befinden sich darin — ausser dem bereits genannten grossen Urkunden- und Handschriftenbestand — auch umfangreiche Akten über den ehemaligen weltlichen Besitz des Domkapitels und des Bischofs.

---

[177]) Katalog rękopisów a. a. O. S. 24—168.

[178]) Diese 61 Handschriften enthalten ein sehr reiches Material zu Studien über die liturgischen Bücher vor ihrer allgemeinen Reform, ein Quellenmaterial, das bisher fast unbearbeitet ist.

[179]) Vgl. J. Polkowski, Katalog rękopisów... S. 139 ff.

[180]) Instruktionen an die Kapitelsdelegierten zum apostolischen Stuhl, zum König, Erzbischof, an die Bischöfe, Kapitel, päpstlichen Nuntien, zu Synoden, Particularconventen und Versammlungen. Die Gesandtschaftsberichte bilden ein ausserordentlich reichhaltiges Material zur Kirchen- und politischen Geschichte des 16. Jahrhunderts, das bisher noch fast unerforscht ist.

[181]) Sie enthalten ausser den Visitationsprotokollen oft auch Gründungsurkunden und Inventare der Kirchen.

Das Archiv der Pabianice- Güter bei Litzmannstadt, die jahrhundertelang dem Krakauer Domkapitel gehörten, setzt sich aus 75 Volumina und einer Menge loser Akten zusammen; darunter befinden sich die Bücher der Visitationen und Revisionen der bischöflichen Güter, die seit 1496 systematisch bis zu ihrem Verlust im Jahre 1796 durchgeführt wurden, ferner Register der jährlichen Einkünfte aus diesen Gütern seit 1539, Summarien derselben, Pachtkontrakte, Verwaltungs- und Wirtschaftsrechnungen usw.[182]).

Zur Abteilung der Inventare und Revisionen der bischöflichen Güter gehören 32 Bände. Der älteste davon ist ein Verzeichnis aller Güter des Krakauer Bistums vom Jahre 1536, das jede einzelne Herrschaft unter Aufzählung der betr. Einkünfte beschreibt. Ein anderes, umfangreicheres Inventar (500 Seiten Folio) vom Jahre 1645 enthält eine auszugsweise Beschreibung der bischöflichen Güter aller Herrschaften in historischer, geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Band der bischöflichen Einkünfte und Ausgaben vom Jahre 1683 (800 Seiten Folio) ist eine besonders wichtige Quelle zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte[183]).

Noch nicht ermittelt werden konnten[184]) eine nach der Literatur im Domkapitelsarchiv ehemals vorhandene Beschreibung des Fürstentums Sewerien vom Jahre 1630 sowie andere Akten, die sich auf den Kauf dieses Fürstentums, dessen Freiheiten und Rechte beziehen[185]).

Da das von Herzog Wenzel von Teschen-Beuthen im Jahre 1442 für 6000 Mark Silber an den Krakauer Bischof Zbigniew Oleśnicki verkaufte Fürstentum Sewerien (in den heute zu Schlesien zurückgekehrten Kreisen Zawiercie und Bendzin[186]), nach dem die Krakauer Bischöfe in der Folge den Fürstentitel führten, bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts bischöflicher Besitz blieb, sind die dieses Gebiet betreffenden Regierungs- und Verwaltungsakten in das geistliche Archiv gekommen.

---

[182]) Im Jahre 1496 bestanden diese Güter aus 2 Städten, 34 Dörfern und 10 Vorwerken. In der Epoche der preussischen Verwaltung nach der Teilung Polens waren es 2 Städte, 51 Bauerndörfer und 20 Vorwerke.

[183]) Er ist nicht nur für die Geschichte der Preisbildung der einzelnen Bedarfs- und Verkaufsartikel wie für die Verwaltung eines grossen und weitverzweigten Herrschaftsbesitzes dieser Epoche von allgemeinem Wert, sondern auch für den Nachweis des Silber-, Blei- und Eisenbergbaues, von Eisen- und Glashütten, Hämmern, Papierfabriken, Bienenzucht, Fischerei, Gartenbau, Tierhandlung und Getreideverschiffung auf eigenen Kähnen nach Danzig und in mannigfacher anderer Richtung für den Spezialforscher von grosser Bedeutung, da er ein noch unbearbeitetes Material enthält.

[184]) Wegen der Unbeheizbarkeit und grossen Kälte der Archivräume konnte die Neuordnung des Domkapitelarchivs bisher nur in den Monaten Mai bis November 1940 an einzelnen Wochentagen durch die Deutsche Archivverwaltung in Verbindung mit dem Domkapitelsarchivar Professor Dr. Glemma vorgenommen werden. Sie wird im Sommer 1941 zu Ende geführt werden.

[185]) Vgl. Polkowski, Sprawozdanie a. a. O. S. 11: „Status et conditio ducatus Severiensis oppidorum, villarum, incolarum etc. ex originalibus pargameneis descriptarum per me Stanislaum Kaniecki plebanum in Chruszczobrod. Anno Dni 1630." — „De consuetudinibus et observationibus ducatus Severiensis." — „Landfrid albo konstitucye księstwa Siewierskiego od r. 1552." — „De ducatu Severiae Chronicon..." und andere Akten zur Geschichte dieses Fürstentums.

[186]) Vgl. C. Grünhagen und H. Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens. Bd. I (1881), S. 202; Bd. II (1883), S. 625—38. — M. Dzieduszycki, Zbigniew Oleśnicki. Krakau 1854. Bd. II, 162—178, XIII—XXX. — St. Kutrzeba, Ustrój sądowy księstwa siewierskiego w wiekach średnich. (Studia do historii sądownictwa w Polsce. Seria I, Lemberg 1901, S. 55—58). — H. Polaczkówna, Szlachta na Siewierzu Biskupim w latach 1442—1780. Lemberg 1913 (Roczniki Tow. Heraldycznego we Lwowie, Bd. IV). — J. Wiśniewski, Diecezja częstochowska. Mariówka 1936 (u. a. Monographien der Kirchen im Fürstent. Sewerien). — Zur Kunst- und Denkmälergeschichte des Fürstentums Sewerien vgl. Sprawozdania komisji do badania historii sztuki w Polsce. Krakau 1891—1912. Bd. III—VIII. — Tygodnik Illustrowany 1860 u. 1880. — M. Walicki, Sprawa inwentaryzacji zabytków w dobie Królestwa Kongresowego (1827-1862). Warschau 1931, S. 165 und das Bild Nr. 34. — Broń i barwa. Warschau 1938 V, 73. — Zur Bibliographie vgl. K. u. S. Estreicher, Bibliografia Polska, Krakau 1930. Bd. XXVIII, 84—85. — Zahlreiche Monographien zur Ortsgeschichte des Fürstentums Sewerien auch bei M. Kantor-Mirski, Z przeszłości Zagłębia Dąbrowskiego i okolicy. 2 Bde (Sosnowitz 1931 u. 1932). — Von deutscher Seite W. Krause, Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Herzogtums Sewerien. Schles. Geschichtsblätter 1941. S. 1—7.

Mit ihren Besitz- und Untertanenverzeichnissen sind sie für die deutsche Forschung von wesentlichem Interesse.

Aus der Gruppe der Steuerbücher des Domkapitelarchivs verdient genannt zu werden der „Liber retaxationum", der aus Anlass der Beschlüsse der Synode von Lentschütz (1527) zwei Jahre später (1529) entstand und lange Zeit als Rechtsgrundlage für die Schatzung derBenefizien, den Peterspfennig, die Kontribution etc. Geltung hatte[187]).

Von den Inventaren des Domschatzes (12 Vol.) gibt das vom Jahre 1563 eine besonders gute Beschreibung des einstigen grossen Reichtums der Kathedralkirche und vieler — später verloren gegangener — Kleinodien des Domschatzes. Aus der Abteilung Miscellanea sei schliesslich — um die Reichhaltigkeit und die allgemeine Bedeutung des Domkapitelsarchivs zu veranschaulichen — hier noch das Formelbuch des Arnold von Protzan erwähnt, das durch Wilhelm Wattenbachs Publikation[188]) der wissenschaftlichen Welt seit langem bekannt ist.

Archiv des römisch-katholischen Konsistoriums in Krakau

Die unentbehrliche Ergänzung zum Domkapitelsarchiv ist das Krakauer Archiv des römisch-katholischen Konsistoriums in der Franziskanergasse, das dort in hohen Regalen zwei grosse Räume füllt[189]). Es ist nicht klar ersichtlich, aus welchem Grunde bestimmte Archivaliengruppen in das eine oder das andere der genannten Krakauer geistlichen Archive gekommen sind, da zum Beispiel auch ältere Visitationsberichte (1591 ff) sich im bischöflichen Archiv befinden[190]).

Die „Decreta executiva visitationum...", deren 1. Band aus dem Jahre 1601 vorliegt, zählen 57 Bände bis zum Jahre 1791. Sie behandeln im allgemeinen die einzelnen Archipresbytewate und Dekanate, Einzelbände auch die ganze Krakauer Diözese (z. B. 1748). Hierbei befindet sich ein Codex mit Privilegienabschriften verschiedener Vogteien und Innungen aus älterer Zeit und Konsistorialerlasse der Jahre 1782—1790 in 3 Bänden (Acta postcurialia diocesis Cracoviensis). Von Einzelbänden seien hier noch erwähnt das Compendium alphabeticum beneficiorum diocesis Cracoviensis vom Jahre 1764, das am Schluss eine Art kirchlicher Statistik der Diözese enthält[191]), der „Index actorum episcopalium" (1466—1640) und die Instruktion für das Kulmer Gymnasium vom Jahre 1731 (Leges scholarum Culmensium ex variis antiquis codicibus in unum propter ordinem collectae...").

Die Bücher der „Acta consistorialia"[192]) beginnen in Bruchstücken bereits 1410 und sind — mit kleinen Lücken — vom Jahre 1450—1795 fortlaufend erhalten (206 Folio-Bände); „Administra-

---

[187]) Die polnische Geistlichkeit verpflichtete sich 1527 auf der Provinzialsynode zu Lentschütz, für die Bedürfnisse des Landes von jedem Beneficium eine gewisse allgemein festgesetzte Taxe als freiwillige Kontribution zu zahlen.

[188]) Veröffentlicht im Codex diplomaticus Silesiae V (1862). Das Formelbuch des Kanonikus Arnold von Protzan war für die Kanzlei des Breslauer Bischofs Nanker 1378 gesammelt.

[189]) Vgl. B. Dudik, a. a. O. S. 6, 46—49. — I. Polkowski, Wiadomość o archiwum Konsystorskiem Krakowskiem. („Czas" vom Jahre 1878). — Nauka Polska XII, 24. — Chwalewik, a. a. O. I. 187—189.

[190]) Das in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandene Konsistorialarchiv enthält vorwiegend Akten, die die Verwaltung der Diözese betreffen. Da anfangs das Domkapitel einen starken Einfluss auf die Diözesanverwaltung hatte, befinden sich im Domkapitelsarchiv manche Bestände, die eigentlich hierher gehörten. — Eine Anzahl von Pergamenturkunden des Konsistorialarchivs ist vor etwa 20 Jahren an das Domkapitelsarchiv abgegeben worden.

[191]) Die Krakauer Diözese zerfiel damals in 6 Archidiakonate: Krakau, Sandomir, Zawichost, Sandez, Lublin und Pilica.

[192]) Sie sind besonders wichtig für die Geschichte der Diözese, da sie alle Angelegenheiten der Pfarrkirchen, wie Patronatssachen, Zehntstreitigkeiten, Anstellungen von Pfarrern, Prozesse, Abschriften von Kirchengründungsurkunden usw. enthalten.

torialia" liegen in 24 Bänden für die Zeit von 1535—1733 vor; die „Acta episcopalia" beginnen 1466, die „Libri ordinatorum, consecrationis ecclesiarum, capellorum, altarium..." 1646, die „Protocolla actorum" 1676 (bis 1772 in 57 Büchern)[193]), die „Protocolla consistorii generalis Cracoviensis" zählen für die Zeit von 1662—1794 insgesamt 66 Bände[194]). — Diese Aufzählung, die beliebig zu erweitern wäre, möge hier zum allgemeinen Verständnis des Inhalts dieses Archivs genügen[195]).

Archiv des Domkapitels und Konsistorialarchiv in Tarnow

Das von Kaiser Josef II. im Jahre 1782 im Rahmen der Lemberger Diözese gestiftete Bistum Tarnow[196]) gehörte mit seinem Gebiet vorher zur Krakauer Diözese. Das neue Bistum wurde für den Teil des Krakauer Kirchensprengels geschaffen, der nach der ersten Teilung Polens an Österreich gefallen war. Von 1807—21 suspendiert, wurde die Tarnower Diözese 1822 mit dem Sitz in Tyniec, bald in Bochnia und seit 1826 wieder in Tarnow reorganisiert. Ihre Grenzen änderten sich wiederholt; im Jahre 1880 wurden fünf Dekanate an das Krakauer Bistum abgetreten. Der Tarnower Bischof unterstand bis 1925 dem römisch-katholischen Erzbischof in Lemberg[197]).

Diesem kurzen Geschichtsüberblick entsprechend, sind das Domkapitels-[198]) und das Konsistorialarchiv[199]) in Tarnow ohne grössere Bedeutung. Die in der spärlichen Literatur darüber nachgewiesenen Bestände konnten mangels jeder wissenschaftlichen Ordnung dort noch nicht näher festgestellt werden. Das Domkapitelsarchiv enthält Teile des früheren Pfarr- und Kollegiatarchivs seit dem 16. Jahrhundert und einige Akten des Domkapitels und der Diözese seit 1782. Erhalten sind zwei Kapitelsbücher von 1619—1735 und 1736—1785[200]). Desgleichen besteht das Konsistorialarchiv in Tarnow nur aus Trümmern des ehemaligen Bestandes. Festgestellt wurden unter anderem 14 Bände Acta officii Tarnoviensis consistorii 1578—1786; Acta consistorii episcopalis Tarnoviensis 1787—1925 und eine Anzahl päpstlicher Nominationsbullen der Tarnower Bischöfe. Eine systematische Ausscheidung archivreifer Akten aus der bischöflichen Kurie ist noch nicht erfolgt.

Kurz vor dem Kriege hatte man sich entschlossen, mit dem Konsistorialarchiv ein Diözesanarchiv der Tarnower Diözese (etwa 400 Pfarreien) zu verbinden[201]). In einem Gebäude neben der Kathedrale sind auch bereits eine grössere Zahl von bisher noch nicht verzeichneten Pfarrmatrikeln zusammengezogen worden. Viele alte Pfarrmatrikeln der Tarnower Diözese sind aber schon vorher in das jetzt im russischen Interessengebiet gelegene Archiv der römisch-katholischen Diözese Przemysl[202]) gelangt.

---

[193]) Diese Protokolle beziehen sich auf das Officium episcopale Kielcense. Vgl. B. Dudik, a. a. O. S. 49.

[194]) Sie ergänzen die „Acta consistorialia".

[195]) Die in der Literatur über dieses Archiv gegebene Einteilung ist zum Teil fehlerhaft und ungenau. Eine Neuordnung der Bestände wird zu gegebener Zeit in die Wege geleitet werden müssen.

[196]) Dekrete der Hofkanzlei in Wien vom 3. August 1785 und der hl. Kongregation in Rom vom 28. November 1785. Vgl. M. Niwiński, Archiwum konsystorza biskupiego w Tarnowie. Ateneum Kapłańskie Bd. 40 (Włocławek 1936).

[197]) Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd IX (1937), S. 997. — J. Leniek, F. Herzig, F. Leśniak, Dzieje miasta Tarnowa. Tarnow 1911, S. 167 f.

[198]) K. Buczek in „Nauka Polska" XII, S. 67.

[199]) Desgl. VII, S. 77.

[200]) Bericht vom 7. 11. 40.

[201]) Für das Diözesanarchiv in Tarnow bestimmt waren auch die jetzt im alten Rathaus in Tarnow (Museum) aufbewahrten Acta iudicii Czchowensis 1615—18 und 1645—47, Acta proconsularia et consularia advocati et scabinorum officii Czchowensis (Reste aus den Jahren 1697, 1716 und 1797), Acta maleficorum iudicii in Wiśnicz 1632—1665 und einige Urkunden des Benediktinerstifts in Tyniec. — 38 Urkunden (1393—1750), 9 Gerichtsbücher und 1 Faszikel loser Akten von Czchów (1580—1890) sind im Krakauer Staatsarchiv deponiert.

[202]) Zu dem im Jahre 1375 gebildeten und dem Erzbistum Lemberg unterstellten römisch-katholischen Bistum Przemysl gehört noch ein Teil des Krakauer Distrikts. — W. Abraham, Powstanie organizacji Kościoła łacińskiego na Rusi. I Lemberg 1904, 238 f, 311. — Lexikon für Theologie und Kirche VIII, S. 538.

Geistliches Archiv in Przemysl

Nach dem im Druck erschienenen Inventar[203]) des Diözesanarchivs in Przemysl[204]) befinden sich dort aus dem Gebiet des Generalgouvernements unter anderem bischöfliche Visitationsakten der Dekane seit 1903, Steuererhebungsakten 1800—1910, statistische Materialien für einzelne Kirchspiele aus verschiedenen Jahren des 19. Jahrhunderts. Tarnower Konsistorialakten für die Kreise Jaslo und Tarnow wurden bereits im Jahre 1809 nach Przemysl überwiesen. Aus dem Gebiet des Generalgouvernements haben ganz oder teilweise folgende Pfarreien ihre Archivalien an das Diözesanarchiv in Przemysl abgegeben: Brzozów, Czudec, Dukla, Giedlarowa, Gniewczyna, Hartlowa, Jaroslau, Jeżowe, Kołaczyce, Krzemienice, Leżajsk, Miechocin, Nowosielce, Nozdrzec, Pruchnik, Przysietnica, Pysznica, Szebnie, Urzejowice, Wesoła, Zarszyn und Żolynia. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Matrikelbücher seit dem 16. Jahrhundert[205]). Desgleichen enthält das Archiv des römisch-katholischen Domkapitels in Przemysl, dessen Urkundenbestand (300 Stück) bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht[206]), wesentliches Quellenmaterial auch für die dem Generalgouvernement verbliebenen Diözesanteile[207]). Leider aber liegt auch dieses wohlgeordnete und wissenschaftlich bearbeitete geistliche Archiv[208]) im russisch gewordenen Teil Przemysls.

Auch die Archive des griechisch-katholischen Bistums[209]) und des griechisch-katholischen Domkapitels[210]) in Przemysl liegen im russischen Interessengebiet. Nach der darüber vorhandenen Literatur enthalten sie eine grössere Zahl von Pergamenturkunden in kyrillischer und lateinischer Schrift, Papierurkunden betr. Präsentationen zu Archimandriten, Personalien über den Übergang vom griechischen zum lateinischen Ritus, Handschriften zur allgemeinen Geschichte der griechisch-katholischen Diözesen in Przemysl, Cholm, Lemberg, Sambor und Sanok und zur Pfarrkirche in Tylicz bei Krynica. Aber auch Handschriften betr. die römisch-katholischen Diözesen Przemysl und Lemberg, sowie deren Kirchen und Klöster (1550—1758), Handschriften zur allgemeinen Geschichte Polens und Genealogien der Familien Branicki, Krasiński, Mniszech, Ossoliński, Potocki, Załuski u. a. befinden sich dort[211]).

---

[203]) J. Kwolek, Archiwa diecezji przemyskiej obrządu łacińskiego. Przemysl 1927.

[204]) Dr. Kwolek wurde 1918 als wissenschaftlicher Archivar beim Diözesanarchiv angestellt und dieses selbst 1927 zu einem selbständigen wissenschaftlichen Institut der Diözese erhoben. — Vgl. über dies geistliche Archiv auch B. Dudik, Archive im Königreich Galizien. Wien 1867, S. 161; Leopold Hauser, Monografia miasta Przemyśla. Przemysl 1883, S. 9; K. Buczek in „Nauka Polska" VII, S. 66 u. XII, S. 60.

[205]) Dienstakten des Krakauer Staatsarchivs.

[206]) Die Urkunden der Jahre 1352—1752 sind von X. Liske unter dem Titel „Dyplomataryusz kapituły przemyskiej obrządku łacińskiego" veröffentlicht worden in „Akta grodzkie i ziemskie" Bd. VIII, Lemberg 1880 (teilweise auch in Bd. VII, Lemberg 1878).

[207]) 19 Bücher Sitzungsprotokolle: libri conclusionum 1438—1799; statuta capituli 1528—1747, Handschrift zur Geschichte der Diözese, Visitationen, Beschreibungen, Inventare, Kopialbücher, Diözesan- und Konsistorialakte usw. seit dem 17. Jahrhundert. Darunter Akten betr. andere Diözesen, wie Lemberg, Tarnow etc. 1730—1833.

[208]) Vgl. B. Dudik, a. a. O. S. 157—161; Hauser, a. a. O. S. 9—12; Kwolek, a. a. O. S. 5—37 und 46—53; Chwalewik II, 120—121.

[209]) Dudik, a. a. O. S. 161—162; Hauser, a. a. O. S. 12—13. Es entstand bereits vor dem 13. Jahrhundert. Im Jahre 1934 wurden 9 Dekanate als eigene Apostolische Administratur Łemkowszczyzna mit dem Sitz in Rymanow abgezweigt. Acta Ap. Sed. 1935, 80.

[210]) Dudik, a. a. O. S. 162—167; Hauser, a. a. O. S. 13—16.

[211]) Vgl. den Katalog von A. Pietrusiewicz, Manuscripta et documenta bibliothecae et archivi capituli cathedralis Premisliensis ad. s. Johannem Bapt... 1858.

Einzelne Urkunden sind wörtlich oder in Auszügen veröffentlicht im Schematismus des griechisch-katholischen Klerus der Diözese Przemysl vom Jahre 1879.

Von den Rechtshandschriften des gen. Domkapitelsarchivs sei auf die Materialien zum armenischen Recht in Lemberg und auf die Entscheidungen nach Magdeburger Recht in polnischer Sprache aufmerksam gemacht.

Archive von Kollegiatkapiteln der Krakauer Diözese

Von Kollegiatkirchen der Krakauer Diözese aus dem 14. Jahrhundert seien hier kurz erwähnt wenigstens das Archiv der Kollegiatkirche der heiligen Anna in Krakau mit Pergamenturkunden seit 1535, Matrikelbüchern seit 1568, Visitationen seit 1595 usw.[212]) sowie das Archiv der Kollegiatkirche Aller Heiligen in Jaroslau, das 6 Pergamenturkunden (1523—1827), Matrikelbücher seit 1671, Sitzungsprotokolle des Kollegiatkapitels seit 1673, Visitationen, Kopialbücher usw. seit dem 17. Jahrhundert besitzt und einen grossen Teil seiner Archivalien im Diözesanarchiv in Przemysl deponiert hat[213]).

Sandomirer Domkapitelsarchiv

Das in einem Nebenraum der Kirche befindliche Sandomirer Domkapitelsarchiv enthält 99 Pergamenturkunden aus dem 13.—19. Jahrhundert, deren jede auf dem Umschlag ein handschriftliches Regest hat[214]). Die gebundenen und losen Akten dieses Archivs betreffen Verwaltungsangelegenheiten der Kathedral- und einstigen Kollegiatkirche[215]), sowie die kirchlichen und Kapitelssitzungen. Sammlungen von Kapitelsprivilegien liegen in 5 Bänden (1399—1574), Acta consistorii in 19 Bänden (1522—1744), Acta constitutionum in 11 Bänden (1550—1670) vor. Das Archiv wird zur Zeit neu geordnet. Es sind dorthin auch ältere Archivalien der Städte Sandomir, Zawichost und Nowa Slupia, sowie Dokumente aus verschiedenen Klöstern, Kirchen und Spitälern des Sandomirer Gebietes gekommen.

Das Archiv des Sandomirer bischöflichen Konsistoriums besteht im wesentlichen aus kirchlichen Verwaltungsakten seit dem 19. Jahrhundert, da der erste Sandomirer Bischof erst im Jahre 1919 eingesetzt wurde.

Kollegiatkapitelsarchiv in Opatow

In der Sakristei der röm.-kath. Kirche in Opatow, Distr. Radom[216]), sind unter Glas 11 Urkunden des Kapitelsarchivs (1401—1777) aufgehangen. Unter diesen befinden sich die Bulle vom 1. Febr. 1516, durch die Papst Leo X. den Kauf der Stadt Opatow vom Bischof von Lebus bestätigt, 2 Bestätigungsurkunden der Rechte der Krämerinnung in Opatow (1568 u. 1678) und eine Privilegienbestätigung der Schneiderinnung in Denkow. Die in der Literatur gen. 2 Bände „Statuta Ecclesiae Collegiatae Opatoviensis" waren bei der Archivbesichtigung nicht auffindbar[217]).

---

[212]) Vgl. Nauka Polska XII, S. 29.

[213]) Vgl. J. Kwolek, Archiwa diecezji przemyśkiej obrządku łacińskiego. (Przemysl 1927), S. 48. — J. Rychlik, Kościół kollegiaty WW. Świętych w Jarosławiu. Jaroslau 1893. — Nauka Polska XII, 14.

[214]) Vgl. J. Rokoszny, Ze starych szpargałów. „Bibl. Warszawska" 1902. I. Die ältesten Diplome veröffentlichte J. Wiśniewski, Diplomata regum Poloniae et privilegia cardinalium polonorum... (Warschau 1928).

[215]) Lexikon für Theologie und Kirche IX (1937), S. 166. — Jan Wiśniewski, Monografia dekanatu sandomierskiego. Radom 1915. Derselbe, Katalog pralatów i kanoników sandomierskich. Radom 1926.

[216]) Jan Wiśniewski, Monografja dekanatu radomskiego. Radom 1913. — Durch den Rigaer Vertrag sind keine Archivalien geistlichen Ursprungs, die den Distrikt Radom betreffen, aus Russland zurückgegeben worden. Vgl. Archeion. Bd IX (Warschau 1931), S. 16 ff.

[217]) Archivverwaltung J. Nr. 3333/40 u. 733/41.

Bischöfliches und Domkapitelsarchiv in Kielce

Das Kielcer Bistum wurde erst 1805 errichtet[218]), 1881 mit dem Krakauer vereinigt, dann wieder losgelöst und seit dem Jahre 1882 als selbständiges Bistum begründet. Die Akten des bischöflichen Archivs in Kielce beginnen um 1815. Das aus den Abteilungen: Visitationen, Personalakten, Bischöfliches Gericht, Priesterseminar, Verschiedenes, Pfarreien und Klöster bestehende Archiv ist geordnet, doch fehlen Verzeichnisse.

Ein Archiv des bereits um 1171 begründeten Domkapitels[219]) in Kielce besteht nicht mehr, da der russische Bibliotheksdirektor Linde seine Bestände zerrissen hat (siehe unten S. 76). Ein Teil kam damals in die Universitätsbibliothek in Warschau, ein anderer Teil nach Sandomir. Die noch verbliebenen wertvolleren Stücke der Bibliothek sind der Bibliothek des Priesterseminars in Kielce einverleibt worden[220]).

Im Jahre 1937 wurde mit der Bildung eines Diözesanarchivs[221]) in Kielce begonnen, das bisher die alten Akten und Kirchenbücher (die ältesten beginnen um 1650) von rund 85 Pfarreien der Kielcer Diözese aufgenommen hat[222]).

Cholmer römisch-katholisches Bistum

Die Geschichte des Cholmer römisch-katholischen Bistums führt bis auf das Gründungsjahr 1359 zurück, wenn auch die Cholmer Diözese, die anfänglich Gnesen, dann dem römisch-katholischen Erzbischof in Lemberg unterstand, erst erheblich später in Wirksamkeit trat. Die Bischöfe residierten in Cholm, bzw. in Hrubieszow und Krasnystaw. 1781 wurde die bischöfliche Residenz nach Lublin verlegt und 1790 das bis dahin zur Krakauer Diözese gehörige Lubliner Archidiakonat dem Cholmer Kirchensprengel einverleibt[223]).

Kirchliche Registraturen der unierten, griechisch-orthodoxen und römisch-katholischen Kirche im Staatsarchiv Lublin

Zur Geschichte der kirchlichen Union im ehemaligen Polen ist besonders aufschlussreich das wichtige Quellenmaterial, das durch die griechisch-orthodoxe Bruderschaft Bogorodicy[224]) bei der Cholmer Kathedrale und durch die Cholmer geistliche Verwaltung gesammelt wurde, sich jetzt aber im Staatsarchiv Lublin befindet[225]).

---

[218]) Die päpstliche Gründungsbulle abgedruckt bei Wł. Siarkowski, Groby kościoła św. Maryji Panny w Kielcach. Warschau 1872. — Vgl. auch J. Zdanowski, Zarys dziejów diecezji kieleckiej. In: Synodus Dioces. Kielce 1927. S. 5—17. — Lexikon für Theologie und Kirche V, S. 945. — Dr. Navarra, Monografia kościolów diecezji kieleckiej. Bd. I Krakau 1909; Bd. II Warschau 1912.

[219]) I. Zdanowski, Kościół katedralny Najświętszej Marji Panny w Kielcach. Kielce 1930.

[220]) Ein bei Siarkowski, S. 58 genanntes Aktenstück „Kapituły Kieleckiej" wird nach Aussage des Propstes seit 3 Jahren vermisst.

[221]) Statut organizacyjny i regulamin Archiwum Diecezjalnego w Kielcach. Kielce 1939.

[222]) Nach dem Stand des im Dezember 1940 von Staatsarchivrat Dr. Branig aufgestellten Verzeichnisses.

[223]) W. Abraham, Powstanie organizacji kościola łacińskiego na Rusi. I Lemberg 1904, S. 243. — Lexikon für Theol. u. Kirche II (1931), S. 850.

[224]) Die griechisch-orthodoxe Bruderschaft Bogorodicy bei der Cholmer Kathedrale entstand nach der Aufhebung der Union 1879. Sie sammelte in dem 1882 angelegten kirchlich-archäologischen Museum die genannten alten losen Akten. Bericht Dr. Kossowskis vom 25. 2. 1941 — Archivverwaltung 719/41.

[225]) Archiwum Państwowe w Lublinie. Inwentarz ksiąg dawnych. Warschau 1931. S. 134. — Zur Geschichte der Union vgl. Alex. Kossowski, Blaski i cienie unii kościelnej w Polsce w XVII—XVIII w. w świetle źródeł archiwalnych. Księga ku czci X. biskupa Fulmana. Część III. Lublin 1939.

Diese Bestände teilen sich in die beiden Hauptgruppen der Akten vor und nach den polnischen Teilungen. Der ersten Gruppe gehören an: Akten des Cholmer und Brester unierten Konsistoriums mit Visitationen und Inventaren seit 1715 und einem reichen Material zur kirchlichen Wirtschafts- und zur Klostergeschichte, Beschlüssen der höchsten Landesbehörden seit 1564, Verordnungen der Diözesanbehörden seit 1732, Ehescheidungssachen seit 1723, Ingrossationsbüchern verschiedener Dokumente und Urkunden seit 1768, ferner Akten des öffentlichen Notars des Apostolischen Stuhls in Cholm 1645—1669 mit den darin enthaltenen Urkundenabschriften seit 1520, Akten des Gerichts des unierten Bischofs von Cholm und Bełz 1684—1703, Dekreten des Cholmer Generalkonsistoriums 1753—1773 usw.

Zur 2. Aktengruppe, die nach den polnischen Teilungen entstanden ist, gehören: Akten des Cholmer griechisch-katholischen Konsistoriums, die aus Sowjet-Russland zurückgeführt wurden, Akten des Cholmer und Brester Konsistoriums mit Visitationen und Inventaren bis 1903 usw., Akten des Cholmer unierten, später griechisch-orthodoxen Konsistoriums[226]), Akten des Cholmer und Brester Konsistoriums[227]) Akten des Warschauer geistlichen Konsistoriums 1835—1875, des Cholm-Warschauer Konsistoriums 1875—1905, des Cholmer griechisch-orthodoxen Konsistoriums 1900—1915, Akten der Cholmer geistlichen Verwaltung 1876—1905[228]). Bestände betreffend kirchliche Fonds (Personalien griechisch-orthodoxer Kapläne 1876—1914 usw.), Akten der Bruderschaft Bogorodicy bei der Cholmer Kathedrale 1879—1914, des Diözesan-Schulrates 1885—1915, des Vormundschaftsrates der Cholmer Diözese 1889—1913 usw.

Zur Geschichte der kirchlichen Union ist u. a. ferner zu verweisen auf die Akten des Lubliner Kapitels 1638—1800, die Akten des Generalkonsistoriums der Lubliner Diözese betreffend die kirchliche Union 1860—1920 und die Akten der Lubliner Bischöflichen Kurie. Von nichtkirchlichen Beständen sind im Staatsarchiv Lublin schliesslich zu berücksichtigen: Die Geheimakten der Lubliner Gubernialregierung 1836—66, die ein erstklassiges Material für das Leben und die Tätigkeit der Cholmer unierten Bischöfe, sowie zur Beurteilung der russischen Behörden und der politischen Stimmungen enthalten, und die Akten der Gouverneure von Lublin (1866—1915) und von Siedlce (1866—1913). Und natürlich enthalten hierfür auch die Archive in Lemberg, Kiew, Leningrad und Moskau ein reiches, sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Lubliner Distrikts beziehendes Material.

Archive der bischöflichen Kurie und des römisch-katholischen Konsistoriums in Lublin

Die Gründung des Lubliner Bistums erfolgte durch päpstliche Bulle vom 9. Oktober 1805[229]). Das im Jahre 1867 aufgehobene Bistum Podlachien wurde dem Lubliner Kirchensprengel einverleibt[230].

---

[226]) Behandelt in dem Nachweis „Dawne akta Konsystorza Chełmskiego ad 1404 r. do 1914 r."

[227]) Durch eine Kartei erfasst: Beschlüsse der obersten Landesbehörden 1802/04, allgemeine Verfügungen und Korrespondenzen über Zehnten 1808—61, Beschlüsse der Diözesanbehörden 1815—1855, Ehesachen 1815—1857, Miscellanea 1791—1863, Akten betreffend Bekenntniswechsel 1775—1846, Akten betreffend Mönche 1786—1812 usw.

[228]) Dieser Bestand besitzt auch einige durch die griechisch-orthodoxe Bruderschaft Bogorodicy bei der Cholmer Kathedrale überlassene Akten seit 1725.

[229]) A. Wadowski, Kościoły Lubelskie. Bd. 1 Krakau 1907, S. 14—15, 191—196. — A. Kossowski, Archiwum Konsystorza rz.-kat. w Lublinie. Ateneum Kapłańskie 1937, S. 290—293. — Encyklopedia Kościelna, wyd. przez X. M. Nowodworskiego, Tom XII, Warschau 1879, S. 346—350. — Ilustrowany przewodnik po Lublinie ułożony przez M. A. R. (Hr. Ronikierową). Warschau 1901, S. 18—19, 57.

[230]) Lexikon für Theologie und Kirche IX, S. 539.

KAISER KARL IV. GESTATTET DEN KRAKAUER KAUFLEUTEN DEN HANDEL IN PRAG FÜR 6 JAHRE. 1378 JULI 20.
ORIG. PERG. MIT MAJESTÄTSSIEGEL IM KRAKAUER STADTARCHIV NR. 66

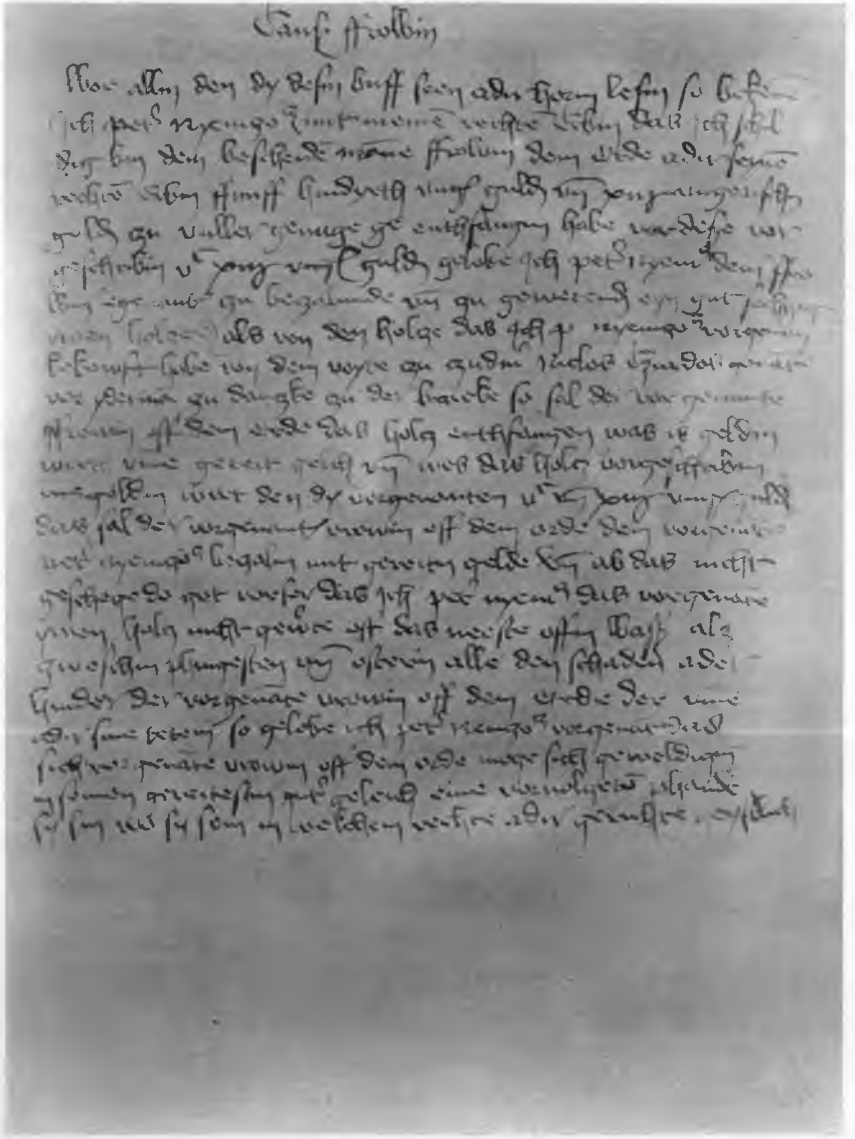

AUS DEM ÄLTESTEN WARSCHAUER SCHÖFFENBUCH 1427—1454 (S. 296)
ORIG. HS. IM WARSCHAUER HAUPTARCHIV NR. 525

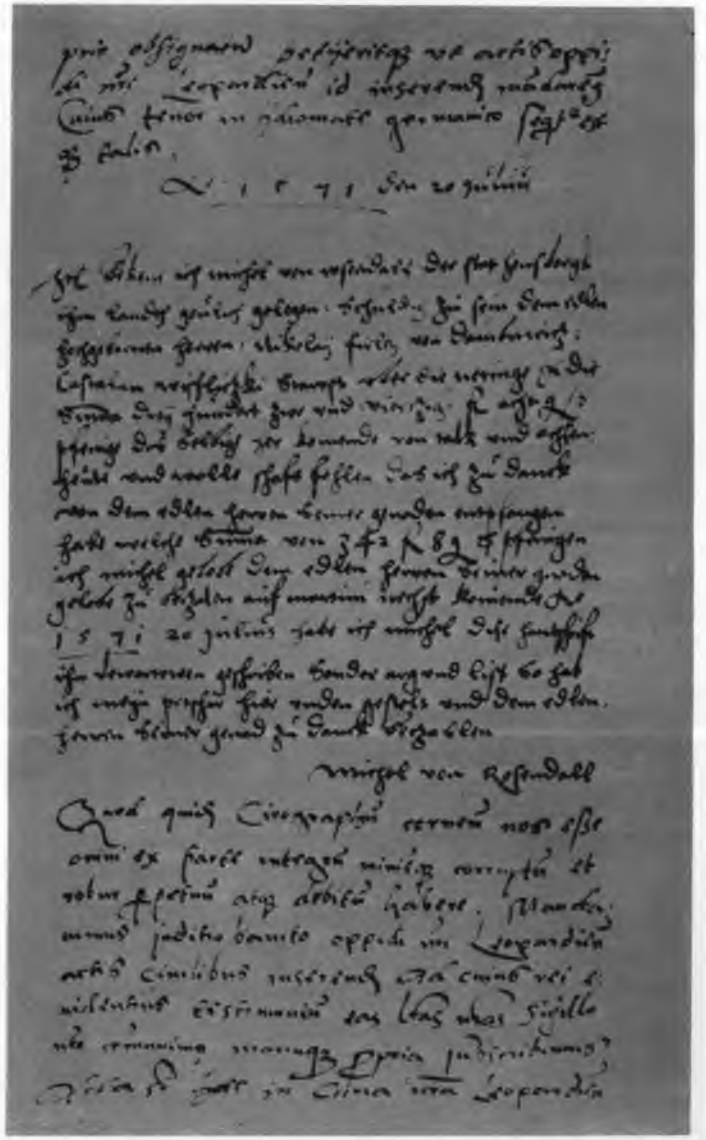

AUS DEM STADTBUCH VON LUBARTOW, DISTRIKT LUBLIN 1571 (S. 33)
STADTBUCH LUBARTOW NR. 2 IM LUBLINER STAATSARCHIV

Durch die Kriegseinwirkungen sind die Archive der bischöflichen Kurie und des römisch-katholischen Konsistoriums in Lublin stark zu Schaden und durch nachfolgende Transporte auseinandergerissen worden. Nachdem im Mai 1940 durch das Archivamt Lublin die einzelnen Teile dieser beiden geistlichen Archive in das dortige Staatsarchiv übernommen sind, ist deren Neuordnung durch berufene Kenner jetzt im Gange[231]). Die für die laufende Geschäftsführung und die Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlichen kurrenten Akten (Akten des Kirchengerichts, Dispense, Tagebücher und Rechnungsakten) konnten der bischöflichen Kurie im vorigen Jahre vom Staatsarchiv bereits zurückgegeben werden. Soweit die bisher durchgeführte Ordnung erkennen lässt, ist das für die allgemeine Geschichte des Lubliner Landes wichtige bischöfliche Archiv in seinen wertvollsten Teilen (darunter 151 Protokolle des Konsistoriums von 1424 ab und 4 päpstliche Bullen) gerettet worden.

Archiv des Domkapitels in Lublin

Auch das gesamte Archiv des Lubliner Domkapitels[232]) musste im vergangenen Jahre in das Staatsarchiv Lublin überführt werden, da die Archivräume im Kapitelsgebäude durch die Beschiessung der Stadt stark gelitten hatten. Die Neuordnung dieser ebenfalls äussert wertvollen Bestände ist um so sicherer durchzuführen, als in dem ausgezeichneten, von Bischof Jelowicki zusammengestellten Findbuch eine genaue Kontrolle des vorhanden gewesen Gesamtmaterials durchgeführt werden kann.

Gerettet wurden 96 Pergamenturkunden (1419—1781), 93 gebundene Folianten (1633—1932), 83 geheftete Faszikel (1596—1935) und 27 Mappen mit 5391 losen Aktenstücken bezw. Einzelschreiben aus dem 15. bis 19. Jahrhundert, von denen 252 neu in das vorhandene Aktenverzeichnis eingetragen wurden[233]). Da die Ordnungsarbeiten an diesem zwar nicht sehr umfangreichen, inhaltlich aber um so wichtigeren Archiv des Domkapitels noch im Gange sind, wird sich erst später im Einzelnen sagen lassen, was fehlt. Für die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Lubliner Landes wie die Kirchengeschichte allgemein sind die Domkapitelsarchivalien das unentbehrliche Quellenmaterial.

Archiv des Kollegiatkapitels in Zamosc

Aus dem Archiv des Kollegiatkapitels in Zamosc[234]) in der dortigen Kollegiatkirche wurden als historisch wichtige Akten und Archivhandschriften in das Lubliner Staatsarchiv übernommen: der „Liber visitationum provincialium ab anno 1670", die „Jura, fundationes et inscriptiones aliaque documenta ad ecclesiam collegiatam Zamosc pertinentia" (1750), die „Acta capitulorum generalium tam ordinarium quam extraordinarium per praelatos et canonicos insignis collegiatae Zamoscensis celebratorum" (4 vol. 1658—1891), der „Liber archivi domus Chelmensis scholarum piarum, in quo bullae summorum pontificum et visitationes ecclesiae nostrae ab ordi-

---

[231]) Vom Archiv der bischöflichen Kurie sind z. Zt. etwa 600 Faszikel geordnet, aber noch nicht verzeichnet worden. Das Verzeichnis der älteren Bücher (313 Nummern) des Konsistorialarchivs ist im Konzept bereits fertiggestellt. Von den neueren Akten wurden bisher 1204 Nummern verzeichnet. Etwa 500 Faszikel sind noch einzutragen. Für beide geistlichen Archive wird die gesamte Ordnungsarbeit in etwa einem Vierteljahr durch den Archivar Prof. Kossowski beendet sein. — Vgl. Nauka Polska VII (1927), S. 36; XII (1930), S. 36; Wadowski a. a. O. S. 1.

[232]) W. Adamczyk, Archiwum kapituły katedralnej lubelskiej. Ateneum Kapłańskie 1937, S. 209—212. — Vgl. zur Literatur auch die Anmerkung 229 und Nauka Polska VII (1927), S. 357 u. S. 186 und XII (1930), S. 34.

[233]) Bericht des Archivamtes Lublin am 2. 12. 40 — 804/40.

[234]) Über die Begründung der Kollegiatkirche in Zamosc vgl. Encyklopedia kościelna a. a. O. XXXIII (1933), Zamość S. 51. — Zofia Serafin-Sochańska, Zamość (1939), S. 74. — Chwalewik, Zbiory polskie II, 534 f. — Nauka Polska XII (Warschau 1930). — Das ältere Archiv des Kapitels in Zamosc verbrannte während der Feuersbrunst vom 18. April 1658. Księgi Dawne Konsyst. Lubel. Nr. 230—292, S. 121.

nariis loci institutae annotantur" (1758—1799), der „Liber continens ordinationes clericorum dioceseos rit. gr. Chelmensis 1810—1858" u. a. m.

Die in diesem geistlichen Archiv gesuchten Archivalien der alten Zamoscer Akademie[235]) konnten dort nicht ermittelt werden. Ob sie unter den bei der Beschiessung Warschaus zu Grunde gegangenen Beständen der gräflich Zamoyskischen Bibliothek in Warschau sich befunden haben, ist bei dem Verlust auch aller dortigen Kataloge kaum festzustellen. Vermutlich gelangten die Akten zum grössten Teil nach der 1. Teilung Polens nach Lemberg, wo sie im Staatsarchiv zu suchen sind[236]).

Das Bistum Warschau ist erst auf Grund der päpstlichen Bulle vom 27. Februar 1797 errichtet worden[237]). Auf Betreiben des Zaren wurde es durch päpstliche Bulle vom 22. März 1817 zum Erzbistum erhoben[238]), dem in der Folge die Diözesen von Krakau[239]), Leslau, Plock, Augustów, Sandomir, Lublin und Podlachien[240]) unterstellt wurden[241]).

Archiv der römisch-katholischen Kurie in Warschau

Das Archiv der römisch-katholischen Kurie[242]) in Warschau (ul. Miodowa 17) ist bei der Beschiessung der Stadt im Herbst 1939 unbeschädigt geblieben. Es befindet sich in drei geräumigen Zimmern im Erdgeschoss des erzbischöflichen Palais und enthält teils neuere, meist noch kurrente Akten, teils auch ältere Archivbestände und Handschriften, die von der Domkapitelsbibliothek in Warschau (ul. św. Jana) dorthin abgegeben wurden. In der Sakristei der Domkapitelsbibliothek sind nur wenige Archivalien des 17. Jahrhunderts, meist Rechnungen der Kapitelsgüter, zurückgeblieben. Das neuere entsprechende Material seit der Säkularisation, das im Finanzarchiv (ul. Rymarska) lag, ist dem Warschauer Stadtbrand zum Opfer gefallen.

Das Archiv der Kathedrale und das Archiv des römisch-katholischen Konsistoriums sind jetzt in den genannten Archivräumen (ul. Miodowa 17) vereinigt. Eine Ausnahme bilden nur die Kirchenbücher, die vom Pfarramt der Kathedrale geführt und verwaltet werden. Die zumeist in festen Bänden zusammengefassten Akten des Archivs der Kurie sind durch ein gutes Verzeichnis der Benutzung erschlossen. Die Urkunden befinden sich in einem Glasschrank.

---

[235]) Zur Geschichte der gräflich Zamoyskischen Akademie vgl. K. Kochanowski, Akademia Zamoyska. Warschau 1901. — A. Wadowski, Wiadomości o profesorach Akademji Zamoyskiej. Warschau 1906.

[236]) Nach Auskunft des ehemaligen Leiters der Zamoyskischen Bibliothek in Warschau, Prof. Kolankowski, befanden sich keine Akten der Zamoscer Akademie in Warschau. Wahrscheinlich aber haben die Abschriftensammlungen, wie z. B. die gerettete Abschriftensammlung des 18. Jahrhunderts Nr. 1576, einiges enthalten.

[237]) Sein Sprengel gehörte vorher zu Posen. Die durch die Begründung Kongresspolens in ihrem Umfang erheblich geschmälerte Posener Diözese wurde mit dem Gnesener Erzbistum vereinigt. Bestätigt durch päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821. — Vgl. K. Völker, Kirchengeschichte Polens. Berlin—Leipzig 1930, S. 310.

[238]) K. Völker, a. a. O. S. 303. — Lexikon für Theologie und Kirche X (1938), S. 756. — J. Bartoszewicz, Kościoły warszawskie rzymsko-katol. Warschau 1855, S. 24. — Podział Polski Kongresowej pod względem religijnym. Krakau 1861, S. 4 f.

[239]) Das inzwischen exempt gewordene Bistum Krakau fiel 1846 an Österreich.

[240]) Die bischöfliche Residenz befand sich in Janow. Das Bistum Podlachien wurde im Jahre 1867 aufgehoben und dem Lubliner Bistum einverleibt (siehe oben Seite 72). Im Jahre 1925 wurde es mit dem Bischhofsitz in Siedlce wiederhergestellt. Podział Polski Kongresowej... S. 4 f. — Lexikon für Theologie u. Kirche IX, S. 594.

[241]) Die vom neu erstandenen Polen errichteten Bistümer in Lodz (1921), Tschenstochau (1925) und Łomża (1925) interessieren im Rahmen dieses Berichtes nicht, da eigentliche Archive hier noch nicht vorhanden waren. Lexikon für Theologie und Kirche VI, S. 626; III, S. 117; VI, S. 696.

[242]) E. Chwalewik, Zbiory Polskie II, S. 282.

Griechisch-ukrainisches Bistum in Cholm

Die Ukrainer im ehemaligen Russisch-Polen gehörten zum griechisch-ukrainischen Bistum in Cholm, das Kiew unterstellt war. Durch die Union von Brest-Litowsk vom Jahre 1596 wurde es mit Rom verbunden. Im Jahre 1875 trat der letzte unierte Bischof zur russisch-orthodoxen Kirche über. Seitdem residierten schismatische Bischöfe in Cholm. Ein Teil der ukrainischen Bevölkerung trat zum Schisma über, der andere blieb der katholischen Kirche treu.

Die Romtreuen Uniten traten infolge des Toleranzpatentes vom Jahre 1905 zum lateinischen Ritus über und gehörten seitdem zur Lubliner Diözese.

Russisch-orthodoxes Erzbistum Warschau

Das russisch-orthodoxe (schismatische) Erzbistum in Warschau entstand erst im Jahre 1840. Die Synode der russisch-orthodoxen Bischöfe in Polen proklamierte im Jahre 1922 die Autokephalie der russisch-orthodoxen Kirche Polens, die 1924 durch den Patriarchen von Konstantinopel bestätigt wurde. Diese autokephale Kirche umfasste 5 Diözesen, von denen allein die Warschauer im Gebiet des Generalgouvernements verblieb.

Zur Wiederherstellung der Autokephalie, die nach dem kanonischen Recht das Vorhandensein von mindestens 3 Bischöfen erfordert, wurde die Warschau-Cholmer Diözese i. J. 1940 in drei selbständige Diözesen geteilt: die Warschau-Radomer, die Cholmer und die Krakau-Lemkenland-Diözese.

Das Archiv der russisch-orthodoxen Kirche in Warschau, Sigismundstr. 13, umfasst die Zeit von 1919—1939 und betrifft ausschliesslich die Beschlüsse des Warschauer Konsistoriums. Die Archivbestände, die die russische Regierungszeit betreffen, sind von der ehemaligen zaristischen Regierung nach Anordnung der Evakuierung Warschaus nach Russland gebracht worden. Ihr Verbleib läßt sich nicht mehr feststellen.

Die Archive der vier anderen Diözesen der orthodoxen Kirche befinden sich naturgemäss auf sowjetrussischem Gebiet, zu dem diese Diözesen jetzt gehören. In Warschau, Saska Kempa, Powislerstrasse 27, befindet sich noch ein weiteres Archiv, das die Geschichte des Wallfahrtsortes Poczajowski in Wolhynien seit dem 17. Jh. betrifft[243]).

B.

Klosterarchive

Die ehemals ungemein zahlreichen Klöster Polens[244]) haben nach den Teilungen des Landes ein ungleiches Schicksal gehabt. Im Rahmen dieses Berichtes über das Generalgouvernement kommt im wesentlichen nur das ehemals kongresspolnische und das galizische Gebiet in Betracht.

---

[243]) Die Nachrichten über die Archive der russisch-orthodoxen Kirche im Generalgouvernement verdanke ich den durch den Leiter der Unterabteilung Kirchliche Angelegenheiten bei der Regierung des Generalgouvernements, Herrn Landgerichtsrat Wilden, getroffenen Feststellungen.

Zur Literatur vgl. N. Suworow, Cerkownoje prawo. Jaroslau 1889/90. — K. N. Nikołajew, Prawowoje położenie sw. autokefalnoj prawosławnoj cerkwi w Polsze. Warschau 1927. — A. Łotocki, Autokefalia. Zasady autokefalji. Warschau 1932.

[244]) Im Jahre 1763 war Polen noch von einem Netz von 973 Klöstern durchzogen. „In jeder Stadt gab es mehrere Ordensniederlassungen, die entlegensten Dörfer standen vielfach unter dem unmittelbaren Einfluss eines Ordenshauses..." K. Völker, Kirchengeschichte Polens. Berlin u. Leipzig 1930, S. 285.

In dem unter russischer Verwaltung stehenden Königreich Polen unterlagen die Klöster nicht nur dem Prozess der Suppression vom Jahre 1819, sondern nach dem Aufstand des Jahres 1863 auch einer fast völligen Kassation im Jahre 1864, bei der die ehemals zum Teil sehr reichhaltigen Klosterarchive zerstreut, wenn nicht vernichtet wurden[245]).

Die Suppression vom Jahre 1819

Auf Grund der päpstlichen Bulle vom 30. Juni 1818 verfügte der Warschauer Erzbischof Fr. Malczewski im Jahre 1819 die Aufhebung von 44 Ordenskonventen, 3 weltlichen Abteien und 14 Kollegiatstiftern. Diese Verfügung traf in erster Linie die ältesten Klöster im Königreich Polen, also die Benediktiner, Zisterzienser und Regularkanoniker, deren Gründungen bis ins 11. und 12. Jahrhundert zurückreichen[246]).

Durch Verfügung der Regierungskommission für Kultus und öffentlichen Unterricht vom 11. Mai 1819 wurde der Direktor der öffentlichen Bibliothek bei der Universität Warschau, Samuel Linde, zur Übernahme der Bibliotheken und Archive der genannten Klöster und Stifter bevollmächtigt[247]). Er besuchte persönlich alle in Betracht kommenden Klostersammlungen und ordnete ihre Sicherstellung und Überführung nach Warschau an[248]).

Neben mittelalterlichen Handschriften vorwiegend theologischen Inhalts befanden sich unter dem von Linde übernommenen Material auch Urkunden, Visitationsakten, Klosterchroniken, Korrespondenzen etc. Alle diese Archivalien und Handschriften kamen mit dem grösseren Teil der Klosterbibliotheken in die öffentliche Bibliothek bei der Warschauer Universität und teilten seitdem die Schicksale dieser Bibliothek.

Auf diese Weise wurden die meisten Klosterarchive im Königreich Polen in 2 Teile zerrissen: Die ältesten Archivalien und im allgemeinen die Akten, die Vermögensverhältnisse nicht betrafen, kamen in die öffentliche Bibliothek bei der Warschauer Universität, die Akten aber, die mit der Ausstattung der Klöster in Verbindung standen (Wirtschaftsbücher, Nachweise der durch die Klöster aufgenommenen Kapitalien usw.), blieben in der Hand derjenigen kirchlichen und weltlichen Behörden, die jetzt über das Klostervermögen zu bestimmen hatten.

Die Feststellung der Zahl der durch die öffentliche Bibliothek in Warschau übernommenen Klosterarchivalien ist schwierig. Linde nannte in seinen Berichten an die Regierungskommission für Kultus und öffentlichen Unterricht nur summarische Zahlen der in den einzelnen Klöstern übernommenen Bücher und Handschriften. An Handschriften selbst übernahm die Bibliothek gegen 2000, von denen ein bedeutender Teil Klosterarchivalien sind[249]).

---

[245]) In der wissenschaftlichen Literatur gibt es bisher keine beachtenswerte Bearbeitung der Suppressionsmassnahmen aus dem Jahre 1819 und der Säkularisationsmassnahmen aus dem Jahre 1864. — Die nachfolgende kurze Darstellung folgt daher den angeforderten, aus amtlichen Veröffentlichungen und archivalischem Quellenmaterial erarbeiteten Spezialberichten von W. Suchodolski vom 14. 11. und 4. 12. 1940.

[246]) Vgl. den Abschnitt „Aufbau des Klosterwesens" bei K. Völker, Kirchengeschichte Polens und die dort angegebene Spezialliteratur.

[247]) Das gedruckte Material im „Dziennik Praw", Bde 6 u. 7 (1819). Von Archivakten vgl. die Akten des Verwaltungsrates 1819 im Innenarchiv Warschau, Sign. 176a.

[248]) Über die Tätigkeit Lindes bei der Übernahme der Klostersammlungen im Jahre 1819 gibt es bisher keine Spezialmonographie. — Linde legte seine Berichte dem Minister für Kultus und Unterricht vor. Die Akten dieses Ministeriums, bei denen Lindes Berichte sich befanden, sind im September 1939 mit dem Unterrichtsarchiv verbrannt.

[249]) Weder in der polnischen noch russischen wissenschaftlichen Literatur sind zuverlässige Nachweise der übernommenen wichtigen Klosterarchivalien vorhanden.

Bei der Katalogisierung der Handschriften in der Bibliothek wurden diese Archivalien nach den damaligen bibliothekarischen Methoden klassifiziert und gruppiert, ohne ihre Provenienz zu berücksichtigen.

Die Inventarisations- und Katalogisierungsarbeiten der Klosterhandschriften wurden in der öffentlichen Bibliothek in Warschau nicht zu Ende geführt. Es kam der polnisch-russische Krieg vom Jahre 1830/31; nach dem Sieg der Russen und der Einnahme Warschaus aber verfügte Nikolaus I die Konfiskation der wichtigsten polnischen Museums- und Bibliothekssammlungen. Aus der öffentlichen Bibliothek bei der Warschauer Universität konfiszierte und überführte man in die kaiserliche öffentliche Bibliothek in Petersburg alle Handschriften und Bücher in fremden Sprachen (ausser polnisch). Die Gesamtzahl der im Jahre 1832 aus der öffentlichen Bibliothek nach Petersburg entführten Bücher und Handschriften betrug etwa 90000 Drucke und 19000 Handschriften. Unter den entführten lateinischen Handschriften befand sich natürlich auch die Mehrzahl der Klosterarchivalien.

Es erfolgte also eine weitere Zerstreuung der Klosterarchivalien: die Archivalien in lateinischer Sprache kamen in die kaiserliche öffentliche Bibliothek in Petersburg, ein Teil der Archivalien in polnischer Sprache blieb in der öffentlichen Bibliothek in Warschau (der späteren Universitätsbibliothek) und die Akten wirtschaftlichen Inhalts schliesslich verblieben bei den kirchlichen und weltlichen Behörden, die über das Vermögen der unterdrückten Klöster zu verfügen hatten. In der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Petersburg wurden die Archivalien der polnischen Klöster nach Sprachgruppen und im Bereich dieser Sprachgruppen nach dem Inhalt (18 Abteilungen) katalogisiert. Dadurch wurden die Archivalien weiter unter die Abteilungen Theologie, Kanonisches Recht, Geschichte, Polygraphie und Autographie zerstreut.

Nach Artikel XI des Rigaer Vertrages vom Jahre 1921 verpflichtete Sowjet-Russland sich dazu, Polen alle konfiszierten und durch die Zarenregierung nach Russland entführten archivalischen und bibliothekarischen Sammlungen zurückzugeben. Die uns interessierenden Klosterarchivalien befanden sich unter 14000 Handschriften, die durch die polnische Delegation in den gemischten Kommissionen in den Jahren 1922—1934 aus der ehemaligen kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Leningrad zurückgebracht wurden. Gegenwärtig befinden sie sich in der Handschriftenabteilung der National-Bibliothek in Warschau[250]).

Die Kassation des Jahres 1864.

Die durch die Suppression des Jahres 1819 nicht erfassten Klöster im Königreich Polen bestanden noch bis zum Jahre 1864. Die Repressalien der russischen Regierung nach dem Zusammenbruch des polnischen Aufstandes vom Jahre 1863 trafen auch die polnischen Klöster. Durch Ukaz vom 8. 11. 1864 verfügte Alexander II. die Kassation von 108 Klöstern im Königreich Polen unter zeitweiser Belassung von 35 sogenannten Staatsklöstern (etatowych kl.)

---

[250]) Nach Beendigung der Übernahmearbeiten der Polnischen Delegation in Russland veröffentlichen die nachstehend genannten Mitglieder dieser Gemischten Kommission bisher nur eine allgemeine Zusammenstellung der übernommenen Bibliotheken und staatlichen Archivalien:
E. Kuntze, Zwrot polskich zbiorów bibliotecznych z Rosji. Krakau 1937.
W. Suchodolski, Wykonanie art. XI Traktatu Ryskiego w zakresie archiwów państwowych. Archeion I (1927). Vor der Veröffentlichung einer analogen Zusammenstellung der übernommenen Klosterarchivalien müssten diese in der Nationalbibliothek erst eingehend inventarisisert werden, d. h. sie müssten zuvor nach Feststellung ihrer Provenienz aus dem Gesamtbestand der Handschriften ausgesondert werden. — Bei der Benutzung der aus Russland übernommenen Handschriften muss man sich bis auf weiteres mit den alten Signaturen und der alten russischen Kartei behelfen.

Gleichzeitig wurde die Einziehung aller geistlichen Klostergüter und der katholischen Kirchen durch die Finanzbehörden verfügt[251]).

Für das uns hier interessierende Schicksal der Klosterarchivalien zeigte sich nicht nur der Mangel irgendwelcher die Gesamtheit der Klosterarchive sicherstellenden Verfügungen, sondern auch die Art des Verfahrens der bei der Durchführung der Schliessung der Klöster tätigen Behörden verderblich. Die Verordnung des Statthalters im Königreich Polen, Grafen Berg, vom 21. XI. 1864 (Cirkular Nr. 58)[252]) vertraute die Durchführung der Schliessung der Klöster ausschliesslich militär-polizeilichen Behörden an, wobei die Gesamtaktion im Laufe ein und derselben Nacht (vom 27. zum 28. November 1864) im Gebiet des Königreichs Polen beendet sein musste. Gleichzeitig mit der Schliessung der einzelnen Klöster und der Exmission der Mönche sollte man ein Verzeichnis der Habe und aller Akten und Bücher, die das Klostervermögen betrafen, aufstellen (§ 16 der Instruktion zum Zirkular Nr. 58 des Grafen Berg). Von einer genauen und sorgfältigen Aufstellung des Verzeichnisses der Vermögensakten konnte dabei natürlich keine Rede sein.

In Übereinstimmung mit § 56 c der Ergänzungsvorschriften zum Ukaz vom 8. XI. 1864 über die römisch-katholischen Klöster im Königreich Polen (Dziennik Praw Król. Pol. 62) mussten alle Dokumente, die Kloster-Kapitalien betrafen, an die Regierungskommission für Einkommen und Finanz in Warschau übersandt werden. Alle übernommenen Vermögensakten der geschlossenen überwies man vorwiegend der Abteilung Domänen und Forsten der genannten Kommission, die über die säkularisierten ehemals geistlichen Güter verfügte. Einige Jahre später wurden die nicht mehr aktuelle Bedeutung habenden Klosterakten mit den Akten der liquidierten Abteilung Domänen und Forsten an das Finanzarchiv abgegeben, wo sie die sogenannte Abteilung „Aneksów" zu den Finanzakten der ehemals geistlichen Güter bildeten. Diese ganze Abteilung verbrannte mit dem Inventar im September 1939.

Ein gewisser Teil der Vermögensakten aus den Klosterarchiven wurde indessen gerettet und zwar die Akten, die, als für die Behörden noch von praktischer Bedeutung, den im Jahre 1869 im Königreich Polen begründeten Finanzkammern überwiesen wurden. Die Finanzkammern übernahmen nach der Abteilung Domänen und Forsten die Verwaltung der Staatsgüter und also auch die Verfügung über die ehemals geistlichen Güter. Im Jahre 1884 ging diese Tätigkeit auf die neu gebildeten Verwaltungen der Staatsgüter über, weswegen das Finanzarchiv in Warschau einen gewissen, wenn auch nicht grossen Restbestand an ehemaligen Klostergütern unter den Akten der Warschauer Verwaltung der Staatsgüter besitzt.

Ein nicht unerheblicher Teil von Archivalien kassierter Klöster, die nicht Vermögenswerte oder Ordenskapitalien betrafen, verblieb indessen zweifellos an Ort und Stelle bei der Klosterkirche, die in eine Pfarr- oder Filialkirche verwandelt wurde. Aus dieser Tatsache erklären sich die heute noch in einer Reihe von Pfarrarchiven befindlichen Klosterarchivalien.

Ein umfangreiches Material betreffend die unierten Kirchen (s. oben S. 71 u. 75) und die Klöster der Basilianer ist in den Grod-, Land- und Stadtbüchern des Staatsarchivs Lublin enthalten,

---

[251]) „Dziennik Praw", Bd. 62 (1864). — Przepisy odnoszące się do czynności urzędów gubernjalnych i naczelników powiatów. Wydział Wyznań. Warschau 1866.
Die Akten des Verwaltungsrates 1864 im Innenarchiv in Warschau. Signatur 5612 a und b. — Die Akten der Klosterkommission im Königreich Polen befinden sich ebenfalls im Innenarchiv in Warschau: Akta Komisji do sprawy klasztorów w Król. Pol. 1864.

[252]) Innenarchiv Warschau: Akten des General-Polizeimeisters vol. 4514.

die durch alphabetische Verzeichnisse erschlossen sind[253]). Im Lubliner Staatsarchiv befinden sich auch Bücher der Basilianerklöster in Biała Podlaska und in Zamosc, darunter eine Chronik des Basilianerklosters in Zamosc, die — mit gewissen Lücken — durch die Ordensoberen geführt wurde.

Die Klöster im Distrikt Krakau

Im österreichisch gewordenen Teil Polens wurden 1773 alle Jesuitenklöster aufgehoben und ihr Besitz für den Schulfonds des Staates übernommen. Durch Dekret vom 18. August 1775 wurden auch alle anderen Klöster zur Vorlage ihrer Stiftungs- und Schenkungsurkunden aufgefordert[254]). Unter dem 28. Juni 1778 verfügte die Kaiserin Maria Theresia dann die Aufhebung von 74 Klöstern in Galizien, schob aber mit Rücksicht auf die damalige politische Lage (bayrischer Erbfolgekrieg) die Durchführung dieses Dekretes wieder auf[255]). Ihr Sohn, Kaiser Joseph II., liess indessen bald nach seinem Regierungsantritt alle Kontemplationsklöster und solche, die in ihrer Wirksamkeit keine praktischen Zwecke verfolgten, aufheben[256]).

An römisch-katholischen Klöstern gab es damals in Galizien 165 männliche mit 2330 Priestern und 23 Frauenklöster mit 635 Nonnen, an griechisch-katholischen 67 männliche (Basilianer) mit 392 Priestern und 9 Frauenklöster mit 66 Nonnen[257]).

In den Jahren 1783—1787 hat die sogenannte Abolitionskommission 67 Klöster aufgehoben. Weitere 67 Klöster wurden durch Dekret vom Jahre 1787 für die Aufhebung bestimmt, von denen während der Regierung Josephs II. indessen nur 12 säkularisiert wurden[258]).

Aus dem aufgehobenen Klosterbesitz und den übernommenen bischöflichen und Domkapitelsgütern wurde durch Patent vom 3. Oktober 1782 zur besseren Dotierung der Pfarrgeistlichkeit ein sogenannter Religionsfonds geschaffen. Ein Teil der Güter wurde auch an Privatpersonen verkauft. Wertvollere Gemälde wurden in die Wiener Kunstsammlungen überführt, während die Klosterbibliotheken an die Universitätsbibliotheken und die Priesterseminare Galiziens und der österreichischen Monarchie aufgeteilt wurden. Nur ein Teil davon ist bei den einzelnen Pfarreien verblieben.

Von den Klosterarchiven wurde ein Teil der wichtigeren Akten und Bücher bereits vor Aufhebung der Klöster dem Landesgubernium, der Hauptbuchhaltung in Lemberg sowie den Kreisämtern zwecks Feststellung der Rechtsverhältnisse vorgelegt. Diese Archivalien sind wie die bei der Säkularisation der Klöster übernommenen Akten in den Behördenregistraturen geblieben und später vielfach Kassationen oder Aktenverkäufen an Papierfabriken zum Opfer gefallen.

---

[253]) Vgl. den Nachweis in „Archiwum Państwowe w Lublinie. Inwentarz ksiąg dawnych". Warschau 1931. S. 129 bis 132. — Zu den Lubliner Stadtbüchern fertigte der ehemalige Kustos des Staatsarchivs Jan Riabinin einen umfangreichen Namen- und Sachkatalog, dessen Kartei im Staatsarchiv steht.

[254]) Vgl. Wł. Chotkowski, Historja polityczna dawnych klasztorów panieńskich w Galicyi 1793—1848. Krakau 1905, S. 17.

[255]) Derselbe, Dzieje klasztorów i monasterów galicyjskich w czasach rozbiorowych. Część I. Zakony doszczętnie zniesione. Krakau 1916, S. 1.

[256]) Durch Dekret an das galizische Gubernium vom 12. Dez. 1781 wurde die Aufhebung der Klöster der Karthusienser, Kamaldulenser, Eremiten, Karmelitanerinnen, Klarissinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen befohlen. Drei weitere Dekrete vom Januar 1782 brachten die Durchführungsbestimmungen. Vgl. W. Chotkowski, Dzieje klasztorów, S. 20.

[257]) Ebda S. 2 und Dienstakten des Krakauer Staatsarchivs, Bericht von Dr. Kaczmarczyk.

[258]) Ebda. Aufgehoben wurden Klöster der Karmelitanerinnen, Klarissinnen, Dominikanerinnen, Trinitarier, Teatiner, Missionare, Barmherzigen Brüder, Norbertaner, Piaristen, Pauliner, Augustiner, Benediktiner, Dominikaner, Bernhardiner, Franziskaner und Kapuziner.

Sehr wichtige Bestände aus diesen Registraturen sind aber glücklicherweise von dem bekannten Bearbeiter der Encyklopädie zur Landeskunde Galiziens Anton Schneider[259]) und von dem Lemberger Stadtarchivdirektor Alexander Czolowski vor der Vernichtung bewahrt worden. Was an Urkunden, Akten und Büchern bei der Aufhebung der galizischen Klöster nicht zu Grunde ging, ist z. T. — entsprechend dem Vorgang in Kongresspolen[260]) — in Universitätsbibliotheken (besonders Lemberg und Krakau) und in Priesterseminare gekommen; eine Reihe von Archivalien wurden von Mönchen in andere Klöster mitgenommen, von Privatpersonen erworben, verbracht oder gelangten in Archive bischöflicher Konsistorien oder von Pfarreien[261]). Von den aufgehobenen galizischen Klöstern war das älteste und reichste das um 1050 begründete

Benediktinerkloster Tyniec bei Krakau

Es besass einst ein sehr bedeutendes Archiv, dessen Urkunden bis auf das Jahr 1105 zurückreichten[262]). Nachdem das Stift durch die Kriegsereignisse 1768—72 stark gelitten hatte, wurde es im Jahre 1782 teilweise und im Jahre 1817 endgültig aufgehoben. Über 4000 Pergament- und Papierurkunden wurden im Jahre 1827 der Universitätsbibliothek in Lemberg übergeben, wo sie durch den Brand vom Jahre 1848 beinahe vollständig vernichtet wurden[263]). Ein Teil der Archivalien wurde während der Kassation verschleppt, ein anderer den Staatsbehörden zur Fortführung der Verwaltung abgegeben.

Von diesem ganzen ehemals grossen Klosterarchiv sind heute nur noch geringe Fragmente übrig geblieben. Die Dzieduszycki- und Ossolinski-Bibliotheken in Lemberg enthalten davon 10 Pergament- und 56 Papierurkunden (1517—1792), die Baworowski-Bibliothek in Lemberg 4 Kopialbücher aus den Jahren 1634, 1679 und 1700, das Czartoryski-Museum in Krakau einige Handschriften, das Krakauer Stadtarchiv eine Abschrift des 13. Jahrhunderts auf Pergament von der Urkunde vom Jahre 1105, die Staatsbibliothek in Krakau eine Handschrift (Judicium castri Golesz 1415—1546) und das Diözesanmuseum in Tarnow 23 Pergamenturkunden (16.—18. Jahrhundert)[264]). Kleinere Überreste befinden sich auch im Pfarrarchiv Tyniec.

Das noch bestehende, im Jahre 1216 begründete

Benediktinerinnenkloster in Staniątki[265]) bei Bochnia

ist der Klausur wegen durch Laien nicht zu besichtigen. Nach dem der Archivverwaltung eingereichten Verzeichnis[266]) enthält dies Klosterarchiv Akten des 16. bis 20. Jahrhunderts, die sich im wesentlichen auf die inneren Klosterangelegenheiten (Aufnahmegesuche, Gelübde, Zeugnisse, Äbtissinnenwahlen, Korrespondenzen mit der Bischöflichen Kurie usw.) und den Klosterbesitz

---

[259]) Vgl. die Notiz über die ausserordentlich umfang- und inhaltsreiche Aktensammlung zur Ortsgeschichte Galiziens die sogenannten „Teki Schneidera", im Krakauer Staatsarchiv in Heft 1 des 2. Jahrgangs dieser Zeitschrift, S. 48 unter Anmerkung 91.

[260]) Vgl. ebda S. 54.

[261]) Vgl. zu vorstehendem Abschnitt auch O. Balzer, Historya ustroju Austryi w zarysie. Lemberg 1908. — Wł. Chotkowski, Historya polityczna kościola w Galicyi za rządów Maryi Teresy. Krakau 1909. — Derselbe, Redukcye monasterów bazyliańskich w Galicyi. Krakau 1922.

[262]) Die wichtigsten Urkunden aus den Jahren 1105—1506 wurden von St. Sczygielski, Tinecia seu historia monasterii Tynecensis (Krakau 1668) und von W. Kętrzyński und St. Smolka, Codex diplomaticus monasterii Tynecensis (Lemberg 1875) veröffentlicht. Zu den ältesten Urkunden vgl. auch W. Kętrzyński, Studia nad dokumentami XII wieku (1891).

[263]) Gerettet wurden u. a. 46 Dokumente. Vgl. L. Bernacki, Publiczne biblioteki lwowskie. Lemberg 1926. S. 52.

[264]) Vgl. M. Niwiński, Archiwum Konsystorza biskupiego w Tarnowie. Ateneum Kapłańskie Bd. 40. Włocławek 1936. — E. Chwalewik, Zbiory polskie I, 377.

[265]) Vgl. Dudik a. a. O. S. 98—100; Chwalewik, Zbiory polskie II, 204; Nauka Polska VII, 73.

[266]) Nr. 3737/40.

BILDBEIGABE 1 IM EMMERANER EVANGELIEN-KODEX AUS DEM 11. JAHRHUNDERT:
WAHRSCHEINLICH KAISER HEINRICH IV.
ORIG. HS. AUS DEM ARCHIV DES KRAKAUER DOMKAPITELS NR. 208

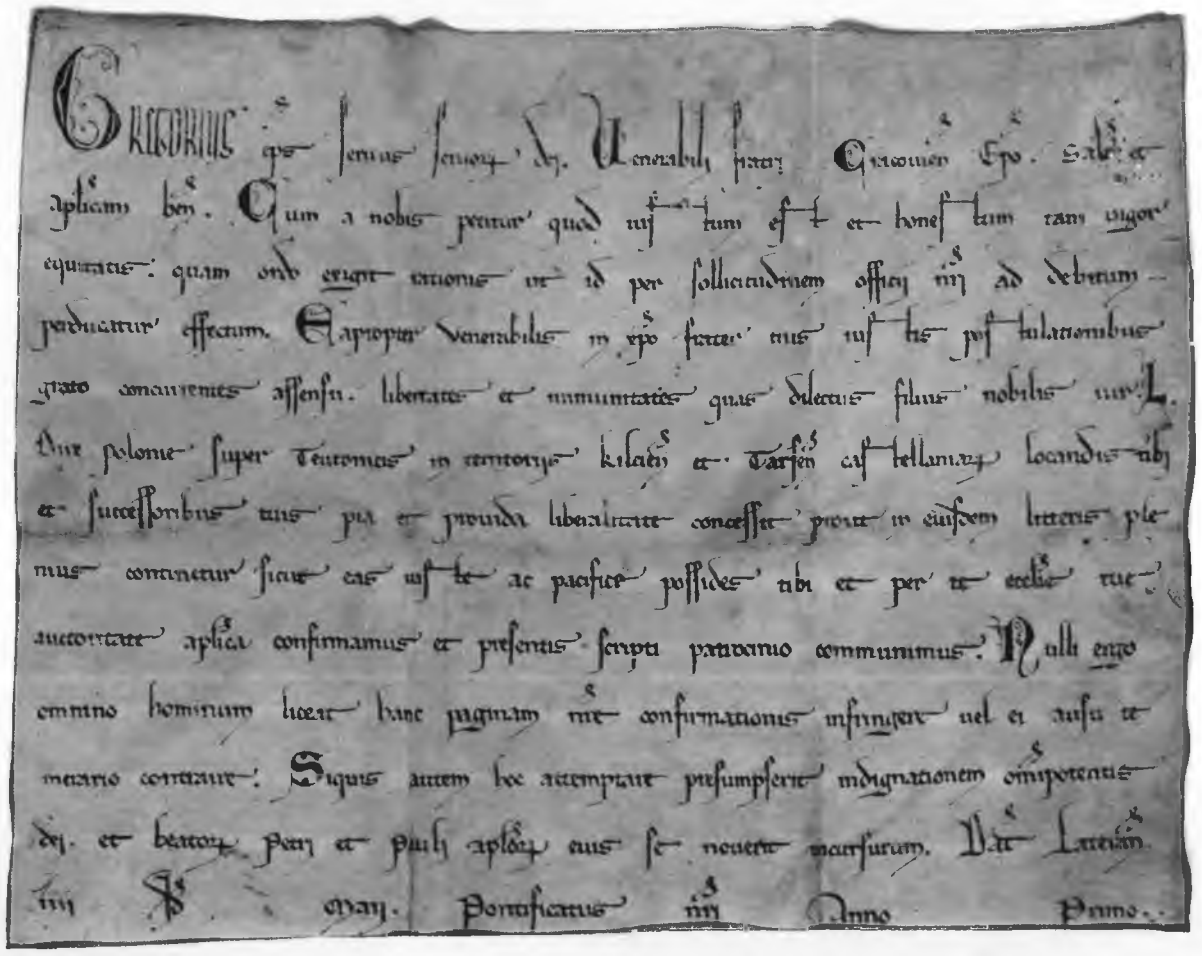

PAPST GREGOR IX. BESTÄTIGT DIE DEN DEUTSCHEN IM GEBIET KIELCE UND TARCZEK VERLIEHENEN LOKATIONSPRIVILEGIEN. 1227 MAI 12.
ORIG. PERG. IM ARCHIV DES KRAKAUER DOMKAPITELS NR. 14

(Gütererwerbungen und -Verkäufe, Vermächtnisse auf Güter, Konzessionen, Dienstkontrakte, Inventare, Rechnungs- und Steuersachen, Verpachtungen, Bauten usw.), aber auch auf Dinge öffentlichen Interesses (Prozesse, Wege- und Brückenbauten, Entwässerungsangelegenheiten, Dorfschulen, Forstsachen und dergl.) beziehen. Von allgemeiner Bedeutung sind auch die Akten und Bücher über die Klosterschule (1797—1897), die Verzeichnisse der Schülerinnen usw. und vor allem ein Kopialbuch des Stifts aus dem 17. Jahrhundert mit Privilegienabschriften (1254—1868). Die 118 Pergamenturkunden des Klosters befinden sich als Depositum im Konsistorialarchiv in Krakau. Sie betreffen ausnahmslos das Kloster selbst bzw. seine Besitzungen[267]). Die älteste Pergamenturkunde ist eine Papsturkunde Honorius III. vom Jahre 1224.

Chorherren des heiligen Grabes Christi

Das einstmals ebenfalls reich begüterte, um 1162 begründete Stift der Chorherren des heiligen Grabes Christi in Miechów besass ein mit dem Jahre 1198 beginnendes Archiv.
Um 1817 wurde das Stift aufgehoben und sein Archiv zerstreut. Seine Bestände befinden sich heute beinahe in allen grösseren Archiven und Bibliotheken Polens und auch in Privatbesitz. Ein kleiner Teil derselben wird im Pfarramt Miechów aufbewahrt. Ungefähr 300 Pergamenturkunden gelangten in die Krakauer Staatsbibliothek, etwa 100 in das Czartoryski-Museum, eine z. Zt. nicht näher bekannte Zahl in das Hauptarchiv in Warschau. Fragmente dieses Archivs kamen auch in die Krasiński-Bibliothek in Warschau[268]).

Zisterzienser

Nahezu lückenlos erhalten blieb bis auf unsere Zeit das Archiv des 1220 gegründeten, noch bestehenden

Zisterzienserstiftes Mogiła bei Krakau

Seine Bestände sind durch den im Jahre 1919 im Druck erschienenen ersten polnischen Ordensarchivkatalog[269]) nach der in den Jahren 1914—1916 vorangegangenen Neuordnung des Archivs (durch K. Kaczmarczyk und G. Kowalski) erschlossen worden. Dies Verzeichnis enthält 309 Urkunden (1220—1886), 609 archivalische Handschriften (1469—1915), 250 Bibliothekshandschriften, rund 180 Musikhandschriften und 45 Karten und Pläne (1784—1884). Über die Inkunabeln dieser Abtei erschien schon vorher ein besonderes Verzeichnis[270]). Die ältesten und die wichtigeren Urkunden dieses Klosters aus neuerer Zeit wurden bereits im Jahre 1868 veröffentlicht[271]).
Auch das Archiv des gleichfalls bestehen gebliebenen

Zisterzienserklosters Szczyrzyc, Kreis Limanowa

(1238 als Filiale von Jędrzejów (Morimond) gegründet), ist gut erhalten. Das Kloster ist eine Gründung Herzog Heinrichs I. von Schlesien aus der Zeit des schlesischen, auch das Krakauer und Sandomirer Gebiet umfassenden Grossreiches und lag ursprünglich in der Gegend von Neumarkt[272]).

---

[267]) Die ältesten Urkunden dieses Klosters sind von Rzyszczewski, Muczkowski und Bartoszewicz gedruckt im Cod. dipl. Poloniae Band I—III (Krakau 1847—1855) bzw. von Piekosiński im Cod. dipl. Minoris Poloniae Band I—IV.

[268]) Die ältesten Urkunden sind von S. Nakielski, Miechovia (Krakau 1634) und von Piekosiński, Codex dipl. Min. Pol. I—III veröffentlicht worden. — Vgl. auch Chwalewik a. a. O. I, 454.

[269]) K. Kaczmarczyk und G. Kowalski, Katalog archiwum opactwa cystersów w Mogile. Krakau 1919. — Vgl. auch Chwalewik a. a. O. I. S. 468.

[270]) 1915 herausgegeben von G. Kowalski.

[271]) Monografia klasztoru cystersów w Mogile. Krakau 1868. — Vgl. auch E. Chwalewik, Zbiory polskie I, 468.

[272]) Als Heinrich I. von Schlesien 1228 Krakau erwarb, kehrten mit ihm die aus Masowien nach Schlesien ausgewanderten Mitglieder der einflussreichen kleinpolnischen Familie Gryf zurück und unterstützten ihn in seinem Kampf

Das Archiv und die Bibliothek befinden sich in verhältnismässig gutem Ordnungszustand im 1. Stock der Klausur. Zu beiden sind brauchbare handschriftliche Verzeichnisse vorhanden. Eine Abschrift des Urkundenverzeichnisses (1231—1752) ist der Archivverwaltung auf Erfordern zugestellt worden[273]). Ausser den darin nachgewiesenen 98 Pergamenturkunden besitzt das Kloster 2 ältere Kopialbücher, die eine grosse Zahl im Original nicht mehr erhaltener Urkunden verzeichnen[274]). Über die Gründungsurkunden des Klosters Szczyrzyc liegen polnische wissenschaftliche Spezialuntersuchungen vor[275]). Der etwa 100 Bücher und Aktenfaszikel umfassende sonstige Archivbestand setzt sich im wesentlichen aus Rechnungen, Personalien, Korrespondenzen, Kapitelssitzungsprotokollen, Brüderkatalogen, Inventaren usw. aus dem 16.—19. Jahrhundert zusammen[276]).

Die übrigen Archive grösstenteils noch bestehender, doch meist späterer Klostergründungen im heutigen Krakauer Distrikt seien in alphabetischer Folge der einzelnen Orden gebracht.

Augustiner

Das Archiv des Augustinerklosters (gegründet 1342) bei der St. Katherinen-Kirche in Krakau hat durch die Brände der Jahre 1556, 1604, 1658 und 1786 stark gelitten. Verblieben sind noch etwa 70 Pergamenturkunden seit 1363 und 56 Aktenfaszikel und Bücher seit dem 16. Jahrhundert[277]).

---

um den Krakauer Thron. Die Gryfiten spielten in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts in Kleinpolen eine grosse Rolle. Klemens, der Stifter des Benedektinerinnenklosters Staniątki, gehört der älteren Linie an, Theodor aus der jüngeren Linie wurde der Begründer von Szczyrzyc. Ein Mitglied dieser Familie, Gedeon, war Bischof von Plozk geworden, wo ein anderes, Klemens, Kastellan (1223) war; ein drittes war im gleichen Jahre Kastellan von Kruschwitz. Die Gryfiten hatten zu jener Zeit grössere Besitzungen auch in Grosspolen und standen mit den Breslauer Herzogen in Verbindung. Zweifellos waren sie die Vermittler zwischen Heinrich I. und Konrad von Masowien im Kampf um die Herrschaft in Krakau. Wenn Heinrich I. Markus Gryf alsbald zum Palatin von Krakau und nach seinem Tode seinen jüngeren Bruder Theodor zum Nachfolger in diesem Amt ernannte, geht daraus weiter hervor, welche Stütze diese Familie im deutschen Sinne war.

Der Krakauer Palatin Theodor erhielt im Jahre 1234 von Heinrich I. das Recht, im mittleren Kleinpolen, in der Neumarkter Gegend, in den Waldgebieten am Weissen und Schwarzen Dunajec und an anderen Flüsschen Deutsche zu den gleichen Bedingungen auszusetzen, wie sie die Deutschen in den Schlesischen Wäldern hatten. Hier erwarb der Palatin Theodor zu bereits vorhandenem Familienbesitz 1235 das Dorf Godusza und einen Teil von Gruszowice für ein Eigenkloster in Ludzimierz, das bald mit deutschen Zisterziensern besetzt wurde. Im Jahre 1237 bestätigte Herzog Heinrich I. den Erwerb des Dorfes Rogoźnik durch Theodor und 1238 den Kauf von Krzyszkowice. Bei Gelegenheit eines Streites über das Patronatsrecht der Kirche in Szczyrzyc wird bereits ein Abt von Ludzimierz (Ludemir) erwähnt. Zwischen 1239 und 1243 ist das Kloster, als dessen Gründer Herzog Heinrich I. von Schlesien gilt, dann nach Szczyrzyc verlegt worden.

Das Generalkapitel der Zisterzienser hatte 1235 die Zisterzienseräbte in Sulejów und Jędrzejów beauftragt zu erwägen, ob für die Klosterstiftung des Theodor Mönche aus Pforta in Thüringen oder aus Jędrzejów herbeigerufen werden sollten. Es wurde Jędrzejów, das seine Gründung ebenfalls den Gryfiten zu verdanken hatte, gewählt. Szczyrzyc ist also eine Filiale von Jędrzejów, das noch im 15. Jahrhundert die Äbte für das Tochterkloster stellte.

[273]) J. Nr. 3684/40.

[274]) Das erste hat den Titel: „Inventarium praediorum, pecorum, villarum, subditorum, censuum, obligationum, agrorum, differentiarum ad mensam conventus Ciriciensis vigore provisionis spectantium". Das zweite Kopiar ist nur ein wenig umfangreiches Fragment, dessen erstes Blatt mit dem Titel beginnt: „De origine et fundatione monasterii Ciriciensis."

[275]) Vgl. St. Zakrzewski in den Abhandlungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften 1902 und St. Krzyżanowski im Kwartalnik historyczny 1904.

[276]) Chwalewik, Zbiory polskie II, 228.

[277]) Nauka Polska, XII 25; Chwalewik a. a. O. I. 189.

Bernhardiner

Das Bernhardinerkloster in Tarnow (gegründet 1459) besitzt einige Pergamenturkunden, lose Akten seit dem 17. Jahrhundert, Rechnungsbücher, Personalien und eine Chronik 1630 bis 1769[278]).

Die Bernhardiner in Przeworsk (gegründet 1469) bewahren 20 Pergamenturkunden und eine Anzahl Aktenfaszikel und Bücher in ihrer Bibliothek[279]).

Das Bernhardinerkloster in Rzeszow hat 20 Pergamenturkunden, eine Anzahl loser Papierurkunden und Handschriften aus dem 17.—19. Jahrhundert[280]).

Das kleine Archiv des Bernhardinerklosters in Kalwaria-Zebrzydowska (gegründet 1602) ist mit der Bibliothek zusammen in einem Raum im 1. Stockwerk der Klausur untergebracht. Die Bibliothek ist durch einen 1906 angelegten Katalog erschlossen, in dem auch die 15 Gruppen der vorhandenen Archivalien (17.—19. Jahrhundert) eingetragen sind[281]). Pergamenturkunden sind in Kalwaria nicht vorhanden[282]).

Nicht näher bekannt ist z. Zt. das Archiv des Bernhardinerklosters Leżajsk bei Landshut (gegründet 1618), das nach Literaturangaben Urkunden und Bücher aus dem 17.—19. Jahrhundert enthält[283]).

Auch das Archiv des Bernhardinerklosters in Dukla bei Krosno (gegründet 1742) hat mit seinen Akten und Korrespondenzen des 18. und 19. Jahrhunderts nur eine interne Bedeutung[284]).

Chorherren de Poenitentia und de Saxia

Das Kloster der Chorherren de Poenitentia in Krakau (gegründet im 13. Jahrhundert) wurde 1816 aufgehoben. Seine Archivbestände befinden sich mit Archivalien des Klosters der Chorherren de Saxia bei der Krakauer Kreuzkirche teils im Heim Pensionierter Geistlicher bei der St. Markuskirche in Krakau (14 Pergamenturkunden aus dem 16.—19. Jahrhundert und 15 ungeordnete Aktenfaszikel und Bücher aus derselben Zeit), teils — geordnet — im Krakauer Stadtarchiv (11 Pergamenturkunden 1400—1757 und 4 Aktenfaszikel 1502—1816 aus dem genannten Kloster der Chorherren de Poenitentia sowie 3 Aktenfaszikel und Bücher aus dem Kloster der Chorherren de Saxia bei der Krakauer Kreuzkirche)[285]).

Lateranenser Chorherren

Das Archiv des Klosters der Lateranenser Chorherren bei der Fronleichnamskirche in Krakau (gegründet 1405) hat durch die Herausgabe von Urkunden an die österreichischen

---

[278]) Jan Leniek, Kronika OO. Bernardynów w Tarnowie. Tarnów 1894. — Nauka Polska XII, 69. — Chwalewik a. a. O. II, 240.

[279]) Nauka Polska II, 62.

[280]) Ebda II, 64. — Chwalewik a. a. O. II, 167.

[281]) Abschrift des Inventars in den Dienstakten J. Nr. 2688/40.

[282]) Das Gründungsprivileg des Klosters vom 1. 12. 1602 und die Originalhandschrift der Geschichte des Klosters seit der Gründung waren bei der Revision dieses Archivs nicht vorhanden. Sie sollen sich im Hauptarchiv des Ordens in Lemberg befinden. Vgl. auch Chwalewik a. a. O. I, 143.

[283]) Nauka Polska XII, 33; Cz, Bogdalski, Pamiętnik kościoła i klasztoru OO. Bernardynów w Leżajsku. Krakau 1929.

[284]) Chwalewik a. a. O. I, 73.

[285]) Dienstakten. Bericht Dr. Kaczmarczyks J. Nr. 3378/40.

Behörden zu Ende des 18. Jahrhunderts erheblich gelitten. Es wurde 1903 durch K. Kaczmarczyk inventarisiert und besteht heute noch aus 239 Pergamenturkunden (1289—1833) und 310 Büchern und Aktenfaszikeln aus dem 15.—19. Jahrhundert, deren Inhalt im wesentlichen Güter, Häuser, Personalien, Korrespondenzen, Pfarrangelegenheiten, Visitationen usw. betrifft[286]).

Dominikaner

Das Kloster der Dominikaner in Krakau (gegründet 1233) wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch Brand z. T. beschädigt, wobei sein Archiv in Unordnung geriet[287]). Es besass vor dem jetzigen Kriege noch über 100 Pergamenturkunden seit dem 13. Jahrhundert und eine grössere Zahl von Handschriften und losen Akten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Geschichte der Dominikaner in Polen überhaupt und in Krakau, ferner Kopialbücher aus den Jahren 1529 und 1648, eine descriptio fundationis vom Jahre 1634, libri consiliorum seit dem 16. Jahrhundert, decreta generalium seit dem 16. Jahrhundert, annales ordinis 1509—1639, processus canonisationis b. Katherinae[288]) aus dem Jahre 1477 usw. — Aus Sicherheitsgründen wurden die wertvollsten Archivalien kurz vor Beginn des Krieges nach dem Dominikanerkloster Lublin gebracht, wo sie z. Zt. vermisst werden[289]).

Die Dominikaner in Jaroslau zogen dort 1392 ein. Im 17. und 18. Jahrhundert durch Jesuiten ersetzt, sind sie seit 1777 dort wieder tätig. Das im Jahre 1880 von Sadok Barącz geordnete Archiv[290]), das von der Kreishauptmannschaft des Kreises Jaroslau im dortigen Stadtmuseum sichergestellt wurde, enthält die Archivalien der folgenden Dominikanerklöster:

1. Bochnia: 93 Pergament- und Papierurkunden 1489—1797 und 3 Handschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.
2. Lemberg: 20 Papierurkunden 1678—1786.
3. Landshut: 3 Urkunden 1630—1773.
4. Przemysl: 191 Pergament- und Papierurkunden 1511—1776 und 4 Handschriften 1539—1768.
5. Sambor: 8 Urkunden 1600—1769.
6. Sieniawa: 6 Urkunden 1677—1781.

---

[286]) Nauka Polska VII, 30; Chwalewik a. a. O. I, 189.

[287]) Dudik a. a. O. S. 51—58. — S. Barącz, Klasztor i kościól dominikanów w Krakowie. Posen 1888. — Chwalewik a. a. O. I, 190 — Bericht Dr. Kaczmarczyks J. Nr. 3378. — Über die illuminierten Handschriften der Dominikaner und Karmeliter in Krakau vgl. Kopera-Lepszy, Ilumin. rękopisy księgozbioru oo. dominikanów i oo. karmelitów w Krakowie. Krakau 1926.

[288]) Die hl. Katharina wurde in den Diözesen Galiziens am 23. März verehrt. Dudik a. a. O. S. 57.

[289]) Die Nachforschungen nach diesen wichtigen Archivalien, die sich möglicherweise jetzt im Warthegau befinden, sind im Gange. — Bei der im März 1941 durchgeführten Besichtigung des Klosterarchivs in Krakau wurden dort noch festgestellt: Rund 30 Bände Libri missarum XVII.—XIX. Jahrhundert; etwa 35 Bände Rosariana-Bruderschaft 1694 — XX. Jahrhundert; etwa 100 kleine Faszikel betreffend Güter, Kapitalia, Legate, Prozesse etc. XVII. bis XIX. Jahrhundert; 3 Bände conventus diversi (Warschauer Dominikanerkloster) XIX. Jahrhundert; etwa 100 Faszikel Kloster- und Kirchenangelegenheiten, Personalien, Akten und Korrespondenzen des Krakauer Dominikanerklosters XVII.—XX. Jahrhundert usw., etwa 100 Bücher und 20 Faszikel Rechnungen seit dem XV. Jahrhundert. — Archivalienverzeichnisse fehlen, doch ist die Ordnung des Archivs begonnen worden. — Unter den aus dem Lubliner Dominikanerkloster verbrachten Beständen dieses Archivs befinden sich alle Pergamenturkunden seit dem 13. Jahrhundert (über 100 Stück) und 6 Bände Kapitelsitzungsprotokolle seit dem 16. Jahrhundert.

[290]) S. Barącz, Archiwum Dominikanów w Jaroslawiu, Lemberg 1884. Hier sind die ältesten Urkunden dieses Archivs veröffentlicht.

Weiter befinden sich in diesem Archiv Archivalien der aufgehobenen Jesuitenklöster:

1. Jaroslau: 10 Pergament- und Papierurkunden 1662—1851 und 1 Handschrift aus dem Jahre 1777.
2. Przemysl: 7 Urkunden 1632—1716; Inventare und Rechnungen 1593—1676; liber musicarum 1669—1771; liber ecclesiae collegii Jaroslaviensis 1618—1670; Personalien[291]).

Franziskaner

Das Archiv des Franziskanerklosters in Krakau (gegründet 1237) ist wissenschaftlich bisher kaum bearbeitet und daher fast unbekannt. Es enthält Pergamenturkunden seit dem 13. Jahrhundert und eine Reihe älterer Handschriften[292]).

Franziskanerinnen bei der St. Andreaskirche in Krakau gab es bereits im 12. Jahrhundert; das Kloster wurde 1316 begründet. Auch dieses Archiv ist nicht näher bekannt, obwohl es nach seinem 2bändigen Repertorium 169 Pergamenturkunden[293]) seit dem 12. Jahrhundert und zahlreiche Handschriften enthält[294]).

Das Archiv des Franziskanerklosters in Sanok (gegründet 1377) bewahrt 10 Mappen mit Urkunden und Dokumenten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, darunter Visitationen, Verordnungen der Vorgesetzten, Personalien, Korrespondenzen usw. Zwei Rechnungsbücher geben Auskunft über die Wirtschaftsführung der Jahre 1778—1878[295]).

Aus Krosno ist das an Urkunden und Büchern reiche Archiv des Franziskanerklosters (gegründet 1380) vor 1914 nach Lemberg überführt worden[296]).

Kamaldulenser

Bei der Besichtigung des Kamaldulenser-Klosters in Bielany bei Krakau (gegründet 1604) wurde festgestellt, dass die Literaturangaben[297]) über die angeblich in der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte Vernichtung bzw. Verschleppung des Archivs dieses Klosters irrig sind. Die nur oberflächlich geordneten Archivalien[298]) befinden sich vielmehr im nördlichen Frontturm im 2. Stock in einem sicheren, hellen und trockenen Zimmer in Schränken bzw. Regalen. Das Archiv ist zwar vor 1870 von P. Thaddäus Bergeat geordnet worden, besitzt jedoch keine Verzeichnisse. Es enthält eine Pergamenturkunde König Sigismunds I. vom 20. 3. 1533 betreffend das Schulzengut Kosmalowa, 25 Aktenfaszikel (Kapitelssitzungsprotokolle, Korrespondenzen mit dem Krakauer Bischöflichen Konsistorium und mit weltlichen Behörden, Profess-, Visitations- und Testamentsakten, Kapitalien- und Zinsakten[299]), (Guts- und Wirtschaftsinventare, Prozessakten

---

[291]) Bericht von Dr. Kaczmarczyk J. Nr. 3378/40. — Chwalewik a. a. O. I, 133.

[292]) K. Rosenbaiger, Dzieje kościoła oo. franciszkanów w Krakowie. Krakau 1933. S. 25—27.

[293]) Die ältesten Urkunden sind im Cod. dipl. Min. Pol. I—IV veröffentlicht.

[294]) Chwalewik a. a. O. I, 191. — Nauka Polska VII, 30.

[295]) A. Borzemski, Archiwa w Sanoku. Sanok 1905.

[296]) Nauka Polska XII, 31.

[297]) Teka Grona Konserwatorów Galicji Zachodniej. Band II Krakau 1906. S. 50. — Nauka Polska XII, 6.

[298]) Einige Archivalien aus diesem Archiv befinden sich im Krakauer Stadtarchiv und im Czartoryski-Museum.

[299]) Darunter z. B. „Villae ad eremum pertinentes 1685—1790, mit Akten über das Dorf Malec, Haus in Olkusch, Grundstücke in Olsza, Prądnik, Zinsen vom Magistrat der Stadt Fraustadt und Kapitalien bei der Familie Wessel." (Nr. 14 des eingehenden Übersichtsverzeichnisses der Archivverwaltung über die Bestände des Klosterarchivs Bielany. J. Nr. 3398/40).

usw. seit Bestehen des Klosters), 10 Pläne der Kirche und der Klostergebäude aus dem Jahre 1860 und eine grössere Zahl von Bibliothekshandschriften.

Kapuziner

Das seit Ende des 17. Jahrhunderts in Krakau bestehende Kapuzinerkloster hat ein z. Z. nicht näher bekanntes Archiv, das aus etwa 20 Aktenfaszikeln und Handschriften seit dem 18. Jahrhundert besteht[300]).

Karmeliter

In Czerna, im Restgebiet des grösstenteils zum Regierungsbezirk Kattowitz gekommenen Kreises Chrzanow, entstand im Jahre 1629 ein Karmeliterkloster, dessen Archiv u. a. ein Gerichtsbuch für Kriminalangelegenheiten der Untertanen seit 1671, Chroniken, einen liber continens fundationes, contractus etc. 1762, lose Akten und Korrespondenzen seit dem 17. Jahrhundert; Personalien aus dem 18. und 19. Jahrhundert, sowie Akten der Karmeliterinnen in Wilna enthält[301]).

Piaristen

Das im Jahre 1660 in Krakau begründete Kloster der Piaristen hat ein umfangreiches, im Einzelnen noch nicht näher bekanntes Aktenarchiv, das aus etwa 100 Faszikeln und Büchern besteht und u. a. die Generalkapitelsprotokolle, Inventare, eine Matricula patrum 1740—1840, Fundationssachen, Bruderschaftsangelegenheiten, Personalien usw. verwahrt[302]).

Prämonstratenserinnen

Auch das Archiv des bereits um 1150 in Krakau gegründeten Prämonstratenserinnenklosters ist wissenschaftlich noch fast unbekannt. Ausser Pergament- und Papierurkunden[303]) seit dem 13. Jahrhundert enthält es auch zahlreiche Handschriften zur Geschichte dieses Stiftes[304]).

Pauliner

Das Archiv des Paulinerklosters in Skałka bei Krakau (gegründet 1471), das Pergament- und Papierurkunden dieses Ordens seit 1471, Akten und Bücher seit dem 16. Jahrhundert enthält[305]), ist am Schluss dieser Klosterübersicht aus dem jetzigen Krakauer Distrikt genannt, weil damit ein Bericht über das bedeutendste, bis heute erhaltene Kloster des ehemaliegen Polens, das

Paulinerkloster in Tschenstochau,

verbunden ist. Es verdankt seine Entstehung und erste Ausstattung einem schlesischen Piasten. Ladislaus, Herzog von Oppeln, liess durch die aus Ungarn im Jahre 1382 eingeführten Pauliner auf dem Klarenberge (Jasna Góra) in Tschenstochau das später reich begüterte und weltbekannt

---

[300]) Dienstakten J. Nr. 3378/40.

[301]) K. Krotoski, Z archiwum karmelitów bosych na Czernej. (Przegląd Powszechny 1894. Band 43 und 44). — Chwalewik a. a. O. I, 55.

[302]) Nauka Polska VII, 31. — Chwalewik a. a. O. I, 190. — Über die in diesem Kriege eingetretenen Verluste des Archivs konnte das Kloster wegen des mangelhaften Ordnungszustandes des Archivs keine genauen Angaben machen. Bericht vom 12. 3. 41. — J. Nr. 972/41.

[303]) Die ältesten Urkunden sind im Cod. dipl. Min. Pol. I—IV veröffentlicht.

[304]) Chwalewik a. a. O. II, 541.

[305]) Ebda I, 190.

gewordene Kloster begründen, dessen wundertätiges Marienbild. die Schwarze Mutter Gottes von Tschenstochau, es bald zum angesehensten Kloster Polens machte, zu dem schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts ungezählte Scharen Gläubiger aus Polen und den Nachbarländern wallfahrteten. Von den ehemals zahlreichen polnischen Klöstern dieses Ordens ist ausser dem vorgenannten in Skałka bei Krakau nur das in Tschenstochau bestehen geblieben. Auf dem Klarenberge, zugleich dem Sitz des Provinzialpriors seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, erwuchs und erhielt sich auch ein zwar nicht besonders umfangreiches, aber sehr bedeutendes Archiv[306]).

Das eigentliche Klosterarchiv besteht aus rund 170 Pergamenturkunden[307]) (1356—1925), etwa 200 durch die polnischen Könige ausgestellten Papierurkunden und dem Hauptbestand an Büchern und Akten.

Die älteste Pergamenturkunde vom Jahre 1356 betrifft die Gründung der Stadt Tschenstochau zu Neumarkter Recht. Die folgenden Dokumente betreffen vorwiegend Güterschenkungen, päpstliche Privilegien für den Paulinerorden, Ablässe für Kirchen und Altäre, Urteile in Zehntstreitigkeiten, Gütertausch, Personalangelegenheiten u. dergl. Ein Teil der Urkunden bezieht sich auf andere Paulinerklöster wie Beszowa, Leśna, Pinczów usw.

Die königlichen Papierurkunden betreffen ebenfalls überwiegend Güterschenkungen, Steuerbefreiungen bzw. Entsendungen von Kommissaren in Grenzstreitigkeiten u. dergl.

Unter den Büchern und Akten beginnen die „Acta conventus" erst im 17. Jahrhundert, die in Abschriften aber bis auf die Klostergründung zurückgehen, und die Kapitelssitzungsprotokolle, die auch Korrespondenzen in wichtigeren Klosterangelegenheiten enthalten.

Entsprechend der Bedeutung, die das Marienbild für das Kloster besass, sind eine grosse Zahl von Büchern und Akten diesem Bilde gewidmet. Die Wunderbeschreibungen sind zwar erst am Ende des 16. Jhs. angelegt worden, sie gehen aber auf ältere, nicht mehr vorhandene Handschriften bis 1402 zurück[308]).

Für die allgemeine Geschichte von Interesse sind die leider nur in Bruchstücken erhaltenen Nachrichten über die Belagerungen Tschenstochaus durch die Schweden im Jahre 1655 und die Russen in den Jahren 1769—1772, über die Wiederherstellung der Bastionen und Tore und die Erhaltung der Garnisonen durch das Kloster. Auch die Klosterschatzinventare seit dem 17. Jahrhundert

---

[306]) Das Archiv ist auf Veranlassung des Generalpriors in den letzten Jahren durch den Krakauer Universitätsprofessor Jan Fijałek(†) und den ehemaligen Posener Staatsarchivdirektor K. Kaczmarczyk geordnet worden. Die Inventarisation konnte bisher zu etwa 3 Vierteln des Gesamtbestandes durchgeführt werden.
Vgl. K. Kaczmarczyk, Archiwum OO. Paulinów na Jasnej Górze w Częstochowie. Archeion VI—VII (1930), S. 123 bis 159. — Derselbe, Ks. Jan Fijałek. Archeion XIV (1936), S. 6—10. K. Buczek in Nauka Polska VII, S. 16—17. — K. Pieradzka, Fundacja klasztoru Jasnogórskiego w Częstochowie w 1382 r. Krakau 1939.

[307]) Davon entfallen auf das 14. Jahrhundert 18 Stück, je 50 auf das 15. und 16. Jahrhundert und etwa 20 auf die nächsten Jahrhunderte. — Viele Urkunden sind nach den Teilungen Polens zur Regulierung von Rechtsverhältnissen den Staatsbehörden und Gerichten vorgelegt worden und von diesen in das Klosterarchiv nicht zurückgekehrt. Ihre Texte sind indessen z. T. wenigstens aus Kopialbüchern und Abschriften bekannt.
Die ältesten Urkunden der Zeit von 1328—1464 sind von Jan Fijałek, Zbiór dokumentów zakonu OO. Paulinów w Polsce (Heft 1 Krakau 1938) herausgegeben worden.

[308]) Hierher gehören auch die Akten und Bücher betreffend die Krönung des Bildes im Jahre 1717, die Akten über Pilgerschaften, Festlichkeiten vor dem Wunderbilde, Gedenkbücher mit Unterschriften der Gäste usw.

sind von öffentlichem Interesse[309]), da in Kriegszeiten zahlreiche Hinterlegungen von Wertgegenständen durch weltliche und geistliche Personen in der Sakristei des Klosters erfolgten. Den Hauptbestand des Klosterarchivs bilden naturgemäss die Bücher und Akten über die Klosterbesitzungen seit dem 16. Jahrhundert. Ein- und Ausgabebücher, Berichte der Gutsverwalter, Inventare, Lustrationen, Kopiare, Pacht- und Kaufverträge, Forst-, Mühlen- und Wasserangelegenheiten, die Akten über Branntweinbrennereien, Brauhäuser, Schenken, die Klosterapotheke und die Druckerei aus dem 17. Jahrhundert sind nicht nur Quellennachweise für die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch für die Orts- und Personengeschichte des zum Kloster gehörigen Gebietes. Die Hauptrechnungsbücher sind in etwa 100 Bänden mit Lücken seit 1641 bis zur Gegenwart erhalten. Unter den „Extranea", die zufällig oder als Nachlass von Mönchen in das Klosterarchiv kamen, befinden sich auch Akten, die öffentliche Angelegenheiten (Acta publica) des 16. bis 19. Jahrhunderts betreffen. Hierher gehört ein Inventar des Kronschatzarchivs in Krakau aus dem Jahre 1613[310]).

Etwa 100 Karten und Pläne weisen Klosterbesitzungen, Wirtschaftsgebäude, Kirchen, Kapellen und Altäre des Klosters nach.

Neben diesem eigentlichen Klosterarchiv befindet sich auf dem Klarenberg das Archiv der polnischen Pauliner-Provinzialpriore, das Archivum provinciae, dessen ältere Akten verloren gegangen sind. Die heute vorhandenen Bestände desselben beginnen erst mit dem Jahre 1630. Im 17. und 18. Jahrhundert haben eine Anzahl von polnischen Paulinerklöstern ihre Archivalien im Provinzialatarchiv in Tschenstochau deponiert, im Bedarfsfalle aber später wieder zurückgezogen. Die Akten der Provinzialpriore enden mit dem Jahre 1864, in dem — wie die anderen Klöster — auch alle Paulinerklöster Kongresspolens mit Ausnahme Tschenstochaus aufgehoben wurden. Die Korrespondenzen der Provinzialprioren mit den Generalprioren über die Ordensverfassung, die Personalverhältnisse und die Errichtung neuer Klöster sind nicht nur kirchengeschichtlich, sondern auch allgemein von Interesse. Die Protokolle aber der Provinzialkapitelssitzungen, die Urteile der Provinzialpriore gegen Klostermitglieder, die Visitationsprotokolle einzelner Klöster, Kopien der Stiftungs- und Einschreibungsurkunden, Hirtenbriefe usw. sind das unentbehrliche Quellenmaterial zur Geschichte der Paulinerprovinz und der dazugehörigen grösseren Klöster.

Über den geistlichen Rahmen hinaus gehen die Kataloge und Nekrologienbücher mit den Biographieen der Väter, Brüder, Residenten und Wohltäter des Ordens seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts. Die Profess- und Personalakten, Geburtsbriefe, Priesterweihungen usw. aber enthalten ein reiches personengeschichtliches Material seit dem 17. Jahrhundert.

Unter den Korrespondenzen der Mönche stehen an erster Stelle die 35 Faszikel des wiederholten Provinzialpriors und späteren Bischofs von Livland Konstantin Moszyński (1697—1730), der als Stifter einiger Klöster eine der bedeutendsten Personen des Paulinerordens in Polen war. Zahlreich sind auch die Korrespondenzen mit den Diözesanbischöfen und den weltlichen Behörden seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

---

[309]) Bei diesen Hinterlegungen konnte es auch zu erheblichen Zwistigkeiten kommen. Eine Familie Męciński führte im 19. Jahrhundert z. B. 27 Jahre lang mit dem Kloster einen Prozess wegen Rückgabe des angeblich im Jahre 1708 im Kloster deponierten Schatzes des Herzogs von Siebenbürgen.

[310]) K. Kaczmarczyk, Egzemplarz częstochowski inwentarza archiwum koronnego z r. 1613. Archeion XIV, S. 36—44

C.

Pfarrarchive

Auf die Archive der Pfarreien des Generalgouvernements in diesem allgemeinen Überblick im Einzelnen näher einzugehen, verbietet die Planung dieses Heftes, zumal hierfür eine umfangreiche Sonderveröffentlichung erforderlich ist, die indessen nur auf Grund einer genauen Inventarisation erfolgen kann.

Alle Pfarreien besitzen — je nach ihrem Alter, ihrer Bedeutung und dem Erhaltungszustand ihrer Dokumente und Akten — grössere oder kleinere Archive, mindestens aber Matrikelbücher, die z. T. bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen, soweit diese älteren Kirchenbücher nicht — wie im Vorstehenden wiederholt angedeutet — an Konsistorial-, Diözesan- oder andere kirchliche, städtische und staatliche Archive abgegeben worden bezw. dort deponiert sind.
Hier sei aber wenigstens auf zwei Pfarrarchive aufmerksam gemacht, die für die deutsche Forschung von besonderer Wichtigkeit sind.

Archiv der Marienkirche in Krakau

Das für deutsche Belange ausserordentlich ergiebige Archiv der Marienkirche in Krakau reicht mit seinen 201 Originalurkunden bis zum Jahre 1304 zurück[311]). Als Hauptkirche der ehemaligen deutschen Gemeinde Krakaus enthalten die Matrikelbücher (seit 1548 bezw. 1578)[312]), die Visitationen, Kirchenrechnungen und Parochialakten wertvolle historische Nachweise für die Geschichte des Deutschtums in Krakau. Das in 4 grossen und festen Schränken im Vikariatsgebäude untergebrachte Archiv der Marienkirche[313]) kann im Benutzerraum des Stadtarchivs durch Vermittlung der deutschen Archivverwaltung benutzt werden[314]).

Archiv der evangelisch-augsburgischen Gemeinde in Warschau

Gleich wichtig für die deutsche Forschung ist das Archiv der evangelisch-augsburgischen Gemeinde in Warschau. Während deren Kirche bei der Beschiessung der ehemaligen polnischen Hauptstadt völlig vernichtet wurde, blieb das Archiv im Gemeindehaus neben der Kirchenkanzlei unbeschädigt. Aus den von 1653 bis zur Gegenwart erhaltenen Akten, in denen die deutsche Sprache bis in das 19. Jahrhundert vorherrscht, dürfte sich die Geschichte dieser deutschen Gemeinde Warschaus im wesentlichen herausarbeiten lassen.

---

[311]) 73 Pergamenturkunden der Marienkirche seit dem Jahre 1294 und 44 Bücher seit dem 14. Jahrhundert befinden sich im Krakauer Stadtarchiv, da die Stadt Krakau bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Patronat dieser (1226 gegründeten) Kirche besass.

[312]) Die Personenstandsregister der ehemaligen Wojewodschaft bezw. der Stadt Krakau wurden von den zuständigen Pfarreien, die jüdischen bei den Rabbinaten geführt. Für die Zeit von 1797—1855 hatten die Pfarreien und Rabbinate zivilrechtliche Funktionen und führten die Register in doppelter Ausfertigung. Die Ausfertigung II der Krakauer Matrikel befindet sich im Stadtarchiv. — T. Sygański, Z dawnych metryk kościoła Mariackiego. Lemberg 1911.

[313]) Dies grösste Pfarrarchiv im ehemaligen Polen ist zuletzt (1916) von E. Długopolski geordnet und inventarisiert worden. Die Ordnungsarbeiten wurden neuerdings von M. von Friedberg weitergeführt. — Ausser den oben genannten 201 Pergamenturkunden (1304—1885) besteht das Archiv aus 121 Aktenfaszikeln (Allgemeine Angelegenheiten 1226—1837; Bau- und Restaurierungssachen 1624—1837; Dotierungen des Archipresbyters 1429—1893, des Sakristeiverwalters 1441—1887, der Prediger, Vikare und Altaristen 1429—1884; Brüderschaften und Spitäler 1487—1846; Kirchenfonds 1391—1892; Pfarrsachen 1710—1904) und 706 Büchern (Visitationen und Inventare 1590—1848; Privilegienkopiare 1327—1790; Rechnungen verschiedener Fonds 1634—1872; Kirchenrechnungen 1672—1894; Messfundationen 1746—1895; Matrikelbücher 1548—1896; Jura stolae 1756—1890; Einreichungsprotokolle 1872—1903).

[314]) E. Długopolski, Katalog archiwum kościoła N. P. Marii w Krakowie. Krakau 1916 (= Teka Grona konserw. Gal. Zach. VI). — Dudik a. a. O. S. 49—51. — Chwalewik I, 188. — Nauka Polska XII, 22.
Zur Geschichte der Marienkirche vgl. M. v. Friedberg, Założenie i pocz. dzieje kościoła N. P. Marii w Krakowie. Rocznik Krakowski XXII (1929) - R. Bąkowski u. B. Szyszko-Bohusz, Kościoł N. P. Marii w Krakowie. Bibl. Krak. 46 (1913).

In diesem Archiv befindet sich auch das älteste evangelisch-augsburgische Kirchenbuch des Distrikts Warschau, das der jetzt ins Altreich umgesiedelten Gemeinde Wengrow, das 1692 von Pastor Grabovius begonnen wurde und für die Geschichte des Deutschtums in Warschau und Umgebung nach der kürzlich darüber erfolgten Veröffentlichung von besonderer Bedeutung ist, zumal die Warschauer evangelische Gemeinde vor Erbauung ihres eigenen Gotteshauses „sich zu Wengrow hielt, und die Pastoren der Gemeinde in Wengrow gleichzeitig auch die Seelsorger der Warschauer Evangelischen waren“[315]).

Die Kirchenbücher der deutschen evangelisch-augsburgischen Gemeinden der Distrikte Lublin und Warschau-Ost, aus denen im Herbst 1940 alle Volksdeutschen in das Reich umgesiedelt worden sind, befinden sich z. Zt. in der genannten Krakauer Sippenstelle, wo für ihre sachgemässe Aufbewahrung und Auswertung Sorge getragen ist.

Das älteste in der Sippenstelle befindliche Kirchenbuch ist das der evangelisch-augsburgischen Gemeinde Lublin, das im Jahre 1760 in dem benachbarten Piaski-Luterskie begonnen wurde[316]).

Die Herausgabe eines Verzeichnisses aller im Generalgouvernement vorhandenen Personenstandsregister, deren Bestand im Polenfeldzug 1939 verhältnismässig wenig gelitten hat, wird seitens der Sippenstelle vorbereitet. Zu erfassen sind dabei — einschliesslich der Personenstandsregister der christlichen Sekten, der Dissidenten und Juden — die Bestände von nahezu 3000 matrikelführenden Stellen[317]).

Die Duplikate der Personenstandsregister befinden sich im ehemaligen kongresspolnischen Teil in den Hypothekenarchiven bei den Gerichten, im ehemaligen österreichischen Teil Polens vorwiegend bei den bischöflichen Ordinariaten bezw. den Kreishauptmannschaften.

Die Duplikate der Kirchenbücher der Stadt Warschau 1808—1938 sind im Zivilstandsarchiv im Zentraljustizpalast (Leszno 53/55) vereinigt. Nach der dort durch Herrn Dr. Föhl vom Reichsamt für Sippenforschung im November und Dezember 1939 in Verbindung mit der deutschen Archivverwaltung durchgeführten Ordnung und Neuaufstellung des Bestandes ist die Auskunftserteilung durch die mit diesem Archiv verbundene Urkundenstelle bereits seit Ende 1939 im vollen Gange[318]).

Die Urkundenbeschaffung von sämtlichen Matrikelstellen des Generalgouvernements für Reichs- und Volksdeutsche sowie für Ausländer wird durch die Urkundenbeschaffungsstelle der Abteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements vorgenommen. Massgebend sind hierbei die Richtlinien der Bekanntmachung über die Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem Generalgouvernement vom 15. April 1940 — Verordnungsblatt GGP. II, S. 233[319]).

(Fortsetzung folgt).

---

[315]) Über dies mit Ausnahme einiger weniger lateinischer Eintragungen deutsch geführte Kirchenbuch, das einen Zeitraum von rund 100 Jahren umfasst, gibt Dr. Schellenberg in den Warschauer Kulturblättern (Oktober 1940) einen ersten Überblick unter dem Titel: „Das älteste evangelisch-augsburgische Kirchenbuch des Distrikts Warschau“, der an anderer Stelle eine erschöpfende Veröffentlichung folgen soll.

[316]) Vgl. W. Föhl, Deutsches Schicksal am Bug. „Vorfeld“, Schulungsblätter für Nationalsozialisten im Generalgouvernement 1940, 2. Folge.

[317]) Über die Arbeit der Sippenstelle wird demnächst eine ausführliche Abhandlung von H. Buja in der Zeitschrift „Familie, Sippe, Volk“ erscheinen.

[318]) Vgl. hierzu die Ausführungen im Heft 1 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift S. 38.

[319]) Vgl. W. Föhl, Die Urkundenbeschaffungsstelle beim Amt des Generalgouverneurs in Krakau. „Familie, Sippe, Volk“. 1940, Heft 7.

ZU DEN ABBILDUNGEN NACH S. 64:

Älteste bekannte Stadtsiegel von Krakau (a), Warschau (b), Lublin (c), Radom (d):

a) ältestes bekanntes Siegel der Stadt Krakau (verwendet seit 1303 als Vogtsiegel und seit 1343 als Stadtsiegel). Orig. im Franziskanerkloster Krakau, im Warschauer Hauptarchiv Perg. Urk. Nr. 19 (jetzt im Staatsarchiv Königsberg Pr.) und im Czartoryski-Museum, Krakau, Perg. Urk. Nr. 368

b) Ältestes bekanntes Siegel der Stadt Warschau, Anfang des 15. Jahrhunderts. Orig. im Hauptarchiv Warschau, Perg. Urk. Nr. 825 (jetzt im Staatsarchiv Königsberg Pr.)

c) Ältestes bekanntes Siegel der Stadt Lublin, Anfang des 15. Jahrhunderts. Orig. im Stadtarchiv Thorn, Perg. Urk. 666; im Warschauer Hauptarchiv, Perg. Urk. Nr. 531 und 825 (jetzt im Staatsarchiv in Königsberg Pr.)

d) Ältestes bekanntes Siegel der Stadt Radom, 17. Jahrhundert. Orig. im Finanzarchiv Warschau, Abt. 68, Band 6, S. 199

DIE GRUNDZÜGE DER VERFASSUNGSGESCHICHTE KRAKAUS IM MITTELALTER

VON JOHANN WERNER NIEMANN, KRAKAU

Das Studium der deutschrechtlichen Stadtverfassung in Polen muss in erster Linie die Darstellung der Veränderungen zum Gegenstand haben, die das Magdeburger Recht unter den besonderen politischen und sozialen Verhältnissen Polens erfahren hat. Hierbei werden die Analogien und Abweichungen in der Entwicklung einerseits der schlesischen Städte, andererseits der Städte des Deutschordenslandes beobachtet werden müssen. In deutscher Sprache ist dieses Thema bisher noch niemals behandelt worden, aber auch die beiden polnischen Arbeiten, die es hierüber gibt, Jan Ptaśnik's im Jahre 1934 erschienenes Buch über die Städte und das Bürgertum im alten Polen und die Abschnitte über das Stadtrecht in der Verfassungsgeschichte Polens von Stanislaus Kutrzeba[1]) bieten nicht mehr als eine allgemeine Übersicht. Die zahlreichen Stadtmonographien sind in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht nahezu völlig unergiebig und an städtischen Urkundenpublikationen ist, wenn man von Krakau absieht, wenig vorhanden. Die mittelalterliche Stadtgeschichte von Krakau, dem als Hauptstadt des alten polnischen Reiches von jeher das Interesse der polnischen Wissenschaft in besonderem Masse zugewandt war, ist dagegen verhältnismässig gut erforscht. Das wichtigste Material liegt in einer Reihe von Editionen gedruckt vor[2]), und aus der Fülle des stadtgeschichtlichen Schrifttums heben sich einige Arbeiten von ausgesprochen verfassungsgeschichtlichem Charakter heraus, dank derer wir über die Entwicklung des Vogtamtes und des Stadtrates in Krakau und über die städtischen Finanzen ziemlich gut unterrichtet sind[3]). Freilich bleibt auch hier noch sehr viel zu klären — insbesondere ist über die städtische Rechtsprechung weder in Krakau noch anderswo irgendetwas geschrieben worden. Die im Auftrag des Instituts für Deutsche Ostarbeit in grossem Umfang betriebene Durcharbeitung von Stadtbüchern soll in dieser Hinsicht sowohl in Krakau als auch in den anderen Städten des Landes Abhilfe schaffen. Bevor aber als Ergebnis dieses mühevollen und zeitraubenden Quellenstudiums eine umfassende Bearbeitung der Entwicklung des Stadtrechts in Polen unternommen werden kann, soll den deutschen Fachgenossen — denen ja wegen der geringen Verbreitung der Kenntnis der polnischen Sprache das polnische Schrifttum beinahe gar nicht zugänglich ist — auf Grund des gedruckten Materials und der Literatur ein Überblick über die mittelalterliche Verfassung wenigstens der grösseren Städte Polens gegeben werden, womit an dieser Stelle mit Krakau derAnfang gemacht wird.

---

[1]) Jan Ptaśnik: Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce. Krakau 1934. Stan. Kutrzeba: Historia ustroju Polski w zarysie. Tom I. Korona. 7. Auflage, Krakau 1931. S. 63—69, 142—152.

[2]) Codex Diplomaticus Civitatis Cracoviensis 1257—1506 (Kodeks Dyplomatyczny Miasta Krakowa) herausgegeben von Fr. Piekosiński. Teil I, Krakau 1879. Teil II—IV, Krakau 1882 (Monumenta Medii Aevi Historica, Band V und VII). Abkürzung: CDCC.

Libri Antiquissimi Civitatis Cracoviensis 1300—1400 (Najstarsze Księgi i Rachunki Miasta Krakowa od r. 1300—1400) herausgegeben von Fr. Piekosiński und J. Szujski. Krakau 1878. Abkürzung: AL.

Antiquum Regestrum Privilegiorum et Statutorum Civitatis Cracoviensis (Najstarszy Zbiór Przywilejów i Wilkierzy Miasta Krakowa) herausgegeben von St. Estreicher. Krakau 1936. Abkürzung: AR.

Prawa, Przywileje i Statuta miasta Krakowa 1507—1795. Herausgegeben von Fr. Piekosiński (Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, Band VIII und XII). Abkürzung: PP.

Libri Iuris Civilis Cracoviensis (Księgi przyjęć do prawa miejskiego w Krakowie) Herausgegeben von Kaczmarczyk. Krakau 1913. Abkürzung: LIC.

Codex Diplomaticus Poloniae Minoris Band II und III (Kodeks Dyplomatyczny Małopolski) Herausgegeben von Fr. Piekosiński. Krakau 1886 und 1887. Abkürzung: CDPMin.

Acta Scabinalia Cracoviensiis, 1365—1376 und 1390—97. Herausgegeben von St. Krzyżanowski. Krakau 1904.

[3]) Mieczysław Niwiński: Wójtostwo Krakowskie w wiekach średnich, Krakau 1938 (Biblioteka Krakowska Nr. 95). Michał Patkaniowski: Krakowska rada miejska w średnich wiekach, Krakau 1934, (Biblioteka Krakowska Nr. 82). St. Kutrzeba: Finanse Krakowa w wiekach średnich, Rocznik Krakowski Band III, Krakau 1900.

I.

DIE VOGTEI

Von der Gründung der Stadt bis zum Aufstand des Vogtes Albert (1257—1312)

Über die verfassungsrechtlichen Verhältnisse, die in Krakau zur Zeit der Gründung herrschten, wissen wir aus der Gründungsurkunde vom Jahre 1257 hinlänglich Bescheid[4]), während wir von der deutschen Siedlung, die schon lange vor 1257 auf dem Gelände der heutigen Stadt, auf bischöflichem Grund und Boden, bestanden hat, nur ganz allgemein wissen, dass sie nach Magdeburgischem Recht lebte[5]) und dass an ihrer Spitze Schultheissen standen, von denen uns zwei, Peter und Salomon[6]), namentlich überliefert sind. Die erste Epoche der Stadtgeschichte, die bis zum Aufstand des Vogtes Albert (1312) gerechnet wird, ist durch die überragende Stellung der Stadtvögte gekennzeichnet. Die ersten Vögte — zugleich die Lokatoren der Stadt — waren eng mit Schlesien verbunden. Die Stadtgründung war für sie ein Geschäft, nach dessen Gelingen sie sich neuen Aufgaben zuwandten. Die Vogtei, die sie als Gründerlohn erhielten, müssen sie bald wieder verkauft haben, denn wir treffen bereits 1264 einen anderen Vogt in Krakau, der an der Gründung nicht beteiligt war[7]). Materielle Grundlage der Stellung der Vögte war die Ausstattung der Vogtei, die wir aus der Gründungsurkunde kennen. Zur Vogtei gehörte der sechste Teil des Zinses von den Tuch- und Kaufkammern, jede sechste Hofstätte in der Stadt, frei von allen Lasten, alle Fleisch-, Brot- und Schuhbänke, ohne dass die Vögte von ihnen dem Herzog Zins zahlen mussten, ein Kuttelhof vor der Stadt, Zollfreiheit für alle Waren, mit denen die Vögte im Gebiet des Herzogs Handel trieben, und 30 fränkische Hufen, frei von allen Abgaben und den Lasten und Diensten des Herzogsrechts. Ferner schenkte der Herzog den Vögten 4 Mühlen am Bach Prondnik, von denen sie ihm je Rad einen Vierdung Zins zahlen mussten, und verlieh ihnen schliesslich eine Konzession zum Bau weiterer Mühlen am Prondnikbach und an der Weichsel. Die drei Weichselmühlen, die die Vögte errichten durften, waren von allen Abgaben befreit, mussten aber dafür unentgeltlich für den Bedarf des herzoglichen Hofes mahlen, wenn der Herzog sich in der Stadt oder drei Meilen in ihrem Umkreis aufhielt. Dass den Vögten der dritte Teil der Gerichtsgefälle zustand, ist zwar in der Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt, versteht sich aber angesichts der Tatsache, dass die Stadt zu Magdeburger Recht gegründet wurde, von selbst.

---

[4]) CDCC Teil I Nr. I.

[5]) Fejer, IV, Teil I, 353. Urkunde Boleslaus des Schamhaften für Pudlein. (1244) CDPMin II, 425.

[6]) Monografia Opactwa Cystersów we wsi Mogile, Teil II, Zbiór Dyplomów Klasztoru Mogilskiego, Nr. 8 und Nr. 11. 1228 und 1230. (Nr. 8: Ego Petrus, scolthetus Cracoviensis etc. Unter den Zeugen dieser den Verkauf des Dorfes Truszyn an den Abt von Mogila betreffenden Urkunden kommen auch zwei Kaufleute vor: Burchardus et Arnoldus, mercatores. Nr. 11: Hier erscheint „Petrus scolthetus" als Zeuge. Ferner ist in der Urkunde ein Krakauer Kaufmann, also ein Angehöriger dieser ersten deutschen Gemeinde genannt: Dyonisius, mercator Cracoviensis. Zwei weitere Kaufleute heissen Gozlaus und Vilkynus). Den Schulzen Salomon kennen wir aus einer Urkunde Herzogs Boleslaus von Krakau und Sandomir von 1250, die im Urkundenbuch von Mogila unter Nr. 22 abgedruckt ist.

[7]) CDPMin II Nr. 471 (1264).

Die Lokatoren-Vögte hiessen Gedko genannt Stilvoyt, Jakob, früher Richter in Neisse, und Dethmar genannt Wolk. Gedko entstammte der bekannten Breslauer Familie Stillevogt, die ihren Namen wahrscheinlich daher hat, dass einer ihrer Vorfahren dem Stadtgericht beiwohnte, um die Gerichtsgebühren, soweit sie dem Stadtherrn zustanden, für diesen einzuziehen. Gedko erscheint 1269 in Breslau als Godekinus dictus Stillevogt, Bürger von Breslau und Besitzer einer Mühle an der Ohle. (Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, Nr. 36). Ob der Gotkinus, ciuis Wratislauiensis, der nach der Urkunde von 1272 (Korn, Nr. 41) Vogt der Neustadt Breslau gewesen ist, mit Gedko bzw. Godekinus Stillevogt identisch ist, muss dahingestellt bleiben. St. Estreicher in „Krakow i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim" in der Festschrift für Ulanowski, Krakau 1911, S. 411 Anm. 12 identifiziert die beiden. — Dethmar genannt Wolk hat Skala bei Krakau gegründet (CDPMin I Nr. 75, 1267). Ob er freilich mit dem Breslauer Ditmar Rutenus identisch ist, wie Estreicher op. cit. S. 411 und nach ihm Niwiński op. cit. S. 40 angenommen haben, ist zweifelhaft. Jakob, früher Richter in Neisse, erscheint als solcher noch im Jahre 1254 unter den Zeugen einer Urkunde des Bischof Thomas (Cod. dipl. Sil. Band VII, Regesten zur Schlesischen Geschichte, hersgeg. von C. Grünhagen, Nr. 864, S. 38, Breslau 1884). Dass die Vögte die Vogtei nicht lange innegehabt haben, erfahren wir auch aus den Krakauer Kapitelannalen, wo es unter dem Jahre 1257 heisst: Cracoviensis civitas iure Theutonico traditur et situs fori per advocatos et domorum et curiarum immutatur. Sed iidem advocati in sua advocacia modicum duraverunt.

Dieser Katalog von Rechten entspricht mehr oder weniger der Ausstattung, die die Vogteien aller damals in Schlesien und Polen entstehenden Städte erhielten. In Anbetracht der Übereinstimmung, die die Gründungsurkunden in dieser Hinsicht aufweisen, ist anzunehmen, dass gewisse gewohnheitsrechtliche Vorstellungen massgebend gewesen sind, unter denen der Herzog das „Recht" verstanden hat, über das er in zwei Fällen zugunsten der Stadt hinausgegangen ist. Den Zins von den Tuch- und Kaufkammern nämlich hätte er mit Rücksicht darauf, dass er sie auf eigene Kosten hatte bauen lassen, sich selber vorbehalten können. Deshalb betont er ausdrücklich, dass er den sechsten Teil dieses Zinses den Vögten nicht von Rechts wegen, sondern aus besonderer Gnade gebe. Ferner war es offenbar nicht üblich, dass den Vögten die Hofstätten zinsfrei überlassen wurden, denn auch diese Position des Dotationsverzeichnisses hat einen ähnlichen Vermerk.

Das Privileg Ladislaus Ellenlangs von 1306[8]), in dem die Rechte der Stadt bestätigt wurden, führte insofern zu einer Veränderung des Besitzstandes der Vogtei als nach dem Vorbild anderer Städte anstelle des in der Gründungsurkunde zuerkannten Ackerlandes eine laufende Geldrente trat. Die 30 fränkischen Hufen der Urkunde von 1257 werden nämlich im Privileg von 1306 nicht mehr erwähnt. Dafür erscheinen einige neue Positionen: $^1/_6$ des Zinses, den der Herzog von den städtischen Hufen erhält, der ganze herzogliche Zins von den Tuch- und Kaufkammern, wenn auch mit der Auflage der Zahlung von 12 Mark und 8 Skot Silbers an die Domschule in Gnesen belastet, und $^1/_6$ aller Einkünfte, die dem Herzog oder der Stadt innerhalb der Stadt zustehen. Ferner wird, um den Verlust des Landbesitzes vollends auszugleichen, der Bau von Mühlen an der Rudawa und das Fischen in der Weichsel bei Krakau von einer Erlaubnis der Vögte abhängig gemacht.

Zu Unrecht hat man die Urkunde Boleslaus des Schamhaften vom 10. Mai 1264 mit der Ausstattung der Vogtei in Verbindung gebracht[9]). Die ewige Rente von 5 Mark, die die Kanoniker der Kollegiatkirche St. Michael in Krakau als Entschädigung für Rechte, die sie vor der Gründung der Stadt innehatten, erhalten, soll aus dem städtischen Zins bestritten werden. Dieser Zins gehörte aber dem Herzog und nicht dem Vogt. Der Passus „in Raschone aduocato et eius omnibus successoribus de censu ciuitatis" besagt nicht, dass die Vögte die Kanoniker aus eigenen Mitteln entschädigen sollen, sondern nur, dass sie als Einnehmer des städtischen Zinses für den Herzog dem Herzog persönlich für die Auszahlung der 5 Mark an das Kollegiatstift bürgen. Der Vorfall hat ein Seitenstück im benachbarten Schlesien. Die Bischöfe von Breslau, die in Liegnitz und Glogau aus der Zeit vor der Kolonisation Rechte innehatten, auf die sie auf Bitten der Herzöge im Interesse der Kolonisten verzichteten, wurden dafür von den Herzögen aus eigener Tasche — nicht etwa aus den Einkünften der Stadtvögte — befriedigt. So erhielten die Glogauer Domherrn von Herzog Konrad eine Reihe von Immunitätsprivilegien und Bischof Thomas von Herzog Boleslaus eine jährliche Rente von 18 Mark aus den Einkünften der Münze in Liegnitz[10]).

Der besonders reichlichen Dotierung der Vogtei entsprachen aussergewöhnliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die niedere Gerichtsbarkeit stand den Vögten in vollem Umfang und die höhere zum weitaus grössten Teil zu. Nur in schweren Fällen — wahrscheinlich in den drei Fällen, in denen nach Magdeburgischem Recht das Gericht des Burggrafen oder des Landvogtes zuständig war — behielt sich der Herrscher das Recht vor, selbst zu richten oder ad hoc einen Richter aus seinem Gefolge zu bestimmen. Das Versprechen „quod nullum eis preficiemus aduocatum, nec specialem nec generalem"[11]) ist ein Verzicht auf die Einsetzung eines ständigen

---

[8]) CDCC I Nr. 3.
[9]) CDPMin II Nr. 471, Ptaśnik: Wójtowstwo krak. w wiekach średnich. Spraw. Tow. Nauk. we Lwowie 1924, S. 75ff.
[10]) Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832, Nr. 42 und 59, S. 330 und 367.
[11]) CDCC I Nr. 1.

Landvogtes. Damit war der Vogt auch vom Gericht des Landvogts, vor dem er nach den Bestimmungen des Magdeburgischen Rechts hätte antworten müssen, eximiert und konnte nur vor den Herzog oder vor seinen Bevollmächtigten geladen werden. Ein solches Privileg hatten die Stadtvögte regelmässig nicht. Immerhin ist es für einige schlesische Städte — für Beuthen und Konstadt — sicher bezeugt, während es für Breslau nur wahrscheinlich ist[12]).

Von den militärischen Funktionen der Krakauer Vögte ist in der Gründungsurkunde nicht ausdrücklich die Rede. Daraus, dass die Bürger sich an Kriegszügen ausserhalb des Landes nicht zu beteiligen brauchten, folgt aber, dass sie zur Abwehr feindlicher Einfälle Krieger stellen mussten, die zweifellos vom Vogt geführt wurden. Wieviel Krieger das aber waren und welche Bewaffnung sie hatten, wissen wir nicht, und auch aus den Gründungsurkunden anderer Städte erfahren wir hierüber nicht viel. Die Magdeburger Rechtsmitteilung für Goldberg, die bestimmt, dass die Bürger dem Herzog 40 Bewaffnete zuzüglich der Knechte zu Hilfe senden müssen[13]), mag in ähnlicher Form auch für Krakau gegolten haben. Anfänglich werden das leicht bewaffnete Fussoldaten und Reiter gewesen sein, die — wenn man von den berittenen und schwer bewaffneten Patriziern absieht — durchgängig das Truppenkontingent der Städte jener Zeit gebildet haben[14]). Die Lokationsurkunden aus dem Ende des 13. Jahrts. verpflichten häufig die Vögte und Schulzen persönlich zur berittenen Heeresfolge mit mehreren bewaffneten Knechten, die sie auf ihre eigenen Kosten ausrüsten mussten. Der Vogt von Krakau wird vielleicht — ähnlich dem von Sandomir[15]) — aus eigenen Mitteln dem herzoglichen Heer vier solcher Knechte gestellt haben. Er war, wie in Magdeburg bis zum Aufkauf der Vogtei durch den Rat im Jahre 1294, in dieser ersten Epoche der Stadtgeschichte auch für die Verteidigung der Stadt verantwortlich[16]). Deshalb konnten die Vögte Albert und Heinrich Herzog Ladislaus Ellenlang die Tore öffnen, wofür sie dann bekanntlich das Privileg von 1306 erhalten haben[17]). Über den Einfluss des Rates auf die Verteidigung der Stadt ist aus Krakau aus der Zeit vor dem Aufstand des Vogtes Albert nichts bekannt, während in Breslau Heinrich IV. schon 1281 die Kompetenzen des Erbvogts in dieser Hinsicht zugunsten des Rates eingeschränkt hat. Die vom Ratsschreiber geführten Breslauer Stadtrechnungen weisen denn auch unter dem Jahre 1290 Ausgaben für militärische Zwecke auf[18]). Zur Zeit des Vogtes Albert war die Stadtvogtei befestigt und lag auf einem der höchsten Punkte der Stadt an ihrem Ostrand an der Stelle des heutigen Dominikanerinnenklosters, wo man im Jahre 1938 Fundamente der Stadtmauer freigelegt hat. Der Bau muss aus Holz gewesen sein, denn man hat im Kloster keinerlei romanische Mauerreste gefunden[19]).

---

[12]) Beuthen: Cod. dipl. Sil. Band VI, Nr. 1 S. 1 und Beilage zu Nr. 1 S. 177. „Nullum ei advocatum preponemus, sed eius fidei committimus nostras vices in iudicio subportandas". Konstadt: Tzschoppe und Stenzel op. cit. Nr. 51 S. 344: Ferner geben wir auch dem voyt fernere und mehr freyheit, dass kein vogt noch ambtsverwalter oder irkein richter über ihn soll gesazt werden, ausgenommen unser recht und iurisdiktion, die wir uns in grossen sachen vorbehalten haben wollen, wann sie ihm allzu gross oder wichtig wären. Vielleicht hat auch Trachenberg dieses Privileg gehabt. Siehe Tzschoppe und Stenzel Nr. 41 S. 329: Quo usque vero civitas eadem sua libertate pocietur, nullum iudicem super ipsam constituemus etc. Breslau: Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheissentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Ämter durch das Magdeburg- schlesische und Kulmisch-preussische Recht Berlin 1908, S. 42 ff. und Pürschel, Erich: Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei, Breslau 1899, S. 29 ff.

[13]) Tzschoppe-Stenzel, Nr. 1a § 4 S. 271.

[14]) Köhler S: Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit, III S. 93 ff Breslau 1887.

[15]) Codex diplomaticus Poloniae Band III, Warschau 1858 (Hersgeg. von Bartoszewicz) Nr. 43 S. 146: cum quatuor balistariis... mittendo ad expediciones.

[16]) Schranil, R.: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. Breslau 1915, S. 243, 154 ff, 199, 202.

[17]) Długopolski, E.: Bunt wojta Alberta, Rocznik Krakowski VII S. 140. Auch in Posen hat der Vogt an der Spitze der Bürger und der schlesischen Ritter die Stadt gegen den grosspolnischen Adel verteidigt und die Posener Kathedrale befestigt. Długosz, Hist. Pol. III, S. 50 und Potkanski: Walka o Poznań, in Rozprawy PAU, Wydz. Hist. Fil. Band 38, S. 292 ff.

[18]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 24 und 90. Cod. dipl. Sil. III, S. 3—8, 18, 150 ff.

[19]) Łuszczkiewicz: Najstarszy Kraków na podstawie badania topografii. Rocznik Krak. II S. 21. Tomkowicz: Dwa żeńskie klasztory w Krakowie niegdyś rezydencje świeckie. Festschrift f. Balzer II, S. 609.

Die Vogtei in der Zeit vom Aufstand des Vogtes Albert bis zum Aufkauf (1312—1475)

Der bereits erwähnte Aufstand des Vogtes Albert, mit dessen Niederschlagung die erste durch die führende Stellung des Stadtvogts gekennzeichnete Epoche der Verfassungsgeschichte Krakaus endete, ist in der polnischen Literatur oft eingehend behandelt worden[20]). Hier sei nur soviel gesagt, dass es sich um einen Aufstand der deutschen Bürger mehrerer kleinpolnischer Städte gegen Herzog Ladislaus Ellenlang handelte, der das Ziel hatte, Kleinpolen wieder unter böhmische Herrschaft zu bringen. Da König Johann von Böhmen sich aber einen auswärtigen Krieg nicht gestatten konnte, weil er dadurch seine gerade gewonnene politische Stellung in Böhmen aufs Spiel gesetzt hätte, musste er sich darauf beschränken, den Aufständischen den Herzog Boleslaus von Oppeln mit einem kleinen Heer zu Hilfe zu schicken. Boleslaus musste erfolglos abziehen, weil Ellenlang stärker war. Den Hauptanführer des Aufstandes, eben den Vogt Albert von Krakau, nahm er mit sich nach Schlesien, während er die übrigen Beteiligten der Rache des Herzogs überliess. Ellenlang liess eine Anzahl Bürger hinrichten und liess im übrigen in den Strassen der Stadt ein Deutschenpogrom veranstalten. Das feste Haus des Vogtes, in dem nach Dlugosch Herzog Boleslaus von Oppeln während seines Aufenthaltes in Krakau gewohnt hat, liess der Herzog zerstören und errichtete an seiner Stelle eine Befestigung, in die er eine Besatzung legte[21]).

Verfassungsrechtlich war die Folge des missglückten Aufstandes eine zeitweilige praktisch nahezu völlige Aufhebung der städtischen Autonomie, während das Vogtamt, dessen Unabhängigkeit seinem Träger ja den Aufstand möglich gemacht hatte, eine grundlegende strukturelle Umgestaltung erfuhr, die ihm seine Bedeutung endgültig genommen hat.

Die Vögte verloren zum grossen Teil die Ausstattung, die sie bei der Gründung erhalten hatten. Eine ganze Reihe von Vermögensstücken wurden von nun an von herzoglichen Beamten verwaltet. Unter anderem floss jetzt auch der Zins von den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken in die herzoglichen Kassen[22]). Erst Kasimir der Grosse hat 1358 der Stadt eine Anzahl Tuchkammern, Brotbänke und Kaufkammern von neuem verliehen[23]). Dem neuen Vogt verblieben nur $^1/_3$ der Gerichtsgefälle und einige Grundstücke und Einkünfte, über die wir nicht näher unterrichtet sind. Das Vogtamt verlor jetzt seinen Charakter als erbliches Lehen und die Vögte wurden völlig abhängige herzogliche Beamte. Mehr noch. Um eine Kontrolle über die Gerichtsbarkeit des Vogtes ausüben zu können, wurde ein Landvogt eingesetzt, der nicht nur dem Grossen Ding vorsitzen musste, wie es das Magdeburger Recht bestimmte, sondern der darüber hinaus bei jeder Gerichtssitzung des Vogtes anwesend sein musste. So erklärt sich das Auftreten von zwei Vögten im Stadtgericht in den Jahren nach dem Aufstand. Aus einer Eintragung im Ältesten Stadtbuch vom 27. Juni 1321 geht klar hervor, dass einer der beiden Vögte der Landvogt war. Es heisst dort: Franczko cum Vilhelmo, provinciali advocato, incepit iudicium civitatis tenere[24]). Wilhelm erscheint schon 1317 und 1318 als advocatus provincialis und 1314—1319 und dann wieder 1321—1323 treffen wir ihn zusammen mit jeweils

---

[20]) Bobrzyński: Bunt wójta krakowskiego Alberta z r. 1311, Biblioteka Warszawska 1877, Band III. Długopolski, Bunt wójta Alberta, Rocz. Krak. Band VII, 1905. Zuletzt: Adam Kłodziński: Jeden czy dwa bunty wójta Alberta, in Studia Historyczne ku czci Stanisława Kutrzeby, Tom II, S. 339—357, Krakau 1938.

[21]) Mon. Pol. Hist. II S. 815. Dlugosz, Hist. Pol. III S. 70. Tomkowicz: Dwa klasztory etc. S. 605 ff. Gotische Mauerreste dieser Befestigung sind noch im Dominikanerinnenkloster zu sehen. Aus dem Graben ist nach und nach eine Strasse geworden, die heutige Strasse Na Gródku. Woher Długosz, Hist. Pol. III S. 68, weiss, dass Boleslaus von Oppeln dort gewohnt hat, wissen wir nicht.

[22]) Wierzbowski: Matricularum Regni Poloniae Summaria, I Nr. 184, 721, 1132. Kierst Wl.: Wielkorządy krak. w 14—16 stul. Przegląd Hist. X S. 21 ff.

[23]) CDCC I Nr. 32. S. 36 (1358).

[24]) AL I S. 63.

einem anderen Vogt als Vorsitzenden des Stadtgerichts[25]). Ein Vogt allein kommt bis zum Jahre 1332 nur in einigen wenigen Fällen vor: am 11. Januar 1320 der Grosschaffer (procurator) Mathias[26]) und Ende 1323 der Vogt Gerassius, der „tenuit utrumque iudicium solus de domini nostri regis mandato“[27]). Beide Male war hier der Stadtvogt ausgeschaltet und beide Male waren die beiden Vogtämter in der Hand des Landvogts bzw. Grosschaffers vereinigt[28]). Wenn man nach den Verhältnissen in Magdeburg und Schlesien urteilen kann, so hat der Landvogt die beiden Drittel der Gerichtsgefälle, die dem Herzog zustanden, der Stadtvogt sein eigenes Drittel eingenommen. So ist es jedenfalls in Brieg, wo seit 1339 gleichfalls der Landvogt an den regelmässig alle zwei Wochen abgehaltenen Dingen des Stadtvogts teilnahm, gewesen[29]). Aus dem Umstand, dass der Landvogt Wilhelm stets an zweiter Stelle nach dem städtischen Vogt genannt wird[30]), kann man auf eine ständige Sitte der städtischen Kanzlei schliessen, die auf diese Weise den Landvogt als einen aufgezwungenen Eindringling, dessen Anwesenheit nach dem Gesetz jedenfalls nicht erforderlich war, kennzeichnen wollte. Diese Kanzleisitte macht eine Scheidung der Landvögte von den Stadtvögten in der Vogtliste dieser Zeit möglich. Mit dem Jahre 1324 beginnen die Verhältnisse wieder normal zu werden. Nur in Ausnahmefällen kommen noch zwei Vögte nebeneinander vor. Von Mitte 1324—1326 sitzt entweder Peter Gwiss oder Gerassius vor und nur einmal haben beide gleichzeitig den Vorsitz inne[31]). Der letzte Fall des Vorkommens von zwei Vögten im gewöhnlichen Stadtding betrifft die Vögte Staschko und Jakel am 29. Mai 1329 und am 20. April 1330[32]). Die beiden Stellen des Stadtbuches aus den Jahren 1332 und 1336 beziehen sich auf den Vorsitz des Landvogts im Grossen Ding, der ihm ohnehin zustand, und können daher hier bereits nicht mehr verwertet werden. Das Zwischenspiel, das von vornherein den Charakter einer Strafmassnahme hatte, war mithin im Jahre 1330 beendet — in der Hauptsache wohl deshalb, weil sich das Verhältnis zwischen Herzog und Stadt inzwischen entspannt hatte. Erblich ist das Vogtamt jedoch nicht mehr geworden und seine alte Ausstattung hat es auch nicht wieder zurückerhalten.

Im Laufe des Jahres 1332 oder zu Beginn des nächstfolgenden Jahres verpfändete oder verpachtete der Herzog zum ersten Male die Vogtei an den Rat von Krakau — ein Vorgang, der sich später noch oft wiederholt hat. Der Herzog brauchte Geld, weil seine Kassen durch den Krieg mit dem Orden erschöpft waren. Da der Übergang der Vogtei auf die Stadt für den Rat einen beträchtlichen Machtzuwachs bedeutete, mag ihm der Rat gern eine sicherlich hohe Summe zur Verfügung gestellt haben. Von nun an waren die Vögte Pächter oder Beamte der Stadt. Seinen urkundlichen Ausdruck findet der Vorgang der Verpachtung bzw. Verpfändung der Vogtei an den Rat in einer Stadtbucheintragung vom 5. Januar 1333. Hier heisst es vom Vogt Hanko von Olkusch, dass er „tunc advocaciam rexit ex parte civitatis“[33]). Vogt „ex parte civitatis“ war auch Heynusz von Neisse, der 1341 das Vogtamt innehatte — ein Zeichen dafür, dass die Verpachtung nach dem Tode oder Amtsende des Vogtes Hanko fortbestanden hat. Aus den nächsten zwanzig Jahren kennen wir von den Vögten nur die Namen und können daher über ihre Rechtsstellung nichts aussagen. Es ist aber anzunehmen, dass sich in der Verpachtung an die Stadt nichts geändert hat, weil eine so wichtige Änderung sicher urkundlich vermerkt worden wäre. Von 1366 bis

---

[25]) AL I S. 32, 34, 36; Nr. 290, 441, 447.
[26]) AL I Nr. 577.
[27]) AL I S. 71.
[28]) Das war aber nur vorübergehend, denn bald darauf sehen wir den Gerassius wieder zusammen mit Peter Gwiss im Stadtgericht. AL I Nr. 689 und 706.
[29]) Cod. dipl. Sil. IX S. 241, Nr. 27.
[30]) AL I Nr. 440, 632, 684.
[31]) AL I Nr. 745, 751, 752.
[32]) ebenda Nr. 1010 und 1030.
[33]) ebenda Nr. 1135.

1370 hatte die Stadt die Vogtei jedenfalls nachweisbar gepachtet, denn in einer Eintragung im Stadtbuch unter dem Jahre 1370 ist von rückständigem Zins die Rede, den die Stadt dem König für die Vogtei schulde[34]), und aus den Jahren 1366 und 1368 sind uns ferner zwei Versuche königlicher Beamter bekannt, die Rechtsstellung des Stadtvogts zu erschüttern. Auf sie soll im Folgenden näher eingegangen werden, weil sie sich als Bestrebungen zur Wiederherstellung der für die Vögte ungünstigen Rechtslage aus den Jahren nach dem Aufstand des Vogtes Albert darstellen,

Im Rahmen der Streitigkeiten zwischen dem Grosschaffer von Krakau, dem Verwalter der königlichen Güter, und dem Rat von Krakau, die uns aus den Jahren 1362—1372 überliefert sind, ist der nur ein einziges Mal in den Quellen vorkommende Zusatz von Interesse, der sich in einer den Vogt Nikolaus Morder betreffenden Eintragung vom 5. Mai 1368 findet[35]). Es heisst dort „advocatus ex parte regis vel procuratoris", was bedeutet, dass der König oder vielmehr der Grosschaffer (procurator) den Vogt ernannt hat. Nikolaus Morder nimmt aber nur an zwei Sitzungen teil, während in der dritten bereits wieder der Vogt Fronczko vorsitzt, dessen Amtsführung durch Morder nur auf ganz kurze Zeit unterbrochen worden ist[36]). Hier kann es sich nur um einen Handstreich des Grosschaffers Bodzanta oder seines Vertreters handeln. Bodzanta und später sein Nachfolger Pietrasz bemühten sich, Einfluss auf die Verwaltung und Rechtspflege in der Stadt zu gewinnen — ähnlich wie sie ihn in anderen königlichen Städten des Krakauer Landes bereits hatten. Den anderen — verfassungsgeschichtlich interessanteren — Versuch, die Selbstverwaltung der Stadt zu beeinträchtigen, hat der Vogt des Höchsten Gerichts zu Deutschem Recht auf der Burg zu Krakau, Johann Goldinstein, unternommen. Er liess am 11. Mai 1366 den Stadtvogt Peschko verhaften und nahm den Vorsitz im Stadtgericht selber wahr. Goldinstein wurde aber bald wieder abgesetzt, denn bereits am 26. Juni 1366 erscheint von neuem ein Stadtvogt als Vorsitzer im Stadtgericht — Otto Westfal[37]). Dieser Vorgang ist insofern bezeichnend, als aus ihm hervorgeht, dass sich der Vogt des Höchsten Gerichts als Nachfolger des alten Landvogts fühlte und als solcher den Vorsitz im Gericht des Stadtvogts beanspruchte. Die letzte Aufzeichnung über die Landvogtei in Krakau stammt aus dem Jahre 1337. In diesem Jahre erlässt nämlich der Krakauer Bürger Johannes, dictus Romanus, als Vorsitzer des mit 7 Schultheissen besetzten Lehensgerichts zu Deutschem Recht auf der Burg zu Krakau ein Urteil in Sachen der Scholtisei in Michalowice[38]). In derselben Sache hatte vorher Gerassius — gleichfalls mit 7 Schultheissen — Recht gesprochen[39]). Da wir von Gerassius bestimmt wissen, dass er Landvogt war[40]), steht auch fest, dass der Krakauer Landvogt zugleich Vogt des Lehensgerichts für die Vögte und Schulzen des Krakauer Landes, des Höchsten Gericht auf der Burg zu Krakau, gewesen ist. Johannes Romanus, Nachfolger des Gerassius im Vogtamt des Höchsten Gerichts, wird dem Gerassius auch in der Landvogtei gefolgt sein[41]). Hierfür spricht schliesslich auch, dass unter den zahlreichen Titeln des Vogtes des Höchsten Gerichts der eines „iudex provincialis" bezw. „advocatus provincialis" ständig wiederkehrt[42]). Wenn nun die Landvogtei im Amt des Vogtes des Höchsten Gerichts aufgegangen ist, so ist der Wunsch der Vögte des Höchsten Gerichts, in der städtischen Rechtspflege die Stelle einzunehmen, die die

---

[34]) ebenda II S. 22.
[35]) Acta Scab. Crac. herausgeg. von St. Krzyżanowski, Krak. 1904, Nr. 272.
[36]) Acta. Scab. Crac. Nr. 272 und 278.
[37]) AL II S. 22. Acta Scab. Crac. Nr. 46, 52, 60, 67.
[38]) CDPMin III, 650.
[39]) ebenda
[40]) AL S. 71 und Nr. 689 und 706.
[41]) In der Urkunde von 1337 in CDPMin III, 650 erscheint noch ein gewisser Petirmannus mit dem Titel „Provincialis iudiciorum villarum in terra Cracoviensi in iure Thewtunico". Hier kann es sich nur um einen Mann handeln, der vor oder nach Gerassius Landvogt war und dessen Titulatur der Schreiber beibehalten hat.
[42]) CDPMin I Nr. 253, 338, 360; IV Nr. 1076, 1190 (advocatus provincialis). CDPMin I Nr. 362 (iudex provincialis).

Landvögte nach dem Aufstand des Vogtes Albert innehatten, weiter nicht verwunderlich. Das Vorgehen Goldinsteins hat offenbar in diesem Bestreben seinen Grund[43]).

Abgesehen von einem zwar bezeichnenden aber nicht sonderlich ernsthaften Zwischenfall aus dem Jahre 1368, kennen wir keinerlei weitere Streitigkeiten zwischen dem Rat und dem Vogt des Höchsten Gerichts wegen der Vogtei. Man kann deshalb annehmen, dass es den Krakauern, ähnlich den Bürgern schlesischer Städte, gelungen ist, die Landvogtei entweder durch Kauf oder durch eine Schenkung des Herrschers an sich zu bringen. Urkundlich belegt ist dieser Vorgang in einem Passus der Anfrage, die der Rat von Krakau 1410 an die Schöffen von Magdeburg gerichtet hat[44]). Die Stelle lautet: „Auch nach aldir gewonheit, wenn der dreyer elicher adir echtir dinge czeit qwam, daz is not was eyen burcgrefen dorczu czu seczczen, so saczte steits dy stat adir ratmanne eynen burcgrefen czu demselben grossen dinge czu vorsteen mitzampt dem richter, also offte als des notdurft was. Und der selbe richter adir myteling nam des grossen elichen dinges bussen, und nicht der konig"[44]. Die Krakauer Ratmannen haben also zu den drei Grossen Dingen jedesmal einen Burggrafen ernannt, der zusammen mit dem Stadtvogt dem Gericht vorsass. Er und nicht der König hat im Grossding die Gebühren genommen. So ist die Rechtslage im Anfang des 15. Jhrts. und sicherlich auch schon einige Zeit früher gewesen.

In den Besitz der beiden Drittel der Gerichtsgefälle, die dem König auch von den Einkünften des Grossdinges gehörten, kann die Stadt nicht ohne die Zustimmung des Königs gekommen sein. Der Fall Goldinstein im Jahre 1366 ist das letzte Zeugnis eines Eingriffs des Landvogts in die Stadtverfassung. Bald danach, entweder unter Kasimir dem Gr. oder noch unter Ludwig von Ungarn, muss der Rat die Landvogtei erworben haben. Das Fehlen jeglicher Urkunde, den Übergang der Landvogtei an die Stadt betreffend, lässt den Schluss zu, dass der Vogt des Höchsten Gerichts unter Berufung auf die Lokationsurkunde, in der ja die Bestellung eines Landvogts ausdrücklich ausgeschlossen war, vom Vorsitz im Grossding ausgeschlossen worden ist. Der Rechtsanspruch der Vögte des Höchsten Gerichts stand ohnehin schliesslich auf schwachen Füssen, denn, wenn sie sich auch in gewissem Umfang mit Recht als Rechtsnachfolger der Landvögte betrachteten, so hatte doch immerhin ihr Amt einen ganz anderen Charakter. Nachdem der König den in der Gründungsurkunde ausgesprochenen Verzicht Boleslaus des Schamhaften auf die Einsetzung eines Landvogts mehr oder weniger stillschweigend bestätigt hatte, began-

---

[43]) Siehe Niwiński op. cit. S. 71/72 und Ptaśnik: Studia nad patrycjatem krak. wiek. średn. Rocznik Krak. XV S. 64 über den Streit zwischen dem Ratmann Konrad Fettir und dem Vogt des Höchsten Gerichts Peter Penak am 12. März 1368, der gleichfalls für dieses Bestreben der Vögte des Höchsten Gerichts kennzeichnend ist. (AL II S. 21).

[44]) Estreicher St.: Nieznane teksty ortylów magdeburskich. Studia Staropolskie, (Festschrift für Brückner) Krakau 1928, S. 116. O. Stobbe: Ein Magdeburger Schöffenbrief für Krakau. Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872) S. 88 ff. Dieser für die Verfassungsgeschichte Krakaus in mehrfacher Hinsicht wichtige Schöffenbrief ist einer der ganz wenigen erhaltenen Originalsprüche der Magdeburger Schöffen für eine Stadt des alten Polens. Er wurde früher im Archiv des Metropolitankapitels in Gnesen aufbewahrt. Im Sommer vorigen Jahres wurde mir auf eine Anfrage hin mitgeteilt, dass die Urkunde nach dem Kriege noch nicht wieder aufgefunden worden sei. Inzwischen wird sie aber wohl wieder gefunden worden sein. Das Stadtarchiv in Krakau besitzt eine Photokopie der Urkunde. Der andere Originalspruch, den Estreicher gekannt hat und den er 1. c. kurz bespricht, war für Posen ergangen und gehörte dem Beginn des 16. Jhrts. an. Nach Estreicher wird er in den Sammlungen der Staatsbibliothek in Krakau aufbewahrt. Ich habe ihn jedoch dort nicht finden können. Eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass Estreicher wahrscheinlich den Spruch zwecks näherer Bearbeitung mit nach Hause genommen hat. Da er dort nicht mehr aufzufinden war, wird er wahrscheinlich mit den übrigen Materialien Estreichers zur Geschichte des Deutschen Rechts in Polen zu Beginn des Krieges von einem seiner Verwandten nach Lemberg gebracht und dort in einer Bibliothek verwahrt worden sein. Ein dritter bei Estreicher nicht genannter Originalspruch ist einer Hdschr. der Staatsbibliothek in Krakau als Vorsatzblatt hinzugefügt und arg verbunden. Er wird in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift „Deutsche Forschung im Osten. Mitteilungen des Instituts für Deutsche Ostarbeit" besprochen und reproduziert werden. Es handelt sich um einen Spruch des 15. Jhrts. für Krakau.

nen die Ratmannen einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzer des Grossdings zu wählen, der aber nun nicht mehr Landvogt, sondern Burggraf hiess[45]). Das Vorbild für diesen Titel ist in Magdeburg zu suchen, wo ja der Burggraf zusammen mit dem Schultheissen dem Grossen Ding vorsass. Der Burggraf, der im 15. Jhrt. in den Stadtbüchern von Krakau auftaucht, ist der Nachfolger des Landvogts. Der Stadtvogt, der mit ihm im Grossen Ding sass, hiess gleichfalls wie in Magdeburg Schultheiss.

In den Jahren nach 1370 war die Vogtei nacheinander an mehrere Bürger verpachtet. Genaueres über die Art der Verpachtung erfahren wir aber erst aus der Amtszeit des Vogtes Nikolaus Schaffer. Er ist dreissig Jahre hindurch, nur mit kurzen Unterbrechungen, Vogt gewesen (1387—1417)[46]). Eine dieser Unterbrechungen, die in das Jahr 1394 fällt, belehrt uns darüber, dass Schaffer die Vogtei unmittelbar vom König gepachtet hatte. Als sich nämlich Schaffer in dem genannten Jahr vorübergehend in Geldverlegenheit befand, zahlten die Ratmannen, um ihm zu helfen, dem König für ihn einen Teil des Pachtzinses und besetzten als Sicherheit die Vogtei mit von ihnen ernannten Vögten[47]). Als sich die Vermögenslage Schaffers nach einigen Monaten wieder gebessert hatte, gab der Rat das Pfand zurück und Schaffer nahm den Vogtstuhl wieder ein[48]). Später pachtete der Rat die Vogtei vom König und verpachtete sie zum selben Pachtzins weiter. Das war der Fall im Jahre 1431[49]). Ob sich die Unterverpachtung durch den Rat auf dieses eine Jahr beschränkt hat, können wir nicht sagen, weil die Stadtrechnungen der Jahre 1415—1480 mit Ausnahme derer des Jahres 1431 nicht erhalten sind[50]). Jedenfalls hat der Rat schon 1434/35 die Vogtei nicht mehr gepachtet, denn am 18. Juni 1435 bezeugt der Ritter Jan Zakrzowski vor dem Rat, dass der Vogt Siegmund ihm den Pachtzins für das ganze Jahr gezahlt habe[51]). Zakrzowski behält die Vogtei bis 1441; dann geht sie auf Nikolaus Zakrzowski, den späteren Kastellan von Weislitz, über, der sie als Sicherheit für ein dem König gegebenes Darlehn von 1000 Mark besitzt[52]). Nikolaus verpfändet die Vogtei zusammen mit dem Heringszoll am 12. Januar 1442 für 1000 Mark an den Hofschneider der Königin und Krakauer Ratmannen Peter von Peisern mit dem Recht des Rückkaufs binnen zweier Jahre[53]). Erst 1453 und 1454 hat er das Darlehn zurückgezahlt[54]). 1462 erbte sein Sohn Stanislaus die Vogtei[55]). Der Rat erhielt dann am 16. Februar 1472 vom König das Recht, die Vogtei aufzukaufen[56]), machte aber zunächst keinen Gebrauch davon, sondern gestattete, dass der Ratmann Peter Lang die Vogtei von Zakrzowski erwarb. Aus seiner Hand ist dann die Vogtei im Jahre 1475 an den Rat übergegangen[57]). Die Stadt erwarb die Vogtei nicht zu Eigentum, sondern als Pfand für eine Summe,

---

[45]) Niwiński op. cit. S. 75.

[46]) AL S. 69 ff. 100, 102, 118, 135, 155, 191, 194, 219. Lib. Scab. Crac. im Index unter „Schaffer". CDCC I Nr. 65 und 69. Cod. dipl. Cathed. Crac. II Nr. 391, 422, 462, 559. Cod. dipl. Univ. Crac. I Nr. 23, 43, 60. Abdon Kłodziński: Najstarsza Księga Sądu Najwyższego Prawa Niem. na zamku krak. in Arch. Kom. Prawn. X (1936) Nr. 186, 191, 213, 645, 2024.

[47]) Paul Waltdorf und Johann Monch, die von Januar bis September 1394 Vögte waren, waren vom Rat ernannt. (Libri. Scab. Crac. Nr. 1838 und 1868. AL II S. 102. Li. Scab. Crac.Nr. 1877. AL. II S. 124. Lib. Scab. Crac. Nr. 2029, 1821 und 1985. AL II S. 102). Am 23. Januar 1394, als Paul Waltdorf der Schöffenbank vorsass (Lib. Scab. Crac. Nr. 1985) zahlten die krakauer Ratmannen für Nikolaus Schaffer dem Bevollmächtigten des Königs, Kaspar Krugil, 45 Mark als Pachtzins für die Vogtei.

[48]) AL II S. 116: Domini resignaverunt advocaciam et persolverunt Vicecancellario nomine domini regis accipienti XX marcas, quas tenebant de advocacia predicta.

[49]) Handschrift des Stadtarchivs Nr. 1596, S. 30. Niwiński S. 79/80.

[50]) Katalog Archiwum miasta Krakowa Band II, S. 213.

[51]) Consularia Cracoviensia Nr. 428 (Stadtarchiv Krakau) S. 343. Nach Niwiński op. cit. S. 80 zitiert.

[52]) Ebenda S. 424 (Niwiński S. 80); Scabinalia Cracoviensia Nr. 6, S. 172 (Stadtarchiv Krakau); Archiwum Komisji Historycznej PAU Band VIII S. 187, CDCC I Nr. 138.

[53]) Cons. Crac. Nr. 428 S. 498. (Niwiński S. 81).

[54]) Starodawne Prawa Polskiego Pomniki, herausgeg. von Z. Helcel, Band II Nr. 3543 und 3557.

[55]) Scab. Crac. Nr. 8 S. 276. (Stadtarchiv Krakau, Niwiński S. 85).

[56]) CDCC I Nr. 180 (16. II. 1472).

[57]) CDCC II Nr. 337

die der königliche Schatz ihr schuldete[58]). Da diese Summe aber nie zurückgezahlt wurde, blieb die Vogtei anderthalb Jahrhunderte im Pfandbesitz des Rates, bis sie 1616 für ewige Zeiten der Stadt einverleibt wurde[59]).

Der Aufkauf der Vogtei durch den Rat in Krakau steht nicht vereinzelt da. Vielmehr weist die Geschichte der Stadtverfassung im ganzen östlichen Geltungsbereich des Deutschen Rechts viele analoge Vorgänge auf. Die Unabhängigkeit des erblichen Vogtes musste sowohl dem Stadtherrn als auch dem Rat ein Dorn im Auge sein und deshalb musste sein Amt früher oder später den ständigen Angriffen dieser Gewalten erliegen. Das geschah zwar oft zugunsten des Rates — noch öfter jedoch zugunsten des Stadtherrn. In Schlesien kommt der Aufkauf durch den Rat im 14. und 15. Jhrt. ziemlich häufig vor[60]). In Grosspolen erwarben Posen und Schildberg ihre Vogteien im Jahre 1368, bald darauf folgten Fraustadt, Schrimm und Znin. 1543 kaufte Lentschütz seine Vogtei für 700 Mark, Petrikau erwarb sie sogar erst 1633[61]). In Kleinpolen gingen die Vogteien im allgemeinen später als in Schlesien und in Grosspolen an den Rat über. Der Rat von Kasimir bei Krakau kaufte 1476 vom Krakauer Ratmann Walter Kesinger das Pfandrecht an der Vogtei für 400 ungarische Gulden, für die Kesinger die Vogtei vom König als Pfand erhalten hatte. Genau so war es in der späteren Krakauer Vorstadt Klepper, wo 1421 der Krakauer Bürger Michael Lang den Ratmannen das Pfandrecht an der Vogtei gegen Zahlung von 296 Mark und 36 Groschen abtrat. Olkusch erwarb seine Vogtei 1409 für 1800 Mark Prager Groschen von Peter Borek. In Neu-Sandez kam es zwischen 1464 und 1488 zum Aufkauf der Vogtei, in Sandomir erst 1510. Die Stadt Lublin kaufte 1504 den gesamten Besitz der Vogtei mit Ausnahme eines Hauses am Ring von der Krakauer Patrizierfamilie Morrenstein für 2400 Floren, die in 8 Raten zahlbar waren[62]). Komplizierter liegen die Dinge in Wieliczka. Im Jahre 1512 erwarb der Rat ein Drittel der Vogtei für 1800 Gulden von Peter Wapowski. 1545 kaufte die Stadt den vierten Teil der Vogtei von Jadwiga Moszynska. Nach einer Urkunde Siegismunds II. von 1609 hat die Stadt bereits unter Ladislaus von Warna die Hälfte der Vogtei und die andere Hälfte unter Siegmund I. erworben. Jedenfalls hatte der Rat am Anfang des 17. Jhrts. die Vogtei völlig in seinem Besitz; er musste sie aber auf Befehl des Königs gewissen vom König benannten Personen überlassen, die die Vogtei nach einer Taxe aufkauften. Die endgültige

---

[58]) Cons. Crac. Handschrift des Stadtarchivs in Krakau Nr. 429 S. 505. (Nach Niwiński S. 89).

[59]) Volumina Legum III S. 139.

[60]) So hat der Rat von Breslau 1324—26 $^3/_4$ der Vogtei in der Altstadt Breslau und den Rest 1329 und 1345 aufgekauft. (Korn, Breslauer Urkundenbuch Nr. 119 und 181). 1345 kaufte der Rat auch den Rest der Vogtei in der Neustadt Breslau auf (Korn Nr. 181 „Tam in antiqua, quam in nova civitate Wratislavia"), von der er einen Teil bereits 1329 erworben hatte. (Korn Nr. 137). In Liegnitz kaufte der Rat die Vogtei 1373 auf. (Schirrmacher, Urkundenbuch von Liegnitz Nr. 284). Für viele andere Städte siehe die Daten bei Tzschoppe und Stenzel op. cit S. 244.

[61]) Posen: Warschauer, Stadtbuch von Posen, Einl. S. 100. Schildberg: Codł dipl. Pol. I Nr. 139. Fraustadt: Moritz H.: Geschichte Fraustadts im Mittelalter, Ztschr. der Hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen, XIX, 1904 S. 214, 242. Schrimm und Znin: Warschauer, Die städtischen Archive der Provinz Posen, Lpzg. 1901, S. 239. 291. Für Kalisch siehe CDPMaioris III Nr. 1414. Lentschütz: Witanowski: Monografia Łęczycy, Krakau 1898, S. 146. Petrikau: Vol. Legum III S. 390.

[62]) Kasimir: Consul. Crac. Nr. 429, S. 549. Klepper: Studia nad przedmieściami Krakowa, Bibl. Krak. Nr. 94 S. 108 ff. Olkusch: Arch. Kom. Praw. X Nr. 2583. Siehe auch ebenda Nr. 2645, 2700, 2768, 2982, 3139 und Waśkowski: Z przeszłości Olkusza, Bochnia 1891, Nr. 25. Neu-Sandez: Cod. dipl. Pol. III Nr. 220. Hier erscheint der Erbvogt von Sandez zum letzten Male. (1464). Das älteste erhaltene Stadtbuch von Neu-Sandez für die Jahre 1488—1505 kennt bereits nur noch den advocatus iuratus, nicht mehr den advocatus hereditarius. (Stadtarchiv Krakau, A/D. Nr. 49). Der Vogt wurde in Neu-Sandez von den Ratmannen gewählt, wie z. Bsp. aus der Eintragung für 1490 hervorgeht „per electos dominos iudicem Casprum cantrifusorem et iuratos". Von 1513 ab hat dann der Starost, um den Einfluss der deutschen Ratmannen zu schwächen, den Vogt selbst ernannt. (Szczęsny Morawski: Sądeczyzna, Band II S. 369). Sandomir: Buliński M. Monografia miasta Sandomierza, Warschau 1879, S. 69 Lublin: Matricularum Regni Poloniae Summaria, herausgeg. von Wierzbowski, Band III Nr. 1600, 1651, 1912. Riabinin: Materiały do historii miasta Lublina, 1317—1792, Lublin 1937, Nr. 86, 88—90, 92 und 93. Froelichowa Z.: Z dziejów organizacji władz miejskich m. Lublina do końca 17 w., Pamiętnik Lubelski, Band I, Lublin 1930, S. 83 ff.

Inkorporation der Vogtei erfolgte 1609[63]). In Masowien erhielt die bedeutendste dortige Stadt, Plozk, die Vogtei schon 1435 von Herzog Ladislaus mit einem Drittel der Gerichtsgefälle. Der Herzog bestimmte bezüglich der Wahl des Vogtes, dass die Bürger jährlich drei Bewerber vorschlagen sollten, von denen er einen aussuchen würde. Warschau gelangte erst 1609 in den Besitz der Vogtei. Leslau in Kujawien besass 1577 eine Hälfte der Vogtei „ab antiquo", die andere kauften die Bürger 1591 von Florian Jaraczewski für 200 Gulden. Seitdem wählte das Stadtvolk aus der Zahl der Ratmannen zwei Kandidaten, von denen der Burgstarost einen zum Vogt ernannte[64]). Von den reussischen Städten hat nur Lemberg seine Vogtei aufgekauft — und zwar schon 1378 auf Grund eines Privilegs Herzogs Ladislaus von Oppeln, der den Ratmannen auch das Recht verlieh, den Vogt aus ihrer Mitte zu wählen. Jagello bestätigte dieses Privileg 10 Jahre später, jedoch mit der Abänderung, dass die Ratmannen bei der Bestimmung des Vogtes nicht auf die Mitglieder des Rates beschränkt seien[65]).

In Krakau wurde kurz nach dem Aufkauf der Vogtei durch einen Ratsbeschluss sogar die Inkompatibilität von Ratszugehörigkeit und Vogtamt konstituiert[66]). Der Vogt durfte nicht zugleich Ratmann sein. Das geschah deshalb, weil der Rat daran interessiert war, die Zuständigkeiten des Vogtes und der Schöffenbank in der Rechtsprechung weitgehend einzuschränken und sich ein Vogt, der zugleich zum Rat gehörte, diesen Bestrebungen zweifellos wirksamer widersetzt hätte als ein Vogt, der nicht zugleich Ratmann war.

Die Zuständigkeit des Vogtes und der Schöffenbank auf dem Gebiet der Rechtspflege

Von den richterlichen Funktionen des Vogtes war die wichtigste der Vorsitz in der Schöffenbank, der weit wichtiger war als die Tätigkeit des Vogts als Einzelrichter oder als Beisitzer im Gericht des Landvogts oder Burggrafen. Anfänglich lag die gesamte Rechtspflege in der Stadt bei der Schöffenbank. Selbst die Einschränkung der Gründungsurkunde, nach der über Not, Lage und Heimsuche der Bevollmächtigte des Herzogs richten sollte, wurde nicht lange eingehalten. In der zweiten Hälfte des 14. Jhrdts. urteilt das Stadtgericht auch über Notzucht (Not) und Hausfriedensbruch (Heimsuche)[67]).

Hinsichtlich der territorialen Zuständigkeit unterstand dem Stadtvogt das ganze Stadtgebiet und ausserdem der städtische Grundbesitz vor den Toren der Stadt[68]). Eine Ausweitung erfuhr die Jurisdiktion der Schöffenbank durch zwei Privilegien Ludwigs von Ungarn. Durch das eine Privileg erhielt die Stadt das Recht, im Umkreis von zwei Meilen Landgüter zu erwerben (1377)[69]) und im anderen wurden diese Güter der städtischen Jurisdiktion unterstellt, mit der ausdrücklichen Berechtigung für die Bürger, alle Verbrecher innerhalb des Zweimeilengebietes zu fangen und vor das Stadtgericht zu stellen (1378)[70]). Freilich sind die Bürger nicht stark genug gewesen, dieses Privileg, das offensichtlich den Interessen des Adels widersprach, durchzusetzen. Nur

---

[63]) Kod. dpl. Wiel. S. 46/49, 55, 56, 91, 92.
[64]) Plozk: Gawarecki W. H.: Przywileje, nadania i swobody przez królów polskich, książąt mazowiekich i biskupów plockich udzielone miastom wojew. plockiego, Warschau 1828, S. 169/70. Warschau: Wierzbowski T.: Przywileje król. m. st. Starej Warszawy, Warschau 1913, Nr. 93. Leslau: Morawski M.: Monografia Włocławka, Leslau 1933, S. 177.
[65]) Akta Grodzkie i Ziemskie III Nr. 26 und 46.
[66]) CDCC II Nr. 337.
[67]) AL II S. 38, 40, 47, 59.
[68]) Die Änderungen, die der städtische Grundbesitz und damit die Jurisdiktion des Stadtgerichts im Laufe der Zeit erfahren hat, sind lediglich von lokalem Interesse. Deshalb braucht darauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Frage ist aber von Niwiński op. cit. S. 101—107 ausführlich behandelt worden.
[69]) CDCC I Nr. 51.
[70]) CDCC I Nr. 53.

ein Fall dieser Art, der Verkauf des Dorfes Grzegórzki an die Stadt im Jahre 1388[71]), ist vor der Schöffenbank verhandelt worden. In der Bestätigungsurkunde der Krakauer Privilegien durch Jagello 1399 heisst es bereits, dass die Bürger zwar Landgüter erwerben dürfen, sie aber zu Landrecht besitzen müssen[72]). Damit ist das Privileg von 1378 beseitigt, denn Prozesse über ein Gut, das zu Landrecht besessen wird, können nicht vor dem Stadtgericht geführt werden. Schliesslich gab es im städtischen Jurisdiktionsgebiet zahlreiche Enklaven, die dem König, dem Adel und der Geistlichkeit gehörten und deshalb der Gerichtsbarkeit der Schöffen nicht unterlagen. Die Stadt war ständig bemüht, die Zahl dieser Enklaven möglichst klein zu halten, wenigstens aber die Vermietung dieser Häuser an Bürger zu erreichen, die zur Tragung der städtischen Lasten beitragen und von der Schöffenbank Recht nehmen mussten[73]). Das entsprach auch dem Privileg Kasimirs des Gr. von 1358, nach dem wohl die vom Adel bewohnten Häuser steuerfrei waren, aber nicht die Mieter bürgerlichen Standes, die in diesen Häusern wohnten.

Der Jurisdiktion der Schöffenbank unterlagen hinsichtlich der persönlichen Zuständigkeit sowohl die Bürger, die das Bürgerrecht besassen (cives), als auch die Einwohner (incolae), die es nicht besassen. Von dem Grundsatz, dass alle bürgerlichen Streitgkeiten unter den Bürgern und alle Strafsachen, die einen Bürger betrafen, vor die Schöffenbank gehörten, gab es einige Ausnahmen. So waren — wie schon hervorgehoben — anfänglich die drei schwersten Delikte, Not, Lage und Heimsuche, dem herzoglichen Richter vorbehalten. Ferner war für die Gerichtsbarkeit in Marktpolizeisachen und für die Verhängung von Strafen wegen der Übertretung städtischer Willküren der Rat zuständig. Endlich unterlagen Streitigkeiten, die „causae spirituales vel spiritualibus annexae" betrafen, der Beurteilung durch den geistlichen Richter, selbst dann, wenn alle Parteien bürgerlichen Standes waren[74]).

Die Zuständigkeitsregelung des Gründungsprivilegs, nach der jeweils der Kläger vor dem Richter des Beklagten Recht nehmen musste (actor sequitur forum rei) erfuhr bereits durch das Privileg von 1306 eine Veränderung zugunsten der Bürger. Jetzt musste ein Adliger, Bauer oder Bürger einer fremden Stadt, der in Krakau eine Schuld aufgenommen und sie nicht rechtzeitig bezahlt hatte, vor dem Stadtvogt Recht nehmen und nirgends sonst. Auch wer innerhalb der Stadtmauern einen anderen verwundete oder tötete und in der Stadt ergriffen wurde, unterlag der Gerichtsbarkeit der Krakauer Schöffen. Diese Bestimmungen sollten die Bürger vor Verlusten durch Kreditgewährung schützen und die Sicherheit in der Stadt garantieren. Das Privileg Kasimirs des Gr. von 1358 (CDCC I Nr. 32) bestimmte dann, dass der Adlige, der einen Bürger verwundet oder getötet hat, sich nur vor dem königlichen Gericht, nicht vor der Schöffenbank zu verantworten habe. Jedoch sei das Deutsche Recht anzuwenden und drei Ratmannen oder sonstige Bürger müssten der Verhandlung beiwohnen. Darüber, wo der Bürger eine Schuld des Adligen bei ihm einzuklagen habe, ist im Privileg von 1358 nichts gesagt. Unter der Regierung Ludwigs und Hedwigs erscheinen die Bürger fast garnicht vor den Gerichten des Polnischen Rechts, während nach der Übernahme der Regierung durch Jagello sich die Fälle des Auftretens von Bürgern vor den Landgerichten, den königlichen Gerichten und den Burggerichten häufen. Man kann annehmen, dass es den Städtern unter Ludwig und Hedwig gelungen ist, den Adel unter Berufung auf das an sich nach dem Aufstand des Vogtes Albert aufgehobene Privileg

---

[71]) CDCC I Nr. 66.
[72]) CDCC I Nr. 90.
[73]) CDCC II Nr. 411, 413, 415, 420, 421, 470, 471. AL I Nr. 1666.
[74]) Die Geistlichkeit hat ausserdem versucht, Streitigkeiten, die aus dem Kauf städtischer Renten durch physische oder juristische geistliche Personen entstanden, vor das geistliche Gericht zu ziehen. Deshalb bemühte sich der Rat, den Rentenkauf durch die Geistlichkeit zu verhindern und anstelle geistlicher Gläubiger möglichst weltliche zu setzen (Kutrzeba, Finanse Krakowa, Rocznik krak. III S. 103).

von 1306 vor ihr Gericht zu ziehen, und dass dann Jagello, der Kandidat des Adels, den Interessen des Adels Rechnung tragend, dieses Verfahren untersagt hat.

Gegenüber den nichtadligen Teilen der Bevölkerung hat sich die Stadt freilich ihre Rechte aus dem Privileg von 1306 wahren können. Wir erfahren nämlich aus den Gerichtsbüchern des 14. und 15. Jhrts., dass Bauern und Bürger anderer Städte nicht nur für Mord und Wunden, sondern auch für alle anderen Verbrechen, die sie in Krakau begangen hatten, vor der Schöffenbank antworten mussten[75]). In bürgerlichen Klagen konnten diese Stadtfremden sich auf ihren eigenen zuständigen Richter berufen, sie mussten dann aber eine Bürgschaft dafür leisten, dass sie sich ihm auch wirklich stellen würden[76]). In Strafsachen war das jedoch nicht möglich[77]). Streitigkeiten von Bürgern fremder Städte untereinander oder mit Krakauer Bürgern, die gewöhnlich Handelssachen betrafen, wurden durch die Gastgerichte entschieden, in denen sich die Schöffenbank eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens bediente. Die Eintragungen über die Gastgerichte stehen in den Vogtbüchern in Krakau meistens unter der Rubrik „Hospites et villani".

Die Geistlichkeit war durch das „Privilegium fori" den geistlichen Gerichten unterstellt. Vor dem Stadtgericht musste der Priester nur Recht nehmen, wenn es sich um Streitigkeiten über Grundstücke, die nicht von der städtischen Jurisdiktion ausgenommen waren, handelte[78]). Dasselbe galt auch für Nachlassachen, an denen Geistliche beteiligt waren. In den Jahren 1361 bis 1370 kommen schliesslich einige Male Ächtungen von Klerikern wegen Mord und Wunden vor[79]). Der städtischen Rechtsprechung unterlagen des weiteren nicht die Lehrer, Stundenten und Pedelle der Universität. In Zivilsachen richtete über sie der Rektor, in Strafsachen das bischöfliche Gericht, wenn es sich um Geistliche, das königliche Gericht, wenn es sich um Personen weltlichen Standes handelte[80]). Erst im 16. Jhrt. erlangten Stadt und Staat gemeinsam die Jurisdiktion über die Studenten[81]). Die Juden lebten nach ihrem eigenen Recht. Prozesse mit Christen mussten sie vor dem Gericht des Wojewoden als des Vertreters des Königs führen. Der Wojewode sprach entweder persönlich Recht oder ernannte einen Bevollmächtigten[82]). Wir treffen jedoch Juden als Beklagte auch vor den Land, Burg- und Stadtgerichten. So richtet auch der Vogt von Krakau in Zivilsachen und leichteren Strafsachen über Juden[83]). Zuweilen berufen sie sich auf ihr eigenes Gericht, was ihnen der Vogt gestattet, wenn sie Bürgschaft leisten[84]).

Wir sehen nach alledem, dass die Krakauer sich im Mittelalter bezüglich der Gerichtsbarkeit in einer günstigen Situation befanden. Sie brauchten sich grundsätzlich nur ihrem eigenen Richter zu stellen und nur in Ausnahmefällen einem fremden. Darüber hinaus war der städtische Richter

---

[75]) AL II S. 12, 59, 100. Cons. Crac. Hdschr. Nr. 427 (Stadtarchiv Krakau) S. 287. Vogtbücher von Krakau Hdschr. Nr. 84 S. 231 und Nr. 87 S. 235. (Stadtarchiv Krakau).

[76]) Vogtbücher Hdschr. Nr. 88 S. 265; Hdschr. Nr. 89 S. 306. Hdschr. Nr. 90 S. 364; Hdschr. Nr. 93 S. 258, 263, 264, 327. Hdschr. Nr. 94 S. 282. Niwinski op. cit. S. 115 Anm. 2.

[77]) Vogtbücher Hdschr. Nr. 94 S. 313.

[78]) Scab. Crac. Hdschr. Nr. 4 S. 169.

[79]) AL II S. 3, 15 und 19.

[80]) Estreicher St.: Sądownictwo rektora krak. w wiekach średnich. Rocznik krak. IV 1900 S. 252 ff.

[81]) Prawa, przywileje m. Krak. I Nr. 194 und 195.

[82]) Kutrzeba St.: Stanowisko prawne żydów w Polsce w XV w. Przewodnik Naukowy i Literacki, 1901, S. 1012 ff. Bałaban Majer, Historia Żydow w Krakowie i na Kazimierzu 1304—1868, Band I, Krakau 1931, S. 366 ff., 373.

[83]) Hdschr. Nr. 1054 Bl. 45 der Baworowskibibliothek in Lemberg. (1442) Hier handelt es sich sogar um einen Prozess zwischen zwei Juden. Vogtbücher von Krakau Hdschr. Nr. 93 S. 337.

[84]) Vogtbücher Nr. 93 S. 288 und Nr. 96 S. 454; andere Gerichte hatten eine ähnliche Praxis. Vergl. Kutrzeba, Stanowisko prawne etc. S. 1151.

für eine ganze Reihe Stadtfremder zuständig, Bürger, Bauern und zeitweise sogar für Angehörige der herrschenden Stände.

Die Schöffenbank versammelte sich zu gewöhnlichen und zu aussergewöhnlichen Sitzungen. Die gewöhnlichen Sitzungen, die sog. iudicia bannita exposita, die gehegten Dinge, fanden alle zwei Wochen am Freitag statt mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (Advent, Fastenzeit und um Pfingsten). In den gewöhnlichen Dingen urteilten die Schöffen über alle Klagen, für die sie zuständig waren, insbesondere waren diese Termine für die Entgegennahme von Auflassungen vorgesehen. Die aussergewöhnlichen Sitzungen hiessen entweder iudicia opportuna oder iudicia necessaria. In den iudicia opportuna wurden dieselben Sachen entschieden wie im Ordentlichen Ding, jedoch konnten keine Auflassungen entgegengenommen werden. Die iudicia necessaria fanden auf Antrag der Parteien in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, die keinen Aufschub duldeten. Diese Gerichte waren an keinen bestimmten Zeitpunkt und an keinerlei Formalitäten gebunden.

Als Einzelrichter fungierte der Vogt täglich in kleineren Zivil- und Strafsachen, in denen als Beweis der Eid genügte. Im Augenblick, wo Zeugen erforderlich waren, verwies er die Sache entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Partei an die Schöffenbank. Gegen das Urteil des Vogtes konnten sich die Parteien an die Schöffenbank berufen. Auch Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten vor dem Vogt allein erledigt werden, jedoch mit Ausnahme von Auflassungen.

II.

DER RAT

1257—1312.

Vogt und Schöffenbank hatten einen Gegenspieler: den Rat. Der Kampf zwischen diesen beiden Institutionen um die Führung in der Stadt ist das dramatische Moment in der Verfassungsgeschichte vieler Städte des Deutschen Ostens. In Krakau konnte sich dieser Gegensatz nicht voll entwickeln, da — wie wir gesehen haben — die Macht der Vögte nach der Niederschlagung des Aufstandes des Vogtes Albert gebrochen war. Der ernannte Vogt bedeutete für den Rat keine Konkurrenz, weil er bei weitem nicht die Bedeutung des früheren Erbvogtes hatte. Die Schöffenbank aber konnte dem Rat keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen, weil die Schöffen — jedenfalls vom Jahre 1317 ab — vom Rat gewählt wurden.

Die Entstehung der Ratsverfassung in den oberitalienischen, flandrischen und westdeutschen Städten braucht an dieser Stelle nicht behandelt zu werden. In der Mutterstadt der meisten Städte Polens, in Magdeburg, erscheint der Rat erst verhältnismässig spät, nämlich im Jahre 1244. Die Gründungsurkunde von Krakau nimmt darauf Bezug, wenn sie sagt, dass Krakau nach Breslauer Recht leben solle, jedoch so, wie es in Magdeburg angewandt werde. Das bedeutet, dass Krakau nach dem Willen des Herzogs und seiner Lokatoren an der neuesten Entwicklung des Magdeburgischen Rechts, die nach Breslau noch nicht gedrungen war, teilnehmen sollte[85]).

Aus den Jahren 1257—1300 besitzen wir nur ein einziges Zeugnis über den Rat, aus dem wir erfahren, dass der Rat in Krakau 7 Jahre nach der Gründung der Stadt bereits organisiert ist[86]).

---

[85]) Estreicher St.: Kraków i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim. Festschrift für Ulanowski, Krakau 1911. Die in Rede stehende Stelle im Gründungsprivileg von Krakau CDCC I Nr. 1 lautet: eam eo iure locamus, quo Wratislaviensis civitas est locata, ut non quod ibi fit, red non quod ad Magdyburgensis civitatis ius et formam fieri debeat advertatur.

[86]) Urkunde des Boleslaus Pudicus für die Michaelskirche von 1264 in CDPMin I Nr. 66: Et hoc fecimus de communi consensu et voluntate advocati Raschonis et omnium scabinorum et consilii civitatis Cracoviensis.

Aus den Jahren bis zum Aufstand des Vogtes Albert, der auch für die Geschichte des Rates eine Epoche ist, haben wir einige Zeugnisse mehr, so dass man die Jahre 1257—1312 als einen geschlossenen Zeitraum ansehen kann[87]). Sehen wir, was sich aus dieser Zeit über den Rat sagen lässt!

Wie der Rat in Magdeburg aussah und was er dort für Funktionen hatte, wissen wir aus den beiden Rechtsmitteilungen der Schöffen von Magdeburg für Breslau aus den Jahren 1261 und 1295. Aus Art. 1 der Rechtsmitteilung von 1261 geht hervor, dass der Rat alljährlich gewählt wurde, und zwar von den Ratmannen des vergangenen Jahres (swenne sie nuwe kiesen), und dass die Ratmannen beim Amtsantritt schwuren, Recht, Ehre und Vorteil der Stadt zu wahren „so sie allerbest mugen und kunnen, mit der wisesten lute rate". Wie lagen die Dinge nun in Krakau? Auch hier wurde der Rat alljährlich neu gewählt, denn seit dem Jahre 1300 sind uns sogar die Tage der Ratswahl erhalten[88]). Die Gewissheit, dass der neue Rat vom alten gewählt wurde, haben wir jedoch erst aus dem Jahre 1319[89]). In den Jahren vorher drückt sich das Älteste Stadtbuch in dieser Hinsicht nicht bestimmt aus. Eidesformeln sind uns aus dieser frühen Zeit nicht erhalten. Man kann aber als selbstverständlich annehmen, dass die Ratmannen einen Eid geleistet haben. Über die Mitwirkung der „wisesten lute" ist uns gleichfalls aus diesen Jahren nichts bekannt. Die Artikel 2, 5, und 6 der Rechtsmitteilung von 1261 handeln von der richterlichen Funktion der Ratmannen. Sie sind nur in Sachen der Marktpolizei zuständig und können nur eine Geldstrafe bis zu einer bestimmten Höhe verhängen. Sie richten über den unehrlichen Händler, der falsche Masse und Gewichte benutzt oder Lebensmittel fälscht. Die Strafe hierfür sind 3 wendische Mark, die gleich 36 Schillingen sind. Die Hokken, das sind kleine Lebensmittelhändler, können sie an Haut und Haaren oder nach ihrer Wahl mit drei Schillingen strafen. Die Beschränkung auf 36 Schillinge bedeutet auch, dass der Rat seine Willküren, die städtischen Statuten, nicht unter eine höhere Strafdrohung stellen darf. Das ist auch durch Aussprüche der Magdeburger Schöffen belegt[90]). Über die Teilnahme des Rates an der streitigen Gerichtsbarkeit in Krakau haben wir aus dieser ersten Epoche seiner Geschichte keinerlei Zeugnis. Erst aus den Jahren 1362 bis 1400 ist uns ein Liber Proscriptionum erhalten, ein Buch, in das die Ächtungen eingetragen wurden. Dagegen finden die Auflassungen von Grundstücken schon zu Beginn des 14. Jhrts. vor Rat und Schöffen statt. Zeugnisse die Aufsicht des Rates über den Handel betreffend sind uns zwar erst aus späterer Zeit in Form von diese Materie regelnden Willküren bekannt, wir können aber annehmen, dass in dieser Hinsicht der Rat von Krakau von Anfang an dieselbe Funktion wie der von Magdeburg gehabt hat.

Der Einfluß des Stadtherrn auf den Rat und seine Mitwirkung bei den Ratsbeschlüssen

Auffallend ist, dass wir im Gegensatz zum Vogtamt, das ja durch die Gründungsurkunde in seinen Funktionen und Einkünften bestimmt ist, kein herzogliches Statut für den Rat haben. Der Rat hat sich ohne Zutun des Stadtherrn entwickelt. Die erste Aufzeichnung über eine Beziehung zwischen Rat und Herzog stammt aus dem Jahre 1312 und bezieht sich darauf, dass der Herzog dem Rat zur Strafe für seine Beteiligung am Aufstand das Recht der freien Ratswahl nahm[91]). Seitdem hat der Landesherr stets durch seinen Bevollmächtigten den Rat wählen lassen und erst Johann Sobieski hat der Stadt das Recht der freien Ratswahl zurückgegeben.

---

[87]) Patkaniowski op. cit. S. 27.
[88]) AL I, 1, 22, 28, 33.
[89]) AL I Nr. 562; de mandato ducis per dominum Spitconem et per antiquos consules novi consules sunt electi.
[90]) Behrend, Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865 Buch I, Kap. 1 dist. 10 und 12. Ebenda: Beilage II S. 212.
[91]) AL I, 234. „von hercogen Wladislaus gebote".

Der Einfluss des Fürsten auf die Zusammensetzung des Rates ist aber nicht auf die Bestimmung der Persönlichkeit beschränkt gewesen. Auch auf die soziale Zusammensetzung hat er — wie wir aus einer undatierten Urkunde Kasimirs des Gr. wissen — eingewirkt. In dieser Urkunde heisst es: quando ... consules eliguntur ... ut medietas sit de populo mechanico, medietas vero de populo civili ac mercatorum[92]). In einigen Fällen erlässt der König das städtische Rechtsleben betreffende Verordnungen. So sind die beiden Urkunden aus den Jahren 1336 und 1342 vom König sanktionierte Ratswillküren, die in erster Linie die Erweiterung der gerichtlichen Kompetenzen des Rates zum Gegenstand haben[93]). Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, hat der Rat dem König die fertigen Willküren vorgelegt, die der König dann erlassen hat[94]). Zuweilen überträgt der König aber auch aus eigener Initiative dem Rat neue Funktionen oder nimmt ihm andererseits Rechte, die er bisher besessen hat. Hierher gehören das Privileg Kasimirs des Gr., das die Ratmannen mit der Erhebung von Strafen von fremden Kaufleuten für gewisse Übertretungen beauftragt[95]) und das Privileg Ladislaus Jagellos von 1393, in dem er den Bürgern verbietet, Geistliche zu Vormündern ihrer Kinder zu machen und die Ratmannen mit der Überwachung dieses Befehls beauftragt[96]). Eingriffe des Königs in die städtische Verwaltung fanden jedoch kaum statt. Die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Rates, der Erlass städtischer Verwaltungsverordnungen und insbesondere die städtische Finanzverwaltung, blieben vom König gänzlich unbeeinflusst. Das Verbot Kasimir Jagellosohns von 1449[97]), an Personen, die ausserhalb des Staatsgebietes wohnen, das Bürgerrecht zu verleihen, galt auch für andere Städte und kann als Massnahme allgemeiner staatspolitischer Natur hier nicht herangezogen werden. Der Rat verdankt seine Entwicklung nicht königlichen Privilegien, sondern er hat sich seine Stellung in erster Linie durch die Macht der Tatsachen selber geschaffen. Bezeichnend für die Unabhängigkeit, die zu wahren er sich gegenüber dem König bemüht hat, ist eine Eintragung im Proskriptionsbuch, nach der ein gewisser Peter Neorse zu einer Geldstrafe von 40 Mark verurteilt wurde, weil er Geheimnisse des Rates an den König verraten hatte[98]).

Die Zuständigkeit des Rates in Sachen der Rechtspflege

Die Zuständigkeit des Rates auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit war — wie schon bemerkt — durch die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261, bzw. das Magdeburger Schöffenrecht, dessen Bestandteil ja dann diese Rechtsmitteilung geworden ist, auf Marktpolizeisachen und auf die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen der Ratswillküren beschränkt, die wiederum mit keiner höheren Strafe als mit 36 Schillingen belegt werden durften[99]). Der Rat konnte also die Beobachtung seiner Gesetze mit eigener Gerichtsbarkeit durchsetzen. Mit der beträchtlichen Ausweitung, die die Gesetzgebung des Rates im Laufe der Zeit erfuhr und mit der Bedeutung, die seine Willküren für das gesamte städtische Leben gewannen, hängt nun der Aufschwung zusammen, den der Rat zum Schaden der Schöffenbank als Institution der Rechtsprechung genommen hat.

---

[92]) Starodawne Prawa Polskiego Pomniki, Band I S. 226. (Herausgegeben von Helcel, Warschau 1856).

[93]) CDCC I Nr. 21 und 25. CDCC II Nr. 259. § 14 und CDCC II Nr. 260 § 1 und § 12.

[94]) CDCC I Nr. 21: fideles nostri consules et seniores nobis humiliter suplicarunt. CDCC I Nr. 25: quod ad instanciam fidelium nostrorum consulum et seniorum.

[95]) CDCC I Nr. 29.

[96]) CDCC I Nr. 77.

[97]) CDCC I Nr. 148. Kaczmarczyk: Libri Iuris Civilis S. XIII.

[98]) AL II S. 30: Primus excessus, quod secreta civitatis et consilii revelavit domino regi.

[99]) Magdeburger Schöffenrecht; Art. 2: Die ratman haben die gewalt, daz sie richten uber allerhande wanemaze und unrechte wage und unrechte schephele unde uber unrecht gewichte unde uber allerhande spisekouf unde uber meynkouf. Art. 5: Die liute, die dar hoken heizen, brechen sie oder missetun sie waz an meinkoufe, sprichet man in daz zu, sie muzen wette hut unde har, oder drie schillinge; daz stet aber an den ratmannen, welich ir sie wollen. Art. 6: Of schefele oder ander maze zu kleine sin oder unrecht waghe, daz muzen sie wol vorderen nach der stat kure, oder zu bezzerende mit 36 schillingen.

Über die Tätigkeit des Vogtes und der Schöffen als Prozessgericht haben wir für das 13. und 14. Jhrt. aus Krakau keinerlei Nachrichten. Das älteste erhaltene Stadtbuch enthält nur Eintragungen, die die Freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen. Quellenstellen zur Streitigen Gerichtsbarkeit und zwar zu der des Rates besitzen wir erst aus der Mitte des 14. Jhrts. Sie sind im Liber proscriptionum (seit 1362) und den Acta Consularia (seit 1392) enthalten[100]). Aus dem Liber proscriptionum geht einwandfrei hervor, dass der Rat in Markt- und Handelssachen Recht gesprochen hat[101]). Bei der Mehrzahl der Eintragungen handelt es sich jedoch um Verurteilungen zum Verlassen der Stadt, sog. Proskriptionen, Ächtungen, die bis zum Jahre 1375 nichts weiter vermerken als den Namen des Proskribierten und das Verbrechen, um dessentwillen er proskribiert worden ist. Die späteren Eintragungen sind dagegen aufschlussreicher. Bei fast allen Proskriptionen handelt es sich um schwere Verbrechen[102]), über die zweifellos die Schöffenbank urteilen musste. Vereinzelt findet sich der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Proskription auf Befehl der Ratmannen erfolgt sei[103]), und ziemlich häufig ist die Erklärung, der Rat habe den Verbrecher „ex gracia speciali" geächtet[104]). Aus einer Anzahl weiterer Eintragungen geht hervor, dass zuweilen einflussreiche Persönlichkeiten den Rat gebeten haben, dem Verbrecher die Gnade der Proskription zu erweisen. So wurden zwei Frauen, von denen eine mehrere Diebstähle begangen hatte, auf Bitten der Königin, und ein Mann, der auf der Strasse zwischen Kasimir und Krakau einen Notzuchtversuch gemacht und dabei der Frau Geld geraubt hatte, auf Bitten des Erzbischofs von Gnesen mit der Proskription belegt[105]). Schliesslich wurde ein Mann, von dem es heisst, dass er wegen Mordes gerichtlich verurteilt worden sei, auf Bitten der Königin für ewig aus der Stadt verwiesen[106]). Aus dieser letzten Eintragung geht hervor, dass der Rat ein Begnadigungsrecht gegenüber den Urteilen der Schöffenbank geübt hat. Der Verbrecher selbst oder andere für ihn konnten den Rat bitten, das Urteil der Schöffen, das in den hier berührten Fällen regelmässig auf Tod oder Verstümmelung gelautet haben wird, aufzuheben. Der Rat hob das Urteil auf, verwies aber dann den Verbrecher entweder für immer oder für ein Jahr aus der Stadt[107]). Dieses Verfahren steht in schroffem Widerspruch zu den Grundsätzen des Magdeburger Rechts. Nach dem Magdeburger Recht konnte der Rat niemals ein Urteil der Schöffenbank aufheben. In Krakau aber hob der Rat die Urteile der Schöffen auf und die Königin konnte, wenn sie die Begnadigung eines Verurteilten erreichen wollte, nicht den König darum bitten, sondern musste sich an den Rat wenden.

Der Rat war aber nicht nur eine Gnadeninstanz, sondern er übte ausuahmsweise in Fällen, über die eigentlich die Schöffen hätten urteilen müssen, auch die erstinstanzliche Strafgerichtsbarkeit aus[108]). Das ist im Proskriptionsbuch durch Eintragungen wie die folgenden belegt: Ein königlicher Würdenträger ersucht den Rat, über einen Dieb, der im Gefängnis der Stadt sitze, kein Urteil zu sprechen, weil er adlig sei[109]). Franke, ein früherer Gehilfe des

---

[100]) Antiquissimi Libri, Teil II. (Monumenta Medii Aevi Hist. Tom IV, Pars II).

[101]) AL II S. 80 und 174.

[102]) AL II S. 3, 8, 13 und 33: Proscriptus pro homicidio; pro winere mortali; pro mutilacione manus; prohibitus ob mechiam sive adulterium cum uxore Johannis.

[103]) AL II S. 32, 36: proscriptus ad mandatum dominorum consulum; AL II S. 51: prohibita est civitate per dominos consules.

[104]) AL II S. 49, 50, 51, 59.

[105]) AL II S. 60 und 59.

[106]) AL II S. 61.

[107]) Patkaniowski op. cit. S. 53—57.

[108]) ders. S. 58/59.

[109]) AL II S. 34.

Vogts, den die Ratmannen des Diebstahls schuldig erachtet haben, wird proskribiert[110]). Eine Frau namens Nora wird auf dem Friedhof der Marienkirche bei der Ausübung der Unzucht ertappt und vom Rat proskribiert[111]). Ein Scholar und ein Mädchen werden, weil sie Weizen gestohlen haben, vom Rat aus der Stadt verwiesen, nachdem sie das Delikt vor dem Rat gestanden haben[112]). Die Ratmannen ächten drei Schankwirte und einen Scholaren, die sich als Vogt bzw. als Hauptmann der Stadtwache ausgegeben und allerlei Unfug getrieben haben[113]). Zwei Riemergesellen werden vom Vogt vor dem Rat angeklagt[114]). Der Rektor der Schule zu Allerheiligen verklagt eine ganze Reihe von Leuten vor dem Rat, weil sie einem seiner Schüler Unrecht zugefügt hätten[115]). Jacussius wird wegen Diebstahls mit Ruten gezüchtigt, aber nicht proskribiert, Ozamblo aber wird, weil er Brot gestohlen hat, mit Ruten gezüchtigt und proskribiert[116]). Wir sehen: Vor dem Rat wird die Anklage erhoben (coram dominis accusati), der Rat vernimmt die Zeugen (coram dominis sunt confessi), der Rat spricht schliesslich das Urteil. Trotzdem kann man nicht, wie es Patkaniowski tut[117]), annehmen, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jhrts. die gesamte Strafrechtspflege in Krakau in den Händen des Rates gelegen hat, während die Schöffen sich nur mit der Zivilrechtspflege befassten. Patkaniowski ist zu diesem Ergebnis gekommen, weil er bei der Analyse der Eintragungen im Liber Proscriptionum übersehen hat, dass von 1374 ab zu Beginn eines jeden Jahres der Name des Vogtes mit einem Hinweis darauf verzeichnet ist, dass die Eintragungen aus seiner Amtszeit stammen. (Anno N.N. proscripti et prohibiti a civitate circa advocatum N. N.). Die Bedeutung dieser Notiz erhellt aus der das Jahr 1386 betreffenden Eintragung (S. 68 des Liber Proscriptionum). Dort heisst es, dass die Aufzeichnungen des Vogtes Franczko de Montibus verloren seien und in das vorliegende Buch nicht eingetragen worden seien. Die Listen der Proskribierten wurden also aufgrund von Aufzeichnungen der Vögte zusammengestellt. Die Aufzeichnungen der Vögte enthielten aber zweifellos die Namen jener, die von der Schöffenbank zur Verbannung aus der Stadt verurteilt worden waren. Mithin betrifft die grosse Mehrzahl der Ächtungen, bei denen weder vermerkt ist, dass sie der Rat erlassen hat, noch dass die Proskription gnadenweise geschehen ist, Urteile der Schöffenbank, die von vornherein auf Ächtung gelautet haben. Die Tatsache, dass die Proscriptionen sämtlich im Ratsbuch verzeichnet wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die Proskription mit dem dauernden oder zeitweisen Verlust des Bürgerrechts verbunden war und der Rat wissen wusste, wer das Bürgerrecht verloren hatte[117a]).

Seine Stellung in der Strafrechtspflege mag sich der Rat in der Weise verschafft haben, dass er von der Verweisung aus der Stadt, die ihm als Sanktion für seine Willküren zur Verfügung stand, auch in anderen Fällen als bei der Bestrafung von Übertretungen der Willküren Gebrauch gemacht hat. So hat er zunächst andere schwerere Strafen in die Proskription umgewandelt. Von da ist es aber zu einer eigenen Rechtsprechung des Rates auch in schweren Fällen nur noch ein Schritt. Als rechtliche Grundlage, wenn überhaupt eine solche die Entwicklung beeinflusst hat, mag der Schlusspassus in der von Kasimir dem Gr. sanktionierten Willküre von

---

[110]) AL II S. 61.
[111]) AL II S. 51.
[112]) AL II S. 50.
[113]) AL II S. 47.
[114]) AL II S. 81.
[115]) AL II S. 95.
[116]) AL II S. 175.
[117]) Patkaniowski op. cit. S. 60/61.
[117a]) Diese Berichtigung der Ansicht Patkaniowskis stammt von Niwinski, der in seiner Besprechung des Patkaniowskischen Buches in Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych Band IV, 1935, S. 351/57, u. a. auch durch eine Stelle aus einem ungedruckten Vogtbuch (Advoc. Crac. Nr. 83 S. 6) belegt, dass noch in der zweiten Hälfte des 15. Jhrts., wenn auch selten, Proskriptionen von Vogt und Schöffenbank ausgesprochen worden sind.

1342[118]) gedient haben, der besagt, dass die Verhandlung einer Sache vor dem Rat denselben rechtlichen Erfolg habe wie die Verhandlung vor der Schöffenbank. Es heisst dort: Etsi consules sederent in loco solito et consweto et aliqua secreta coram eis agerentur, quod hec tantam vim et talem vigorem haberent, ac si coram iudicio bannito fierent vel fuissent facta. Die Bestimmung ist eine freie Übersetzung einer Stelle aus der Breslauer Rechtsbelehrung für Brieg und Grottkau, die Herzog Boleslaus III. von Schlesien und Liegnitz diesen Städten im Jahre 1324 verliehen hat. Die entsprechende Breslauer Bestimmung hat folgenden Wortlaut: Wir wollen ouch das, was vor eyme vollen rate wirt gesprochen unde gelobt, das alle kraft haben, glich yme gehegten dinge[119]). Angesichts der engen Beziehungen Krakaus zu Breslau ist eine Übernahme dieser Privilegierung des Rates aus Breslau sehr wahrscheinlich. Die Krakauer Ratmannen werden nicht versäumt haben, sich ihrer zu bedienen.

Über den Anteil von Rat und Schöffenbank an der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unterrichtet uns der „Liber resignationum", der als wichtigsten Bestandteil Aufzeichnungen über den Verkauf von Grundstücken in der Stadt aus den Jahren 1300—1375 enthält und Aufschluss über die Zusammensetzung des Stadtgerichts, vor dem die Auflassungen erfolgt sind, gibt. Hier begegnen wir der auffallenden Erscheinung, dass die Auflassungen vielfach vor den Schöffen und vor dem Rat gleichzeitig, oft nur vor den Schöffen und seltener auch nur vor dem Rat erklärt worden sind[120]). Die Führung dieses Buches, das den Eigentumswechsel an Grundstücken für alle Ewigkeit festhalten sollte, oblag Rat und Schöffen gemeinsam. Der Stadtschreiber trug auf Befehl des Rates die Vermerke in das gemeinsame Buch ein. Schöffen und Rat konnten sich offenbar nicht darüber einigen, vor wem von beiden nun die Auflassungen erfolgen sollten. Der Liber Resignationum endet mit dem Jahre 1375. Freilich enthält das Buch aus den Jahren 1360, 1365, 1369, 1371—74 überhaupt keine Eintragungen und wird gegen Ende immer mehr zu einem ausschliesslichen Ratsbuch. Die Schöffen hatten bereits 1365 ein eigenes Buch, das „Registrum Scabinorum"[121]) zu führen begonnen, das gleichsam eine Fortsetzung des Liber Resignationum ist. Das erste uns erhaltene ausschliessliche Ratsbuch beginnt erst 1392. Die Auflassungen stehen aber nur noch in den Registra Scabinorum. Im übrigen wird aber auch in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die oben angezogene Willküre von 1342 dem Rat zur Ausweitung seiner Kompetenz gedient haben, denn — wie wir aus den Ratsbüchern des 14. und 15. Jhrts. wissen — konnten ausser den Auflassungen alle Akte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Rat ebensogut wie vor den Schöffen getätigt werden.

Interessant und kennzeichnend für die nahe Beziehung Krakaus zu Magdeburg am Ende des 13. und Anfang des 14. Jhrts. ist die Tatsache, dass auch in Magdeburg Unstimmigkeiten über die Führung des Auflassungsbuches bestanden haben. Hier ist es sogar zu einem offenen Streit zwischen Rat und Schöffen darüber gekommen. 1294 versuchte der Rat sich diese Funktion ausschliesslich anzueignen. Das ist ihm aber nicht gelungen, denn von diesem Zeitpunkt an wurden in Magdeburg zwei Bücher dieser Art, „boke der gifte", geführt, eines vom Rat und das andere von den Schöffen.

Das Übergewicht, das der Rat in Krakau über die Schöffen gewonnen hat, kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass er sie gezwungen hat, die Ratswillküren in ihrer Rechtsprechung anzuwenden. Hierzu waren sie nach Magdeburgischem Recht nicht verpflichtet, es war ihnen im Gegenteil durch ihren Eid verboten: „Ich swere an diesem gerichte recht und gewere tun nach

---

[118]) CDCC I Nr. 25.
[119]) Tzschoppe und Stenzel op. cit. Nr. 125 § 33.
[120]) AL I Nr. 1, 25, 236, 274b, 595, 707, 1078, 1135, 1159.
[121]) Herausgegeben von Krzyżanowski, Acta Scabinalia Cracoviensia, Krakau 1904.

magdeburschin rechte" heisst es im Schöppeneid und ähnlich in einem Magdeburger Schöffenspruch: „Dy scheppin sullen orteil vinden noch beschrebenem rechte unde nicht noch willekoren[122])". Der Eid der Schöffen von Krakau hat jedoch einen anderen Wortlaut: „Wir sweren gote, das wir czu dem gerichte, dorczu wir gekorn sint, dem richter der stat und den leuten rechte urteil finden wellen noch unserem besten vornemen, und den scheppenstul noch meidburgschem rechte und noch der stad wilkor und hantfesten vorsteen wellen, also gerechste so wir können und mögen und wissen und des folge haben und das durch keyne sache lossen wellen. So uns got helfe und dy heiligen"[123]). Das ist der Text des Behemkodex, den Behem aus dem Grabowskikodex, der im letzten Viertel des 14. Jhrts. entstanden ist, abgeschrieben hat. Damals muss also diese Pflicht der Schöffen, auch nach den Willküren des Rates Recht zu sprechen, bereits bestanden haben[124]).

Die Bedeutung der Schöffen von Magdeburg beruhte darauf, dass sie „zu langer zit" gewählt wurden. So heisst es im Magdeburger Schöffenrecht, und die Magdeburger Rechtsmitteilung für Kulm von 1338 interpretiert die Stelle dahin, dass die Schöffen lebenslänglich gekoren werden sollen, und zwar von den Schöffen und nicht von den Ratmannen. Die Ratmannen mussten dagegen nach Magdeburger Recht jährlich neu gewählt werden.

In Krakau lagen die Verhältnisse genau umgekehrt. Die Schöffen wurden alljährlich von den Ratmannen neu gewählt und der Sitz im Rat wurde, jedenfalls im 15. Jhrt., zum lebenslänglichen Amt, — eine Parallele zu Lübeck, wo auch die Ratmannen lebenslänglich amtierten[125]). Das ganze 14. Jhrt. hindurch ist uns die Wahl der Krakauer Schöffen durch den Rat bezeugt. Wir wissen nicht, was für eine Rechtsgrundlage der Rat für dieses nach den Grundsätzen des Magdeburger Rechts ungesetzliche Verfahren hatte. Wahrscheinlich überhaupt keine. Der Rat hat sich auch hier über das Stadtrecht einfach hinweggesetzt, wenn es ihm unbequem wurde.

Die Zusammensetzung des Rates

Rechtsquellen, die die Zusammensetzung des Rates bestimmen, haben wir in Krakau ausserordentlich wenig. Es gibt lediglich das schon eingangs erwähnte Statut Kasimirs des Gr. und einen Ratsbeschluss von 1404. Für die Beurteilung des Verhältnisses von Rat und Stadtvolk kennen wir ausser dem Statut Kasimirs des Gr. nur noch eine Urkunde von 1418, die ein Abkommen zwischen Rat und Gemeinde enthält.

Über die Anzahl der Ratmannen sind wir aus einer Reihe von Stadtbucheintragungen aus den Jahren 1283, 1289/90, 1300, 1312 und 1319 unterrichtet[126]). Krakau hatte regelmässig sechs Ratmannen, eine Zahl, die sich grundsätzlich bis zum Jahre 1362 gehalten hat[127]). Das Magdeburger Recht hat keine feste Norm für die Zahl der Ratmannen. In Magdeburg hatte der Rat am Ende des 13. Jhrts. 12[128]), in Breslau 6 Mitglieder. Auch der Lemberger Rat bestand aus 6 Männern, die vom Volk gewählt und vom Starosten als Bevollmächtigten des Königs ernannt wurden[129]).

---

[122]) Behrend, Magdeb. Fragen, I. 3, 3.
[123]) CDCC II Nr. 367 § 3.
[124]) St. Estreicher: O nieznanym zbiorze wilkierzy m. Krakowa. (Sprawozdania z posiedzeń PAU, Band XIII, Nr. 4, 1908). Einleitung zu Najstarszy Zbiór Przywilejów i Wilkierzy m. Krakowa, herausgegeben von St. Estreicher, Krakau 1936.
[125]) Hegel: Städte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter, Leipzig 1891, Band II S. 451.
[126]) AL I Nr. 25, 234, 562.
[127]) In den Jahren 1332 und 1333 waren es nur 5 Ratmannen. (AL I Nr. 1101, 1124, 1135).
[128]) Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau von 1295. Laband, Magdeburger Rechtsquellen IV.
[129]) Ptaśnik in Kwartalnik Historyczny, Band 39. (Walki o demokratyzację Lwowa od XVI do XVIII w.).

Wenn uns auch aus den ersten Jahren der Geschichte des Krakauer Rates nichts über die Anzahl der Ratmannen überliefert ist, so können wir doch angesichts der später ständig gleichbleibenden Zahl annehmen, dass der Rat von jeher 6 Mitglieder gehabt hat. Anders wird das erst im Jahre 1362 bezw. in den Jahren zwischen 1350 und 1362, denn aus dieser Zeit haben wir keine Aufzeichnungen über die Ratswahl. 1362 hat der Rat jedenfalls 10 Mitglieder, die auch im nächsten Jahr im Amt bleiben[130]). 1366 haben wir wieder 10, 1367 nur noch 8 und 1368 bereits wieder die übliche Zahl von 6 Ratmannen[131]).

In das Jahr 1368 wird das undatierte Privileg Kasimirs des Gr., das die soziale Zusammensetzung des Rates regelt, verlegt[132]). Hier wird gesagt, dass, wenn in Krakau durch den Grosschaffer und den Wojewoden der Rat gewählt werde, die Hälfte der Ratmannen den Zünften, die andere Hälfte dem Stadtvolk und dem Kaufmannsstande angehören sollten[133]). Der König fügt hinzu, das geschehe deshalb, damit ein jeder zu seinem Recht komme. Demnach müssen also entweder die Zünfte oder die Kaufleute bis dahin bei der Ratswahl benachteiligt worden sein. Die Benachteiligten waren die Zünfte, die nur sehr wenig Vertreter im Rat hatten. Das Statut ist die erste Quelle zur Geschichte des Streites zwischen Kaufleuten und Zünften, über den wir aus späterer Zeit so reichliches Material besitzen. Ausserdem ist die Urkunde auch dadurch interessant, dass sie zum ersten Male die Wahl des Rates durch den Grosschaffer und den Wojewoden, die tatsächlich schon längere Zeit in Übung war, gesetzlich festlegt.

Die Frage nach der Entstehung des Konfliktes zwischen den städtischen Ständen, der sich offenbar gelegentlich der Besetzung der Ratsplätze ergeben hat und der durch das Statut Kasimirs des Gr. beseitigt werden sollte, veranlasst uns dazu, unsere Aufmerksamkeit der Art und Weise zuzuwenden, in der der Rat gewählt worden ist.

Bis zum Jahre 1312, als der Stadt zur Strafe für ihre führende Rolle im Aufstand des Vogtes Albert das Recht der freien Ratswahl genommen wurde, hat man in Krakau sicherlich dem Magdeburger Recht folgend den neuen Rat durch den abtretenden alten Rat alljährlich neu wählen lassen[134]). 1312 bestimmte der Herzog die Ratsmitglieder, die nun — wiederum im Gegensatz zum Magdeburger Recht — sieben Jahre hintereinander im Amt blieben[135]). Im Juli 1319 wurde ein neuer Rat gewählt, diesmal auf Befehl des Herzogs durch den Kastellan von Weislitz und die alten Ratmannen, wobei letzteres wie eine Erinnerung an die Art der Ratswahl vor 1312 anmutet[136]). Die Teilnahme der alten Ratmannen an der Wahl wiederholt sich aber nicht. 1321, 1323, 1324 und 1327 wird der Rat vom Grosschaffer des Herzogs allein ernannt[137]). Auch mit der Thronbesteigung Kasimirs des Gr. ändert sich das nicht. Das Verfahren erfährt im Gegenteil durch das Statut von 1368 sogar noch eine gesetzliche Verankerung und ist auch in Zukunft beibehalten worden.

Die Ernennung des Rates durch einen Beamten des Herrschers hat jedoch nicht verhindern können, dass die Zugehörigkeit zum Rat zum Privileg einer dünnen wirtschaftlichen Oberschicht wurde, die sich gegen die übrige Stadtbevölkerung abschloss und deren Interessen im Stadtregiment wenig berücksichtigte. Der Herzog hatte zwar zunächst, unmittelbar nach dem Auf-

---

[130]) AL I Nr. 1696.
[131]) AL I Nr. 1702, 1703, 1705.
[132]) Starodawne Prawa Polskiego Pomniki I S. 226. Die Datierung stammt von Piekosiński.
[133]) Ebenda: ut medietas consulum sit de populo mechanico, medietas vero de populo civili vel mercatorum.
[134]) Laband: Das Magdeburger Schöffenrecht VII § 1. Magdeburger Weistum für Kulm. Laband VIII § 1.
[135]) AL I Nr. 234, 258, 288, 293, 318, 334, 391, 532.
[136]) AL I Nr. 562.
[137]) AL I Nr. 618, 688, 743, 870.

stand, ein begreifliches Interesse an der persönlichen Zusammensetzung des Rates und mag seinem Beamten in dieser Hinsicht Richtlinien erteilt haben, später jedoch wird er die Auswahl der Ratmannen dem Grosschaffer überlassen haben. Der Wandel findet auch in den Urkunden seinen Ausdruck: 1321 wählt der Grosschaffer „de mandato regio", 1343 wählt er nur noch „auctoritate domini regis"[138]). Die alten Ratmannen werden nun mit dem königlichen Beamten in Verbindung getreten sein und ihn dafür gewonnen haben, sie alle oder einige von ihnen jahrelang hintereinander im Amt zu lassen, woraus die häufige Wiederkehr derselben Namen in den Ratslisten sich erklärt.

Darüber, ob das Gesetz Kasimirs des Gr., die Beteiligung der Zünfte am Rat betreffend, befolgt worden ist, können wir deshalb nichts aussagen, weil uns aus den letzten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts keine Stadtbucheintragungen über die Ratswahl erhalten sind. Auffallend sind die Schwankungen, die die zahlenmässige Zusammensetzung des Ratskollegiums in dieser Zeit erfahren hat[139]). Diese Erscheinung hat ihren Grund darin, dass die alten Ratsmitglieder nicht abgetreten sind, sondern zusammen mit den neugewählten Ratmannen auch weiterhin am Stadtregiment teilgenommen haben[140]). Unter den Ratmannen, die als consules antiqui oder seniores dem Rat auch nach Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit angehörten, sind offenbar nicht nur die Ratmannen des letztvergangenen Jahres, sondern auch die weiter zurückliegender Jahre zu verstehen, denn die 14 alten Ratmannen des Jahres 1395 werden schwerlich nur die des Jahres 1394 gewesen sein[141]). Zunächst werden die alten Ratmannen den neuen Rat lediglich eingeführt und über die laufenden Geschäfte unterrichtet haben. Nach und nach werden sie sich dann immer mehr an der Amtsführung des neuen Rates beteiligt haben und sind schliesslich, übrigens ohne eine formale Rechtsgrundlage, weiter im Rat verblieben. Auf diese Weise hat sich eine privilegierte Schicht von Ratsfamilien herausgebildet, deren Angehörige das Ratmannenamt lebenslänglich bekleidet haben.

Diese Entwicklung führte zu einer sonderbaren Verkehrung des Sinnes, den die Institution des Rates ursprünglich gehabt hat. Aus der eigentlichen Vertretung der Stadt wurde ein Organ, demgegenüber die Mehrzahl der Bürger ihre Rechte verteidigen musste, Je mehr die alten Ratmannen an Einfluss gewannen, umsoweniger konnte sich der Rat durch frische Kräfte erneuern. Er erstarrte, entartete und wurde zu einer reinen Interessenvertretung. Die Kluft zwischen ihm und der städtischen Gesellschaft, „der ganczen gemeyne", wurde unvermeidbar.

Auch innerhalb des Rates selbst hat das Verbleiben der alten Ratmannen im Rat zu Verwirrung und zu Misshelligkeiten geführt. Deshalb erging am 17. Dezember 1404 eine Willküre, die verordnete, dass von nun an aus den derzeitigen Mitgliedern des Rates für jedes der drei folgenden Jahre durch das Los amtsführende Kollegien, die aus 8 bzw. 6 Ratmannen bestanden, bestimmt werden sollten[142]).

Ob bei dieser Regelung Einflüsse des Lübischen Rechts eine Rolle gespielt haben, muss dahingestellt bleiben. Zu bedenken ist jedenfalls, dass die Krakauer Wilküre vom Jahre 1404 eine fehler-

---

[138]) AL I Nr. 618 und 1512.

[139]) Piekosinski: Einleitung zum CDCC. „Rajcy miasta Krakowa".

[140]) Für das Jahr 1395 kennen wir z. B. 18 neue und alte Ratmannen. (AL II S. 127).

[141]) AL II S. 166: Domini consules anni presentis videlicet (folgen 6 Namen) una cum senioribus (folgen 14 Namen).

[142]) An der Mitwoche in der Quatuortempir noch Sinte Lucien tage noch Christi geburt MCCCC und vier jar, dy herren ratmanne mit den eldisten mit eyntrechtigen rate und gemeyner voryowortunge alle eyns worden sint, und habin driy rate gesaczt und geteylt und haben dorinne gelosit, daz das neste komende irste iar siczczen sullen (folgen 8 Namen). Das andir iar dornach sullen siczczen (folgen 9 Namen). Das dritte iar (folgen 6 Namen). Das haben dy vorgeschriben ratmanne alle yderman off seynen eyt genomen, das sy di vorgeschriben schickunge noch irem bestin vormogin haldin wollin. Patkaniowski op. cit. S. 91/2. Hdschr. des Stadtarchivs in Krakau Nr. 427 S. 202.

hafte Entwicklung berichtigen sollte, während in Lübeck die Lebenslänglichkeit des Ratmannenamtes und die Teilung des Rates in zwei Kollegien, deren jedes zwei Jahre hindurch die Geschäfte führte, am Anfang der Stadtgeschichte steht und auf Heinrich den Löwen zurückzuführen ist[143]).

Die Willküre von 1404 setzte die Zahl der Ratmannen für die nächsten drei Jahre auf 24 und die Amtsdauer des Rates auf drei Jahre fest. Im Erfolg blieb die Dreiteilung aber auch für später erhalten und bewirkte, dass die einmal gewählten Ratmannen lebenslänglich im Amt blieben. Das Ratskollegium schloss sich nun völlig ab. Zu einer Neuwahl kam es nur dann, wenn einer der 24 Ratmannen starb und sein Platz durch einen anderen besetzt werden musste. Die regierenden Ratmannen wurden alljährlich vom Wojewoden von Krakau als Vertreter des Königs aus der Schar der 24 Männer ausgewählt und diese Art und Weise der Wahl des Neuen Rates hat sich ebenso wie die Zahl der Mitglieder des Gesamtrates im Wege des Gewohnheitsrechts herausgebildet. Seine gesetzliche Sanktion hat dieser Zustand erst sehr viel später, nämlich durch ein Dekret König Siegmund Augusts vom Jahre 1565 erhalten[144]).

Die jeweils „sitzenden Ratmannen" haben aber nur anfänglich allein regieren können[145]), weil die Tendenz zur Mitwirkung aller Ratsmitglieder bei den Beschlüssen auch nach dem Jahre 1404 erhalten geblieben ist. So erscheinen schon von 1407 ab die alten Ratmannen wieder gleichberechtigt neben den neuen, sei es nun, dass es sich um den Erlass einer Willküre, um einen Verkauf auf Wiederkauf oder um irgend etwas anderes handelte[146]). Wie wir in einigen Fällen feststellen können, kam es auch wieder zu Streitigkeiten zwischen dem Alten und dem Neuen Rat. Die „Rathmannen jung und alte" bestimmen 1442, dass der Neue Rat die Schöffen nicht allein wählen dürfe, sondern dass „ane dy alden herren sulche kure nicht mee geschen sal"[147]). Der Neue Rat hatte also eine Zeitlang die Schöffen ohne Mitwirkung der alten Ratmannen gewählt. Eine ähnliche Willküre, die dem Neuen Rat die Verpfändung und Belastung der städtischen Einkünfte ohne einhellige Genehmigung des Alten Rates verbietet, kennen wir aus dem Jahre 1463[148]).

Das Kollegium der Sechszehn Männer

Es ist nur natürlich, dass eine Oligarchie wie die des Alten und Neuen Rates von Krakau, die nicht nur die grosse Masse der Bevölkerung vom Stadtregiment fernhielt, sondern auch die wirtschaftlich und kulturell tragende Gesellschaftschicht, die wohlhabenden Kaufleute und Zunftmeister, jedes Einflusses auf die Geschicke der Stadt beraubte, auf die Dauer nicht unbehelligt herrschen konnte. Immerhin erfahren wir von einer Empörung der Kaufleute und Zünfte gegen den Rat erst verhältnismässig spät, nämlich im Jahre 1418, als drei hohe Beamte im Auftrage des Königs zwischen dem Alten und dem Neuen Rat einerseits und der Gemeinde andererseits einen Schiedsspruch fällen[149]). Der Schiedsspruch beweist, dass die Kaufleute und Zunftmeister darüber unzufrieden waren, dass der Rat ohne ihre Mitwirkung aussergewöhnliche Steuern erhoben und ihnen über die Verwendung

---

[143]) Frensdorff: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jhrt. Lübeck 1861 S. 101.

[144]) Prawa, przywileje i statuta. Band I Heft 1 Nr. 203: Der König sagt hier, dass „electum fuisse anno proxime praeterito quendam in consulem Cracouiensem in locum alterius consulis superstitis, qui mortuus esse putabitur, per eiusmodique electionem consuetudini antiquissimae illius civitatis etiam inde ab ultima hominum memoria longo usu confirmatae, esset derogatum propterea, quod ultra numerum viginti quatuor consulum vigesimus quintus ordini illi adiectus esset". „Prospicientes insuper, ut consules civitatis Cracoviae deinceps sint advitales, non alias eligantur, quam in demortuorum locum, tum vero ut numerus consulum non amplior semper sit, quam viginti quatuor iuxta consuetudinem antiquitus observatam".

[145]) CDCC II Nr. 292—294 und 296.

[146]) CDCC II Nr. 298.

[147]) CDCC II Nr. 322.

[148]) CDCC II Nr. 332.

[149]) CDCC I Nr. 111.

der Gelder aus diesen Steuern keine Rechnung gelegt hat. Dieselben Misstände haben gleichfalls im Jahre 1418 in Breslau zu einer sogar blutig verlaufenen Empörung der Zünfte gegen den Rat geführt. Dlugosch berichtet darüber, dass die Breslauer am 19. Juli 1418 einen Überfall auf das Rathaus gemacht und dabei 6 Ratmannen getötet hätten. Hervorgerufen sei dieser Aufstand dadurch worden, dass die Ratmannen „frequentibus tributis et exactionibus, de quibus rationem non reddebant, eam multipliciter gravaverant“[150]). Die zeitliche Nähe der Ereignisse — der Breslauer Aufstand fand am 19. Juli statt und der Schiedsspruch der königlichen Beamten ist vom 7. September datiert — lässt vermuten, dass die Krakauer vom Aufstand der Breslauer gehört haben und nun auch ihrerseits rebellisch geworden sind. Ohne die Vermittlung des Königs wäre es vielleicht auch in Krakau zu einer ernsteren Auseinandersetzung gekommen.

Durch den Schiedsspruch von 1418 wurde die Stadtverfassung um eine neue Einrichtung, das Kollegium der 16 Männer, bereichert. Dieses Organ, das der Bürgerschaft eine gewisse Beteiligung an der Regierung der Stadt verschaffen sollte, hatte acht von der Kaufmannschaft und acht von den Zünften gewählte Mitglieder[151]). Sie sollten sich im Namen der Gemeinde in städtischen Angelegenheiten mit dem Rat verständigen, sollten aber sonst wie alle anderen Bürger auch dem Rat gehorsam sein, „also daz der rath yn seynen alden wirden vnd macht bleybe“. Ihre Sitzungen sollten sie nicht heimlich in Klöstern oder Bürgerhäusern, sondern auf dem Rathause abhalten, und zwar nur dann, wenn es unbedingt nötig und der Rat damit einverstanden wäre. Ohne ihr Wissen sollte der Rat keine Willküren erlassen und weder einen aussergewöhnlichen Schoss noch eine andere grosse Abgabe erheben. Wenn der Rat über die Erträge der Steuern und ihre Verwendung Rechnung lege, so solle das vor den 16 Männern geschehen[152]). Die Partei, die gegen das Abkommen verstosse, solle schliesslich zur Strafe an den König 4000 Mark zahlen.

Bei näherer Betrachtung erweist sich, dass die Bürgerschaft aus diesem Streit keinen allzugrossen Gewinn davongetragen hat. Von einer Beteiligung der 16 Männer an der Gesetzgebung des Rates ist in den Jahren nach 1418 nichts zu verspüren und die Finanzaufsicht ist von vornherein auf ausserordentliche Steuern und ihre Verwendung beschränkt gewesen. Zur Besserung der Beziehungen zwischen Rat und Gemeinde hat der Schiedsspruch aber doch beigetragen, denn grössere Streitigkeiten kennen wir erst wieder aus dem 16. Jhrt. Es sind jene Auseinandersetzungen der Bürgerschaft mit dem Rat, die durch die Verordnung König Siegmunds des Alten von 1521 für das Stadtvolk günstiger als die früheren durch den Schiedsspruch von 1418 beendet worden sind[153]). Abgesehen von der praktischen Bedeutung des Schiedsspruchs ist aber die Tatsache, dass man das Organ der 16 Männer überhaupt geschaffen hat, bezeichnend für das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft zu Beginn des 15. Jhrts. Der Rat stand der Gemeinde als fremde, feindliche Organisation gegenüber, die man beaufsichtigen musste, um von ihr nicht übervorteilt zu werden.

Das Bürgermeisteramt in Krakau im Mittelalter

Über das Verhältnis der Ratmannen zueinander ist wenig zu sagen, insbesondere wissen wir nicht, ob und wann die Willküren einstimmig oder mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit beschlossen werden mussten. Aus den Quellen sind uns sowohl einstimmige Beschlüsse, die ausdrück-

---

[150]) Dlugosz: Historia Polonica, Buch XI (1418). In Breslau hatte es bereits 1406 einen ähnlichen Aufstand gegeben, (Dlugosch, Hist. Pol. Buch X (1406).

[151]) „Was gemeyde hette czu reden adir czu werbin von deme rathe vmbe gebrechin adir fromen der stat, do sal man nicht meer kysen denne sechczen personen“ CDCC I Nr. 111.

[152]) Ebenda: „vnd wenne der rath von demselbin vngewonlichem geschosse adir grossem vngelde rechenunge thuen wurde, so sullen sye dy sechczene mannen haben“.

[153]) Prawa, przywileje, statuta Band I, Heft 1 Nr. 17.

lich als solche bezeichnet sind, als auch Beschlüsse bekannt, die unter dem besonders vermerkten Vorbehalt einzelner Ratmannen ergangen sind[154]).

In erster Linie verdient unser Interesse in diesem Zusammenhang das Amt des Bürgermeisters, der in deutschen Städten im Reich vielfach als Vorsitzender des Rates auftritt und als solcher unter den Ratmannen einen bevorzugten Platz einnimmt. Die wenigen den Bürgermeister betreffenden Nachrichten aus Krakau sollen im Folgenden sämtlich erwähnt werden.

In einem Schuldanerkenntnis des Herzogs Swantebor von Stettin vom Jahre 1396 ist von dem „burgermeister und ratmannen der stat Cracow" die Rede"[155]). Die Stadtrechnungen des Jahres 1398 verzeichnen eine Ausgabe für einen neuen Ring für den „preconsul", wie der Bürgermeister lateinisch hiess[156]), und schliesslich enthalten die Ratsbücher eine Eintragung aus dem Jahre 1400, die Kopie eines Briefes der Krakauer Schöffen an die Bürger von Sandomir, die folgenden Wortlaut hat: Vor uns in gehegtin dinge, das Nicolaus Schaffner, vnsir voyt, sas, habin dy erbarn unsir liben eldsten rathmanne der stat Cracow durch den burgemeyster off dy czeyt geklagit und gelautmert[157]).

Wir erfahren aus diesen spärlichen Quellenstellen, dass das Amt des Bürgermeisters in Krakau erst im letzten Jahrzehnt des 14. Jhrts. entstanden ist. Vielleicht zeugt auch der Umstand, dass man dem Bürgermeister erst damals einen Ring gekauft hat, für die Neuheit des Amtes in Krakau zu jener Zeit. Im übrigen können wir aus dieser ersten Periode des Bürgermeisteramtes nur sagen, dass der Bürgermeister der Repräsentant des Rates war, dass er dessen Befehle ausführte und dass seine Amtsdauer irgendwie zeitlich begrenzt war[158]).

Eine unmittelbare Übernahme des Bürgermeisteramtes aus Magdeburg ist angesichts des späten Auftretens des Bürgermeisters in Krakau ausgeschlossen. Magdeburg kennt den Bürgermeister als Vorsitzenden und als Vollzugsorgan des Rates bereits im Jahre 1240. Was hätte wohl die Krakauer veranlassen können, so lange mit der Einführung des Bürgermeisters in ihre eigene Stadtverfassung zu warten, wenn sie in dieser Hinsicht das Vorbild Magdeburgs im Auge gehabt hätten? Wahrscheinlicher ist die Entstehung des Bürgermeisteramtes aus den bereits geschilderten verworrenen Verhältnissen im Rat am Ende des 14. Jhrts. zu erklären[159]). Angesichts der ständig wechselnden Anzahl der Ratmannen und der andauernden Einmischung des Alten Rats in die Amtsgeschäfte bestand ein dringendes Bedürfnis nach einem über den Parteien stehenden gleichsam bürokratischem Vollzugsorgan, einem Amtsträger, der die Sitzungen zu leiten und den Rat nach aussen zu repräsentieren hatte.

Von den weiteren Schicksalen des Bürgermeisteramtes wissen wir genau so wenig wie von seiner Entstehung. Die Ratsbücher erwähnen im Jahre 1409 einen Preconsul Petrus Geytan[160]), in den Bürgerbüchern kommt der Bürgermeister in den Jahren 1430 und 1432 vor[161]), in der in Basel gegebenen Urkunde des Kardinals Bernhard vom Jahre 1445 heisst es: „ex parte magistri civium, consulum et scabinorum ac civium civitatis Cracoviensis nobis oblata peticio continebat"[162]), und

---

154) CDCC II Nr. 315. CDCC II S. 129.
155) CDCC I Nr. 84.
156) CDCC II S. 320.
157) AL II S. 219.
158) Ebenda: „habin dy rathmanne durch den burgemeyster off dy czeyt geklait und gelautmert".
159) Patkaniowski op. cit. S. 107 ff.
160) Consul. Crac. Hdschr. Nr. 427 S. 354. (Stadtarchiv Krakau).
161) Libri Iur. Civ. Nr. 4276 und 4418.
162) CDCC I Nr. 144.

eine Willküre von 1460 bedroht den Ratmann, der, wenn die Glocke zur Sitzung ertönt, nicht auf das Rathaus kommt, mit Strafe: „is were denne, das her vmb strenger, redlicher not vnd sache willen also schir nicht komen mochte; idach ane loube des burgermeisters und kuntthuung sulcher seiner notdorftigen sachin sal her das nicht thuen". Am Ende des 15. Jhrts. erwähnen dann die Urkunden der polnischen Könige regelmässig den Bürgermeister und die Ratmannen von Krakau[163]), während der Rat selbst in seinen Willküren den Bürgermeister nicht nennt. In Krakau heisst es stets „Wir rathmanne der stat Cracow" bzw. „Nos Consules Civitatis, niemals wie z. B. in Kasimir bei Krakau „Proconsul et Consules civitatis Kazimiriae a Cracoviae"[164]). In Anbetracht der wenigen und lakonischen Erwähnungen kann der Bürgermeister in Krakau jedenfalls keine besondere Bedeutung gehabt haben.

Genaueres über die Organisation dieses Amtes erfahren wir erst aus dem Beginn des 16. Jhrts., aus einer Willküre von 1507, in der einer der Ratmannen mit dem Bemerken, dass er „auf dy czeyt burgermeister" sei, genannt wird, und in der des weiteren von der „burgermeisterschaft, dy alle wochen czwuesschen den sitzenden heren umbe geet" die Rede ist[165]). Damals wurden demnach die Geschäfte des Bürgermeisters jede Woche von einem anderen der regierenden Ratmannen wahrgenommen, was vielleicht auch schon im 15. Jhrt. der Fall gewesen ist. Dann wäre der Ausdruck „burgermeister auf dy czeyt" in der oben zitierten Stadtbucheintragung von 1400 gleichfalls in diesem Sinne zu deuten. Der Ratmann, der jeweils als Bürgermeister fungierte, wird die anderen Ratmannen vertreten haben — eine Entwicklung, die damit zusammenhängt, dass die Sitze im Rat lebenslänglich geworden waren und die Ratmannen, die ja die Geschäfte der Stadt nach wie vor ehrenamtlich erledigten, sich nicht ständig zur Verfügung halten konnten[166]). Auf diese Weise waren alle Mitglieder des Neuen Rates abwechselnd Bürgermeister und deshalb konnte der Bürgermeister in Krakau nicht zum Vorgesetzten der übrigen Ratmannen werden. Der Bürgermeister hat endlich bei weitem nicht alle Kompetenzen des Rates gehabt, denn Willküren und Statuten sind niemals von ihm, sondern nur vom gesamten Ratskollegium erlassen worden.

Der Rat als Gesetzgeber

Bevor die Zuständigkeit des Krakauer Rates auf dem Gebiet der Gesetzgebung besprochen wird, soll zunächst etwas über die Ratsgesetzgebung nach Magdeburgischem Recht im allgemeinen gesagt werden. Nach der Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261 (Art. 3) bzw. nach dem Magdeburger Schöffenrecht hatte alles, was der Rat beschloss, in der Stadt Gesetzeskraft. Verstösse gegen seine Beschlüsse richtete der Rat selbst. Als der Tätigkeitsbereich des Rates immer grösser wurde, beschränkte er sich nicht mehr darauf, Verordnungen in Marktpolizeisachen zu erlassen, sondern regelte durch seine Willküren nahezu alle Gebiete des städtischen Lebens. Damit war die Gefahr des Missbrauchs gegeben, die die Rechtsmitteilung von 1261 dadurch zu bannen versuchte, dass sie den Erlass von Willküren nur zuliess, wenn sie in der allgemeinen Versammlung der Bürger, dem Burding, beschlossen wurden, und wenn die „wisesten lute" hierbei zu Rate gezogen wurden[167]). Die Vorbehalte des Magdeburger Schöffenrechts müssen sich jedoch als unzureichend erwiesen haben, wie aus den Beschränkungen zu ersehen ist, die dem Rat hinsichtlich der Gesetzgebung durch die Urteile der Schöffen von Magdeburg auferlegt wurden. Diesmal betrafen die Beschränkungen den Inhalt der Willküren. So wurde dem Rat verboten, Willküren zu erlassen, die das „be-

---

[163]) CDCC II Nr. 329.
[164]) CDCC II Nr. 349.
[165]) Prawa, Przywileje i Statuta, Band I, Heft 1, Nr. 1.
[166]) Patkaniowski op. cit. S. 111.
[167]) „Die ratman legen ir burding us, swenne so sie wullen mit der wisesten lute rate, swaz sie danne zu deme burdinge geloben, daz sol man halden, swelich man das brichet, daz sullen die ratman vorderen". (Art. 3 Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau von 1261).

schrebene gemeyne recht" betrafen oder es gar abänderten[168]). Der Rat durfte nicht an die Normen des Magdeburger Rechts rühren, weil der Mutterstadt natürlich daran lag, dass die nach ihrem Vorbild angelegte Verfassung der Tochterstädte rein erhalten blieb. Ferner unterlagen Angelegenheiten des Kirchenrechts nicht der Gesetzgebung des Rates[169]).

Den übrigen weiten Bereich der Gesetzgebung des Rates versuchten die Schöffen von Magdeburg dadurch einzuschränken, dass sie dem Rat die Androhung von anderen Strafen als von Geldstrafen in seinen Willküren verboten[170]). Ausser der Geldstrafe stand dem Rat nur noch die Proskription zur Verfügung[171]). Das Verbot der Androhung von Todesstrafe und Leibesstrafen sollte offensichtlich verhindern, dass der Rat sich die Gesetzgebung in Strafsachen aneignete. Das Strafrecht sollte dasselbe bleiben wie in Magdeburg.

Bei der Betrachtung der Willküren des Krakauer Rates sondert man zweckmässig die grosse Gruppe der Zunftstatuten von den übrigen Willküren. Wir haben aus Krakau über 40 Zunftstatuten, über die es eine umfangreiche polnische Literatur gibt[172]).

Die übrigen Willküren gliedern wir nach dem Inhalt in solche, die sich mit der Stadtverfassung, dem Zivilrecht, dem Strafrecht und der Verwaltung der Stadt befassen.

Das Verfassungsrecht war an und für sich von der Gesetzgebungsbefugnis des Rates ausgeschlossen. Trotzdem haben wir aber Krakauer Willküren verfassungsrechtlichen Inhalts. So werden durch die schon erwähnte Willküre von 1342 dem Rat die Befugnisse der Schöffenbank in gehegtem Dinge zuerkannt, was natürlich dem Magdeburger Recht in hohem Masse widerspricht[173]). Die zweite wichtige Willküre, die die Stadtverfassung betrifft, ist die gleichfalls bereits besprochene Willküre von 1404, in der das Verhältnis des Alten Rates zum Neuen Rat für die Zukunft geregelt wurde. Hierher gehört auch die Willküre von 1452, die bestimmt, dass die Schöffen vom Alten und vom Neuen Rat gemeinsam gewählt werden sollen. Die Wahl der Schöffen durch den Rat ist gleichfalls ein grober Verstoss gegen die Grundsätze des Magdeburger Rechts. Schliesslich sind noch die Willküren von 1463 und 1475 zu erwähnen, von denen die erstere dem Neuen Rat verbietet, ohne Mitwirkung des Alten Rats die Einkünfte der Stadt zu verpfänden oder zu belasten, und die letztere die Inkompatibilität zwischen dem Amt des Ratmannen und dem des Vogtes bestimmt[174]).

Zivilrechtliche Bestimmungen des Rates finden sich nur in solchen Willküren, die mit königlicher Sanktion erlassen worden sind. So regeln die Willküren von 1342 und 1363 Angelegenheiten des Erbrechts. Wir lesen dort, dass ein Bürger, der seinen Tod herannahen fühlt oder der eine Pilgerfahrt oder sonst eine lange Reise unternehmen will, in Gegenwart von drei Ratmannen einen oder mehrere Vormünder für seine Kinder oder seine sonstigen minderjährigen Verwandten ernennen kann. Die Vormünder können von den Verwandten der Kinder nicht abgesetzt werden, bevor das

---

[168]) Behrend, Magdeb. Fragen. I. 1, 10 und 11.

[169]) Behrend: Magdeburger Fragen I. 1, 11. „Was geistlich recht antrit und wertlich recht nicht ruret, do mogen sy nicht willekure uff seczen".

[170]) Ebenda und Beilage II S. 212.

[171]) Ebenda.

[172]) Die wichtigeren Arbeiten sollen im Folgenden genannt werden: Chmiel, Organizacja miejska i cechów. Rocznik Krak. Band IV. Pazdro Zb.: Uczniowie i towarzysze cechów krakowskich, Lemberg 1900. Steslowicz: Cechy krakowskie w okresie powstawania i wzrostu. Kwart. Hist. 1892. Bucher: Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Wien 1889. Chmiel: Rzeźnicy krakowscy, Krakau 1930. Lepszy: Cech złotniczy w Krakowie, Roczn. krak. Band I.

[173]) CDCC II Nr. 260. „Etsi consules sederent in loco solito et consueto, et aliqua secreta coram eis agerentur, quod hec tantam vim et talem vigorem haberent, ac si coram iudicio bannito fierent vel fuissent facta".

[174]) CDCC II Nr. 332 und 337.

Kind 15 Jahre alt geworden ist. Wenn sich das Mündel verheiratet, übernimmt der Ehemann die Vormundschaft[175]). In der Willküre von 1363 heisst es, dass nach dem Tode der Frau alle ihre bewegliche Habe an ihren Mann und ihre Kinder fällt. Hat sie keine Kinder, so fällt alle bewegliche Habe, die sie dem Manne eingebracht hat, an ihre Schwester oder ihre nächste Verwandte. Wenn der Mann bereits zweimal verheiratet war und dann zum dritten Male heiratet und stirbt, so fällt die bewegliche Habe, die die beiden anderen Frauen eingebracht haben, an die Witwe[176]). Schliesslich stehen in den beiden Willküren noch einige andere privatrechtliche Bestimmungen. Wer ein Grundstück gekauft hat und es ohne rechte Widersprache (sine iusta allocucione) Jahr und Tag besitzt, hat es zu Recht inne. Wessen Grundstück mit einem Pfand belastet ist, der kann das Grundstück erst nach Jahr und Tag verkaufen (§§ 3 und 10). Ausser den in den beiden genannten Willküren enthaltenen hat der Rat von Krakau keine zivilrechtlichen Gesetze erlassen.

Dagegen sind die Bestimmungen, die sich mit dem Strafrecht befassen, zahlreicher. Vom materiellen Strafrecht wird der Totschlag, die Rückkehr eines Geächteten, die Entführung einer Frau, der Waffengebrauch, die Fälschung von Gemässen und das Glücksspiel behandelt.

Wer wegen Totschlages beklagt sich schuldig fühlt und aus der Stadt flieht, der soll proskribiert werden und wenn er sich später mit den Verwandten des Getöteten aussöhnt, so soll er doch noch zwei Jahre danach die Stadt nicht betreten dürfen. Wer aber wegen Totschlages beklagt den Unschuldseid schwört, der soll auch in den folgenden beiden Jahren der Stadt fernbleiben (introitu civitatis carebit per duos annos continue sequentes). Hat aber einer den Unschuldseid geschworen und stellt sich hinterher heraus, dass er falsch geschworen hat, so soll er vom Rat nach Gutdünken wegen Meineides bestraft werden[177]).

Hinsichtlich der unerlaubten Rückkehr eines Geächteten in die Stadt bestimmt dieselbe Willkür von 1336, dass der Geächtete 9 Mark Strafe zu zahlen habe. Wenn er das Geld nicht binnen acht Tagen erlegt, soll ihm ein Finger abgeschlagen werden. Im übrigen befreit ihn die Strafe nicht von der weiteren Proskription[178]). Auch eine Willküre von 1342 behandelt diese Materie, wenn auch nicht so ausführlich. Hier wird nur gesagt, dass der Proskribierte, der ohne Erlaubnis zurückkehrt, „iudicari debet secundum formam iuris“[179]).

Auf Frauenraub steht ewige Verbannung aus der Stadt. Solange der Entführer lebt, haben weder die entführte Frau noch deren Kinder einen Anspruch auf das Erbe und die Fahrhabe, die der Frau von vatershalben zustehen. Nach dem Tode des Entführers kommen sie jedoch zu ihrem Recht. Auch eine Jungfrau oder Witwe, die sich heimlich und ohne Zustimmung ihrer Angehörigen verheiratet, soll proskribiert werden, und zwar für 10 Jahre[180]).

Wer im Hause oder auf der Strasse ein Messer oder ein Schwert zieht, hat nach den Willküren von 1342, 1379 und 1468 eine halbe Mark zu zahlen. Die Waffe wird eingezogen[181]). Der Gebrauch eines zu kleinen Gemässes wird beim ersten Male mit Geldstrafe und mit Untersagung der Berufsausübung auf ein halbes Jahr, beim nächsten Male mit Verweisung aus der Stadt auf ewige Zeit bestraft[182]). Wer schliesslich um mehr als einen Vierdung spielt, büsst eine Mark[183]).

---

[175]) CDCC II Nr. 260 § 1.
[176]) CDCC II Nr. 261.
[177]) CDCC II Nr. 259 §§ 12—14.
[178]) Ebenda § 15.
[179]) CDCC II Nr. 260 § 4.
[180]) CDCC II Nr. 259 § 9 und 10.
[181]) CDCC II Nr. 260 § 11; 275 und 334.
[182]) CDCC II Nr. 282.
[183]) CDCC II Nr. 260 § 5 und 334 § 6.

Prozessrechtliche Bestimmungen sind in den Willküren sehr viel seltener enthalten als strafrechtliche. Wir kennen nur zwei. Die Willküre von 1342 bringt eine Verfahrensvereinfachung. Wer in der Nacht überfallen und verwundet wird, braucht das Gerüffte nicht vor den Schöffen zu erheben, sondern es genügt, zur Wahrnehmung seiner Rechte, wenn er seine Not dem Vogt klagt. Den Grund gibt die Willküre selbst an: damit die Schöffen nicht aus dem Bett aufzustehen brauchen[184]). In der Willkürensammlung von 1468 wird der verheirateten Frau das Auftreten vor Gericht verboten, ausser, wenn sie einen Eid zu leisten hat. Sie soll sich durch ihren Mann vertreten lassen[185]).

Die letzte grosse Gruppe von Ratsverordnungen sind diejenigen, die die Verwaltung der Stadt im weitesten Sinne des Wortes zum Gegenstand haben. Hierher gehören in erster Linie die Willküren in Handelssachen: Bestimmungen über die Qualität der Waren, über die Einhaltung von Massen und Gewichten, Preistaxen und schliesslich Verbote des Verkaufes an Wiederverkäufer. Bezeichnend für die Sorge des Rates um die Qualität der in der Stadt verkauften Waren sind die Bestimmungen der Willküren von 1364, 1408 und 1471 über den Verkauf von Fischen[186]). Es heisst dort, dass den Fischen, die am ersten Tag nicht verkauft worden sind, die Schwänze halb abgeschnitten werden sollen. Den Fischen, die auch am zweiten Tag nach dem Fang nicht verkauft worden sind, sollen die Schwänze ganz abgeschnitten werden und man soll sie nicht mehr auf dem Markt zum Verkauf stellen. Die Sorge geht also hier in erster Linie darum, dass frische Fische verkauft werden und dass die alten von den frischen Fischen im Handel unterschieden werden können.

Preistaxen für alle Arten von Waren kennen wir aus den Jahren 1396 und 1413[187]). Die Taxe von 1396 ist vom Rat gemeinsam mit Beamten der Königin, die von 1413 vom Rat allein erlassen. Auffallend ist, dass wir drei Preisverordnungen für Seife aus den Jahren 1481, 1495 und 1498 besitzen[188]). Das Verbot des Verkaufes an Wiederverkäufer sollte die Preissteigerung, die durch den Zwischenhandel eintritt, verhindern. Wir finden solche Bestimmungen in der bereits erwähnten Willküre über den Verkauf von Fischen und in einer anderen von 1397, in der befohlen wird, den Schmieden Eisen zum Einkaufspreis abzugeben[189]). Den Krämern ist eine besondere ausführliche Willküre von 1432[190]) gewidmet, die Markthocken betrifft eine Willküre von 1409[191]) und Bestimmungen über die Salzverkäufer finden wir in einer Willküre von 1405[192]). Bestimmungen über den Gästehandel stehen schon in der Willküre von 1342. Die Gäste dürfen in Krakau Tuch nur an den Markttagen und nur in den Tuchhallen verkaufen. Sie dürfen auch nur ihr eigenes Tuch und nicht etwa das anderer verkaufen[193]). Ausschliesslich sind zwei Willküren, von denen eine aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jhrts., die andere aus dem Jahre 1446 stammt, dem Gästehandel gewidmet. Sie betreffen die Beachtung des Krakauer Niederlageprivilegs und den Schutz der einheimischen Kaufleute vor der fremden Konkurrenz. Die Niederlage soll „bey vorlust leibes und guttes“ nicht umgangen werden und zum Schutz vor der Konkurrenz der Gäste soll kein einheimischer Kaufmann mit einem Gaste ein Gesellschaftsverhältnis eingehen oder zu dessen Nutzen geschäftlich tätig werden. Freien und ungehinderten Han-

---

[184]) CDCC II Nr. 260 § 6.
[185]) CDCC II Nr. 334 § 9.
[186]) CDCC II Nr. 262, 271, 299, 336.
[187]) CDCC II Nr. 286, 302.
[188]) CDCC II Nr. 340, 351, 354.
[189]) CDCC II Nr. 262 § 1 und 288.
[190]) CDCC II Nr. 310.
[191]) CDCC II Nr. 300.
[192]) CDCC II Nr. 292.
[193]) CDCC II Nr. 260 § 7—9.

del können die Gäste nur während der Jahrmärkte treiben. Wenn der Jahrmarkt vorbei ist, dürfen sie unter sich nicht mehr handeln, sondern können nur noch die Waren, die sie nach Krakau gebracht haben, im Sammelkauf an die Einheimischen verkaufen[194]). Die Willküre von 1446 gestattet den Gästen den Verkauf ihrer Waren schon 14 Tage vor und noch 14 Tage nach dem Jahrmarkt, jedoch nur gegen bares Geld und nicht im Austausch gegen andere Waren. Kaufen können sie während dieser zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Jahrmarkt aber nichts. Vielmehr kann der Gast nur während des Jahrmarktes Waren in der Stadt kaufen und aus der Stadt ausführen[195]).

Dem Bereich der Marktpolizei gehören auch jene Bestimmungen an, die das Entgelt für Dienstleistungen der Wächter auf dem Markt und in den Kramen und der Träger, die Marktwaren in der Stadt befördern, festsetzen. Schliesslich müssen noch die Gebühren erwähnt werden, die für den Gebrauch der grossen und kleinen Stadtwaage von den fremden Kaufleuten erhoben werden. Damit ist dann die gesetzgeberische Tätigkeit des Rats in Markt- und Handelssachen erschöpfend aufgezählt.

Eine besondere Gruppe unter den Krakauer Willküren bilden diejenigen, die sich mit den städtischen Steuern befassen. Der Rat führt die Finanzverwaltung der Stadt. Die Einnahmen bestehen in erster Linie aus den Steuern. Die wichtigste der städtischen Steuern war der Schoss. Über den Schoss handelt ausführlich eine Willküre von 1385[196]). Der Schoss wird von allen Vermögenswerten entrichtet: Von Grundstücken, Fahrhabe und Forderungen. Der Handwerker, der weder ein Grundstück noch über 12 Mark Geldes besitzt, zahlt vom Tisch sechs Groschen. Die Steuerpflichtigen geben ihre Steuererklärung unter Eid ab. Nur die Ratmannen und Schöffen sind davon befreit, und auch das nur mit Rücksicht darauf, dass sie ja ohnedies alljährlich den Eid auf ihr Amt ablegen. Die Willküre von 1397 ist nur eine Ergänzung der vorigen von 1385. Es heisst dort, dass jemand, der das Bürgerrecht erwirbt und sich in der Stadt ein Grundstück kauft, denselben Schoss von ihm zahlen muss, den auch jeder andere Bürger zahlen müsste[197]). Interessant ist auch die Bestimmung der Willküre von 1367[198]), dass jemand, der sich ein Haus auf fremdem Grund und Boden gebaut hat, denselben Schoss zahlen muss, der von Häusern gezahlt wird, die auf eigenem Grund und Boden stehen. Neben den Steuern sind die Gebühren eine wichtige Einnahmequelle der Stadt. Unter ihnen steht das „Schrotgeld" an erster Stelle. Schrotgeld ist die Gebühr, die für den Transport von Getränken innerhalb der Stadt gezahlt werden musste. Der Transport von Getränken in der Stadt war ein städtisches Monopol. Die Willküren von 1444 und 1488 bestimmten die Höhe der Gebühren, die für den Transport der Getränke zu zahlen waren[199]). Die Gebühren für das Schmelzen von Silber und Gold im städtischen Brenngadem behandelt eine Willküre von 1398[200]).

Zahlreich sind die Bestimmungen, die sich mit der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Strassen der Stadt befassen. Sie haben vielfach einen sanitätspolizeilichen Charakter. Nach einer Willküre von 1373 hat jeder Bürger vor seinem Hause die Strasse bis zur Mitte der Rinne rein zu halten und zwischen seinem Haustor und der Fahrbahn eine Brücke zu bauen, wozu ihm die Stadt Steine und Sand liefert[201]). Ähnliche Befehle weisen die Willküren von 1492 und 1468 auf[202]).

---

[194]) CDCC II Nr. 309 §§ 1, 2, 4.
[195]) CDCC II Nr. 319.
[196]) CDCC II Nr. 277.
[197]) CDCC II Nr. 289.
[198]) CDCC II Nr. 265.
[199]) CDCC II Nr. 317 und 343.
[200]) CDCC II Nr. 290 § 1.
[201]) CDCC II Nr. 296.
[202]) CDCC II Nr. 348 und 334.

Hierher gehören insbesondere auch die feuerpolizeilichen Vorschriften der Willküren von 1374, 1375 und 1468[203]).

Von der Ermächtigung des Magdeburger Rechts, Gesetze gegen übertriebenen Luxus zu erlassen[204]), hat der Rat von Krakau in den Jahren 1336, 1342, 1378, 1468 und 1495 Gebrauch gemacht[205]). In sehr viel geringerem Umfang hat sich der Rat auch mit dem Schulwesen befasst. So regelt eine Willküre von 1379 die Rechte und Pflichten der Schüler der Schule an der Marienkirche. Wir erfahren, dass der Lehrer der Schule vom Rat gewählt wird und was für ein Entgelt die Schüler dem Lehrer zu entrichten haben[206]). Die Bestimmung der Willküre von 1468, die den Bürgern verbietet, in ihren Häusern Scholaren aufzunehmen, weil sie in den Bursen wohnen sollen, bezieht sich auf die Studenten der Krakauer Hochschule[207]).

Diese Übersicht hat uns ein Bild von der Vielseitigkeit der Ratsgesetzgebung verschafft. Der Rat hat die Aufsicht über den Handel und den Marktverkehr geführt, er hat Preistaxen erlassen, Steuern auferlegt und Gebühren festgesetzt, die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten, den Luxus der Bürger bekämpft und sich sogar um das Schulwesen gekümmert. Kein Wunder, dass die Willküren als Rechtsquelle im Leben der Stadt vielfach grössere Bedeutung besessen haben als die Sätze des Magdeburgischen Rechts. Im Erlass von Verwaltungsverordnungen, der zahlreichsten Gruppe der Willküren, war der Rat durch das Magdeburger Recht lediglich insofern beschränkt, als er nicht die Todesstrafe und auch keine Leibesstrafen androhen durfte. Aber auch in dieser Hinsicht hat sich der Rat nicht an das Magdeburger Recht gehalten, wie wir aus der Willküre zum Schutz der Krakauer Niederlage, wo der Kaufmann, der sie umgeht, mit dem Tode bestraft werden soll, gesehen haben.

Von den Organen, die an der Gesetzgebung des Rates teilgenommen haben, ist über den König bereits gesprochen worden. Die ersten bekannten Krakauer Willküren, die von 1336 und 1342, sind mit königlicher Sanktion ergangen. Daraus kann man aber nicht schliessen, dass etwa vorher ergangene heute verlorene Willküren gleichfalls vom König sanktioniert gewesen sein müssen. Eine solche Einschränkung der städtischen Autonomie hätte dem Magdeburger Recht in einer in der ersten Zeit der Stadtgeschichte ganz ungewöhnlichen Weise widersprochen. Die Sprüche der Schöffen von Magdeburg sagen mehrfach, dass die Ratmannen ihre Willküren ohne Wissen und Willen des obersten Herren setzen können[203]). Die königliche Sanktion ist denn auch, wie es in der Urkunde von 1336 selbst heisst, auf den ausdrücklichen Wunsch der Ratmannen erteilt worden, die auf diese Weise die Schöffenbank zur Anwendung der beiden Willküren und zur Anerkennung der in der Willküre von 1342 ausgesprochenen Verschiebung der Zuständigkeiten zugunsten des Rates zwingen wollten. Die Ratmannen wussten natürlich, dass die Schöffen überhaupt nicht nach Willküren Recht sprechen durften, ganz besonders aber dann nicht, wenn die Willküren das geschriebene Recht abänderten, wie das ja hier der Fall war. Freilich konnten nach Magdeburgischem Recht die Schöffen auch nicht dadurch, dass man einer Willküre die Sanktion des Königs verschaffte, zu ihrer Anwendung veranlasst werden, denn — so heisst es in den Sprüchen der Schöffen von Magdeburg selbst — „das sogetan willekore mit des koniges

---

[203]) CDCC II Nr. 270, 272, 334.

[204]) Behrend, Magdeb. Fragen I. 1, 11: Ouch mogen sie öberige hochvart irrer burge, menne, frouwen, knechte, meide wol seczen unde willekore doruff machen.

[205]) CDCC II Nr. 269 §§ 1—7; Nr. 260 § 5; Nr. 334 §§ 46—72; Nr. 352. St. Estreicher: Ustawy przeciwko zbytkowi w dawnym Krakowie. Rocznik krak. Band I.

[206]) CDCC II Nr. 291.

[207]) CDCC II Nr. 334 § 71.

[208]) Behrend, Magdeb. Fragen I. 1, 10 und 11.

adir mit der obirsten herren wissen unde willen, brive unde ingesegil bestetigit were" könne die Schöffenbank nicht binden[209]).

Von dem Burding, in dem nach dem Magdeburger Schöffenrecht die Willküren des Rates gefasst werden sollten, erfahren wir nichts aus den Krakauer Willküren. Die erste Krakauer Willküre stammt aus einer Zeit (1336), in der das Burding auch in Magdeburg keine Bedeutung mehr hatte. In den Magdeburger Schöffensprüchen wird das Burding überhaupt nicht mehr erwähnt. Ein Überbleibsel des Burdings mag in Krakau die Versammlung der Bürger gewesen sein, die zwecks Verkündung neuer Willküren des Rates einberufen wurde. Davon hören wir aus den Stadtrechnungen für das Jahr 1403: Item II gr. pulsantibus magnam campanam ad proclamandum statuta civitatis[210]). Das ist übrigens nicht die einzige Form der Verkündung von Ratsverordnungen. Die Willküre von 1392 ist auf dem Markt ausgerufen worden[211]) und die Willküre über den Handel der Gäste hat man an Tafeln im Kaufhaus angebracht, um sie so den Betroffenen am leichtesten zugänglich zu machen[212]).

Die Beteiligung der „wisesten lute", mit deren Rat nach der Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 und nach den Sprüchen der Schöffen von Magdeburg der Rat seine Willküren erlassen soll, können wir auch für Krakau nachweisen. Bis zum Beginn des 15. Jhrts. sind in Krakau tatsächlich die Willküren „mit der wisesten rate" ergangen, nur dass hier nicht von den „wisesten", sondern von den „eldisten", den „seniores civitatis", die Rede ist[213]). Die Ältesten sind nicht etwa der Alte Rat, sondern es sind Männer, die ohne zum Rat zu gehören, durch Alter, Erfahrung und soziale Stellung sich aus ihren Mitbürgern herausheben. Immerhin scheinen irgendwann am Ende des 14. Jhrts. die Mitglieder des Alten Rates an die Stelle der Ältesten getreten zu sein. Noch 1406 gelegentlich der Festsetzung des Entgelts für Maurer und Zimmerleute werden die Ältesten erwähnt, aber bereits 1407 erlassen „dy rathmanne jung und alte" eine Willküre ohne Beteiligung der Ältesten. Wie schon oben gesagt, haben die Zünfte und Kaufleute im Jahre 1418 gefordert, dass man beim Erlass von Willküren Männer aus ihrem Kreise zu Rate zieht. Hierzu hätten sie aber keine Veranlassung gehabt, wenn die Ältesten damals noch an der Ratsgesetzgebung beteiligt gewesen wären. Das Kollegium der 16 Männer sollte schliesslich, wie wir uns erinnern, die Funktion der Ältesten übernehmen. Der Rat hat sie aber offenbar nie gefragt, denn auch nach 1418 sind alle Willküren nur vom Rat ausgegangen. Wenn jetzt noch von den Ältesten die Rede ist, handelt es sich zweifelsfrei um den Alten Rat. „Wir rathmanne der stat Cracow bekennen, daz wir mit rate unsir eldisten gegeben haben" (1435); „Wir rothmanne der stat mit rate vnsirr eldesten" (1469). Das sind nicht mehr die Ältesten der Stadt, sondern die Ältesten des Rates. Ganz deutlich wird das aus der Formulierung der Zunftstatuten von 1458 und 1465: Wir „ratmanne bekennen, das wir mit eyntrechtigem rate der alden herren" und „Wir rothmanne etc. mit rote der alden herren, vnser mitbruder." Am Ende des 14. Jhrts. ist demnach der Alte Rat an die Stelle der Ältesten der Stadt getreten. Wiederum war eine für das Magdeburgische Recht typische Institution, die zur Schaffung und Erhaltung des Vertrauens zwischen Stadtführung und Stadtvolk dienen sollte, ihres eigentlichen Sinnes entkleidet und zu einem Instrument der Oligarchie gemacht worden.

Abschliessend ist festzustellen, dass der Rat sich in Krakau unbekümmert um die Beschränkungen des Magdeburger Rechts eine Kompetenz nach der anderen angeeignet hat. Er hat die unum-

---

[209]) Ebenda I. 3, 3.
[210]) CDCC II S. 335.
[211]) CDCC II 281.
[212]) CDCC II 309 § 12.
[213]) CDCC I Nr. 21; II Nr. 295, 266, 268, 270, 280, 282, 288 und 297.

schränkte Leitung der Stadt in der Hand. Vogt, Schöffenbank und Gemeinde haben wenig oder gar keinen Einfluss, insbesondere ist der Vogt, wenn man von der ersten Epoche der städtischen Verfassungsgeschichte absieht, zunächst vom Stadtherrn und dann vom Rat abhängig gewesen. Wir haben ein Gesamtbild vor uns, das von der klassischen Magdeburger Stadtverfassung erheblich abweicht und im wesentlichen durch die Herrschaft einer Oberschicht reicher Kaufleute bestimmt ist.

BUCHBESPRECHUNGEN

Karl C. von Loesch, Die Verlustliste des Deutschtums in Polen. — Berlin: Verlag Junker und Dünnhaupt 1940. 80 Seiten.

Im Rahmen der Forschungen des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts in Berlin, herausgegeben von Prof. Dr. Six, erschien als Band 2 der Abteilung Volkstumskunde „Die Verlustliste des Deutschtums in Polen" von Karl C. von Loesch. Der gründliche Kenner der europäischen Volkstumsfragen und langjährige Dozent der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, selbst ein Sohn des deutschen Ostens, gibt hier einen gedrängten Überblick über die zahllosen Rechtsbrüche, Verfolgungen, Schikanierungen und Gewalttaten, die die deutsche Volksgruppe im polnischen Zwischenstaate erleiden musste. Es war nützlich, jetzt einmal die lange Liste der polnischen Sünden gegen das Deutschtum zusammenzustellen, waren doch in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege im Zusammenhang mit den deutschen Bemühungen um eine Verständigung mit Polen viele polnische Rechtsbrüche stillgeschwiegen worden und die älteren Datums in der Vorstellungswelt der deutschen Öffentlichkeit vielleicht schon etwas verblasst. Es ist auch nützlich, die oft nur allgemein vorgebrachten Anklagen gegen die polnische Politik der deutschen Volksgruppe gegenüber wieder einmal in concreto zu behandeln. Damit reiht sich die Broschüre in den geistigen Kampf gegen die englische Lügenpropaganda ein, die alle deutschen Berichte über den Liquidationsprozess des Deutschtums in Polen als Erfindungen oder Übertreibungen bezeichnete, obwohl — namentlich vor 1933 — auch zahlreiche Engländer von Rang schwere Verfehlungen der polnischen Regierungen gegen ihre Minderheiten festgestellt und gegeisselt hatten. Loesch zitiert deshalb auch öfters solche englischen Stimmen. Er zeigt, wie Polen auf allen Gebieten an der Vernichtung der Deutschen gearbeitet hat, er beleuchtet deren allgemeine Rechtlosigkeit, er behandelt den Bodenraub und die anderen wirtschaftlichen Bedrängnisse und schliesslich die schikanöse Sprach- und Schulpolitik. In aller Deutlichkeit besteht er auf der Unfähigkeit Polens, Ordnung und Gerechtigkeit in diesem Raum herzustellen und zu gewährleisten, welche Tatsache ja die moralische Voraussetzung für die deutsche Schutzherrschaft über das polnische Kerngebiet bildet. So schätzt er, dass die Zahl der Volksdeutschen in Polen im Jahre 1919 auf etwa 3½ Millionen zu beziffern war, während sie 1931 nur noch etwas über 1 Million betrug. Hätte sich dagegen die deutsche Volksgruppe ungestört entwickeln können, so hätte sie in diesem Jahre annähernd 4 Millionen betragen müssen, d. h. die Polen haben es fertiggebracht, das Deutschtum in ihrem Lande in 12 Jahren um 75% zu dezimieren. Loesch trifft auch die grundlegende Feststellung, dass die Übernahme der Verpflichtungen aus dem sog. Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919 völkerrechtlich die unabdingbare Voraussetzung für die Überlassung der deutschen Ostgebiete an Polen war. Da Polen durch seinen Kündigungsakt vom 15. 9. 1934 seine Pflicht zur dauernden Einhaltung des Vertrages verletzt und seine Minderheiten aufs schändlichste behandelt hat, hat es selbst die Voraussetzung für den Dauerbesitz dieser Gebiete weitgehend zerstört.

Dr. Gerhard **Brauns**, Krakau

Eugen Oskar Kossman, Die deutsch-rechtliche Siedlung in Polen. Dargestellt am Lodzer Raum. — Ostdeutsche Forschungen, Bd. 8. — Leipzig: Verlag S. Hirzel 1937. 233 Seiten, 3 Textabbildungen und 5 teils mehrfarbige Karten.

Das Erscheinungsjahr vorliegender Untersuchung liegt zwar schon etwas zurück; jedoch verlangt es die grundsätzliche Bedeutung der Arbeit für die Siedlungsforschung im Generalgouvernement, dass sie an dieser Stelle besprochen wird. Als Untersuchungsgebiet wurde der Raum um Litzmannstadt gewählt, der von vier Blättern der Karte des westlichen Russlands 1:100 000 umfasst wird. Die kiesigen und sandigen Aufschüttungen mehrerer Endmoränenketten der Wartheeiszeit queren das Hochflächengebiet, so dass bessere Lehmböden sich im wesentlichen nur beiderseits des oberen Ner und der Bzura hinziehen. Den Hauptteil der Bodenkrume bildet schwachlehmiger Sand, daneben auch leichter Sand. Im einzelnen ist die Verbreitung der Böden stark wechselnd, und nur verhältnismässig kleine Flächen sind von annähernd gleicher Beschaffenheit. Dementsprechend war die älteste Siedlung recht verstreut. Hierbei wird von K. nicht von der Bodenart auf das Alter der Siedlung geschlossen, sondern vielmehr durch die geschichtlich erweisbaren alten Siedlungsräume gezeigt, dass die frühe Landnahme auf dem Gebiet der besseren Böden erfolgte. Die ältesten Siedlungen waren der erbliche Besitz alter polnischer Freibauern, die mehr und mehr verarmten, deren Land sich allmählich stärker durch Zuwachs bevölkerte, denen durch die polnischen Rechtsverhältnisse eine Erschliessung eigener neuer Siedlungsräume unterbunden war und deren Dörfer auch heute noch den Charakter von Formrelikten tragen. Den alten Siedlungsräumen gegenüber stand die im wesentlichen unbewohnte Landschaft der Heidewälder, die der Landesherr später als seinen Besitz betrachtete, hier noch im Mittelalter Land an den neuen Hofadel und geistliche Institute vergab und damit zugleich die Möglichkeit schuf, unter den deutschen Rechtsnormen Neuland zu erschliessen. Diese deutschrechtliche Siedlung war nach K. bis gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts von deutschblütigen Kolonisten getragen. Erst dann hatte es sich durchgesetzt, dass auch Polen unter gleichen Bedingungen zur Ansiedlung kommen konnten. Der Siedlungsprozess erfasste nicht nur geschlossenes Neuland, sondern formte auch ältere Wohngebiete durch Zusammenlegung kleiner Altsiedlungen um. Gleichzeitig wuchsen die ersten eigentlichen Städte unter deutschem Rechtseinfluss und unter Mitwirkung deutscher Menschen heran, und zwar nicht

ohne geradezu selbstverständliche Anlehnung an bereits bestehende Mittelpunkte der alten Siedlungslandschaft. Die mit der Zeit zunehmende Zahl der Woladörfer bildeten den bis ins 15. und 16. Jahrhundert spürbaren Nachklang der deutschrechtlichen Kolonisation. Bisher hatte die Siedlung nach westdeutschem Muster die Tendenzen zur Guts- und Vorwerkswirtschaft aufgehalten, da jene im Ausgangsstadium auf der grundherrlichen Zinswirtschaft ohne Verpflichtung zu landwirtschaftlichen Arbeitsdiensten beruhte. Nun breitete sich die Eigenwirtschaft auf Grossgütern aus. Vorwerke gelangten auch in bisher reinen Bauerndörfern zur Anlage. Damit setzte eine allgemeine Rechtsminderung der ursprünglich freien Kolonisten ein. Der Sozialaufbau, wie ihn die deutschrechtliche Kolonisation bewirkt hatte, wurde damit nivellierend ausgetilgt. Der grundbesitzende Adel erlangte gleichzeitig die wirtschaftliche Kraft, neue Stadtanlagen für engere Bezirke zu schaffen.

Die Darlegungen K.'s, die durch eine Anzahl Karten unterstützt werden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine differenzierende Analyse der Quellen zu Grunde legen. Jede einzelne Ortsgeschichte wird untersucht. So wird jede Starrheit in der vergleichenden Übertragung der Ergebnisse vermieden. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass die räumliche Gleichsetzung von Waldheide, Fürstenbesitz, Landvergebung, des deutschrechtlichen Kolonisationsgebietes und des Zinsbauerntums nur der allgemeine Regelzustand ist, dass aber alles der Entwicklung unterliegt und gerade die Ausnahmen, wo sie sich in ihren Motiven aufhellen lassen, nur die grosse Linie der Ergebnisse bestätigen. Die Erfolge der Gliederung der Untersuchung nach Besitzgebieten, sowie die ständige Erörterung der Geländeverhältnisse zeigen den Wert der räumlichen und geographischen Betrachtung. Zum ersten Male und vielfach ausschlaggebend werden ferner die Zehntregister allseitig ausgewertet, nicht nur die Art der Zehntung.

Was nun aber die Arbeit für die weitere Erforschung der Siedlungsentwicklung im Generalgouvernement über die lokale Bedeutung für die Litzmannstädter Gegend hinaus erhebt, ist die kritische Stellungnahme zur polnischen Geschichtsforschung, die sich seit langem bemühte, den deutschen Einfluss auf das Siedlungswesen zu verkleinern und für unwesentlich, ja hemmend zu erklären. Einige Einzelheiten seien genannt: Der Begriff der hospites findet eine sehr einleuchtende Aufhellung und widerlegt damit die polnische Auffassung, dass der deutsch-rechtlichen Kolonisation eine ausgedehnte gleiche Bewegung bereits vorausging. Die Land- und Grodgerichtsbücher eignen sich nicht zur Feststellung des ethnischen Bevölkerungsbildes der Städte, da diese Gerichte nur mit dem polnischen Adel zu tun hatten. Die Flucht des polnischen Bauern als Mittel, sich vor der Bedrückung durch den Herrn zu schützen, kennzeichnet den weiten Abstand der polnischrechtlichen Siedlungsverhältnisse gegenüber dem deutschrechtlichen Anspruch auf das Eigentum an der Scholle. Aus allem ergibt sich, dass die deutschrechtliche Kolonisation eine für das Land massgebliche Leistung war und nicht etwa einer heimischen Entwicklung hindernd im Wege stand. Gegenüber diesen entscheidenden Widerlegungen leugnet K. aber keineswegs, dass auch in der vordeutschrechtlichen Zeit eine Siedlungsraumausweitung stattfand, dass Mittelpunktssiedlungen bereits vorhanden waren und auch die späteren Städte vielfach lokal an sie anknüpften, und dass ferner ein alter freibäuerlicher (=altadliger) Stand im alten Polen vorhanden war. Das alles ist selbstverständlich positiv bei der Aufhellung der ältesten polnischen Geschichte zu werten; aber es ist nicht geeignet, die deutsche Siedlungsleistung im Ostraum zu verkleinern.

Prof. Dr. W. **Czajka**, Prag

Albert Breyer, Deutsche Tuchmachereinwanderung in den ostmitteleuropäischen Raum 1550—1830. Ostdeutsche Forschungen Bd. 10. — Leipzig: Verlag S. Hirzel 1941. 270 Seiten.

Mit diesem Buch liegt die letzte Arbeit Breyers vor, dessen Lebensinhalt der Förderung und Festigung deutschen Wesens in Polen galt. Bei Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges wurde er zum polnischen Heeresdienst eingezogen, wurde bald danach von einer deutschen Fliegerbombe schwer verletzt und erlag diesen Verletzungen im Spital in Warschau wahrscheinlich am 11. 9. 39.

Das Buch beginnt: „Aus dem Westen kamen in einem nie endenden Zuge die höheren Formen des kulturellen Lebens und des gewerblichen Könnens nach Polen, darunter auch das Tuchmacherhandwerk". Diese Erkenntnis wird dem Leser auf jeder Seite erneut bewusst, denn hinter dem anspruchslosen Titel verbirgt sich nicht nur eine geschichtliche Darstellung der einzelnen Einwanderungsströme zu den verschiedensten Zeiten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der einzelnen Tuchmachergruppen, sondern ein umfassender Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte einzelner deutscher Berufs- und Schicksalsgemeinschaften in einer fremdvölkischen Umgebung.

Zwei Dinge kommen in der Arbeit gut zum Ausdruck: zunächst die Tatsache, dass polnische Adlige sehr wohl die Überlegenheit der deutschen Handwerker gegenüber ihren polnischen Untertanen kannten und für ihr Land eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gründung deutscher Siedlungen oder durch die Ansiedlung deutscher Handwerker erhofften, obwohl ihnen in den ersten Jahren recht bedeutende Geldausgaben erwuchsen. Nur auf diese Weise gelang es Polen, eine Angleichung an westeuropäische Verhältnisse und Lebensgewohnheiten zu erreichen.

Der zweite Vorzug, den die Arbeit aufzuweisen hat, ist die ausgezeichnete Darstellung des Wesens, der seelischen Haltung, der gesellschaftlichen Formen und Anschauungen der deutschen Siedler. Schicksale ganzer Bevölkerungsgruppen der früheren deutschen Staaten spiegeln sich hier wieder: soziale und räumliche Enge in der Heimat lassen eine Vielzahl deutscher Handwerker dem Ruf der polnischen Grundherren be-

sonders leicht Folge leisten; zu einem anderen Teil ist es das „bekannte unruhige deutsche Blut, der ungestillte Wanderdrang", der den Handwerker in die Ferne trieb und zum Schöpfer, Förderer und Verbreiter westeuropäischer Gesittung werden liess. Besonders an den Tuchmachern der altpolnischen Zeit bis zum Jahre 1793 lässt sich die anspruchslose Art der Menschen erkennen, die hier nach dem Osten kamen, und neben ihrem handwerklichen Können Fleiss, Beharrlichkeit und durch ihre Zunftgesetze höhere Formen der Gesittung mitbrachten. Es waren allerdings Menschen, die keine politischen Pläne hegten, keine Ansprüche stellten, die über ihren eigenen Lebenskreis hinausgingen, die auch oft den Undank ihres Wirtsvolkes geduldig in Kauf genommen haben und die oftmals nur die „Rückwanderung in die Heimat vor dem völkischen Untergang retten konnte". Es sind dieselben Menschen, in deren Familien vor ihrer Auswanderung nach Polen die Not bereits ein häufiger Gast gewesen ist und die hofften, hier ausreichende Daseinsmöglichkeiten zu finden. Sie kamen vorwiegend aus Westpreussen, Pommern, Böhmen, Mähren, Schlesien und Sachsen.

Das Buch gliedert sich in Darstellungen der Tuchmachergründungen in altpolnischer Zeit und bringt darin die Ortsgeschichte der Entwicklung der Handwerke und die Schicksale der Bevölkerung von der Gründung bis zur Gegenwart von 16 Tuchmachersiedlungen, bei denen Wengrow und Władisławow-Rosterschütz einen besonders weiten Raum einnehmen, da sie wertvolle Berichte über das Zunftleben enthalten. Ein zweiter Teil behandelt den preussischen Einfluss und die Zeit des Grossherzogtums Warschau bis zum Wiener Kongress. Die sozialen und rechtlichen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die grosse Tuchmachereinwanderung nach 1820 sind ebenfalls recht ausführlich behandelt. Einhundertfünfzig Seiten des 260 Seiten umfassenden Buches gehören dieser grossen Einwanderung, die im Jahre 1820 beginnt und mit dem Jahre 1830 beendet ist. Dadurch, dass die Darstellung von diesem Zeitpunkt an über die Sonderentwicklungen einzelner Orte hinweg zusammenfassend die Fragen der Neugründungen, der Versorgung mit Wolle, des Absatzmarktes, der gesetzlichen Regelung des gewerblichen Lebens, der Zollpolitik, des Erziehungswesens durch Kirche und Schule und schliesslich, als das Entscheidungsvollste, die Frage der Mechanisierung und der Industrialisierung und die Folgen der Revolution von 1830/31 behandelt, entsteht ein ausgezeichnetes kulturgeschichtliches Bild über diese Zeit, welches bis zuletzt die Wesensverschiedenheiten der Angehörigen der beiden Volkstumsgruppen im selben Lebensraum erkennen lässt. Das Buch schliesst mit dem Bericht über die Auswanderung und Neuansiedlung deutscher Tuchmacher in Russland, Podlachien, Wolhynien und der Ukraine. — Ein umfangreiches Ortsnamen- und Personenverzeichnis erleichtert die Benutzung des Werkes bei der Beantwortung von Fragen, die nur Teile des gesamten behandelten ostmitteleuropäischen Raumes betreffen.

Dr. Heinrich **Gottong**, Krakau

Herbert Kranz, Das Buch vom deutschen Osten. Erzählte Geschichte. — Leipzig: Schwarzhäupter Verlag 1940. 403 Seiten und 8 Karten.

Nach der Wiedergewinnung der alten deutschen Ostgebiete und der Errichtung der Schutzherrschaft über Tschechen und Polen zeigt sich natürlicherweise ein verstärktes Interesse auch der breiten deutschen Öffentlichkeit für die Ostfragen und ihre geschichtliche Entwicklung. H. Kranz kommt mit seinem „Buch vom deutschen Osten" diesem Interesse entgegen. Er will keine eigenen Forschungen vorlegen, sondern nur aus der Geschichte des Deutschtums und seiner Begegnungen und Auseinandersetzungen mit den Ostvölkern erzählen. So hat er mehrfach Sagen, Legenden und Anekdoten in die Erzählung eingeflochten, um sie im Hinblick auf sein Ziel anschaulicher zu gestalten. Seine Darstellung ist aber auch auf der Grundlage der neueren gelehrten Forschung namentlich über die mittelalterliche deutsche Ostpolitik aufgebaut, deren Annahmen und Ergebnisse in z. T. sehr engem Anschluss eingefügt sind, so z. B. diejenigen über die Awarenfeldzüge Karls des Grossen, über die Politik Ottos III. usw. So kann sich ein breiteres Publikum mit Gewinn über das „Werk der Sachsenkaiser", den „grossen Zug der Siedler" und „das Erwachen des Ostens" unterrichten.

Erscheinen die Kapitel über die Beziehungen des früh- und spätmittelalterlichen Deutschlands zum Osten als durchaus gelungen, so kann dasselbe nicht im gleichen Masse von den späteren Berichten über die Kämpfe „um die Vormacht im Osten", „das Zeitalter des Absolutismus" und „das neunzehnte Jahrhundert" gesagt werden. Mit der grösseren Vielfalt und Verwickeltheit der Ostgeschichte der Neuzeit verfällt die Darstellung etwas zu sehr in die Ausmalung von Einzelbildern, Episoden und teilweise sogar ganz Nebensächlichem ohne Zusammenhang mit dem Thema auseinander. So waren z. B. die böhmischen Ereignisse von 1618/20 in erster Linie durch den religiösen Gegensatz zwischen Böhmen und Habsburgern, in die noch der Gegensatz der Stände zur Krone hineinspielte, hervorgerufen, wie denn auch der deutsche und tschechische Adel gemeinsam opponierten — und bedeutsam mehr durch ihre Folgen für die Länder der Wenzelskrone als dass sie in sich selbst ein prägnantes politisches Ostproblem darstellten. Statt dessen erfahren wir bei Kranz auf 5 Seiten ein Detail nach dem anderen über den — Prager Fenstersturz. Das Streben nach volkstümlicher Gestaltung seines Buches führt den Verfasser auch später noch einige Male zur Verwechslung fasslicher Behandlung mit Ausmalung von Adiaphora. Zum Schluss erhalten wir so etwas wie einen Abriss der preussischen Polenpolitik im 19. Jahrhundert, wie überhaupt für die Neuzeit kein Gesamtbild der deutschen Beziehungen zum Osten herauskommt, was sich auch im Rahmen von Geschichtserzählungen hätte erreichen lassen.

Dr. Gerhard **Brauns**, Krakau

Erich Mindt und Wilhelm Hansen, Was weisst Du vom Deutschen Osten? Geschichte und Kultur des deutschen Ostraumes. — Berlin-Ulm: Verlagsunion Ebner und Peters 1940. — 192 Seiten (Davon: 40 Seiten Text, 120 Seiten Bildberichte mit kurzen Erläuterungen und 20 Seiten Zeittafel).

Das vorliegende Buch will in volkstümlichster Form im Dreiklang von Wort, Bild und Zahl das Wissen um den deutschen Osten und damit den Willen zur Behauptung des Gesamtkomplexes des deutschen Ostraumes mehren und stählen. Jeder ernsthafte und nicht nur auf billige Effekthascherei berechnete Versuch in dieser Richtung muss in unserer Zeit, in der dem deutschen Volke sein gesamter Ostraum wie noch niemals in seiner Geschichte zugefallen ist, wärmstens begrüsst und weitgehend gefördert werden. „Was weisst Du vom Deutschen Osten?" kann als solch ernsthafter Versuch angesprochen werden.

Es ist kein wissenschaftliches Buch; es will und kann es — seiner Zielsetzung nach — auch gar nicht sein. Aus diesem Grunde ist der Untertitel: „Geschichte und Kultur des deutschen Ostraumes" nicht ganz zutreffend. Was das Buch bringt, sind Beispiele interessanter und zum Teil auch wertvoller Tatsachen in Wort, Bild und Zahl aus der Geschichte und der Kultur des deutschen Ostraumes. Bei einer evtl. Neuauflage müsste dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden. Ganz abgesehen davon, dass heute noch keineswegs die wissenschaftlichen Vorarbeiten für eine Darstellung der Geschichte und der Kultur des deutschen Ostraumes vorliegen, ist die Art der gewählten Darstellung für eine Gesamtschau nicht geeignet. Es wird dabei keineswegs übersehen, dass bei der Überfülle des vorhandenen und des sich uns täglich neu erschliessenden Tatsachenmaterials eine Auswahl auch bei der umfangreichsten Darstellung getroffen werden müsste.

Es ist auch nicht, wie der Haupttitel vermuten lassen könnte, ein Lexikon der Geschichte und Kultur des deutschen Ostraumes. Der Standort des Buches dürfte am besten damit gekennzeichnet sein, dass man es als ernsthafte populäre Darstellung auf Grund bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnisse charakterisiert.

Unter deutschem Ostraum wird mit Recht der gesamte deutsche Lebensraum ostwärts der Elbe verstanden. Dieses ganze Gebiet muss im Bewusstsein jedes deutschen Menschen mehr und mehr zu einer unlösbaren und damit nie mehr zu zerbrechenden Einheit zusammenwachsen. Und dies nicht nur machtmässig, sondern in erster Linie volkstumsmässig. Erst wenn der deutsche Wehrbauer seine Furchen bis an die östlichen Grenzpfähle des deutschen Ostraumes ziehen wird, wird die unerlässliche Einheit des Gesamtgebietes des deutschen Lebensraumes für alle Zeiten gesichert sein. Und dann erst werden all die gewaltigen Zeugen der Vergangenheit, die den deutschen Anspruch auch auf das durch das deutsche Schwert neugewonnene Gebiet rechtfertigen, ihre letzte und eigentliche Erfüllung finden. Der Heimkehr der durch die Ohnmacht des Reiches im nichtdeutschen Ostraum Verstreuten muss sich nun, da durch sie allein geistig und zahlenmässig der gesamte deutsche Ostraum nicht gefüllt werden kann, eben eine gerade diesen volkstumsmässig zwar noch nicht gefüllten, mit dem Herzblut vieler unserer Helden schon längst und in diesem Kriege wieder neu geheiligten Boden restlos in Besitz nehmende Ostwendung des gesamten Volkes zugesellen.

In dieser Hinsicht Rufer und Mahner zu verpflichtender Tat zu sein, ist mit die hohe Aufgabe des vorliegenden Buches. An ihr wird sich sein innerer Wert erweisen.

Dr. Erwin **Rudert,** Krakau

Gustaf Kossinna: Das Weichselland ein uralter Heimatboden der Germanen. 3. Aufl. Herausgegeben von Hans Reinerth. — Leipzig: Verlag Curt Kabitzsch 1940. 52 Seiten.

Kossinas Schaffen äusserte sich nach zwei Seiten. Neben seiner siedlungsarchäologischen Methode, mit der er grundlegende wissenschaftliche Werke schuf, hatte er stets das scharfe Schwert eines völkischen Streiters zur Hand, mit dem er sich für das ewige Reich der Deutschen, das aus Germanien erwuchs, einsetzte. So ist auch sein kleiner Band über das Weichselland eine Kampfschrift, deren Text zuerst in Kattowitz in der Zeitschrift „Oberschlesien" im Druck erschien, dann aber als Flugschrift in Danzig selbständig herauskam. Jetzt hat H. Reinerth dem aufrüttelnden Mahnruf eine neue Form verliehen und die Schrift mit wirkungsvollen Bildern aus dem Weichselraum im weiteren Sinne ausgestattet. Die Anmerkungen bringen den sehr gedrängt dargestellten Inhalt auf den neuesten Forschungsstand (Erstausgabe 1919). Was uns heute stofflich und raumpolitisch eine Selbstverständlichkeit geworden ist, wurde von Kossinna mit einem erstmaligen Schwung und einer zwingenden Überzeugungskraft umrissen. Er zeigt das ausserordentlich späte Eintreffen der Slawen im deutschen Ostraum und entrollt das frühe Völker- und Stammesleben der Ostgermanen. So ist die Schrift geeignet, nicht nur den Nachbarwissenschaftler, sondern jeden deutschen Volksgenossen über das wahre Geschichtsbild des deutschen Ostens eindringlich aufzuklären.

Prof. Dr. Werner **Radig,** Krakau

František Hrušovský, Slovenské Dejiny (Slowakische Geschichte), 6. Aufl. Herausgegeben von der Slowakischen Matica in St. Martin am Thurz 1940. 451 Seiten.

Der Verfasser gibt eine Geschichte des slowakischen Volkes und Siedlungsgebiets vom politischen, kulturgeschichtlichen und geographischen Standpunkt. Nach einer kurzen prähistorischen Einleitung behandelt er die gesamte Entwicklung bis zum Beginn des gegenwärtigen Krieges, wobei er besonders die Periode des Grossmährischen Reiches und die des nationalen Erwachens im 19. Jh. in den Vordergrund rückt. Von Interesse ist ferner die Darstellung der zunehmenden

Magyarisierung des Landes zu Beginn der Neuzeit. Das spätere Mittelalter, insbesondere der starke Einfluss der deutschen Kolonisation, ist etwas knapp behandelt.

Vor Hrušovský, der bereits früher eine Gesamtdarstellung unternommen hatte (Słowacja i Słowacy, Bd. I und II, Krakau 1937, 1938), ist die Geschichte der Slowaken stets innerhalb der Geschichte des Volkes behandelt worden, zu dessen Staatsgebiet die Slowakei gehörte, also Ungarns bzw. der Tschechoslowakei. Die nationale slowakische Geschichtsschreibung beschränkte sich im Wesentlichen auf Monographien zur Lokalgeschichte. Diesen Mangel, der nach Gründung des eigenen Staates besonders hervortrat, sucht der Verfasser durch seinen 1939 erstmalig erschienenen, jetzt bereits in 6. Auflage vorliegenden Abriss einer slowakischen Geschichte zu beheben und so dem jungen Staate eine historische Tradition zu geben. Das Buch ist als Lehrbuch für das slowakische Volk gedacht. Zahlreiche Illustrationen, Karten, Dokumente machen es anschaulich und unterstreichen seinen populären Charakter. Unter diesem Gesichtspunkt muss es bewertet und nicht im Einzelnen mit streng wissenschaftlichem Masstabe gemessen werden. Man vermisst z. B. jeglichen Quellen- und Literaturnachweis. Als Grundriss ist es jedoch auch für den Wissenschaftler eine brauchbare Hilfe.

Dr. Ellinor **von Puttkamer,** Berlin.

Günther Stöckl, Die deutsch-slawische Südostgrenze des Reiches im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, dargestellt an Hand des südslawischen Reformationsschrifttums. — Schriften des Osteuropa-Instituts zu Breslau, Neue Reihe, Heft 12. — Breslau: Verlag Priebatsch 1940.

In einer Zeit, da sich unter dem Eindruck weltgeschichtlicher Umwälzungen die Geschichtsforschung dem wiederentdeckten Problem der geistigen und politischen Nachbarschaft des Reiches und der kleinen umliegenden Randvölker zuwendet, verdient diese wertvolle Arbeit, die als Breslauer Dissertation (bei Hans Koch) entstanden ist, besondere Beachtung. Der Verfasser beherrscht in einer für einen Anfänger erstaunlichen Weise das weitverstreute Quellenmaterial und kommt an einigen Punkten wesentlich über das bekannte Buch von M. Murko, Die Bedeutung der Reformation und Gegenreformation für das geistige Leben der Südslawen (Prag und Heidelberg 1927), hinaus. Die Darstellung ist trotz des umfangreichen gelehrten Apparates flüssig und leicht lesbar. Die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes beruht darin, dass hier auf der Grundlage einer erschöpfenden Tatsachenkenntnis — die ausführliche Bibliographie ist für den Forscher besonders wertvoll — eine kritisch gesicherte zusammenfassende Darstellung der Reformationsgeschichte der deutsch-slowenischen Grenzlandschaften im Südostwinkel des alten Reiches gegeben wird. Die Ausbreitung der Reformation wird dabei sowohl in ihren geistigen als auch in ihren politischen Voraussetzungen betrachtet. Im Zusammenhang damit wird der grundsätzlich sehr berechtigte Versuch gemacht, die Ausbreitung der Reformation als eine Art Ausstrahlung des Reiches über die Reichsgrenze hinaus zu werten. Dieser Gesichtspunkt der „Grenzsituation", den der Verfasser bewusst zum Mittelpunkt seiner Darstellung wählt, ist freilich m. E. in seiner tatsächlichen Bedeutung beträchtlich überschätzt.

Prof. Dr. Georg **Stadtmüller,** Leipzig

Das Recht des Generalgouvernements. Nach Sachgebieten geordnet, mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. Albert **Weh,** Leiter der Abteilung Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements. 3. völlig neubearbeitete Auflage in Loseblattform. — Burgverlag Krakau, Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Krakau 1941. 1170 Seiten.

Ihrer äusseren Form wie ihrem inneren Gehalt nach stellt sich die 3. Auflage als eine völlige Neubearbeitung und Neugestaltung der beiden bisher erschienenen Auflagen dar. Die Neuartigkeit und Einmaligkeit der Aufgaben der Gesetzgebung im Generalgouvernement bedingen die Tatsache, dass die Entwicklung des positiven Rechtsstoffes in stärkerem Masse, als dies etwa im Reich und im Protektorat der Fall ist, im Fluss ist. Schon aus diesem Grund erwies sich der Übergang zur Loseblattform als eine zwingende Notwendigkeit, da nur auf diese Weise der ständigen Gefahr des Veraltens wirksam begegnet werden kann. Neben dieser Neugestaltung der äusseren Form weist die Neuauflage aber auch eine gewichtige Reihe von wertvollen inhaltlichen Verbesserungen auf. So ist in erster Linie die Gliederung des inzwischen gewaltig angewachsenen Normenbestandes als besonders glücklich zu bezeichnen. Die sachliche Aufteilung des Materials in 8 Hauptgruppen lehnt sich mit Recht zum Teil an die organisatorische Gliederung des Verwaltungsapparates des Generalgouvernements, zum Teil an Einteilungsprinzipien des neuen verfassungsrechtlichen Schrifttums an. Diese methodische Synthese praktischer und wissenschaftlicher Gesichtspunkte gewährleistet die gleichmässige Brauchbarkeit des Werkes in der täglichen Arbeit des Verwaltungspraktikers wie des Wissenschaftlers. Besonders dieser wird die starke Vermehrung der beigegebenen Erläuterungen und die Vertiefung ihres sachlichen Gehalts begrüssen. So scheinen die den Grundgesetzen des Generalgouvernements (vgl. A 100 und A 120) beigefügten Anmerkungsteile wesentliche Ausgangspunkte für eine noch zu leistende verfassungsrechtliche Wesensdeutung des Generalgouvernements bieten zu können. Der von vielen Seiten gewünschte und jetzt vollzogene Einbau einer zeitlichen Übersicht, die die einzelnen Verordnungen nach dem Zeitpunkt ihres Erscheinens geordnet aufführt, und das nunmehr bis in Einzelheiten ausgearbeitete Stichwortverzeichnis erhöhen weiterhin den praktischen Wert des Werkes. Es enthält, wie im Vorwort erwähnt wird, das bis zum 31. 8. 1940 erschienene Gesetzgebungswerk. Ein einfügbarer Nachtrag, der in

Kürze erscheinen wird, soll das Buch auf den Stand vom 15. 12. 1941 bringen.

Als einzige umfassende und erschöpfende Sammlung des Rechts des Generalgouvernements hat das Werk in seinen beiden ersten Auflagen seinen hohen Wert und seine Unentbehrlichkeit bewiesen. Die mannigfaltigen Verbesserungen, die das Werk, wie dargelegt, in seiner neuen Gestalt aufweist, sichern dem Herausgeber, der als Leiter des Amts für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements in hervorragendem Maße zur Herausgabe dieser Sammlung berufen ist, den Dank der im Generalgouvernement wirkenden deutschen Rechtswahrer für seine ausgezeichnete Leistung.

Dr. Siegmund **Dannbeck**, Krakau

Das polnische Wechsel- und Scheckrecht mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften über die Stempel- und Protestgebühren. Übersetzt und eingeleitet von Josef Anton **Chodzidlo.** Sammlung polnischer Gesetze in deutscher Übersetzung im Auftrage des Osteuropa-Instituts in Breslau, herausgegeben von Dr. jur. Heinz Meyer, Bd. 4. — Berlin: C. Heymanns Verlag 1941. 103 Seiten.

Der im letzten Heft dieser Zeitschrift angezeigten deutsche Ausgabe des polnischen Strafgesetzbuches lässt das Osteuropa-Institut als neuen Band seiner Sammlung polnischer Gesetze eine deutsche Übersetzung der polnischen Wechsel- und Scheckgesetzgebung folgen. Das polnische Wechsel- und Scheckrecht, das im Generalgouvernement in weitem Umfang grundsätzlich in seiner Geltung aufrechterhalten blieb, ist niedergelegt im Wechselgesetz und im Scheckgesetz vom 28. 4. 36. Da das polnische Gesetzgebungswerk ebenso wie die entsprechenden deutschen Gesetze auf den Genfer Vereinbarungen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts der Jahre 1930 und 1931 fussen, bestehen sehr weitgehende sachliche Übereinstimmungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht. Soweit dies nicht zutrifft, sind die sachlichen Unterschiedlichkeiten, die sich besonders auf dem Gebiete des Verfahrensrechts finden lassen, in einem ausgezeichneten systematischen Einleitungsteil zusammengestellt, den wiederum Assessor Chodzidlo bearbeitet hat. Wertvoll für die Praxis der deutschen und polnischen Gerichte im Generalgouvernement sind auch die in diesem systematischen Teil eingebauten Darlegungen über Zuständigkeit und Verfahren dieser Gerichte, über die durch die kriegerischen Ereignisse bedingten wiederholten Verlängerungen der Wechsel- und Scheckfristen und über die Veröffentlichung der wechsel- und scheckrechtlichen Bekanntmachungen im Generalgouvernement. Angesichts all dieser Vorzüge kann auch der neue Band der Sammlung des besonderen Interesses der im Generalgouvernement tätigen deutschen Rechtswahrer und Wissenschaftskreise sicher sein.

Dr. Siegmund **Dannbeck**, Krakau

Titelbild: Nikolaus Kopernikus, der grosse Deutsche. 1473—1543. Gemälde im Besitz des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau nach einem Stich des J. van Meurs

In: KUBACH, Nikolaus Kopernikus

Das Doktor-Diplom des Nikolaus Kopernikus von der Universität Ferrara aus dem Jahre 1503 . . . . . 16 a
Titelblatt der Erstausgabe des kopernikanischen Hauptwerkes „De revolutionibus orbium coelestium" aus dem Jahre 1543 . . . . . 16 b
Das kopernikanische Weltsystem. Eigenhändige Zeichnung von Nikolaus Kopernikus. (Entnommen aus: H. Schmauch „Nikolaus Coppernicus — Ein Deutscher") . . . . . 20 a
Eigenhändiger deutscher Brief des Nikolaus Kopernikus aus Frauenburg an Herzog Albrecht von Preussen vom 15. Juni 1541 . . . . . 20 b

In: von LORCK, Schinkels Schlossentwürfe für den Osten

Schloss Owinsk . . . . . 24 a
Schloss Antonin . . . . . 24 a
Eigenhändiger Entwurf Schinkels für Schloss Kressendorf. Fotosammlung des Schinkelmuseums Nr. 2361 24 b
Eigenhändiger Entwurf Schinkels für Schloss Kurnik. Fotosammlung des Schinkelmuseums Nr. 1378 . . 24 b
Schloss Kressendorf vor dem 1940 erfolgten Umbau . . . . . 24 c
Schloss Kressendorf. Heutiger Zustand . . . . . 24 d
Schloss Kressendorf. Frontansicht. Nach einer Bestandsaufnahme des Architekten Zymund Hendel in Krakau von 1893 . . . . . 28 a
Schloss Kressendorf. Seitenansicht. Nach einer Bestandsaufnahme des Architekten Zymund Hendel in Krakau von 1893 . . . . . 28 b
Schinkel-Skizzenblatt mit 4 Schlossentwürfen aus dem Schinkelmuseum . . . . . 28 c
Fassade der Kirche in Kressendorf, erbaut nach Plänen von Schinkel . . . . . 28 d
Schloss Brody. Eigenhändiger Entwurf Schinkels. Fotosammlung des Schinkelmuseums Nr. 1087 a . . . . 28 e
Lageplan für Schloss Brody. Eigenhändiger Entwurf Schinkels. Orig. im Schinkelmuseum . . . . . 28 e

In: BEHRENS, Deutsche Malerei in Polen

1. Aus dem Emmeraner Evangelien-Kodex des 11. Jahrhunderts. Krakau, Archiv des Domkapitels . . . 32 a
2. Aus dem Evangeliar aus Plozk . . . . . 32 b
3. Marienkrönung vom Dominikaneraltar. Krakau, Nationalmuseum . . . . . 32 c
4. Ölberg vom Augustineraltar. Krakau, Katharinenkirche. . . . . 32 c
5. Verkündigung vom Mater-dolorosa-Altar. Krakau, Kathedrale . . . . . 32 d
6. Martin Kober, Bildnis Stefan Bathorys. Krakau, Missionarshaus. . . . . 32 d
7. Hans Süss von Kulmbach, Anbetung der Könige. Berlin, Deutsches Museum . . . . . 36 a
8. Jakob Mertens, Verkündigung. Krakau, Marienkirche . . . . . 36 b
9. Joseph Piltz, Deckengemälde. Krakau, Kirche der Bonifratrer . . . . . 36 b
10. G. B. Lampi d. Ä., Bildnis des Grafen Georg August Mniszech. Privatbesitz . . . . . 36 c

In: GOTTONG, Entwicklung und Gliederung der deutschen Bevölkerung in der Tuchmacherstadt Tomaszow-Maz.

Abb. 1. Statistik über die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Tomaszow-Maz. in den Jahren 1837—1900 42
Abb. 2. Statistik über die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Tomaszow-Maz. in den Jahren 1892—1940 43
Abb. 3. Altersaufbau der deutschen Bevölkerung in Tomaszow-Maz. 48
Volksdeutsche aus Tomaszow-Maz. . . . . 48 a
Volksdeutsche aus Tomaszow-Maz. . . . . 48 b

In: RANDT, Die Archive des Generalgouvernements. Teil II.

Älteste bekannte Stadtsiegel von Krakau, Warschau, Lublin, Radom . . . . . 64 a
Aus dem ältesten Schöffenbuch der Stadt Krakau, 1301 ff. (S. 4). Orig. Hs. im Krakauer Stadtarchiv Nr. 1 . 64 b
Kaiser Karl IV. gestattet den Krakauer Kaufleuten den Handel in Prag für 6 Jahre. 1378 Juli 20. Orig. Perg. mit Majestätssiegel im Krakauer Stadtarchiv Nr. 66 . . . . . 72 a
Aus dem ältesten Warschauer Schöffenbuch 1427—1454 (S. 296). Orig. Hs. im Warschauer Hauptarchiv Nr. 525 72 b
Aus dem Stadtbuch von Lubartow, Distrikt Lublin, 1571 (S. 33). Stadtbuch Nr. 2 im Lubliner Staatsarchiv . 72 b
Bildbeigabe 1 im Emmeraner Evangelien-Kodex aus dem 11. Jahrhundert: wahrscheinlich Kaiser Heinrich IV. Orig. Hs. aus dem Archiv des Krakauer Domkapitels Nr. 208 . . . . . 80 a
Papst Gregor IX. bestätigt die den Deutschen im Gebiet Kielce und Tarczek verliehenen Lokationsprivilegien. 1227 Mai 12. Orig. Perg. im Archiv des Krakauer Domkapitels Nr. 14 . . . . . 80 b

Deutsche Forschung im Osten

Mitteilungen des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau

Heft 1/2 1941 der neuen, periodisch erscheinenden Veröffentlichung des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau, „Deutsche Forschung im Osten", liegt vor. Aus dem Inhalt des 42 Seiten starken Heftes:

I. Beiträge

Dr. H. GRAUL: Geopolitische Betrachtungen zum Weichselgebiet

Dr. H. GOTTONG: Das biologische Bild einer deutschen Gemeinde in Polen — Jablonna, Kreis Warschau-Land

J. SOMMERFELDT: Zur Geschichte der gesellschaftlichen Stellung der Juden im alten Polen

H. G. OLIASS: Der Codex des Balthasar Behem. Entstehung, Anlage, Publikationen

E. LÖWENBERG: Josef Elsners deutsche Kulturarbeit im polnischen Musikleben

II. Berichte

Prof. Dr. F. CHRISTIANSEN-WENIGER: Bedeutung und Aufgaben der Sektion Landwirtschaft

Prof. E. MAURER: Bedeutung und Aufgaben der Sektion Gartenkultur

W. MÜSSE und R. RATHE: Bedeutung der Sektion Forst- und Holzwirtschaftswissenschaft

Preis 2.— Zloty (1.— RM) Jährlich erscheinen 8 Hefte

Burgverlag Krakau G. m. b. H.

Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit

Zu beziehen durch die Post und durch den Buchhandel